



EUROPEAN COMMISSION
HEALTH & CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL

Unit 04 - Veterinary Control Programmes

SANCO/12905/2010

*Programmes for the eradication, control and monitoring of certain
animal diseases and zoonoses*

Control programme of Salmonella

Approved* for 2011 by Commission Decision 2010/712/EU

Germany

* in accordance with Council Decision 2009/470/EC

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission
vom 25. April 2008
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung
von Tierseuchen und Zoonosen**

ANHANG II

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b

Teil A

Allgemeine Anforderungen an die nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramme

Ziel des Programms

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von Puten.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für Puten, werden entsprechend der der Europäischen Kommission vorgelegten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Die Vorschriften des Anhangs II, Teile C, D und E der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 werden dabei berücksichtigt.

Die von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Bekämpfungspläne für Geflügel der Spezies Gallus gallus und Puten wurden der Europäischen Kommission genehmigt und sind Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Gallus-gallus-Zuchtbeständen, Legehennen, Masthähnchen und Puten. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen die Inhalte der Bekämpfungspläne teilweise nochmals auf und sind als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen.

Zu 1. Allgemeines

1.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine häufig mit Lebensmitteln assoziierte Infektionskrankheit in Deutschland. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Falldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin). In 2008 wurden insgesamt 42.909 und im Jahr 2009 insgesamt 31.402 humane Fälle gemeldet. Zu den nach wie vor am häufigsten nach-

gewiesenen Serovar zählen *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium*. Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen je 100.000 Einwohner in 2001, auf 52 Fälle je 100.000 Einwohner in 2008 und weiter auf 39 Fälle in 2009. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse des Zoonosenberichts 2007 sowie die Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden. Die deutschen Ergebnisse aus den gemeinschaftsweit durchgeführten Prävalenzstudien sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

Tabelle: Ergebnisse für Deutschland bei den gemeinschaftsweit durchgeführten Grundlagenstudien

Tierart	Prävalenz <i>Salmonella</i> spp.	Prävalenz <i>S. Enteritidis</i> und <i>S. Typhimurium</i>	Zeitraum der Studie
Legehennen	29,3 %	24,7 %	2004/2005
Masthähnchen	17,5 %	2,9 %	2005/2006
Zuchtputen	0 %	0 %	2006/2007
Mastputen	11,1 %	3,1 %	2006/2007

Ergebnisse des Zoonosenberichts 2008

Bei **Zuchtgeflügel** (*Gallus gallus*) wurden 2008 in der Legephase 8093 Herden untersucht. Bei 121 (1,5 %) Herden wurde ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Insgesamt wurde bei 64 (0,8 %) der untersuchten Herden eines der fünf *Salmonella*-Serovare nachgewiesen, für die ein Gemeinschaftsziel festgelegt ist. *S. Enteritidis* wurde bei 45 (0,6 %), *S. Typhimurium* bei 8 (0,1 %) und *S. Infantis* bei 11 (0,1 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. *S. Virchow* und *S. Hadar* wurden in keiner Herde nachgewiesen.

Bei **Legehennen** wurden insgesamt 6304 Herden untersucht und bei 220 (3,5 %) ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Bei 173 (2,7 %) der Herden wurden *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* nachgewiesen. *S. Enteritidis* wurde bei 149 (2,4 %) und *S. Typhimurium* bei 24 (0,4 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2009 werden voraussichtlich Ende Mai 2010 zur Verfügung stehen.

Konsum Eier wurden im Jahr 2008 gegenüber 2007 vermehrt untersucht. Dabei wurden mit 0,25 % der Proben signifikant weniger Salmonellen nachgewiesen als im Vorjahr (2007: 0,72%). Dabei steht *S. Enteritidis* weiterhin an der Spitze der Salmonellen bei Konsum-Eier-Planproben: 93 % der typisierten Salmonellen waren *S. Enteritidis*. Im Dotter wurden auch 2008 gegenüber den Ergebnissen für Schalen nur sehr wenige Salmonellen gefunden. In einem Fall wurde *S. Enteritidis* isoliert.

Bei **Putzen** waren in 2007 ca. 6,6% der Herden positiv. In der Grundlagenstudie war bei Betrieben mit mindestens 500 Mastputzen eine Rate von 17,5% Salmonella-positiver Herden ermittelt worden (Tab. 1). Für die beiden Serovare *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* wurde eine Prävalenz von 3,1% ermittelt. Bei den Zuchtputzherden wurden in der Grundlagenstudie keine Salmonellen nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2009 werden voraussichtlich Ende Mai 2010 zur Verfügung stehen.

Zu 1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt (weitere Informationen finden sich in der Anlage „Deutsche Verwaltungsstrukturen“).

1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und hier in der Unterabteilung (32): "Tiergesundheit und Lebensmittelhygiene" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht. An der Rechtsetzung der das öffentliche Veterinärwesen berührenden Gebiete wirken die Veterinärdienststellen des Bundes mit.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRI-Salm am BfR), durch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR von den zuständigen Stellen der Länder die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme erfragt, im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligenden Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Die Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

Zu 1.3 Alle Laboratorien, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen der nationalen Bekämpfungsprogramme von Salmonellen bei Zuchtgeflügel (*Gallus gallus*), Legehennen (*Gallus gallus*), Masthähnchen und Puten nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003, Nr. 200/2010, Nr. 1168/2006, Nr. 646/2007 und 584/2008 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel

ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten Nachweise von Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

Zu 1.4 Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Probenmaterialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entspricht den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 vgl. Ausführungen zu 1.2 und Bekämpfungsprogramm

Zu 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2 und Bekämpfungsprogramm

zu 1.7 Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* bei Puten in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU L 162 S. 3).

Derzeit befindet sich, die bereits als nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) erlassene Verordnung, im Rechtssetzungsverfahren, um sie den Bereich der Puten zu erweitern.

Zu 1.8 Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Programme wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

Zu 2. In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in den Bekämpfungsprogrammen dargelegten Sachverhalte bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert (vgl. Anlage).

Entscheidung 2008/425/EG der Kommission
vom 25. April 2008
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung
von Tierseuchen und Zoonosen

ANHANG II

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellen-Bekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b

Teil B

1. Bezeichnung des Programms

Mitgliedstaat:	Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n):	Infektion von Tieren mit zoonotischen <i>Salmonella</i> spp.
unter das Programm fallende Tierpopulation:	Puten
Durchführungsjahr:	2011
Bezugs-Nr. dieses Dokuments:	323-35007/0013
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, F-Mail):	Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / 323@bmelv.bund.de
Datum der Übermittlung an die Kommission:	28. April 2010

2. Angaben zur Seuchenentwicklung: Daten zur Seuchenentwicklung für Puten, die auf die Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm zurückzuführen sein könnten, liegen noch nicht vor.

Programmbeschreibung: siehe Anlage

4. Programmmaßnahmen

4.1 Übersicht über die Programmmaßnahmen

- Programmlaufzeit: voraussichtlich 3 Jahre, abhängig von der Seuchelage
 Erstes Jahr: 2010 Letztes Jahr: voraussichtlich 2013
- Bekämpfung Bekämpfung/Tilgung
 Tests Tests
 Schlachtung von Tieren mit Positivbefund Schlachtung von Tieren mit Positivbefund
 Tötung von Tieren mit Positivbefund Tötung von Tieren mit Positivbefund
 Impfung Erweiterte Schlachtung oder Tötung
 Behandlung tierischer Erzeugnisse Beseitigung von Erzeugnissen
 Beseitigung von Erzeugnissen
 Monitoring oder Überwachung
 Andere Maßnahmen (präzisieren):

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;
 die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird: Landergrenzen

4.4 Programmmaßnahmen

zu 4.4.1 – 4.4.5

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmen anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 212/3)
- Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20.06.2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Truthühnern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. L 162 vom 21.06.2008, S. 3)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 1274)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neugefasst durch Bekanntmachung vom 20.Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 3516).

Zu 4.4.6 – 4.4.9

vgl. Anlage

5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Salmonellen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2011 kalkulieren in Höhe von derzeit ca. 1,2 Mio € zu betrachten.

- 6.2. Geschichtliche Daten über Überwachung und Laboranalysen;
 6.2.1. Geschichtliche Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart)

Rundezand:

Jahr: 2009

Seuche/Zoonose¹⁾: Salmonellose (Hähnchen, Puten)

Tabelle A

Seuche/Tierart	Test ²⁾	Art der Probe ³⁾					Art des Tests ⁴⁾	Anzahl Tests
		Kot	Slau	Mekonium	Eier	Sonstige		
Zucht	bakt. Untersuchung	1.624	43	44	43	5.504		7.258
	Serotypisierung	84	3	0	34	471		603
Legehennen	bakt. Untersuchung	4.857	661	0	247	1.012		8.714
	Serotypisierung	423	56	0	4	0		577
Masthähnchen	bakt. Untersuchung	704	23	0	0	615		1.342
	Serotypisierung	0	1	0	0	34		165
Zuchtputen	bakt. Untersuchung	44	0	0	0	0		44
	Serotypisierung	3	0	0	0	0		3
Mastputen	bakt. Untersuchung	32	0	0	0	0		32
	Serotypisierung	0	0	0	0	0		1

2.3 Angaben zur Infektion:

Seuche/Tierart	Anzahl infizierter Herden	Anzahl infizierter Tiere
Zucht	17	201.890
Legehennen	85	1.672.877
Masthähnchen	9	322.400
Zuchtputen	0	0
Mastputen	1	20.000

Fußnoten:
 1) BY, PE, HB, IH, MC, SL, SH

2.4. Gründe für die Aussetzung des Status der Seuchefreiheit bzw. der amtlich anerkannten Seuchefreiheit in Bezug auf die einzelnen Krankheiten (Tabelle B)

3. Finanzielle Aspekte

3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII

3.2. Übersicht über die Ausgaben im Rahmen des Programms

3.3. Detaillierte Aufschlüsselung der zuschussfähigen Kosten

¹⁾ Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.

²⁾ Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden

³⁾ Angeben, ob Hauttest, RB, FC, IFI, ISA, eLISA, cELISA, Isoatombtest, PCR, bakteriologische Analysemethoden, andere (erläutern).

⁴⁾ Gegebenenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammlerark, verdächtige Läsion, Fäzes, Kot, Eier.

⁵⁾ Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinelest, andere (erläutern).

⁶⁾ Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnostiktest;
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinelest nicht erfüllt;
- Feststellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus;
- Seuchenverdacht;
- Sonstiges (erläutern).

⁷⁾ Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden

⁸⁾ Angeben, ob Hauttest, RB, FC, IFI, ISA, eLISA, cELISA, Isoatombtest, PCR, bakteriologische Analysemethoden, andere (erläutern).

⁹⁾ Gegebenenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammlerark, verdächtige Läsion, Fäzes, Kot, Eier, tote Puten, Mikromun, andere (erläutern).

¹⁰⁾ Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinelest, andere (erläutern)

¹¹⁾ Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnostiktest;
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinelest nicht erfüllt;
- Feststellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus;
- Seuchenverdacht;
- Sonstiges (erläutern).

6.4. Daten über Impfprogramme ¹⁾:

Jahr: 2009

Tierart²⁾:

Mastputen

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region ³⁾	Gesamtzahl Bestände ⁴⁾		Gesamtzahl Tiere		Angaben zum Impfprogramm		
	Zahl der Bestände ⁵⁾ im Impfprogramm	Zahl der Bestände ⁵⁾ im	Zahl der geimpften Bestände ⁶⁾	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffosen		
Insgesamt	0	0	0	0	0		

a) Gegenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. Ziele:

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

2011

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnosetests:

Tierart²⁾:

Region ³⁾	Testart ⁴⁾	Zielpopulation ⁵⁾	Art der Probe ⁶⁾	Zweck ⁷⁾	Zahl der geplanten Tests
	bakt. Test	Mastputen	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	412
	Serotypisierung	Mastputen	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	42
			Insgesamt		

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Beschreibung des Tests.

d) Gegenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.

e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).

f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.

Fehlzanzeige: BY; BB; BE; HB; HH; HE; SL; SH; ST

6.4. Daten über Impfprogramme¹⁾:

Jahr: 2009

Tierart^{a)}:

Zuchtputen

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region ^{b)}	Gesamtzahl Bestände ^{c)}	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm				Zahl der verabreichten Impfstofflosen
			Zahl der Bestände ^{c)} im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände ^{c)}	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstofflosen	
Insgesamt	3	27.000	3	4	27.000	165.000	

a) Gegenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. Ziele:

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

2011

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnosetests:

Tierart^{a)}:

Region ^{b)}	Testart ^{c)}	Zielpopulation ^{d)}	Art der Probe ^{e)}	Zweck ^{f)}	Zahl der geplanten Tests
	bakt. Test	Zuchtputen	Kot-, Staub-, Socken	Überwachung	83
Insgesamt					

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Beschreibung des Tests.

d) Gegebenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.

e) Beschreibung der Probe (z. B. Faeces).

f) Beschreibung des Zwecks (z. B. Überwachung, Impfkontrolle).

1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.

Fehlensbezeichnung: BY; BE; HB; HH; HE; MV; RP; SL; SH; SN; ST

7.2. Impfziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

Jahr: 2011

7.2.1. Impfziele¹⁾:

Tierart^{a)}: Mastputen

Region ^{b)}	Gesamtzahl der unter das Impfprogramm fallenden Bestände ^{c)}	Gesamtzahl Tiere im Programm	Ziele des Impfprogramms				Zahl der zu verabreichenden Impfstofflosen
			Zahl der Bestände ^{c)} im Impfprogramm	Zahl der Bestände ^{c)} die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der zu verabreichenden Impfstofflosen	
Insgesamt	30	157.000	0	0	0	0	
	30	157.000	0	0	0	0	

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Nur angeben, wenn zutreffend.

Fehlanzeigen: BW; BY; BB; BE; HB; HH; HE; MV; NI; NW; RP; SL; SH; SN; ST

7.2. Impfziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

Jahr: 2011

7.2.1. Impfziele¹⁾:

Tierart^{a)}: Zuchtputen

Region ^{b)}	Gesamtzahl der unter das Impfprogramm fallenden Bestände ^{c)}	Gesamtzahl Tiere im Programm	Ziele des Impfprogramms			
			Zahl der Bestände ^{c)} im Impfprogramm	Zahl der Bestände ^{c)} , die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen
Insgesamt	26	246.000	26	26	246.000	1.830.000

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Nur angeben, wenn zutreffend.

zu BB: 4x Impfung mit SE-Impfstoff sowie 4x Impfung mit ST-Impfstoff
 Fehlanzeige: BW; BY; BE; HB; HH; HE; MV; NW; RP; SL; SH; SN; ST

**Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland
im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen (Salmonella
Enteritidis und Salmonella Typhimurium)
bei Puten
gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003**

1 Programmzweck

Das vorgelegte Bekämpfungsprogramm dient dem Zweck, die Prävalenz zoonotischer Salmonellen (*Salmonella Typhimurium* und *Salmonella Enteritidis*) bei Zucht- und Mastputen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20.06.2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* (ABl. L 162, S. 3), im Bereich der Zuchtputen aufrechtzuerhalten und im Bereich der Mastputen auf das Prävalenzziel zu senken.

Es wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. L 325, S. 1) sowie den in Anhang Absatz 1 Buchstabe b der Entscheidung 2008/341/EG zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen (ABl. L 115, S. 44) festgelegten Kriterien erstellt. Das Bekämpfungsprogramm steht im Einklang mit der Gemeinschaftspolitik.

2 Vorkommen von Salmonellen

2.1 Allgemeine Informationen zu Ergebnissen der Zoonosenerhebung 2008 bei Lebensmitteln und beim Menschen gemäß Richtlinie 2003/99/EG

Die an das Robert-Koch-Institut (RKI) gemeldeten Salmonelleninfektionen des Menschen sind in Deutschland 2008 gegenüber dem Vorjahr um 23 % auf 42909 Erkrankungen zurückgegangen (vgl. Abb. 1). Nach wie vor ist *S. Enteritidis* bei menschlichen Erkrankungen die häufigste Ursache für Salmonellose mit 62%, gefolgt von *S. Typhimurium* mit 30% der

typisierten Salmonelleninfektionen. Der relative Anteil von *S. Enteritidis* ist 2008 deutlich zurückgegangen, der Anteil von *S. Typhimurium* dagegen wieder etwas angestiegen.

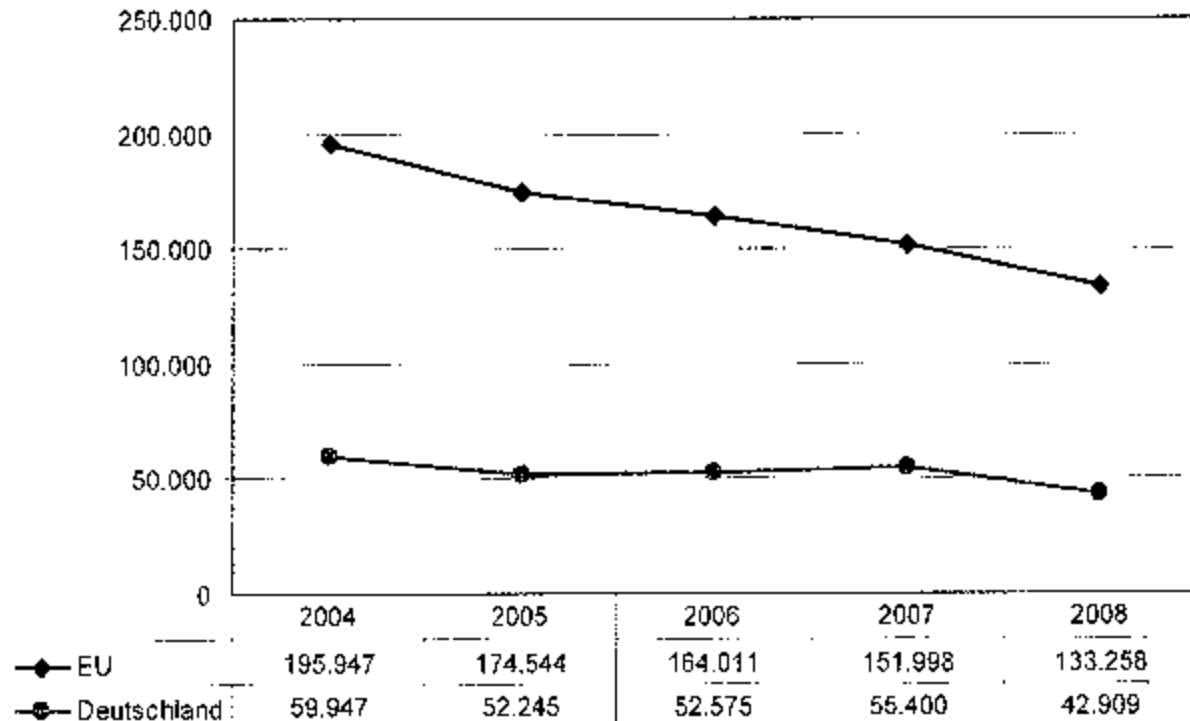


Abbildung 1: Entwicklung der Meldungen von Salmonellen-Infektionen beim Menschen in Deutschland und in der EU von 2004 bis 2008.

Die bakteriologischen Fleischuntersuchungen ergaben im Mittel in 0,77 % der Proben positive Resultate für Salmonella (2007: 1,95 %). Dabei lagen die Rinder-Schlachtteile mit 0,35 % Salmonellen in den Untersuchungen (2007: 0,73 %) unter diesem Mittel. Schweine-Schlachtteile zeigten mit 1,26 % eine gegenüber dem Vorjahr erhöhte Salmonella-Rate (2007: 0,73 %). Bei den untersuchten Schweineschlachtkörpern wurde überwiegend *S. Typhimurium* isoliert. *S. Enteritidis* wurde bei Rindern in 4 Fällen und bei Schweinen nur in einem Fall gefunden. Bei Rindern stand *S. Anatum* im Vordergrund, gefolgt von *S. Typhimurium*.

Im Rahmen der Untersuchung von Schweinen mittels Fleischsaft-ELISA während der Schlachtung wurden bei 8,25 % der Schlachtschweine Salmonella-Titer festgestellt (2007: 13,95 %).

Die Ergebnisse der Lebensmittel-Planprobenuntersuchungen auf Salmonellen bei der amtlichen Lebensmittelkontrolle umfassen alle Entnahmorte, wenn nicht anders erläutert.

'Fleisch ohne Geflügel' wurde gegenüber dem Vorjahr etwas mehr untersucht (3891 Proben, 2007: 3417). Dabei wurden in 2,03 % der Proben Salmonellen nachgewiesen (2007: 2,87 %). Nach den sich daraus ergebenden 95%-Konfidenzbereichen besteht gegenüber dem Vorjahr keine signifikante Veränderung (vgl. Hartung, 2008).

Die Salmonellen-Nachweise bei Schweinefleisch gingen zurück auf 2,57 % (2007: 3,73 %). Aus Rindfleisch wurden 2008 wenige *Salmonella*-Nachweise mitgeteilt (0,54 %; 2007: neg.). Wildfleisch erwies sich als *Salmonella*-kontaminiert in 2,00 % der Proben (2007: 4,50 %). *S. Typhimurium* wurde aus Fleisch am häufigsten isoliert. *S. Enteritidis* wurde in jeweils einem Fall aus Rind- und Schweinefleisch isoliert.

In zerkleinertem Rohfleisch wurden Salmonellen mit einer gegenüber dem Vorjahr erhöhten Häufigkeit festgestellt mit 2,58 % (2007: 1,88 %). Hackfleisch und rohe Fleischzubereitungen zeigten ebenso gegenüber dem Vorjahr leicht erhöhte Salmonellenbelastungen mit 2,94 % bzw. 3,39 % (2007: 2,53 % bzw. 2,90 %). In Hackfleisch und rohen Fleischzubereitungen wurde *S. Enteritidis* nur in Einzelfällen gefunden. Bei beiden Kategorien wurde in erste Linie *S. Typhimurium* isoliert.

Hitzebehandelte Fleischerzeugnisse wiesen wie im Vorjahr mit 0,06 % der Proben nur wenige Salmonellen auf (2007: 0,04 %), dagegen wurden aus 0,77 % der anders stabilisierten Fleischerzeugnisse Salmonellen isoliert (2007: 1,04 %). Bei den hitzebehandelten Fleischerzeugnissen wurde je in einem Fall *S. Enteritidis* und *S. Indiana* gefunden. Bei den stabilisierten Fleischerzeugnissen wurde hauptsächlich *S. Typhimurium* nachgewiesen, *S. Enteritidis* dagegen nicht.

Geflügelfleisch: 2008 ist die Nachweisrate für Salmonellen in Planproben von Geflügelfleisch, gesamt, leicht angestiegen auf 10,17 % (2007: 8,35%).

Die Rate bei Masthähnchenfleisch erhöhte sich leicht auf 10,32 % (2007: 8,79 %). Dabei stieg der Anteil von *S. Enteritidis* bei Masthähnchenfleisch an auf 24 % der serotypisierten Salmonellen (2007: 10 %). Der Anteil von *S. Typhimurium* betrug 10 % der serotypisierten Salmonellen (2007: 6 %). *S. Paratyphi B*, meist als var. Java angegeben, wurde aus Masthähnchenfleisch bei 25 % der serotypisierten Salmonellen ermittelt (2007: 22 %) und stellte dabei wie im Vorjahr das häufigste Serovar in Masthähnchenfleisch vor. *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* dar.

Auch bei Fleisch von anderem Nutzgeflügel zeigte sich für Gänsefleisch, für Entenfleisch sowie für Fleisch von Truthühnern bzw. Puten ein Anstieg der Salmonellenbelastung. Dabei ergab sich für Gänsefleisch eine Salmonellenrate bei 11,1 % (2007: 10,3 %), für Fleisch von

Truthühnern und Puten bei 9,4 % (2007: 5,58 %) und für Entenfleisch bei 12,5 % (2007: 9,5 %). Fleisch von Enten und Gänsen wurde wie in den Vorjahren nur in geringen Mengen untersucht.

Bei Fleisch von Enten, Gänsen und Truthühnern bzw. Puten stand *S. Typhimurium* an erster Stelle. Daraus ergab sich für Fleisch von Enten ein Anteil für *S. Typhimurium* von 35 % der isolierten Salmonellen, bei Gänsefleisch von 38 % der Salmonellen und bei Fleisch von Truthühnern bzw. Puten von 29 % der Salmonellen. Bei Fleisch von Truthühnern bzw. Puten wurde etwa in gleicher Menge *S. Saintpaul* nachgewiesen.

In Fleischerzeugnissen mit Geflügelfleisch ergaben die Mitteilungen der Länder einen Rückgang der Salmonellenrate auf 1,16 % (2007: 2,86 %). Dabei wurde an erster Stelle *S. Infantis* vor *S. Typhimurium* isoliert.

Küchenfertig vorbereitetes Geflügelfleisch zeigte einen Rückgang der Salmonellenrate gegenüber dem Vorjahr mit 7,00 % der Proben (2007: 10,41 %). Dabei wurde am häufigsten *S. Typhimurium* vor *S. Infantis* isoliert.

In Fischen und Meerestieren wurden wie in den Vorjahren nur selten Salmonellen nachgewiesen. *S. Typhimurium* wurde in einer Probe nachgewiesen.

Konsum-Eier wurden gegenüber dem Vorjahr wieder vermehrt untersucht. Dabei wurden mit 0,25 % der Planproben signifikant weniger Salmonellen nachgewiesen als im Vorjahr (2007: 0,72%). Dabei steht *S. Enteritidis* weiterhin an der Spitze der Salmonellen bei Konsum-Eier-Planproben: 93 % der typisierten Salmonellen waren *S. Enteritidis*. Im Dotter wurden auch 2008 gegenüber den Ergebnissen für Schalen nur sehr wenige Salmonellen gefunden. In einem Fall wurde *S. Enteritidis* isoliert.

Milch und -erzeugnisse wiesen wie in den Vorjahren kaum Salmonellen auf. In Sammelmilch (Rohmilch), Rohmilch-Käse und pasteurisierter Milch wurden je in einem Fall Salmonellen nachgewiesen. Für Rohmilch-Käse wurde *S. Enteritidis* mitgeteilt. Beachtlich ist, dass bei über 11 000 Untersuchungen von Speiseeis in keinem Fall Salmonellen nachgewiesen wurden.

In den sonstigen, meist weiter verarbeiteten Lebensmitteln wurden 2008 wie in den Vorjahren nur geringe Salmonellenbelastungen festgestellt. Bei diesen Lebensmittelgruppen wurde i.d.R. keine Nachweisrate von Salmonellen über 1,3 % festgestellt. In Gemüsekeimlingen ergaben die Nachweise einen Prozentsatz von über 5 % (2007: 2 %). *S. Enteritidis* wurde nur für feine Back- und Teigwaren, fischhaltige Feinkostsalate, Fertiggerichte sowie für fertige

Puddinge, Kren-, Breispeisen und Soßen (ohne Rohweizusatz) mitgeteilt. *S. Typhimurium* wurde aus schokoladenhaltigen Erzeugnissen und aus Tupferproben aus Lebensmittelherstellenden Betrieben mitgeteilt.

Zu den Anlassproben gehören die Verdachts- und Verfolgsproben, z.B. aufgrund von festgestellten Hygienemängeln oder nach Lebensmittel-bedingten Erkrankungen. Demzufolge sind in einigen Rubriken gegenüber den Planproben höhere Prozentzahlen zu beobachten. Anlassproben von Konsum-Eiern wiesen in 3,56 % der 393 Proben Salmonellen auf.

2.2 Gefährdung des Menschen

Infektionen des Menschen mit Salmonellen gehören weltweit zu den wichtigsten von Tieren auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen. Anteilmäßig besitzen dabei die durch kontaminierte Lebensmittel hervorgerufenen Infektionen die größte Bedeutung. Nach dem bis zum Jahr 1992 erfolgten Anstieg (ca. 195.000 gemeldete Infektionen) der Salmonellose beim Menschen in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Anzahl der Erkrankungen bis zum Jahr 2008 (42.909) kontinuierlich verringert. *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium sind nach wie vor die Serovare mit der größten Bedeutung.

2.3 Salmonellennachweise im Rahmen der Grundlagenstudien der EU nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

Die nachfolgende Tabelle 2.3.1 stellt die Ergebnisse der Grundlagenstudien nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in Beständen von Legehennen (2004/2005), Masthähnchen (2005/2006), Puten (2006/2007) und Zuchtschweinen (2008) dar. Die Untersuchung in Beständen von Zuchtputen im Jahr 2006/2007 ergab keine positiven Bestände.

Tabelle 2.3.1: Prävalenz von ausgewählten Serovaren von *Salmonella* spp. in Herden von Legehennen, Masthähnchen, Mastputen und Zuchtschweinen im Rahmen der Grundlagenstudien der EU.

Fiergruppe	Legehennen		Masthähnchen		Mastputen		Zuchtschweine	
Jahr	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2008	
	Positive Herden		Positive Herden		Positive Herden		Positive Herden	
Erregergruppe	Anzahl ¹	Anteil (%) ²	Anzahl ¹	Anteil (%) ²	Anzahl ¹	Anteil (%) ²	Anzahl ¹	Anteil (%) ²
<i>Salmonella</i> spp.	165	29,3	66	17,5	31	10,3	45	22,4
<i>S. Enteritidis</i>	131	23,3	5	1,3	1	0,3	0	0,0
<i>S. Typhimurium</i>	11	2,0	6	1,6	8	2,7	9	4,5

Top 2	139	24,7	11	2,9	9	3,0	9	4,5
<i>S. Infantis</i>	9	1,6	7	1,9		0,0	1	0,5
<i>S. Hadar</i>	2	0,4	0	0,0	4	1,3	0	0,0
<i>S. Virchow</i>	0	0,0	2	0,5		0,0	0	0,0
Top 5	146	25,9	20	5,3	13	4,3	10	5,0

¹ In einigen Fällen wurde innerhalb der Herden mehr als 1 Serovar nachgewiesen

² Anteil der positiven Herden an den untersuchten Herden

In Tabelle 2.3.2 sind die Ergebnisse der Grundlagenstudien zu Schlachtschweinen (2006/2007) und Masthähnchen am Schlachthof (2008) dargestellt.

Tabelle 2.3.2: Prävalenz von ausgewählten Serovaren von *Salmonella* spp. bei Schlachtschweinen (2006/2007) und auf Karkassen von Masthähnchen (2008) im Rahmen der Grundlagenstudien der EU.

Tiergruppe	Schlachtschweine		Masthähnchen-Karkassen	
	2006/2007		2008	
Jahr	Positive Proben		Positive Proben	
Erregergruppe	Anzahl	Anteil (%) ¹	Anzahl ¹	Anteil (%) ¹
<i>Salmonella</i> spp.	165	29,3	76	17,6
<i>S. Enteritidis</i>	10	0,4	0	0,0
<i>S. Typhimurium</i>	180	7,0	13	3,0
Top 2	190	7,4	13	3,0
<i>S. Infantis</i>	8	0,3	5	1,2
<i>S. Hadar</i>	0	0,0	0	0,0
<i>S. Virchow</i>	0	0,0	0	0,0
Top 5	198	7,7	20	4,2

¹ Anteil der positiven Proben an den untersuchten Proben

2.4 Struktur der Putenhaltung in Deutschland

Die Erzeugung von Puten ist in Deutschland wie in allen übrigen Mitgliedsstaaten internationalisiert. Für die Struktur in Deutschland ergibt sich das in den nachfolgenden Tabellen wiedergegebene Bild. In Deutschland gab es nach den aktuellsten Zahlen der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2007 insgesamt 2.289 Mastputen haltende Betriebe mit insgesamt ca. 10,9 Mio. Puten. Die Verteilung der Puten in den Betrieben ist für

das Jahr 2007 in der Tabelle dargestellt (vgl. Tabelle). Zahlen für den hochspezialisierten Bereich der Zuchtputen haltenden Betriebe sind derzeit nicht verfügbar.

Tabelle: Bestandsgrößen in der Putenhaltung in Deutschland (2007; Quelle: Statistisches Bundesamt)

Zahl der Puten	Anzahl der Betriebe
1 - 49	1397
50 - 99	77
100 - 499	73
500 - 999	31
1.000 - 4.999	97
5.000 - 9.999	183
10.000 und mehr	431
Betriebe insgesamt	2.289

Tabelle: Tierbestand Geflügel (Vergleich 2005 und 2007)
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008

	2005 (Mai-Erhebung)	2007 (Mai-Erhebung)
Hühner insgesamt (ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner)	107.267.400	114.625.484
davon Legehennen, davon		
1/2 Jahr und älter	36.157.100	38.463.704
davon zur Aufzucht als Legehennen bestimmte Küken u. Junghennen unter 1/2 Jahr	14.347.800	16.940.069
davon Schlacht- und Masthähne u. -hühner sowie sonstige Hähne einschl. der hierfür bestimmten Küken	56.762.500	59.221.711
Sonstiges Geflügel insgesamt davon	13.292.800	13.837.232
Betriebe mit Gänsen	6.500	5.852
Gänse	329.500	327.197
Betriebe mit Enten	8.400	8.184
Enten	2.352.200	2.617.858
Betriebe mit Truthähnern	2.500	2.289
Truthühner	10.611.100	10.892.177

3 Die Struktur und Organisation der jeweils zuständigen Behörden

Angaben zur Struktur und Organisation der jeweils zuständigen Behörden, sowie des allgemeinen Informationsablaufs ergibt sich aus den Darstellungen, die als gesonderte Anlage beigefügt sind.

4 Geografische Abgrenzung des Programms

Das Programm gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

5 Laufzeit des Programms

Das Programm beginnt spätestens zum 01.01.2010 und läuft bis auf weiteres.

6 Ziele des Programms

Das Ziel des Programms für den Bereich der Zuchtputen besteht darin, Maßnahmen fortzuentwickeln, zu etablieren und zu verifizieren, die es ermöglichen, die Prävalenz von *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* im Hinblick auf das Prävalenzziel aufrechtzuerhalten.

Das Ziel des Programms für den Bereich der Mastputen besteht darin, Maßnahmen zu entwickeln, zu etablieren und zu verifizieren mit der Maßgabe, das gemeinschaftliche Ziel nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* bei Puten zu erfüllen und damit das in Artikel 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 584/2008/EG festgelegte Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* bei Puten („Gemeinschaftsziel“) zu erreichen.

Zur Überprüfung der Erreichung des Ziels der Salmonellenprävalenzsenkung werden spezifische Indikatoren, wie Inzidenz oder Herdenprävalenz, herangezogen. Der Beprobungsrahmen erfasst alle Mast- und Zuchtputenherden, für die die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 gilt.

7 Maßnahmen des Programms

7.1 Betriebliche Maßnahmen

Die Maßnahmen zur guten hygienischen Praxis (GHP) in Betrieben beruhen auf den einschlägigen vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und entsprechen den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Spezifische nationale Rechtsvorschriften befinden sich derzeit im Abstimmungsprozess. In diesem Zusammenhang wird bis spätestens zum Beginn des Bekämpfungsprogramms durch die Wirtschaftsverbände eine Leitlinie für den Bereich der Mastputen erstellt werden.

Der Inhaber eines Zucht- bzw. Mastputenbetriebes hat neben betriebseigenen Untersuchungen nach Nummer 1 Buchstabe b Ziffer i und ii in Verbindung mit den Nummern 2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 auf *Salmonella Typhimurium* und *Salmonella Enteritidis*, geeignete betriebsbezogene risikobasierte Hygienemaßnahmen zu ergreifen und dafür zu sorgen, dass die Zucht- bzw. Mastputen so gehalten werden, dass das Risiko für eine Salmonelleninfektion minimiert wird. In diesem Zusammenhang hat er insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Betrieb regelmäßig Schädnerbekämpfungsmaßnahmen und In-

sektenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Nach jedem Mastdurchgang sind die Ställe zu reinigen und zu desinfizieren. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Zucht- und Mastputenbetriebe richten vorzugsweise ein auf die Betriebsgegebenheiten zugeschnittenes riskobasiertes Qualitätssicherungssystem ein, das kritische Punkte im Betrieb identifiziert und Maßnahmen für bestimmte Vorkommnisse festlegt. Ziel der Hygienemaßnahmen ist die Senkung des Salmonelleninfektionsrisikos im Betrieb. Der Zugang in die Ställe ist zu beschränken. Futtermittel sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35, S. 1) so zu transportieren und zu lagern, dass eine Kontamination mit Salmonellen soweit wie möglich vermieden wird. Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABl. L 212, S. 3) hinsichtlich einer Anwendung von Antibiotika sind zu beachten.

7.2 Registrierung

Jeder Halter von Puten ist nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgeschenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (8 Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird.

7.3 Buchführung

Die landwirtschaftlichen Betriebe führen gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene Buch über die Herkunft und Menge aller Eingänge sowie Bestimmung und Menge aller Ausgänge von Futtermitteln und gemäß der arzneimittelrechtlichen Vorschriften Buch über den Eingang von Arzneimitteln einschließlich etwaig eingesetzter Impfstoffe. Die Anwendung von Arzneimitteln wird gemäß der Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind vom 20.12.2006 (BGBl. I S. 3450) bzw. Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2006 (BGBl. I S. 3455) und ggf. die Anwendung von Impfstoffen gemäß der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz vom 24.10.2006 (BGBl. 2006 I S. 49) in der jeweils geltenden Fassung dokumentiert und tierärztlich überwacht.

7.4 Maßnahmen bei Verdacht oder nach Bestätigung

7.4.1 Tierseuchenrechtliche Maßnahmen - Meldung

Die Bestätigung von zoonotischen Salmonellen (*Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*) ist nach den Bestimmungen des § 1 i.V.m. der Anlage Nr. 22 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten (BGBl. 2005, I 74 S. 3517) meldepflichtig. Danach ergibt sich insbesondere für die Leiter des Laboratoriums, das mit der Untersuchung auf Salmonellen befasst ist, die Verpflichtung, einen Salmonellennachweis, der sich aufgrund der Untersuchungen der betriebseigenen Kontrollen nach 5.1 ergeben hat, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Im Rahmen der nationalen Durchführung wird geregelt werden, dass der Besitzer eines Zucht- oder Mastputenbetriebes verpflichtet ist, die Ergebnisse der betriebseigenen Untersuchung der zuständigen Behörde mitzuteilen.

7.4.2 Tierseuchenrechtliche Maßnahmen – Verbringen von Tieren und Erzeugnissen

Tierseuchenrechtlichen Maßnahmen haben zum Ziel, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um mit Hilfe epidemiologischer Datenerhebung und spezifischen Vorsorgemaßnahmen eine rasche Bekämpfung der Zoonose sicherzustellen und das Risiko einer Infektion anderer Tierbestände auf das kleinstmögliche Maß zu senken.

7.4.2.1 Maßnahmen vor amtlicher Feststellung

Liegt in einem Zucht- oder Mastputenbetrieb auf Grund der betriebseigenen Untersuchungen oder auf Grund anderer Erkenntnisse ein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vor, so unterliegt der Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, eine betroffene Betriebsabteilung nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen Puten nur verbracht werden

- a) zu diagnostischen Zwecken,
- b) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
- c) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;

7.4.2.2 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung

Die von der zuständigen Behörde zu ergreifenden Maßnahmen werden in Nr. 5.4.2.2 des Bekämpfungsplanes dargelegt. Sie entsprechen jenen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 584/2008. Daneben ist beabsichtigt die Maßnahmen in Anhang II Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 grundsätzlich für entsprechende Putenbestände zu etablieren. Aufgrund der sehr geringen Anzahl an Zuchtherden, verbunden mit einer außerordentlichen Spezialisierung im Zuchtputenbereich sind für den Zuchtbereich jedoch keine speziellen Regelungen zu treffen.

Die von der zuständigen Behörde zu ergreifenden Maßnahmen bezüglich des Schutzes der öffentliche Gesundheit entsprechen den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften (vgl. Nr. 5.4.3 des Bekämpfungsplanes).

Im Falle der Bestätigung des Verdachtes durch eine amtliche Untersuchung bleibt die Sperre nach Nummer 5.4.2.1 bestehen.

Die zuständige Behörde kann, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern (z. B. bei einer klinischen Salmonellose), über die Maßnahmen nach Nummer 5.4.2.1 hinaus, die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Puten des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung eines Betriebes anordnen.

Die zuständige Behörde kann ferner zur Aufklärung des Primärinfektionsherdes weitere epidemiologische Untersuchungen im Ausbruchsbetrieb, in Kontakt- und Zuliefererbetrieben und bei Futtermittellieferanten und deren Futtermittelherstellungsbetrieben durchführen. Der Inhaber des Putenbetriebes ist verpflichtet Untersuchungen mit dem Ziel durchzuführen, die Eintragsquelle für die Salmonellen zu ermitteln.

Die Maßnahmen für die Verbringung von Tieren und Erzeugnissen, die von der jeweiligen Zoonose betroffen oder kontaminiert sein können richten sich nach den gemeinschaftlichen Bestimmungen für den Bereich der lebenden Tiere.

Nach Entfernung der Puten aus dem Betrieb oder den betroffenen Betriebsabteilungen muss der Besitzer die Stallräume, Ausläufe, Vorräume, Zugänge sowie Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die Träger von Salmonellen sein können, unverzüglich nach dem Stand der Technik reinigen und desinfizieren. Der Erfolg der Desinfektion der Ställe ist nachzuweisen. In den Ställen und in ihrer unmittelbaren Umgebung muss der Besitzer eine Schadnagerbekämpfung durchführen.

Futtermittel und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Futtermittel können auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind ebenfalls zu desinfizieren.

7.4.3 Lebensmittelhygienische Maßnahmen – Verbringen von Tieren und Erzeugnissen

Die lebensmittelhygienischen Maßnahmen haben zum Ziel, eine Verschleppung in weitere Produktionsstufen auszuschließen, damit die Belastung mit dem Zoonosenerreger zu verhindern und das Risiko für den Verbraucher zu vermindern. Hierzu werden Vorkehrungen getroffen, um mit Hilfe spezifischer Vorsorgemaßnahmen eine rasche Bekämpfung der Zoonose sicherzustellen. Die lebensmittelhygienischen Maßnahmen, die getroffen werden, wenn die im Rahmen des Programms durchgeführten Kontrollen positive Befunde ergeben, richten sich nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 226, S. 22) und Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 226, S. 83).

7.5 Probennahme und Laboruntersuchungen

Die Entnahmeverfahren für die im Rahmen des Programms zu ziehenden Proben erfolgt gemäß jenen in Nr. 1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* bei Puten festgelegten Kriterien.

Die im Rahmen des Programms zu ziehenden Proben werden nach dem Beprobungsprotokoll entsprechend der Nr. 2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 entnommen und aufbereitet.

Die im Rahmen des Programms von amtlichen Untersuchungseinrichtungen der Länder angewandten Labortests entsprechen den in Nr. 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 beschriebenen.

Das nationale Referenzlabor für Salmonellen (NRL Salmonella) am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), das für Überwachung der Diagnostik und die Typisierung der Isolate verantwortlich ist, wird den amtlichen Untersuchungseinrichtungen der Länder fachlich beratend zur Verfügung stehen. Hierzu werden alle im Rahmen dieses Bekämpfungsprogramms anfallenden Isolate an das NRL Salmonella (BfR) gesandt.

Die Untersuchungsverfahren zur Überprüfung der Verwirklichung des Gemeinschaftsziels nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Puten entsprechen den im Anhang unter den Nummern 1, 2, 3 und 4 beschriebenen Verfahren. Die Erhebung zur Berechnung der Prävalenz erfolgt entsprechend der diesem Begriff eigenen Gegebenheiten.

Die Laboratorien, die Untersuchungen im Rahmen des Programms durchführen, werden vom Nationalen Referenzlaboratorium für Salmonella (NRL Salmonella) regelmäßig in Ringversuche einbezogen. Das NRL Salmonella steht für entsprechende Hilfestellungen zur Verfügung. Auch ist vorgesehen, dass das NRL Salmonella – entsprechend seinen zugewiesenen amtlichen Aufgaben – zur Qualitätssicherung der Isolierung von Salmonellen mit den beteiligten Laboratorien Ringversuchstests durchführen wird. Damit soll gewährleistet werden, dass Untersuchungslabors, die an den einschlägigen von der Gemeinschaft finanzierten Überwachungs- oder Tilgungsprogrammen beteiligt sind, in der Lage sind, Ergebnisse zu liefern, deren Qualität für das jeweilige gemeinschaftliche Referenzlabor akzeptabel ist.

8 Programmmanagement

Die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Bekämpfungsprogramm basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) und werden auch für Puten näher ausgeführt in einer Änderung der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 770).

Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und im Hinblick auf Puten anzupassenden Hühner-Salmonellen-Verordnung sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern.

Ansprechpartner für die Europäische Kommission ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Referat für Tierseuchenangelegenheiten, Veterinärberufe.

9 Biosicherheitsmaßnahmen

Die Erarbeitung von freiwilligen Leitlinien für den Bereich der Mastputenhaltung wird derzeit vom nationalen Dachverband, dem Zentralverband der deutschen Geflügelwirtschaft e. V. vorangetrieben. Aufgrund der sehr geringen Anzahl an Zuchtherden, verbunden mit einer außerordentlichen Spezialisierung im Zuchtputenbereich sind für den Zuchtbereich jedoch keine Leitlinien vorgesehen.

Neben den einschlägigen allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Hygiene- und Seuchenpräventionsbestimmungen aus den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenbekämpfung im Putenbereich, wie beispielsweise den Regelungen zur Aviären Influenza, liegt die Etablierung zusätzlicher gegen *Salmonella* spp. gerichtete Hygienemaßnahmen im Verantwortungsbereich der Lebensmittelunternehmer. Diese Maßnahmen sind entsprechend des individuellen Ergebnisses der Risikobewertung des Betriebs zu etablieren. Einschlägige Hygienemaßnahmen beim Transport und dem innergemeinschaftlichen Verbringen ergeben sich auch aus den Bestimmungen der Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (BGBl I 2005 S. 997).

10 Kosten des Programms

Über die Kosten des Programms liegen derzeit keine belastbaren Schätzungen vor. Die Durchführungsmaßnahmen der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen und die Entschädigungsregelungen liegen im Zuständigkeitsbereich der Länder. Von Seiten des Bundes sind daher derzeit keine finanziellen Hilfen - abgesehen von einer möglichen technischen Veröffentlichung von Leitlinien - vorgesehen. Eine Schätzung der Kosten in den Ländern wird im Rahmen der Beantragung von Finanzmitteln gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 2008/425/EG der Kommission vom 25. April 2008 über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen (ABl. EU L 159, S. 1), erfolgen.

Das Programm ist für die Gemeinschaft und die Beteiligten in den Mitgliedstaaten von Nutzen. Die ausgewählten Instrumente und Maßnahmen werden auf kostengünstigste Weise eingesetzt.

Die für die Programmpzwecke verwendeten Waren und Dienstleistungen werden gemäß den Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen erworben oder bereitgestellt.

Sollten Puten im Rahmen des Programms auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet und unschädlich beseitigt werden (vgl. 7.4.2.2), erhalten die Besitzer eine Entschädigung gemäß den Vorgaben des Tierseuchengesetzes.

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission
vom 25. April 2008
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung
von Tierseuchen und Zoonosen**

ANHANG II

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b

Teil A

Allgemeine Anforderungen an die nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramme

Ziel des Programms

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von Puten.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für Puten, werden entsprechend der der Europäischen Kommission vorgelegten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Die Vorschriften des Anhangs II, Teile C, D und E der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 werden dabei berücksichtigt.

Die von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Bekämpfungspläne für Geflügel der Spezies Gallus gallus und Puten wurden der Europäischen Kommission genehmigt und sind Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Gallus-gallus-Zuchtbeständen, Legehennen, Masthähnchen und Puten. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen die Inhalte der Bekämpfungspläne teilweise nochmals auf und sind als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen.

Zu 1. Allgemeines

1.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine häufig mit Lebensmitteln assoziierte Infektionskrankheit in Deutschland. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Falldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin). In 2008 wurden insgesamt 42.909 und im Jahr 2009 insgesamt 31.402 humane Fälle gemeldet. Zu den nach wie vor am häufigsten nach-

gewiesenen Serovar zählen *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium*. Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen je 100.000 Einwohner in 2001, auf 52 Fälle je 100.000 Einwohner in 2008 und weiter auf 39 Fälle in 2009. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse des Zoonosenberichts 2007 sowie die Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden. Die deutschen Ergebnisse aus den gemeinschaftsweit durchgeführten Prävalenzstudien sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

Tabelle: Ergebnisse für Deutschland bei den gemeinschaftsweit durchgeführten Grundlagenstudien

Tierart	Prävalenz <i>Salmonella</i> spp.	Prävalenz <i>S. Enteritidis</i> und <i>S. Typhimurium</i>	Zeitraum der Studie
Legehennen	29,3 %	24,7 %	2004/2005
Masthähnchen	17,5 %	2,9 %	2005/2006
Zuchtputen	0 %	0 %	2006/2007
Mastputen	11,1 %	3,1 %	2006/2007

Ergebnisse des Zoonosenberichts 2008

Bei **Zuchtgeflügel** (*Gallus gallus*) wurden 2008 in der Legephase 8093 Herden untersucht. Bei 121 (1,5 %) Herden wurde ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Insgesamt wurde bei 64 (0,8 %) der untersuchten Herden eines der fünf *Salmonella*-Serovare nachgewiesen, für die ein Gemeinschaftsziel festgelegt ist. *S. Enteritidis* wurde bei 45 (0,6 %), *S. Typhimurium* bei 8 (0,1 %) und *S. Infantis* bei 11 (0,1 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. *S. Virchow* und *S. Hadar* wurden in keiner Herde nachgewiesen.

Bei **Leggehennen** wurden insgesamt 6304 Herden untersucht und bei 220 (3,5 %) ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Bei 173 (2,7 %) der Herden wurden *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* nachgewiesen. *S. Enteritidis* wurde bei 149 (2,4 %) und *S. Typhimurium* bei 24 (0,4 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2009 werden voraussichtlich Ende Mai 2010 zur Verfügung stehen.

Konsumeier wurden im Jahr 2008 gegenüber 2007 vermehrt untersucht. Dabei wurden mit 0,25 % der Proben signifikant weniger Salmonellen nachgewiesen als im Vorjahr (2007: 0,72%). Dabei steht *S. Enteritidis* weiterhin an der Spitze der Salmonellen bei Konsum-Eier-Planproben: 93 % der typisierten Salmonellen waren *S. Enteritidis*. Im Dotter wurden auch 2008 gegenüber den Ergebnissen für Schalen nur sehr wenige Salmonellen gefunden. In einem Fall wurde *S. Enteritidis* isoliert.

Bei **Puten** waren in 2007 ca. 6,6% der Herden positiv. In der Grundlagenstudie war bei Betrieben mit mindestens 500 Mastputen eine Rate von 17,5% Salmonella-positiver Herden ermittelt worden (Tab. 1). Für die beiden Serovare *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* wurde eine Prävalenz von 3,1% ermittelt. Bei den Zuchtputenherden wurden in der Grundlagenstudie keine Salmonellen nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2009 werden voraussichtlich Ende Mai 2010 zur Verfügung stehen.

Zu 1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt (weitere Informationen finden sich in der Anlage „Deutsche Verwaltungsstrukturen“).

1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und hier in der Unterabteilung (32): "Tiergesundheit und Lebensmittelhygiene" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht. An der Rechtsetzung der das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebiete wirken die Veterinärdienststellen des Bundes mit.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRL-Salm am BfR), durch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR von den zuständigen Stellen der Länder die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme erfragt, im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligenden Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Die Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

Zu 1.3 Alle Laboratorien, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen der nationalen Bekämpfungsprogramme von Salmonellen bei Zuchtgeflügel (Gallus gallus), Legehennen (Gallus gallus), Masthähnchen und Puten nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003, Nr. 200/2010, Nr. 1168/2006, Nr. 646/2007 und 584/2008 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel

ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten Nachweise von Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

Zu 1.4 Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Probenmaterialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entspricht den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Hygienkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 vgl. Ausführungen zu 1.2 und Bekämpfungsprogramm

Zu 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2 und Bekämpfungsprogramm

zu 1.7 Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonosserregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* bei Puten in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU L 162 S. 3).

Derzeit befindet sich, die bereits als nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) erlassene Verordnung, im Rechtssetzungsverfahren, um sie den Bereich der Puten zu erweitern.

Zu 1.8 Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Programme wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

Zu 2. In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in den Bekämpfungsprogrammen dargelegten Sachverhalte bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert. Unmittelbar geltende gemeinschaftliche Vorschriften, wie jene zur amtlichen Überwachung nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, finden ebenso Berücksichtigung wie jene Vorschriften zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Tieren im nach der Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren

und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung - BmTierSSchV in der jeweils geltenden Fassung.) und der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) im Inland (vgl. Anlage).



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Europäische Kommission
04 – Veterinary control programmes
Herrn Dr. James Moynagh

SANCO-Vet-Prog@ec.europa.eu

B-1049 Brüssel

Dr. Ralf Rotheneder
Referat 332

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 – 4685

FAX +49 (0)228 99 529 – 3951

E-MAIL poststelle@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

A7 323-35007/0010 323-35007/0011

323-35007/0012 323-35007/0013

DATE/M 12. Oktober 2010

Plan der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Bekämpfung zoonotischer Salmonelleninfektionen in Zuchtgeflügel (Gallus-gallus-Zuchtherden), Legehennen (für Legehennenhaltung und deren Aufzuchtherden), Masthähnchen (Broiler) und Puten für das Jahr 2011

Ergänzungen der Pläne

Beiliegend übersende ich den Ergänzungswünschen der Europäischen Kommission berücksichtigend, die genannten Pläne der Bundesrepublik Deutschland.

Bedauerlicherweise hat zwischenzeitlich eine längere E-Mail Korrespondenz zwischen den Dienststellen stattgefunden, die offensichtlich auch auf Unklarheiten unsererseits zurückzuführen war. Nach hiesiger Auffassung lagen die erforderlichen Daten der Kommission bereits vor. Dies gilt insbesondere für die Angaben des Teils A und B Nr. 1 bis 5 des Anhangs II der Entscheidung 2008/425/EG der Kommission vom 25. April 2008 über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen, für die bereits fortgeschriebenen Programmen für die Bekämpfung von Salmonellen bei Zucht-, Aufzucht- und Legehennen und Broilern sowie für Truthühner. Diese Daten und Angaben wurden entsprechend dem Format der Entscheidung angefertigt.

Aufgrund des Verwaltungsaufwandes und der Lesbarkeit wurde dabei auf Anlagen verwiesen, die sowohl den Programmen als auch den Plänen beigelegt wurden. Der Wunsch, nunmehr ein einheitliches Dokument zu erstellen, kann meiner Ansicht nach jedoch nicht aus den Regelungsinhalten der Entscheidung abgeleitet werden. Wie bereits an anderer Stelle

ausgeführt, unterliegen die Bekämpfungspläne in Deutschland einer kontinuierlichen Verbesserung und Anpassung an rechtliche Aktualisierungen, die in Abstimmung mit den für die Durchführung zuständigen Länderbehörden durchgeführt werden. Diese Abstimmung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Zum momentanen Zeitpunkt hätten weitere Änderungen, die sich auf rein formale Aspekte beziehen, jedoch keinen Einfluss auf die ordnungsgemäße Durchführung der Programme haben, einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand zur Folge. Es steht außer Zweifel, dass die Programme in Übereinstimmung mit geltendem EU- sowie nationalem Recht durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund scheint es entbehrlich, unmittelbar geltende gemeinschaftliche Regelungen nochmals in den Dokumenten wiederzugeben. Vielmehr sollte ein allgemeiner Hinweis genügen, dass bestehendes, unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht anzuwenden ist.

Im Auftrag

gez.

Dr. Wiemer

Entscheidung 2008/425/EG der Kommission
vom 25. April 2008
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung
von Tierseuchen und Zoonosen

ANHANG II

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellen-Bekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels I
Buchstabe b

Teil B

1. Bezeichnung des Programms

Mitgliedstaat:	Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n):	Infektion von Tieren mit zoonotischen <i>Salmonella</i> spp.
unter das Programm fallende Tierpopulation:	Puten
Durchführungsjahr:	2011
Bezugs-Nr. dieses Dokuments:	323-35007/0013
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):	Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / 323@bmelv.bund.de
Datum der Übermittlung an die Kommission:	28. April 2010

2. Angaben zur Seuchenentwicklung: Daten zur Seuchenentwicklung für Puten, die auf die Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm zurückzuführen sein könnten, liegen noch nicht vor.

Programmbeschreibung: siehe Anlage

4. Programmmaßnahmen

4.1 Übersicht über die Programmmaßnahmen

Programmlaufzeit:

Erstes Jahr: 2010

voraussichtlich 3 Jahre, abhängig von der Seuchenlage

Letztes Jahr: voraussichtlich 2013

Bekämpfung

Bekämpfung/Tilgung

Tests

Tests

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Impfung

Erweiterte Schlachtung oder Tötung

Behandlung tierischer Erzeugnisse

Beseitigung von Erzeugnissen

Beseitigung von Erzeugnissen

Monitoring oder Überwachung

Andere Maßnahmen (präzisieren):

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;

die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:
Ländergrenzen

4.4 Programmmaßnahmen

zu 4.4.1 – 4.4.5

Die Regelungen und Maßnahmen der nachfolgenden unmittelbar geltenden gemeinschaftlichen Vorschriften sind, soweit zutreffend, Gegenstand des Bekämpfungsprogramms:

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 212/3)
- Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20.06.2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Truthühnern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. L 162 vom 21.06.2008, S. 3). Dabei werden im Bekämpfungsplan für Salmonella bei Truthühnern die Bestimmungen nach Nr. 1, 2 und 4 des Anhangs der Verordnung eingehalten.
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 1274)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neugefasst durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 3516).

Zu 4.4.6 – 4.4.9

(vgl. ausführliche Beschreibung im Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen und den Anlagen).

Kontrollverfahren und insbesondere Vorschriften für die Verbringung seuchen- oder ansteckungsverdächtiger Tiere, für die regelmäßige Kontrolle der betroffenen Betriebe, der Untersuchungen, Durchführung von Tests und Impfungen ergeben sich aus den unter 4.4.1 bis 4.4.5 genannten gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften sowie aus den Angaben im Bekämpfungsprogramm. Die Durchführung der Maßnahmen basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) und werden näher ausgeführt in

der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 16. April 2009 (BGBl. 2009 I S. 752). Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Hühner-Salmonellen-Verordnung sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern. Maßnahmen für die Entschädigung von Bestandsbesitzern für schlachtungs- oder fötungsbedingte Tierverluste fallen in die Zuständigkeit der Länder und sind dort länderspezifisch geregelt. Die Überprüfungen von Management und Infrastruktur der Biosicherheitsmaßnahmen bei den betreffenden Herden bzw. in den Haltungsbetrieben fallen in der Zuständigkeit der Länder und werden entsprechend, sofern geregelt, gemeinschaftlicher und nationaler Vorschriften durchgeführt (vgl. auch Anlagen Bekämpfungsprogramm).

5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Salmonellen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2011 kalkulieren in Höhe von derzeit ca. 1,2 Mio € zu betrachten.

Angaben über die Seucheneentwicklung in den letzten f... Jahren¹⁾:

1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

1.1. Angaben über die Seucheneentwicklung:

Jahr:	2008	Stand der Entwicklung:		Gesamtzahl Tiere im Programm	Zahl kontrol- lierter Herden ^{d)}	Zahl der positiven ^{a)} Herden ^{b)}	Zahl der Herden- räumungen ^{a)}			Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere ^{a)}	Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg) ^{a)}	Menge Eier unter Über- wachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg) ^{a)}
		Seuche/Infektion ^{a)} :	6.3.2009				a1)	a2)	a3)			
Tierart:	Puten- Zucht	Salmonellen										
Region ^{a1)}	Herden- typ ^{b)}	Gesamt- zahl Herden ^{b)}	Gesamt- zahl Tiere	Gesamt- zahl Tiere im Programm	Zahl kontrol- lierter Herden ^{d)}	Zahl der positiven ^{a)} Herden ^{b)}	Zahl der Herden- räumungen ^{a)}	Zahl der Herden- räumungen ^{a)}	Zahl der Herden- räumungen ^{a)}	Zahl der Herden- räumungen ^{a)}	Zahl der Herden- räumungen ^{a)}	Zahl der Herden- räumungen ^{a)}
DE	Zuchtpute n	8	50875	4	0	4	0	0	0	0	0	0

a) Für zoonotische Salmonellen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchtputen (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf in dieser Spalte auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal berücksichtigt, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Angaben zur Seucheneentwicklung in die nachstehenden Tabellen eintragen.

2) Zahlen aus dem Jahr 2007, Anzahl Tiere unbekannt

3) Fehlanzeige

6. Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren¹⁾:

6.1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

6.1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Jahr: 2008
 Tierart: Puten- Zucht
 Stand der Entwicklung: 6.3.2009
 Seuche/Infektion^{a)}: Salmonellen

Region ^{a1)}	Herden- typ ^{b)}	Gesamt- zahl Herden ^{c)}	Gesamt- zahl Tiere	Gesamt- zahl Tiere im Programm	Zahl der positiven ^{a)} Herden ^{c)}	Zahl der Herden- räumungen ^{d)}	Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere ^{a)}	Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg) ^{e)}	Menge Eier unter Über- wachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg) ^{e)}
Insgesamt	Zuchtputen	24	218000	218000	2	0	0	0	0

a) Für zoonotische Salmonellosen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutzherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf in dieser Spalte auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Würde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Angaben zur Seuchenentwicklung in die nachstehenden Tabellen eintragen.

2) Zahlen aus dem Jahr 2007. Anzahl Tiere unbekannt

3) Fehlanzeige

Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren¹⁾:

1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Jahr: 2008 Stand der Entwicklung: 6.3.2009
 Tierart: Putenmasttiere Seucher/Infektion^{a)}: Salmonellen

Region ^{a1)}	Herden- typ ^{b)}	Gesamt- zahl Herden ^{c)}	Gesamt- zahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamt- zahl Tiere im Programm	Zahl kontrol- lierter Herden ^{d)}	Zahl der positiven ^{a1)} Herden ^{a1)}		Zahl der Herden- räumungen ^{a1)}	Gesamtzahl getöteter oder besetzter Tiere ^{a1)}	Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg) ^{a2)}	Menge Eier unter Über- wachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg) ^{a2)}	
							a1)	a2)				a3)	a4)
DE	Mastpute	139	195.941	124	62.941	54	3	0	0	0	0	0	0

a) Für zoonotische Salmonellen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw.

c) Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

d) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

e) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf in dieser Spalte auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

f) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Angaben zur Seuchenentwicklung in die nachstehenden Tabellen eintragen.

2) Zahlen aus dem Jahr 2007, Anzahl Tiere unbekannt

3) Fehtanzeige

6. Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren¹⁾:

6.1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

6.1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Jahr: 2009
 Tierart: Putenmasttiere
 Stand der Entwicklung: 6.3.2010
 Seuches/Infektion²⁾: Salmonellen

Region ^{a1)}	Herden- typ ^{b)}	Gesamt- zahl Herden ^{a1)}	Gesamt- zahl Tiere	Gesamt- zahl Tiere im Programm	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Zahl kontrol- lierter Herden ^{c)}	Zahl der positiven ^{d)} Herden ^{e)}		Zahl der Herden- räumungen ^{e)}		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere ^{a)}	Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg) ^{e)}	Menge Eier unter Über- wachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg) ^{e)}
							a1)	a2)	a3)	a4)			
DE	Mastpute	657	1.880.053	1.972.078	323	11							

a) Für zoonotische Salmonellosen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchttherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf in dieser Spalte auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Angaben zur Seuchenentwicklung in die nachstehenden Tabellen eintragen.

2) Zahlen aus dem Jahr 2007, Anzahl Tiere unbekannt

3) Fehlanzeige

2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Jahr: 2008 Tierart^{a)}: Putenzucht Tierseuche^{b)}: Salmonellen

Beschreibung der angewandten serologischen Testmethoden:

Beschreibung der angewandten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden:

Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

Region ^{d)}	Serologische Tests		Mikrobiologische oder		Andere Tests	
	Anzahl getesteter Proben ^{e)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{e)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{e)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}
DE				4		

a) Gegenfalls Tierart.

b) Gegebenenfalls Kategorie/ weitere Spezifizierung wie Zuchtart, Legehennen, Masthähnchen, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw.

c) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

d) Anzahl getesteter Proben.

e) Gesamtzahl positiver Proben.

f) Zahlen aus dem Jahr 2007

g) Infektionsdaten (eine Tabelle pro Jahr und Tierart):

i.3.

Jahr: 2008 Tierart^{a)}: Salmonellen

Region ^{b)}	Anzahl infizierter Bestände ^{b)}	Anzahl infizierter Tiere
BW ²⁾		
BY ²⁾		
BE ²⁾		
BB ²⁾		
HB ²⁾		
HH ²⁾		
HE ²⁾		
MV ²⁾		
NI ²⁾		
NW ²⁾		
RP ²⁾		
SL ²⁾		
SH ²⁾		
ST ²⁾		
SN ²⁾		
TH ²⁾		
Insgesamt	0	0

a) Gegenfalls Tierart.

b) Region wie in dem genehmigten Tilgungsprogramm des Mitgliedstaats definiert.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Zahlen aus dem Jahr 2007

2) Fehlanzeige

6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Jahr: 2009 Tierart^{a)}: Putenzucht Tierseuche^{b)}: Salmonellen

Beschreibung der angewandten serologischen Testmethoden:

Beschreibung der angewandten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden:

Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

Region ^{c)}	Serologische Tests		Mikrobiologische oder Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}		Andere Tests	
	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}
DE			2			

a) Gegenfalls Tierart.

b) Gegebenenfalls Kategorie/weitere Spezifizierung wie Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw.

c) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

d) Anzahl getesteter Proben.

e) Gesamtzahl positiver Proben.

1) Zahlen aus dem Jahr 2007

2) Infektionsdaten (eine Tabelle pro Jahr und Tierart):

Jahr: 2009 Tierart^{a)}: Salmonellen

Region ^{b)}	Anzahl infizierter Bestände ^{a)}	Anzahl infizierter Tiere
DE	0	0

a) Gegenfalls Tierart

b) Region wie in dem genehmigten Tilgungsprogramm des Mitgliedstaats definiert.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Zahlen aus dem Jahr 2007

2) Fehlanzeige

3.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

3.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Jahr: 2008 Tierart^{a)}: Putenmast Tierseuche^{b)}: Salmonellen

Beschreibung der angewandten serologischen Testmethoden:

Beschreibung der angewandten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden:

Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

Region ^{c)}	Serologische Tests		Mikrobiologische oder Gesamtzahl		Andere Tests	
	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl gefesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}
DE	3	3	35	0	0	0

a) Gegenfalls Tierart.

b) Gegebenenfalls Kategorie/weitere Spezifizierung wie Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw.

c) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

d) Anzahl getesteter Proben.

e) Gesamtzahl positiver Proben.

1) Zahlen aus dem Jahr 2007

6.3. Infektionsdaten (eine Tabelle pro Jahr und Tierart):

Jahr: 2008 Tierart^{a)}: Putenmast

Region ^{b)}	Anzahl infizierter Bestände ^{c)}	Anzahl infizierter Tiere
DE	3	0

a) Gegenfalls Tierart.

b) Region wie in dem genehmigten Tilgungsprogramm des Mitgliedstaats definiert.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Zahlen aus dem Jahr 2007 (Anzahl Tiere nicht bekannt)

2) Fehlanzeige

6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seucher/Tierart):

Jahr: 2009 Tierart^{a)}: Putenmast Tierseuche^{b)}: Salmonellen

Beschreibung der angewandten serologischen Testmethoden:

Beschreibung der angewandten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden:

Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

Region ^{c)}	Serologische Tests		Mikrobiologische oder Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}		Andere Tests	
	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}
DE	1	0	32	1	0	0

a) Gegenfalls Tierart.

b) Gegebenenfalls Kategorie/weitere Spezifizierung wie Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw.

c) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

d) Anzahl getesteter Proben.

e) Gesamtzahl positiver Proben.

1) Zahlen aus dem Jahr 2007

6.3. Infektionsdaten (eine Tabelle pro Jahr und Tierart):

Jahr: 2009 Tierart^{a)}: Putenmast

Region ^{b)}	Anzahl infizierter Bestände ^{c)}	Anzahl infizierter Tiere
DE	1	20000

a) Gegenfalls Tierart.

b) Region wie in dem genehmigten Tilgungsprogramm des Mitgliedstaats definiert.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Zahlen aus dem Jahr 2007 (Anzahl Tiere nicht bekannt)

2) Fehlanzeige

4. Daten über Impfprogramme¹⁾:

Jahr: 2008 Tierart^{a)}: Putenzucht

Beschreibung der verabreichten Impfung: 3 x Trinkwasser, 2 x Nadelimpfung

Region ^{b)}	Gesamtzahl Bestände ^{c)}	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
			Zahl der Bestände ^{c)} im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände ^{d)}	Zahl der geimpften Tiere	
DE	4	50.875	4	4	50.875	254.375

- a) Gegenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

5. Ziele:

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnostests:

Tierart^{a)}: Putenzucht

Region ^{b)}	Testart ^{c)}	Zielpopulation ^{d)}	Art der Probe ^{e)}	Zweck ^{f)}	Zahl der geplanten Tests
DE	ISO 6579:2002	Zucht und Mast	Staub-, Socken-, Kotprobe	Überwachung, Monitoring	239

- a) Gegebenenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Beschreibung des Tests.
 d) Gegenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.
 e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).
 f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

- 1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.
 2) Fehlzanzeige

6.4. Daten über Impfprogramme¹⁾:

Jahr: 2009 Tierart^{a)}: Putenzucht

Beschreibung der verabreichten Impfung: 3 x Trinkwasser, 2 x Nadelimpfung

Region ^{b)}	Gesamtzahl Bestände ^{c)}	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
			Zahl der Bestände ^{c)} im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände ^{e)}	Zahl der geimpften Tiere	
DE	3	27.000	3	4	27.000	185.000

- a) Gegenentfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. Ziele:

- 7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):
 7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnostiktests:

Jahr 2011

Region ^{b)}	Testart ^{c)}	Putenzucht		Zweck ^{f)}	Zahl der geplanten Tests
		Zielpopulation ^{d)}	Art der Probe ^{e)}		
DE	ISO 6579:2002	Putenzucht	Kol.-Staub.-Socken	Überwachung, Monitoring	90

- a) Gegebenenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Beschreibung des Tests.
 d) Gegenentfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.
 e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).
 f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

- 1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.
 2) Fehlanzeige

4. Daten über Impfprogramme ¹⁾:

Jahr: 2008 Tierart^{a)}: Putenmast

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region ^{b)}	Gesamtzahl Bestände ^{c)}	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			Zahl der verabreichten Impfstofflosen
			Zahl der Bestände ^{c)} im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände ^{e)}	Zahl der geimpften Tiere	
DE	0	0	0	0	0	0

- a) Gegenenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

5. Ziele:

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnostests:

Tierart^{a)}: Putenmast

Region ^{b)}	Testart ^{c)}	Zielpopulation ^{d)}	Art der Probe ^{e)}	Zweck ^{f)}	Zahl der geplanten Tests
DE	ISO 6579:2002	Putenmast	Staub, Socken, Kotprobe	Überwachung, Monitoring	152

- a) Gegebenenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Beschreibung des Tests.
 d) Gegenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.
 e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).
 f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

- 1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.
 2) Fehlanzeigen
 3) davon 2 Serotypisierungstests

6.4. Daten über Impfprogramme¹⁾:

Jahr: 2009 Tierart^{a)}: Putenmast

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region ^{b)}	Gesamtzahl Bestände ^{c)}	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			
			Zahl der Bestände ^{c)} im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände ^{e)}	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
DE	0	0	0	0	0	0

- a) Gegenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. Ziele:

- 7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):
 7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnostests:

Jahr 2011

Tierart ^{a)} :		Putenmast			
Region ^{b)}	Testart ^{c)}	Zielpopulation ^{d)}	Art der Probe ^{e)}	Zweck ^{f)}	Zahl der geplanten Tests
DE	ISO 6579:2002	Mastputen	Kot-,Staub-,Socken	Überwachung, Monitoring	296

- a) Gegebenenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Beschreibung des Tests.
 d) Gegebenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.
 e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).
 f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).
 1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.
 2) Fehlanzeige
 3) davon 2 Serotypisierungstests

1.2. Ziele in Bezug auf Herdenfestst¹⁾:

Zahlen des Jahres 2010

Jahr: 2009 Putenzucht Stand der Entwicklung: 6.3.2009
 Tierart: Putenzucht Seuche/Infektion^{a)}: Salmonellen

Region ^{a1)}	Herden- typ ^{b)}	Gesamt- zahl Herden ^{c)}	Gesamt- zahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamt- zahl Tiere im Programm	Zahl der Herden, die kontrolliert werden sollen ^{d)}	Zahl der voraussichtlich positiven ^{e)} Herden ^{e)}		Zahl der voraus- sichtlichen Bestands- räumungen ^{a)}	Gesamtzahl der Tiere, die voraus- sichtlich geschlachtet oder beseitigt werden ^{a)}	Menge der Eier, die voraus- sichtlich vernichtet werden (Anzahl oder kg) ^{a)}		Menge der Eier unter Über- wachung bis zur Ver- arbeitung zu Eiprodukten (Zahl oder kg) ^{a)}
							a1)	a2)			a4)	a5)	
DE	Zuchtpt.	1.502	4.935.159	753	4.930.870	149	5	25	60	0	0	0	0

a) Für zoonotische Salmonellen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Art der Bestände angeben (Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen).

2) Fehlanzeige

7.1.2. Ziele in Bezug auf Herdentests¹⁾:

Jahr: 2010 Putenzucht Stand der Entwicklung: 6.3.2009
 Tierart: Putenzucht Seuche/Infektion^{a)}: Salmonellen

Region ^{a1)}	Herdentyp ^{b)}	Gesamtzahl Herden ^{c)}	Gesamtzahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl Tiere im Programm	Zahl der Herden, die kontrolliert werden sollen ^{d)}	Zahl der voraussichtlich positiven ^{e)} Herden ^{a)}		Zahl der voraussichtlichen Bestandsräumungen ^{a)}	Gesamtzahl der Tiere, die voraussichtlich geschlachtet oder beseitigt werden ^{a)}	Menge der Eier, die voraussichtlich vernichtet werden (Anzahl oder kg) ^{e)}	Menge der Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Zahl oder kg) ^{a)}
							a1)	a2)				
DE	Zuchtpute	1.502	4.935.159	753	4.930.870	142	5	25	60	0	0	0

a) Für zoonotische Salmonellen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchttherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Mastschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Art der Bestände angeben (Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen).

2) Fehlanzeige

r.1.2. Ziele in Bezug auf Herdentests¹⁾:

Jahr: 2010 Putenmast
 Stand der Entwicklung: 6.3.2009
 Tierart: Putenmast Seuche/Infektion^{a)}: Salmonellen

Region ^{a1)}	Herdentyp ^{b)}	Gesamtzahl Herden ^{c)}	Gesamtzahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl Tiere im Programm	Zahl der Herden, die kontrolliert werden sollten ^{d)}	Zahl der voraussichtlich positiven ^{e)} Herden ^{a2)}		Zahl der voraussichtlichen Bestandsräumungen ^{a3)}	Gesamtzahl der Tiere, die voraussichtlich geschlachtet oder beseitigt werden ^{a4)}	Menge der Eier, die voraussichtlich vernichtet werden (Anzahl oder kg) ^{a5)}	Menge der Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Zahl oder kg) ^{a6)}
							a1)	a2)				
DE	Mastpute	1.109	4.185.987	530	2.808.190	178	2	2	2	18.000	0	0

a) Für zoonotische Salmonellen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchttherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Art der Bestände angeben (Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen).

2) In Zahl der Zuchtputen enthalten

3) Fehlanzeige

Entscheidung 2008/425/EG der Kommission
vom 25. April 2008
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung
von Tierseuchen und Zoonosen

ANHANG II

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellen-
bekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b

Teil A

Allgemeine Anforderungen an die nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramme

Ziel des Programms

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von Aufzucht- und Legehennen.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für Aufzucht- und Legehennen werden entsprechend des von der Europäischen Kommission genehmigten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Die Vorschriften des Anhangs II, Teile C, D und E der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 werden dabei berücksichtigt.

Die von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Bekämpfungspläne wurden von der Europäischen Kommission genehmigt und sind Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Gallus-gallus-Zuchtbeständen, Legehennen, Masthähnchen und Puten. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen die Inhalte der Bekämpfungspläne teilweise nochmals auf und sind als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen. Die aktualisierten Bekämpfungspläne sind ebenfalls beigefügt.

Zu 1. Allgemeines

1.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine häufige, lebensmittelbedingte Infektionskrankheit in Deutschland. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Falldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin). In 2008 wurden insgesamt 42909, im Jahr 2009 wurden 31402 humane Fälle gemeldet. Zu den nach wie vor am häufigsten nachgewiesenen Serovar zählen S. Enteritidis und S. Typhimurium. Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen je

100.000 Einwohner in 2001 auf 52 Fälle je 100.000 Einwohner in 2008 und weiter auf 39 Fälle in 2009. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse des Zoonosenberichts 2007 sowie die Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden.

Tabellc 1: Ergebnisse der Grundlagenstudien

Tierart	Prävalenz Salmonella spp.	Prävalenz S. Enteritidis und S. Typhimurium	Zeitraum der Studie
Legehennen	29,3%	24,7%	2004/2005
Masthähnchen	17,5%	2,9%	2005/2006
Zuchtputen	0%	0%	2006/2007
Mastputen	11,1%	3,1%	2006/2007

Ergebnisse des Zoonosenberichts 2008

Bei **Zuchtgeflügel** (*Gallus gallus*) wurden 2008 in der Legephase 8093 Herden untersucht. Bei 121 (1,5 %) Herden wurde ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Insgesamt wurde bei 64 (0,8 %) der untersuchten Herden eines der fünf Salmonella-Serovare nachgewiesen, für die ein Gemeinschaftsziel festgelegt ist. *S. Enteritidis* wurde bei 45 (0,6 %), *S. Typhimurium* bei 8 (0,1 %) und *S. Infantis* bei 11 (0,1 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. *S. Virchow* und *S. Hadar* wurden in keiner Herde nachgewiesen.

Bei **Legehennen** wurden insgesamt 6304 Herden untersucht und bei 220 (3,5 %) ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Bei 173 (2,7 %) der Herden wurden *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* nachgewiesen. *S. Enteritidis* wurde bei 149 (2,4 %) und *S. Typhimurium* bei 24 (0,4 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2009 werden voraussichtlich Ende Mai 2010 zur Verfügung stehen.

Konsum Eier wurden im Jahr 2008 gegenüber 2007 vermehrt untersucht. Dabei wurden mit 0,25 % der Proben signifikant weniger Salmonellen nachgewiesen als im Vorjahr (2007: 0,72%). Dabei steht *S. Enteritidis* weiterhin an der Spitze der Salmonellen bei Konsum-Eier-Planproben: 93 % der typisierten Salmonellen waren *S. Enteritidis*. Im Dotter wurden auch 2008 gegenüber den Ergebnissen für Schalen nur sehr wenige Salmonellen gefunden. In einem Fall wurde *S. Enteritidis* isoliert.

Bei **Puten** waren in 2007 ca. 6,6% der Herden positiv. In der Grundlagenstudie war bei Betrieben mit mindestens 500 Mastputen eine Rate von 17,5% Salmonella-positiver Herden ermittelt

worden. Für die beiden Serovaren *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* wurde eine Prävalenz von 3,1% ermittelt. Bei den Zuchtputenherden wurden in der Grundlagenstudie keine Salmonellen nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2009 werden voraussichtlich Ende Mai 2010 zur Verfügung stehen.

1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt (weitere Informationen finden sich in der Anlage „Deutsche Verwaltungsstrukturen“).

1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und hier in der Unterabteilung (32): "Tiergesundheit und Lebensmittelhygiene" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht. An der Rechtsetzung der das öffentliche Veterinärwesen berührenden Gebiete wirken die Veterinärdienststellen des Bundes mit.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRI-Salm am BfR), durch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR von den zuständigen Stellen der Länder die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme erfragt, im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligenden Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Die Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

Zu 1.3 Alle Untersuchungseinrichtungen, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen der nationalen Bekämpfungsprogramme von Salmonellen bei Zuchtgeflügel (*Gallus gallus*), Legehennen (*Gallus gallus*), Masthähnchen und Puten nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003, Nr. 200/2010, Nr. 1168/2006, Nr. 646/2007 und 584/2008 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten Nachweise von

Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

Zu 1.4 Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Probenmaterialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entspricht den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 vgl. Ausführungen zu 1.2 und Bekämpfungsprogramm

Zu 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2 und Bekämpfungsprogramm

zu 1.7 Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 1) ; Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Leggehennen der Spezies Gallus-gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. L 211 vom 31.7.2006, S. 4); Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. L 151 vom 12.7.2007, S. 21) sowie der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Puten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 3).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) regelt neben den durch die Mitgliedstaaten aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu regelnden Sachverhalten auch Vorschriften zur einheitlichen Durchführung in den Ländern aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu 1.8 Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Programme wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

Zu 2. In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in den Bekämpfungsprogrammen dargelegten Sachverhalte bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert (vgl. Anlage).

Entscheidung 2008/425/EG der Kommission
vom 25. April 2008
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung
von Tierseuchen und Zoonosen

ANHANG II

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b

Teil B

1. Bezeichnung des Programms
Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n): Infektion von Tieren mit zoonotischen *Salmonella* spp.
unter das Programm fallende Tierpopulation: Aufzucht- und Legehennen
Durchführungsjahr: 2011
Bezugs-Nr. dieses Dokuments: 323-35007/0011
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail): Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / 323@bmelv.bund.de
Datum der Übermittlung an die Kommission: 28. April 2010

2. Angaben zur Seuchenentwicklung: Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, vgl. Ausführungen zu Teil A und Anlage)

3. Programmbeschreibung: siehe Anlage

4. Programmaußnahmen

4.1 Übersicht über die Programmaußnahmen

Programmlaufzeit:

voraussichtlich 7 Jahre, abhängig von der Seuchenlage

Erstes Jahr: 2006

Letztes Jahr: voraussichtlich 2013

Bekämpfung

Bekämpfung/Tilgung

Tests

Tests

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Impfung

Erweiterte Schlachtung oder Tötung

Behandlung tierischer Erzeugnisse

Beseitigung von Erzeugnissen

Beseitigung von Erzeugnissen

Monitoring oder Überwachung

Andere Maßnahmen (präzisieren):

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;

die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:
Ländergrenzen

4.4 Programmaußnahmen

zu 4.4.1 – 4.4.5

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 S. 1) Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 212/3)
- Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zu Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 151/21)
- Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20.06.2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium in der jeweils geltenden Fassung (ABl. L 162 vom 21.06.2008, S. 3)
- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 752)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tiersuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 1274)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neu gefasst durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 3516).

Zu 4.4.6 – 4.4.9

vgl. Anlage

5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2011 kalkulieren in Höhe von ca. 1, 2 Mio € zu betrachten.

6 Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren ;
 6.1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellen ;
 6.1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung ;

Bundesland: Sachsen-Anhalt ; Berichtszeitraum: 2009 ; Zwischenbericht
 Salmonellen-Serotypen: ; Report: Hühner, Putzen ; Schlussbericht

Herden-/Tiere	Gesamtzahl Herden ¹⁾	Gesamtzahl Tiere ²⁾	Gesamtzahl der unter dem Programm teilnehmenden Herden	Gesamtzahl der unter dem Programm teilnehmenden Tiere	Zahl kontrollierter Herden ³⁾	Gesamtzahl positiver Herden ⁴⁾				Zahl der getesteten Herden		Menge verunreinigter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Veranwendung zu Eprodukten (Anzahl oder kg)		
						Für das Programm maßgebliche Serotypen ⁵⁾				Andere Serotypen ⁶⁾	Für das Programm maßgebliche Serotypen ⁷⁾	Andere Serotypen ⁸⁾	Für das Programm maßgebliche Serotypen ⁹⁾	Andere Serotypen ¹⁰⁾	Für das Programm maßgebliche Serotypen ¹¹⁾	Andere Serotypen ¹²⁾
						S.E.	S.T.	S.H.	S.V.							
Zootische	222	1.443.742	237	3.485.100	22	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
Legehennen	1.422	6.253.943	403	6.212.558	398	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Putzbräuten	27.642	34.878.842	2.204	34.227.342	1.617	85	7	0	3	20	21	21.022	50	4.541.298	0	
Zootische Putzbräuten	20.523	27.740.012	1.490	33.174.918	1.072	4	3	0	0	0	0	0	0	0	0	
Zootische Putzbräuten	24	298.236	24	218.236	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mastbräuten	817	1.840.078	313	1.812.078	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

¹⁾ Herden mit 1-50, 51-100, 101-200, 201-300, 301-400, 401-500, 501-600, 601-700, 701-800, 801-900, 901-1000, 1001-1100, 1101-1200, 1201-1300, 1301-1400, 1401-1500, 1501-1600, 1601-1700, 1701-1800, 1801-1900, 1901-2000, 2001-2100, 2101-2200, 2201-2300, 2301-2400, 2401-2500, 2501-2600, 2601-2700, 2701-2800, 2801-2900, 2901-3000, 3001-3100, 3101-3200, 3201-3300, 3301-3400, 3401-3500, 3501-3600, 3601-3700, 3701-3800, 3801-3900, 3901-4000, 4001-4100, 4101-4200, 4201-4300, 4301-4400, 4401-4500, 4501-4600, 4601-4700, 4701-4800, 4801-4900, 4901-5000, 5001-5100, 5101-5200, 5201-5300, 5301-5400, 5401-5500, 5501-5600, 5601-5700, 5701-5800, 5801-5900, 5901-6000, 6001-6100, 6101-6200, 6201-6300, 6301-6400, 6401-6500, 6501-6600, 6601-6700, 6701-6800, 6801-6900, 6901-7000, 7001-7100, 7101-7200, 7201-7300, 7301-7400, 7401-7500, 7501-7600, 7601-7700, 7701-7800, 7801-7900, 7901-8000, 8001-8100, 8101-8200, 8201-8300, 8301-8400, 8401-8500, 8501-8600, 8601-8700, 8701-8800, 8801-8900, 8901-9000, 9001-9100, 9101-9200, 9201-9300, 9301-9400, 9401-9500, 9501-9600, 9601-9700, 9701-9800, 9801-9900, 9901-10000, 10001-11000, 11001-12000, 12001-13000, 13001-14000, 14001-15000, 15001-16000, 16001-17000, 17001-18000, 18001-19000, 19001-20000, 20001-21000, 21001-22000, 22001-23000, 23001-24000, 24001-25000, 25001-26000, 26001-27000, 27001-28000, 28001-29000, 29001-30000, 30001-31000, 31001-32000, 32001-33000, 33001-34000, 34001-35000, 35001-36000, 36001-37000, 37001-38000, 38001-39000, 39001-40000, 40001-41000, 41001-42000, 42001-43000, 43001-44000, 44001-45000, 45001-46000, 46001-47000, 47001-48000, 48001-49000, 49001-50000, 50001-51000, 51001-52000, 52001-53000, 53001-54000, 54001-55000, 55001-56000, 56001-57000, 57001-58000, 58001-59000, 59001-60000, 60001-61000, 61001-62000, 62001-63000, 63001-64000, 64001-65000, 65001-66000, 66001-67000, 67001-68000, 68001-69000, 69001-70000, 70001-71000, 71001-72000, 72001-73000, 73001-74000, 74001-75000, 75001-76000, 76001-77000, 77001-78000, 78001-79000, 79001-80000, 80001-81000, 81001-82000, 82001-83000, 83001-84000, 84001-85000, 85001-86000, 86001-87000, 87001-88000, 88001-89000, 89001-90000, 90001-91000, 91001-92000, 92001-93000, 93001-94000, 94001-95000, 95001-96000, 96001-97000, 97001-98000, 98001-99000, 99001-100000, 100001-110000, 110001-120000, 120001-130000, 130001-140000, 140001-150000, 150001-160000, 160001-170000, 170001-180000, 180001-190000, 190001-200000, 200001-210000, 210001-220000, 220001-230000, 230001-240000, 240001-250000, 250001-260000, 260001-270000, 270001-280000, 280001-290000, 290001-300000, 300001-310000, 310001-320000, 320001-330000, 330001-340000, 340001-350000, 350001-360000, 360001-370000, 370001-380000, 380001-390000, 390001-400000, 400001-410000, 410001-420000, 420001-430000, 430001-440000, 440001-450000, 450001-460000, 460001-470000, 470001-480000, 480001-490000, 490001-500000, 500001-510000, 510001-520000, 520001-530000, 530001-540000, 540001-550000, 550001-560000, 560001-570000, 570001-580000, 580001-590000, 590001-600000, 600001-610000, 610001-620000, 620001-630000, 630001-640000, 640001-650000, 650001-660000, 660001-670000, 670001-680000, 680001-690000, 690001-700000, 700001-710000, 710001-720000, 720001-730000, 730001-740000, 740001-750000, 750001-760000, 760001-770000, 770001-780000, 780001-790000, 790001-800000, 800001-810000, 810001-820000, 820001-830000, 830001-840000, 840001-850000, 850001-860000, 860001-870000, 870001-880000, 880001-890000, 890001-900000, 900001-910000, 910001-920000, 920001-930000, 930001-940000, 940001-950000, 950001-960000, 960001-970000, 970001-980000, 980001-990000, 990001-1000000, 1000001-1100000, 1100001-1200000, 1200001-1300000, 1300001-1400000, 1400001-1500000, 1500001-1600000, 1600001-1700000, 1700001-1800000, 1800001-1900000, 1900001-2000000, 2000001-2100000, 2100001-2200000, 2200001-2300000, 2300001-2400000, 2400001-2500000, 2500001-2600000, 2600001-2700000, 2700001-2800000, 2800001-2900000, 2900001-3000000, 3000001-3100000, 3100001-3200000, 3200001-3300000, 3300001-3400000, 3400001-3500000, 3500001-3600000, 3600001-3700000, 3700001-3800000, 3800001-3900000, 3900001-4000000, 4000001-4100000, 4100001-4200000, 4200001-4300000, 4300001-4400000, 4400001-4500000, 4500001-4600000, 4600001-4700000, 4700001-4800000, 4800001-4900000, 4900001-5000000, 5000001-5100000, 5100001-5200000, 5200001-5300000, 5300001-5400000, 5400001-5500000, 5500001-5600000, 5600001-5700000, 5700001-5800000, 5800001-5900000, 5900001-6000000, 6000001-6100000, 6100001-6200000, 6200001-6300000, 6300001-6400000, 6400001-6500000, 6500001-6600000, 6600001-6700000, 6700001-6800000, 6800001-6900000, 6900001-7000000, 7000001-7100000, 7100001-7200000, 7200001-7300000, 7300001-7400000, 7400001-7500000, 7500001-7600000, 7600001-7700000, 7700001-7800000, 7800001-7900000, 7900001-8000000, 8000001-8100000, 8100001-8200000, 8200001-8300000, 8300001-8400000, 8400001-8500000, 8500001-8600000, 8600001-8700000, 8700001-8800000, 8800001-8900000, 8900001-9000000, 9000001-9100000, 9100001-9200000, 9200001-9300000, 9300001-9400000, 9400001-9500000, 9500001-9600000, 9600001-9700000, 9700001-9800000, 9800001-9900000, 9900001-10000000, 10000001-11000000, 11000001-12000000, 12000001-13000000, 13000001-14000000, 14000001-15000000, 15000001-16000000, 16000001-17000000, 17000001-18000000, 18000001-19000000, 19000001-20000000, 20000001-21000000, 21000001-22000000, 22000001-23000000, 23000001-24000000, 24000001-25000000, 25000001-26000000, 26000001-27000000, 27000001-28000000, 28000001-29000000, 29000001-30000000, 30000001-31000000, 31000001-32000000, 32000001-33000000, 33000001-34000000, 34000001-35000000, 35000001-36000000, 36000001-37000000, 37000001-38000000, 38000001-39000000, 39000001-40000000, 40000001-41000000, 41000001-42000000, 42000001-43000000, 43000001-44000000, 44000001-45000000, 45000001-46000000, 46000001-47000000, 47000001-48000000, 48000001-49000000, 49000001-50000000, 50000001-51000000, 51000001-52000000, 52000001-53000000, 53000001-54000000, 54000001-55000000, 55000001-56000000, 56000001-57000000, 57000001-58000000, 58000001-59000000, 59000001-60000000, 60000001-61000000, 61000001-62000000, 62000001-63000000, 63000001-64000000, 64000001-65000000, 65000001-66000000, 66000001-67000000, 67000001-68000000, 68000001-69000000, 69000001-70000000, 70000001-71000000, 71000001-72000000, 72000001-73000000, 73000001-74000000, 74000001-75000000, 75000001-76000000, 76000001-77000000, 77000001-78000000, 78000001-79000000, 79000001-80000000, 80000001-81000000, 81000001-82000000, 82000001-83000000, 83000001-84000000, 84000001-85000000, 85000001-86000000, 86000001-87000000, 87000001-88000000, 88000001-89000000, 89000001-90000000, 90000001-91000000, 91000001-92000000, 92000001-93000000, 93000001-94000000, 94000001-95000000, 95000001-96000000, 96000001-97000000, 97000001-98000000, 98000001-99000000, 99000001-100000000, 100000001-110000000, 110000001-120000000, 120000001-130000000, 130000001-140000000, 140000001-150000000, 150000001-160000000, 160000001-170000000, 170000001-180000000, 180000001-190000000, 190000001-200000000, 200000001-210000000, 210000001-220000000, 220000001-230000000, 230000001-240000000, 240000001-250000000, 250000001-260000000, 260000001-270000000, 270000001-280000000, 280000001-290000000, 290000001-300000000, 300000001-310000000, 310000001-320000000, 320000001-330000000, 330000001-340000000, 340000001-350000000, 350000001-360000000, 360000001-370000000, 370000001-380000000, 380000001-390000000, 390000001-400000000, 400000001-410000000, 410000001-420000000, 420000001-430000000, 430000001-440000000, 440000001-450000000, 450000001-460000000, 460000001-470000000, 470000001-480000000, 480000001-490000000, 490000001-500000000, 500000001-510000000, 510000001-520000000, 520000001-530000000, 530000001-540000000, 540000001-550000000, 550000001-560000000, 560000001-570000000, 570000001-580000000, 580000001-590000000, 590000001-600000000, 600000001-610000000, 610000001-620000000, 620000001-630000000, 630000001-640000000, 640000001-650000000, 650000001-660000000, 660000001-670000000, 670000001-680000000, 680000001-690000000, 690000001-700000000, 700000001-710000000, 710000001-720000000, 720000001-730000000, 730000001-740000000, 740000001-750000000, 750000001-760000000, 760000001-770000000, 770000001-780000000, 780000001-790000000, 790000001-800000000, 800000001-810000000, 810000001-820000000, 820000001-830000000, 830000001-840000000, 840000001-850000000, 850000001-860000000, 860000001-870000000, 870000001-880000000, 880000001-890000000, 890000001-900000000, 900000001-910000000, 910000001-920000000, 920000001-930000000, 930000001-940000000, 940000001-950000000, 950000001-960000000, 960000001-970000000, 970000001-980000000, 980000001-990000000, 990000001-1000000000, 1000000001-1100000000, 1100000001-1200000000, 1200000001-1300000000, 1300000001-1400000000, 1400000001-1500000000, 1500000001-1600000000, 1600000001-1700000000, 1700000001-1800000000, 1800000001-1900000000, 1900000001-2000000000, 2000000001-2100000000, 2100000001-2200000000, 2200000001-2300000000, 2300000001-2400000000, 2400000001-2500000000, 2500000001-2600000000, 2600000001-2700000000, 2700000001-2800000000, 2800000001-2900000000, 2900000001-3000000000, 3000000001-3100000000, 3100000001-3200000000, 3200000001-3300000000, 3300000001-3400000000, 3400000001-3500000000, 3500000001-3600000000, 3600000001-3700000000, 3700000001-3800000000, 3800000001-3900000000, 3900000001-4000000000, 4000000001-4100000000, 4100000001-4200000000, 4200000001-4300000000, 4300000001-4400000000, 4400000001-4500000000, 4500000001-4600000000, 4600000001-4700000000, 4700000001-4800000000, 4800000001-4900000000, 4900000001-5000000000, 5000000001-5100000000, 5100000001-5200000000, 5200000001-5300000000, 5300000001-5400000000, 5400000001-5500000000, 5500000001-5600000000, 5600000001-5700000000, 5700000001-5800000000, 5800000001-5900000000, 5900000001-6000000000, 6000000001-6100000000, 6100000001-6200000000, 6200000001-6300000000, 6300000001-6400000000, 6400000001-6500000000, 6500000001-6600000000, 6600000001-6700000000, 6700000001-6800000000, 6800000001-6900000000, 6900000001-7000000000, 7000000001-7100000000, 7100000001-7200000000, 7200000001-7300000000, 7300000001-7400000000, 7400000001-7500000000, 7500000001-7600000000, 7600000001-7700000000, 7700000001-7800000000, 7800000001-7900000000, 7900000001-8000000000, 8000000001-8100000000, 8100000001-8200000000, 8200000001-8300000000, 8300000001-8400000000, 8400000001-8500000000, 8500000001-8600000000, 8600000001-8700000000, 8700000001-8800000000, 8800000001-8900000000, 8900000001-9000000000, 9000000001-9100000000, 9100000001-9200000000, 9200000001-9300000000, 9300000001-9400000000, 9400000001-9500000000, 9500000001-9600000000, 9600000001-9700000000, 9700000001-9800000000, 9800000001-9900000000

- 6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen
 6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuchetierart).

Bundesland:

Jahr: 2009

Seuchetierart: Salmonellen (Hühner, Puten)

Tabelle A

Seuchetierart	Test ¹⁾	Art der Probe ²⁾					Art des Tests ³⁾	Anzahl Tests
		Kot	Staub	Mekonium	Eier	Sensorge		
Zucht	bakt. Untersuchung	1.624	43	44	43	5.504		7.258
	Serotypisierung	84	3	6	34	471		603
Legehennen	bakt. Untersuchung	4.857	861	0	247	1.012		6.714
	Serotypisierung	423	56	0	4	0		577
Masthühnern	bakt. Untersuchung	704	23	0	0	615		1.342
	Serotypisierung	83	1	0	0	38		185
Zuchtschweinen	bakt. Untersuchung	44	0	0	0	0		44
	Serotypisierung	3	0	0	0	0		3
Mastpöulen	bakt. Untersuchung	32	0	0	0	0		32
	Serotypisierung	0	0	0	0	0		0

- 2.3. Angaben zur Infektion

Seuchetierart	Anzahl infizierter Herden	Anzahl infizierter Tiere
Zucht		17
Legehennen		95
Masthühnern		9
Zuchtschweinen		0
Mastpöulen		1

Fehlenszeige: DY, BC, HB, SH, HE; SL; SH

- 2.4. Gründe für die Ausweisung des Status der Seuchenfreiheit bzw. der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit in Bezug auf die einzelnen Komponenten (Tabelle B):

3. Finanzielle Aspekte
 3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII
 3.2. Übersicht über die Ausgaben im Rahmen des Programms
 3.3. Detaillierte Aufschlüsselung der zuschussfähigen Kosten

¹⁾ Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben

²⁾ Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden.

³⁾ Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, rELISA, Isolationstest, PCR, bakteriologische Analyseverfahren, andere (erläutern).

⁴⁾ Gegebenenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchsauremilch, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier.

⁵⁾ Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).

⁶⁾ Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnosetest.
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetest nicht erfüllt.
- Einstellung von Tieren mit unabhängiger Gesundheitsstatus.
- Seuchenverdacht.
- Sonstiges (erläutern).

⁷⁾ Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden.

⁸⁾ Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, rELISA, Isolationstest, PCR, bakteriologische Analyseverfahren, andere (erläutern).

⁹⁾ Gegebenenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchsauremilch, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier, tote Hühner, Mekonium, andere (erläutern).

¹⁰⁾ Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).

¹¹⁾ Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnosetest.
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetest nicht erfüllt.
- Einstellung von Tieren mit unabhängiger Gesundheitsstatus.
- Seuchenverdacht.
- Sonstiges (erläutern).

6.4. Daten über Impfprogramme ¹⁾.

Jahr: 2009

Tierart^{a)}:

Legehennen

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region ^{b)}	Gesamtzahl Bestände ^{c)}		Angaben zum Impfprogramm			
	Zahl der Bestände ^{c)} im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände ^{c)}	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstofflosen	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstofflosen
Insgesamt	24.433	21.911.922	79	87	5.268.704	13.806.428

a) Gegenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. Ziele:

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr).

2011

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnosetests:

Tierart^{a)}:

Region ^{b)}	Testart ^{e)}	Zielpopulation ^{d)}	Art der Probe ^{a)}	Zweck ^{f)}	Zahl der geplanten Tests
	bakt. Test	Legehennen	Kot-, Staub-, Socken	Überwachung	7.404
	Serotypisierung	Legehennen	Kot-, Staub-, Socken	Überwachung	325
			Insgesamt		

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Beschreibung des Tests.

d) Gegenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.

e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).

f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.

Fehlzanzeige: BY; BE; HB; HH; HE; SL; SH

Herdentyp ⁵⁾	Gesamtzahl Herden ⁶⁾	Gesamtzahl Tiere ⁷⁾	Gesamtzahl der Herden im Programm ⁸⁾	Gesamtzahl der Tiere im Programm ⁹⁾	ZAM ¹⁰⁾ Herden ¹¹⁾	Gesamtzahl positiver Herden ¹²⁾					Zahl der getesteten Herden		Gesamtzahl getesteter oder besorgter Tiere		Menge verachteter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verabreichung zu Erzeugnissen (Anzahl oder kg)	
						Für das Programm maßgebliche Serotypen ¹³⁾			Andere Serotypen ¹⁴⁾	Für das Programm maßgebliche Serotypen ¹⁵⁾	Andere Serotypen ¹⁶⁾	Für das Programm maßgebliche Serotypen ¹⁷⁾	Andere Serotypen ¹⁸⁾	Für das Programm maßgebliche Serotypen ¹⁹⁾	Andere Serotypen ²⁰⁾	Für das Programm maßgebliche Serotypen ²¹⁾	Andere Serotypen ²²⁾	
						S.E	S.T.	S.T.I.										S.V
Zuchtstiere	1.500	5.624.941	107	4.279.309	115	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufzuchtstiere	5.189	8.038.048	352	7.987.253	302	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Leghennen	97.052	24.042.212	2.318	23.328.034	1.950	45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Masthühner	21.573	91.556.040	15.502	86.517.232	1.030	4	0	0	1	13	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuchtschweinen	37	319.600	46	441.300	32	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mastschweinen	5.003	10.161.754	1.502	8.995.953	281	5	19	0	0	41	0	0	0	0	0	0	0	0

¹⁾ Die Tiere werden regelmäßig in das Programm eingeschrieben, aber ausschließlich in 5. Primärschritt, Typen sind in einem Genotypenprogramm.

²⁾ E. coli, die den /Aubachi, Saldo Herden, KZ, Zuchtstiere, Leghennen, Masthühner, Mastpulen, Mastpulen, Masthühner, Zuchtstiere, Zuchtstiere usw. sind in der Tabelle aufgeführt.

³⁾ Gesamtzahl Herden und Tiere im Programm, einschließlich der Programme für Freigehalter bis zum 1. Juli 2011. Freigehalter sind Herden.

⁴⁾ Korrektur bei der Umschreibung des Bestandes (im Rahmen des Programms) auf Vollgenuss oder sonstigen Genotypen.

⁵⁾ In dieser Tabelle sind die Tiere, die nicht eingeschrieben wurden, separat von den eingeschriebenen Tieren aufgeführt.

⁶⁾ Wenn ein Herden getestet wird, ist die Anzahl der Tiere, die getestet wurden, angegeben, nicht die Anzahl der Tiere, die getestet wurden.

⁷⁾ Saldo ist die Differenz zwischen der Anzahl der Tiere, die getestet wurden, und der Anzahl der Tiere, die getestet wurden.

⁸⁾ Saldo ist die Differenz zwischen der Anzahl der Tiere, die getestet wurden, und der Anzahl der Tiere, die getestet wurden.

⁹⁾ Regeln der LAG.

7.2. Impfziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

Jahr: 2011

7.2.1. Impfziele¹⁾:

Tierart^{a)}: Legehennen

Region ^{b)}	Gesamtzahl der unter das Impfprogramm fallenden Bestände ^{c)}	Gesamtzahl Tiere im Programm	Ziele des Impfprogramms			
			Zahl der Bestände ^{c)} im Impfprogramm	Zahl der Bestände ^{a)} , die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen
Insgesamt	210	6.648.500	135	150	5.398.500	14.695.500

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Nur angeben, wenn zutreffend.

Fehlanzeigen: BW; BY; BE; HB; HH; HE; NW; RP; SL; SH;

**Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland
im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen bei
Legehennen (Gallus-gallus-Spezies) und Aufzuchtherden für die
Leghennenhaltung
gemäß Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 2160/2003**

1 Einleitung

Der Bekämpfung zoonotischer Salmonellen in Legehennenbeständen und Aufzuchtherden für die Leghennenhaltung kommt eine entscheidende Bedeutung für die Vermeidung und Reduktion des Auftretens von Salmonellen beim Menschen zu. Lebende Tiere können eine Eintragsquelle für Salmonellen in die Lebensmittelkette darstellen. Durch Lebensmittel übertragbare Salmonellen können beim Menschen verschiedene klinische Erkrankungen hervorrufen und auch lebensbedrohlich werden. Deshalb umfasst das deutsche Bekämpfungsprogramm alle Ebenen der Primärproduktion wie z. B. die Futtermittelherstellung, die Geflügelaufzucht für die Leghennenhaltung, die Legehennenhaltung sowie Maßnahmen für die Schlachtung von Hühnern sowie die Nutzung von Eiern.

Ziel dieses Bekämpfungsprogramms ist es, die Prävalenz von Salmonellen mit Relevanz für die menschliche Gesundheit im Bereich der Leghennenhaltung (*Gallus gallus*) in dem in der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Eindämmung der Prävalenz bestimmter Salmonellen-Serotypen bei Legehennen der Spezies *Gallus gallus* und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. EU 2006 Nr. L 211 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmen abzusenken.

2 Vorkommen von Salmonellen

2.1 Allgemeine Informationen zu Ergebnissen der Zoonosenerhebung 2008 bei Lebensmitteln und beim Menschen gemäß Richtlinie 2003/99/EG

Die an das Robert-Koch-Institut (RKI) gemeldeten Salmonelleninfektionen des Menschen sind in Deutschland 2008 gegenüber dem Vorjahr um 23 % auf 42909 Erkrankungen zurückgegangen (vgl. Abb. 1). Nach wie vor ist *S. Enteritidis* bei menschlichen Erkrankungen die häufigste Ursache für Salmonellosen mit 62%, gefolgt von *S. Typhimurium* mit 30% der typisierten Salmonelleninfektionen. Der relative Anteil von *S. Enteritidis* ist 2008 deutlich zurückgegangen, der Anteil von *S. Typhimurium* dagegen wieder etwas angestiegen.

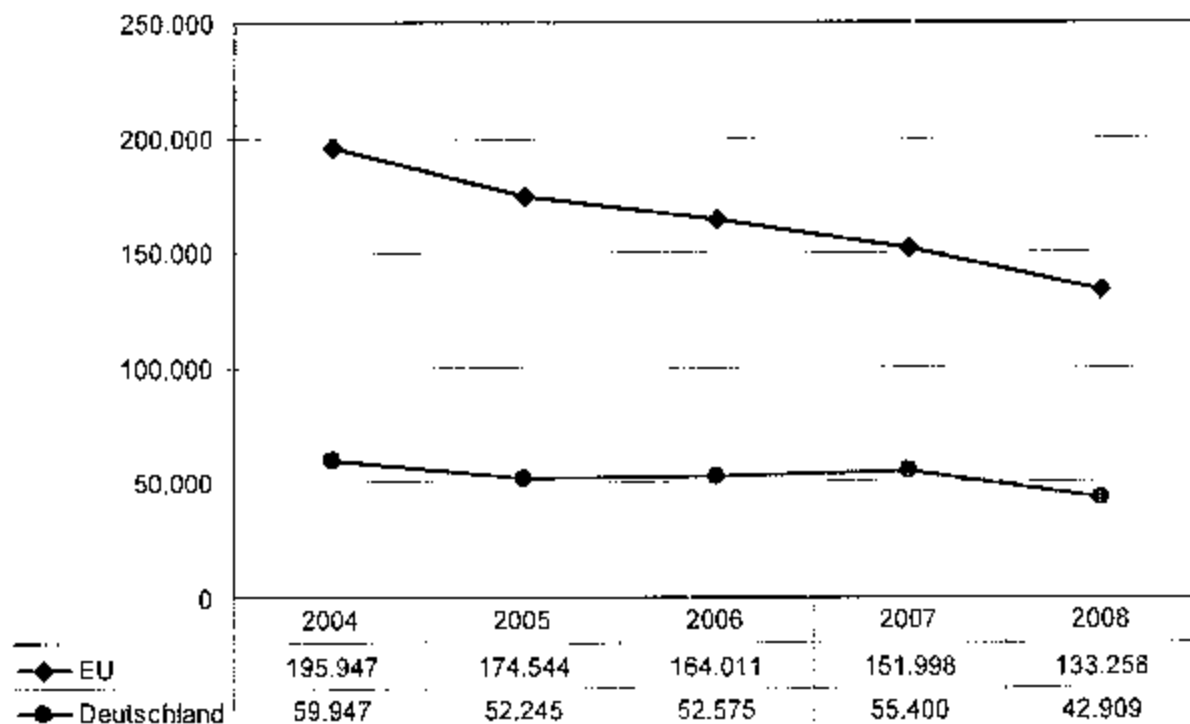


Abbildung 1: Entwicklung der Meldungen von Salmonellen-Infektionen beim Menschen in Deutschland und in der EU von 2004 bis 2008.

Die bakteriologischen Fleischuntersuchungen ergaben im Mittel in 0,77 % der Proben positive Resultate für *Salmonella* (2007: 1,95 %). Dabei lagen die Rinder-Schlachttteile mit 0,35 % *Salmonellen* in den Untersuchungen (2007: 0,73 %) unter diesem Mittel. Schweine-Schlachttteile zeigten mit 1,26 % eine gegenüber dem Vorjahr erhöhte *Salmonella*-Rate (2007: 0,73 %). Bei den untersuchten Schweineschlachtkörpern wurde überwiegend *S. Typhimurium* isoliert. *S. Enteritidis* wurde bei Rindern in 4 Fällen und bei Schweinen nur in einem Fall gefunden. Bei Rindern stand *S. Anatum* im Vordergrund, gefolgt von *S. Typhimurium*.

Im Rahmen der Untersuchung von Schweinen mittels Fleischsaft-ELISA während der Schlachtung wurden bei 8,25 % der Schlachtschweine *Salmonella*-Titer festgestellt (2007: 13,95 %).

Die Ergebnisse der Lebensmittel-Planprobenuntersuchungen auf *Salmonellen* bei der amtlichen Lebensmittelkontrolle umfassen alle Entnahmeorte, wenn nicht anders erläutert.

'Fleisch ohne Geflügel' wurde gegenüber dem Vorjahr etwas mehr untersucht (3891 Proben, 2007: 3417). Dabei wurden in 2,03 % der Proben *Salmonellen* nachgewiesen (2007: 2,87 %). Nach den sich daraus ergebenden 95%-Konfidenzbereichen besteht gegenüber dem Vorjahr keine signifikante Veränderung (vgl. Hartung, 2008).

Die Salmonellen-Nachweise bei Schweinefleisch gingen zurück auf 2,57 % (2007: 3,73 %). Aus Rindfleisch wurden 2008 wenige *Salmonella*-Nachweise mitgeteilt (0,54 %; 2007: neg.). Wildfleisch erwies sich als *Salmonella*-kontaminiert in 2,00 % der Proben (2007: 4,50 %). *S. Typhimurium* wurde aus Fleisch am häufigsten isoliert. *S. Enteritidis* wurde in jeweils einem Fall aus Rind- und Schweinefleisch isoliert.

In zerkleinertem Rohfleisch wurden Salmonellen mit einer gegenüber dem Vorjahr erhöhten Häufigkeit festgestellt mit 2,58 % (2007: 1,88 %). Hackfleisch und rohe Fleischzubereitungen zeigten ebenso gegenüber dem Vorjahr leicht erhöhte Salmonellenbelastungen mit 2,94 % bzw. 3,39 % (2007: 2,53 % bzw. 2,90 %). In Hackfleisch und rohen Fleischzubereitungen wurde *S. Enteritidis* nur in Einzelfällen gefunden. Bei beiden Kategorien wurde in erste Linie *S. Typhimurium* isoliert.

Hitzebehandelte Fleischerzeugnisse wiesen wie im Vorjahr mit 0,06 % der Proben nur wenige Salmonellen auf (2007: 0,04 %), dagegen wurden aus 0,77 % der anders stabilisierten Fleischerzeugnisse Salmonellen isoliert (2007: 1,04 %). Bei den hitzebehandelten Fleischerzeugnissen wurde je in einem Fall *S. Enteritidis* und *S. Indiana* gefunden. Bei den stabilisierten Fleischerzeugnissen wurde hauptsächlich *S. Typhimurium* nachgewiesen, *S. Enteritidis* dagegen nicht.

Geflügelfleisch: 2008 ist die Nachweisrate für Salmonellen in Planproben von Geflügelfleisch, gesamt, leicht angestiegen auf 10,17 % (2007: 8,35%).

Die Rate bei Masthähnchenfleisch erhöhte sich leicht auf 10,32 % (2007: 8,79 %). Dabei stieg der Anteil von *S. Enteritidis* bei Masthähnchenfleisch an auf 24 % der serotypisierten Salmonellen (2007: 10 %). Der Anteil von *S. Typhimurium* betrug 10 % der serotypisierten Salmonellen (2007: 6 %). *S. Paratyphi* B, meist als var. Java angegeben, wurde aus Masthähnchenfleisch bei 25 % der serotypisierten Salmonellen ermittelt (2007: 22 %) und stellte dabei wie im Vorjahr das häufigste Serovar in Masthähnchenfleisch vor *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* dar.

Auch bei Fleisch von anderem Nutzgeflügel zeigte sich für Gänsefleisch, für Entenfleisch sowie für Fleisch von Truthühnern bzw. Puten ein Anstieg der Salmonellenbelastung. Dabei ergab sich für Gänsefleisch eine Salmonellenrate bei 11,1 % (2007: 10,3 %), für Fleisch von Truthühnern und Puten bei 9,4 % (2007: 5,58 %) und für Entenfleisch bei 12,5 % (2007: 9,5 %). Fleisch von Enten und Gänsen wurde wie in den Vorjahren nur in geringen Mengen untersucht.

Bei Fleisch von Enten, Gänsen und Truthühnern bzw. Puten stand *S. Typhimurium* an erster Stelle. Daraus ergab sich für Fleisch von Enten ein Anteil für *S. Typhimurium* von 35 % der isolierten Salmonellen, bei Gänsefleisch von 38 % der Salmonellen und bei Fleisch von

Truthühnern bzw. Puten von 29 % der Salmonellen. Bei Fleisch von Truthühnern bzw. Puten wurde etwa in gleicher Menge *S. Saintpaul* nachgewiesen.

In Fleischerzeugnissen mit Geflügelfleisch ergaben die Mitteilungen der Länder einen Rückgang der Salmonellenrate auf 1,16 % (2007: 2,86 %). Dabei wurde an erster Stelle *S. infantis* vor *S. Typhimurium* isoliert.

Küchenfertig vorbereitetes Geflügelfleisch zeigte einen Rückgang der Salmonellenrate gegenüber dem Vorjahr mit 7,00 % der Proben (2007: 10,41 %). Dabei wurde am häufigsten *S. Typhimurium* vor *S. infantis* isoliert.

In Fischen und Meeresfrüchten wurden wie in den Vorjahren nur selten Salmonellen nachgewiesen. *S. Typhimurium* wurde in einer Probe nachgewiesen.

Konsum-Eier wurden gegenüber dem Vorjahr wieder vermehrt untersucht. Dabei wurden mit 0,25 % der Planproben signifikant weniger Salmonellen nachgewiesen als im Vorjahr (2007: 0,72%). Dabei steht *S. Enteritidis* weiterhin an der Spitze der Salmonellen bei Konsum-Eier-Planproben: 93 % der typisierten Salmonellen waren *S. Enteritidis*. Im Dotter wurden auch 2008 gegenüber den Ergebnissen für Schalen nur sehr wenige Salmonellen gefunden. In einem Fall wurde *S. Enteritidis* isoliert.

Milch und -erzeugnisse wiesen wie in den Vorjahren kaum Salmonellen auf. In Sammelmilch (Rohmilch), Rohmilch-Käse und pasteurisierter Milch wurden je in einem Fall Salmonellen nachgewiesen. Für Rohmilch-Käse wurde *S. Enteritidis* mitgeteilt. Beachtlich ist, dass bei über 11 000 Untersuchungen von Speiseeis in keinem Fall Salmonellen nachgewiesen wurden.

In den sonstigen, meist weiter verarbeiteten Lebensmitteln wurden 2008 wie in den Vorjahren nur geringe Salmonellenbelastungen festgestellt. Bei diesen Lebensmittelgruppen wurde i.d.R. keine Nachweisrate von Salmonellen über 1,3 % festgestellt. In Gemüsekeimlingen ergaben die Nachweise einen Prozentsatz von über 5 % (2007: 2 %). *S. Enteritidis* wurde nur für feine Back- und Teigwaren, fischhaltige Feinkostsalate, Fertiggerichte sowie für fertige Puddinge, Krem-, Breispeisen und Soßen (ohne Roheizusatz) mitgeteilt. *S. Typhimurium* wurde aus schokoladenhaltigen Erzeugnissen und aus Tupferproben aus Lebensmittel-herstellenden Betrieben mitgeteilt.

Zu den Anlassproben gehören die Verdachts- und Verfolgsproben, z.B. aufgrund von festgestellten Hygienemängeln oder nach Lebensmittel-bedingten Erkrankungen. Demzufolge sind in einigen Rubriken gegenüber den Planproben höhere Prozentzahlen zu beobachten. Anlassproben von Konsum-Eiern wiesen in 3,56 % der 393 Proben Salmonellen auf.

2.2 Gefährdung des Menschen

Infektionen des Menschen mit Salmonellen gehören weltweit zu den wichtigsten von Tieren auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen. Anteilsmäßig besitzen dabei die durch kontaminierte Lebensmittel hervorgerufenen Infektionen die größte Bedeutung. Nach dem bis zum Jahr 1992 erfolgten Anstieg (ca. 195.000 gemeldete Infektionen) der Salmonellose beim Menschen in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Anzahl der Erkrankungen bis zum Jahr 2008 (42.909) kontinuierlich verringert. *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium sind nach wie vor die Serovare mit der größten Bedeutung.

2.3 Salmonellennachweise im Rahmen der Grundlagenstudien der EU nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

Die nachfolgende Tabelle 2.3.1 stellt die Ergebnisse der Grundlagenstudien nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in Beständen von Legehennen (2004/2005), Masthähnchen (2005/2006), Puten (2006/2007) und Zuchtschweinen (2008) dar. Die Untersuchung in Beständen von Zuchtputen im Jahr 2006/2007 ergab keine positiven Bestände.

Tabelle 2.4.1: Prävalenz von ausgewählten Serovaren von *Salmonella* spp. in Herden von Legehennen, Masthähnchen, Mastputen und Zuchtschweinen im Rahmen der Grundlagenstudien der EU.

Tiergruppe	Legehennen		Masthähnchen		Mastputen		Zuchtschweine	
Jahr	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2008	
	Positive Herden		Positive Herden		Positive Herden		Positive Herden	
Erregergruppe	Anzahl ¹	Anteil (%) ²	Anzahl ¹	Anteil (%) ²	Anzahl ¹	Anteil (%) ²	Anzahl ¹	Anteil (%) ²
<i>Salmonella</i> spp.	165	29,3	66	17,5	31	10,3	45	22,4
<i>S. Enteritidis</i>	131	23,3	5	1,3	1	0,3	0	0,0
<i>S. Typhimurium</i>	11	2,0	6	1,6	8	2,7	9	4,5
Top 2	139	24,7	11	2,9	9	3,0	9	4,5
<i>S. Infantis</i>	9	1,6	7	1,9		0,0	1	0,5
<i>S. Hadar</i>	2	0,4	0	0,0	4	1,3	0	0,0
<i>S. Virchow</i>	0	0,0	2	0,5		0,0	0	0,0
Top 5	146	25,9	20	5,3	13	4,3	10	5,0

¹ In einigen Fällen wurde innerhalb der Herden mehr als 1 Serovar nachgewiesen

² Anteil der positiven Herden an den untersuchten Herden

In Tabelle 2.3.2 sind die Ergebnisse der Grundlagenstudien zu Schlachtschweinen (2006/2007) und Masthähnchen am Schlachthof (2008) dargestellt.

Tabelle 2.3.2: Prävalenz von ausgewählten Serovaren von *Salmonella* spp. bei Schlachtschweinen (2006/2007) und auf Karkassen von Masthähnchen (2008) im Rahmen der Grundlagenstudien der EU.

Tiergruppe	Schlachtschweine		Masthähnchen-Karkassen	
Jahr	2006/2007		2008	
	Positive Proben		Positive Proben	
Erregergruppe	Anzahl	Anteil (%) ¹	Anzahl ¹	Anteil (%) ¹
<i>Salmonella</i> spp.	165	29,3	76	17,6
<i>S. Enteritidis</i>	10	0,4	0	0,0
<i>S. Typhimurium</i>	180	7,0	13	3,0
Top 2	190	7,4	13	3,0
<i>S. infantis</i>	8	0,3	5	1,2
<i>S. Hadar</i>	0	0,0	0	0,0
<i>S. Virchow</i>	0	0,0	0	0,0
Top 5	198	7,7	20	4,2

¹ Anteil der positiven Proben an den untersuchten Proben

3 Struktur der Gallus-gallus-Haltung in Deutschland

Die Erzeugung von Hühnern der Spezies Gallus-gallus ist in Deutschland, wie in allen übrigen Mitgliedsstaaten, internationalisiert. Für die Struktur in Deutschland ergibt sich das in den nachfolgenden Tabellen wiedergegebene Bild. Hiernach ist im Vergleich der Erhebungszeiträume 2005 und 2007 eine Verringerung der hühnerhaltenden Betriebe festzustellen, wobei die absolute Anzahl der gehaltenen Tiere zunahm.

Tabelle: Betriebe mit Hühnerhaltung (Vergleich 2005 und 2007; Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008)

	2005 (Mai-Erhebung)	2007 (Mai-Erhebung)
Betriebe mit Hühnern insgesamt	80.400	75.829
davon		
mit Legehennen	77.600	72.883
mit Masthühnern	9.800	8.680

Tabelle: Tierbestand Geflügel (Vergleich 2005 und 2007; Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008)

	2005 (Mai-Erhebung)	2007 (Mai-Erhebung)
Hühner insgesamt (ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner)	107.267.400	114.625.484
davon Legehennen, davon		
1/2 Jahr und älter	36.157.100	38.463.704
davon zur Aufzucht als Legehennen bestimmte Küken u. Junghennen unter 1/2 Jahr	14.347.800	16.940.069

davon Schlacht- und Masthähne u. - hühner sowie sonstige Hähne einschl. der hierfür bestimmten Küken	56.762.500	59.221.711
Sonstiges Geflügel insgesamt davon	13.292.800	13.837.232
Betriebe mit Gänsen	6.500	5.852
Gänse	329.500	327.197
Betriebe mit Enten	8.400	8.184
Enten	2.352.200	2.617.858
Betriebe mit Truthühnern	2.500	2.289
Truthühner	10.611.100	10.892.177

4 Bekämpfungsmaßnahmen

Die im Weiteren beschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen gelten im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Maßnahmen finden ab 2007 Anwendung und gelten bis auf Weiteres.

4.1 Zuständige Behörden

Die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Bekämpfungsprogramm basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) und werden näher ausgeführt in der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 16. April 2009 (BGBl. 2009 I S. 752). Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Hühner-Salmonellen-Verordnung sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern.

Ansprechpartner für die Europäische Kommission ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMFLV), Referat für Tierseuchenangelegenheiten, Veterinärberufe.

4.2 Begriffsbestimmung

1. Legehennenbetrieb:

ein Betrieb, in dem mindestens 350 Hühner erwerbsmäßig zum Zwecke der Konsumierproduktion gehalten werden.

2. Aufzuchtbetrieb:

ein Betrieb, in dem mindestens 350 Junghennen erwerbsmäßig zum Zwecke der Zucht von Hühnern für die Konsumierproduktion gehalten werden.

3. Untersuchungseinrichtung:

eine öffentliche oder private Untersuchungseinrichtung, die eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Tierseuchenerreger-Verordnung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern besitzt und die

a) nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165, S. 1, L 191, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder

b) nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in der jeweils geltenden Fassung benannt ist.

4. Salmonellen:

Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium, ausgenommen Impf-Stämme, soweit durch die von der Kommission gegebenenfalls zusätzlich festgelegten weiteren Salmonellen.

5. Betriebsabteilung:

ein räumlich und Lüftungstechnisch abgegrenzter Teil eines Betriebes, in dem Hühner einer Herde im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 gehalten werden.

6. Herde:

Es gilt die Definition der Herde nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003.

Es liegt vor:

1. eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer amtlichen Untersuchung nach Nr. 2.1 und 2.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 in Verbindung mit Anhang II Buchstabe D Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in einem Zuchtbetrieb Salmonellen festgestellt worden sind;
2. ein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer betriebseigenen Untersuchung nach Nr. 2.1 und 2.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 Salmonellen festgestellt worden sind.

4.3 Registrierung und Verwaltung von Legehennenbetrieben und Aufzuchtbetrieben für Junghennen

Jeder Halter von Hühnern in Legehennenbetrieben und Aufzuchtbetrieben ist nach § 26 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3.3.2010 (BGBl. I 203)

verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (8 Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird. Das Verbringen von Zuchttieren und Bruteiern unterliegt den einschlägigen Gesundheitsbedingungen der Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern vom 22.12.2009 (ABl. L 343 S. 74) die in nationales Recht umgesetzt wurde durch die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) und wird von den dafür zuständigen Behörden überwacht.

Die Richtlinie 2002/47/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates ist in Deutschland durch das Legehennenbetriebsregistergesetz und die Legehennenbetriebsregisterverordnung umgesetzt. Danach sind alle Legehennen haltenden Betriebe mit mindestens 350 Legehennen zu registrieren. Betriebe mit weniger als 350 Legehennen können sich freiwillig registrieren lassen. Allen Betrieben wird eine Kennnummer (Erzeugercode) zugeteilt, die sich aus einer Ziffer zur Identifizierung der Art der Haltungform, zwei Buchstaben zur Kennung des Mitgliedstaates (DE) und einer siebenstelligen Betriebsnummer zusammensetzt. Die letzte Ziffer der Betriebsnummer identifiziert den einzelnen Stall. Damit geht Deutschland über die Forderungen der EU-Richtlinie hinaus, die lediglich eine Registrierung der Betriebe fordert. Aus nationaler Sicht wurde aber zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und der eindeutigen Zuordnung der Haltungformen eine Registrierung bis auf Stallebene als erforderlich erachtet und umgesetzt. Die Kennnummer entspricht dem Erzeugercode gemäß den Vermarktungsnormen für Eier, mit dem alle Eier der Güteklasse A zu kennzeichnen sind.

Die landwirtschaftlichen Betriebe führen gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene Buch über alle eingehenden Futtermittel und gemäß der arzneimittelrechtlichen Vorschriften Buch über den Eingang von Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen. Die Anwendung von Arzneimitteln wird gemäß Arzneimittelgesetz vom 11.12.2005 (BAnz. 57. Nr. 235a) und die Anwendung von Impfstoffen wird gemäß Tierimpfstoff-Verordnung vom 24.10.2006 (BGBl. I S. 49) in der geltenden Fassung dokumentiert und tierärztlich überwacht.

4.4 Impfungen

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes hat die Hühner seines Bestandes unter Beachtung der Bestimmungen der Tierimpfstoff-Verordnung und des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von

Salmonellen bei Geflügel (ABl., 2006 L 211 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung sowie der sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften gegen Salmonellen impfen zu lassen oder zu impfen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Hühner gegen Salmonellen zu erwarten ist. Über die durchgeführten Impfungen und den eingesetzten Impfstoff hat der Besitzer Nachweise zu führen. Diese Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme von der Impfpflicht auf Antrag des Inhabers eines Aufzuchtbetriebes gewähren, wenn die Kriterien des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 erfüllt sind.

Die Pflicht, die Impfung durchzuführen oder durchführen zu lassen, obliegt dem Inhaber des Aufzuchtbetriebes; ein Verstoß gegen die Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Über die notwendige Anwendung von Impfstoffen gegen *Salmonella Enteritidis* hinaus wird die zusätzliche Anwendung von Impfstoffen gegen *Salmonella Typhimurium* empfohlen, zumindest wenn die Befunde aus dem Aufzuchtbetrieb oder dem Legehennenbetrieb eine Beteiligung von *Salmonella Typhimurium* erwarten lassen. Es sind nur solche Impfstoffe anzuwenden, die die Anforderungen des Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABl. EG 2006 Nr. L 212 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung

Eine effektive Reduzierung der Ausscheidung der Salmonellen durch infizierte Tiere und eine effektive Minderung der Salmonelleninfektionen können nur durch eine annähernd gleiche und stabile Populationsimmunität in Beständen und größeren Gebieten erreicht werden. Die Impfungen sind daher regelmäßig zu wiederholen, der Abstand ist im Einzelfall nach Urteil des jeweiligen Tierarztes - unter Zugrundelegen der Vorgaben der Impfstoffhersteller - festzulegen; die Wartezeiten werden beachtet. Impfungen gegen *Salmonella gallinarum-pullorum* sind untersagt.

Impfungen können kein Ersatz für eine unzureichende Hygiene sein. Voraussetzungen für eine wirksame Minderung von Salmonelleninfektionen sind daher primär

- seuchenhygienische Maßnahmen (Vermeidung der Übertragung von Salmonellen aus Großeltern- und Elternbeständen sowie Brütereien und Aufzuchtherden),
- die Einhaltung der Vorschriften über die Futterhygiene (bei der Futtermittelherstellung, beim Futtermittelkauf und bei der Einlagerung sowie Kontrolle betriebseigener Bevorratungsanlagen, Kontrolle auf Schadnager) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003,
- stallhygienische Maßnahmen (sichere Unterbrechung der Infektionsketten, hierzu gründliche Reinigung und Desinfektion, Umsetzung und Gewährleistung des „all in-all out-Verfahrens“).

4.5 Betriebseigene Kontrollen und amtliche Kontrollen

Der Inhaber eines Legehennenbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen auf Salmonellen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2. in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 und gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 durchgeführt werden. Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle führt anstelle der vom Inhaber eines Legehennenbetriebes zu diesem Zeitpunkt durchzuführenden Untersuchung eine amtliche Untersuchung auf Salmonellen gemäß Nr. 2.1. und 2.2. in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 durch. Die Laboruntersuchungen nach amtlichen Probenahmen finden in den in der Anlage aufgeführten Untersuchungseinrichtungen statt.

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen mindestens von Eintagsküken und Junghennen zwei Wochen vor Übergang in die Legephase oder Abgabe an einen Legehennenbetrieb gemäß Anhang II Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 durchgeführt werden. Werden Junghennen früher als zwei Wochen vor dem Übergang in die Legephase an einen Legehennenbetrieb abgegeben, so ist der Inhaber des Legehennenbetriebes verpflichtet, die Beprobung und Untersuchung zum Zeitpunkt zwei Wochen vor Übergang in die Legephase durchzuführen oder durchführen zu lassen. Eintagsküken sind anhand der Windeln aus den Transportbehältern zu beproben. Mekoniumproben bei der Anlieferung zu entnehmen oder binnen 14 Tagen nach Aufstallung gemäß Nr. 2.2 Buchstabe a und b in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 zu beproben und zu untersuchen. Junghennen sind nach Nr. 2.2 Buchstabe a und b in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 zu beproben und zu untersuchen.

Des Weiteren hat der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes oder eines Legehennenbetriebes für eingehende Futtermittelchargen nach Stand von Wissenschaft und Technik und für jede einzustellende Tiergruppe Untersuchungen auf Salmonellen in Übereinstimmung mit der Nr. 2.1 und 2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 nachzuweisen. In Bezug auf die Futtermittel werden einschlägige Untersuchungen, die Futtermittelhersteller im Rahmen von anerkannten HACCP-Konzepten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2003 (ABl. L 35 1, 8) durchführen, als gleichwertig anerkannt.

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes oder eines Legehennenbetriebes hat die Ergebnisse dieser Untersuchungen drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation zusätzliche Untersuchungen anordnen. Des Weiteren kann die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zusätzlich Proben gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 nehmen und untersuchen.

Eine Legehennenherde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms und zur Weitermeldung an die Kommission nach Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 als positiv, wenn *Salmonella* Enteritidis oder *Salmonella* Typhimurium (keine Impfstämme) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt werden. Die Prävalenzfeststellung erfolgt auf der Ebene der adulten Legehennenherden, die zur Produktion bestimmt sind. Eine Aufzuchtherde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms als positiv, wenn *Salmonella* Enteritidis oder *Salmonella* Typhimurium (keine Impfstämme) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt werden. Darüber hinaus sind Herden als positiv im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms festzustellen, wenn keine Salmonellen dafür aber antimikrobielle Mittel oder ein das Bakterienwachstum hemmender Effekt gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik amtlich nachgewiesen wird. Soweit durch epidemiologische Untersuchungen die Eier eines Legehennenbetriebes als Ursache einer Salmonellose bei Menschen festgestellt worden sind, ist einer Untersuchung gemäß der Nummer 2.1 Satz 3 Buchstabe d und e, der Nummern 2.2, 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006, entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1237/2007 der Kommission vom 23. Oktober 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Entscheidung 2006/696/EG hinsichtlich des Inverkehrbringens von Eiern aus mit Salmonellen infizierten Legehennenherden (ABl. L 280, S. 5), durchzuführen.

4.6 Mitteilungspflicht

Ergeben die Untersuchungen der betriebseigenen Kontrollen nach 3.5 den Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, so hat der Betriebsinhaber diesen Verdacht unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dieselbe Pflicht hat auch, wer in Vertretung des Inhabers den Aufzuchtbetrieb oder den Legehennenbetrieb leitet, sowie der Leiter des Laboratoriums, das im Rahmen dieser Untersuchungen mit der Prüfung auf Salmonellen befasst worden ist.

4.7 Betriebseigene Hygienemaßnahmen

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes oder Legehennenbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb regelmäßig Schädnerbekämpfungsmaßnahmen und Insektenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Futtermittel sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 so zu transportieren und zu lagern, dass eine Kontamination mit Salmonellen soweit wie möglich vermieden wird.

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 hinsichtlich einer Anwendung von Antibiotika sind zu beachten.

4.8 Amtliche Untersuchung

Regelmäßig führt die zuständige Behörde Untersuchungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 durch. Bei Mitteilung des Verdachts auf eine Salmonelleninfektion führt die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung der Hühner aller betroffenen Betriebsabteilungen gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 durch.

4.9 Maßnahmen vor amtlicher Feststellung

4.9.1 Maßnahmen in Leghennenbetrieben

Liegt in einem Leghennenbetrieb auf Grund der betriebseigenen Untersuchungen oder auf Grund anderer Erkenntnisse ein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vor, so unterliegt der Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, eine betroffene Betriebsabteilung nach folgender Maßgabe der Sperr:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen nur verbracht werden

1. Hühner gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003
 - a) zu diagnostischen Zwecken,
 - b) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
 - c) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;
2. Eier gemäß Anhang II Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003
 - a) zur Hitzebehandlung in einen nach der Eiprodukte-Verordnung zugelassenen Vorbehandlungsbetrieb nach der Kennzeichnung als Kategorie-B-Eier oder
 - b) zur unschädlichen Beseitigung.

4.9.2 Maßnahmen in Aufzuchtbetrieben

Liegt in einem Aufzuchtbetrieb auf Grund der betriebseigenen Untersuchungen oder auf Grund anderer Erkenntnisse der Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vor, so unterliegt der Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, eine betroffene Betriebsabteilung nach folgender Maßgabe der Sperr:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen Hühner nur verbracht werden

- a) zu diagnostischen Zwecken,
- b) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
- c) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;

4.10 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung

Im Falle der Bestätigung des Verdachtes durch eine amtliche Untersuchung nach Nr. 4.8 bleibt die Sperre nach Nummer 4.9.1 oder 4.9.2 bestehen.

Die zuständige Behörde kann, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern über die Maßnahmen nach Nummer 4.9.1 oder 4.9.2 hinaus, die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung eines Legehennenbetriebes oder eines Aufzuchtbetriebes anordnen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist. Sie kann aus diesem Grund auch die unschädliche Beseitigung der Eier aus dem Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung anordnen. Bei Anordnung der Tötung werden betroffene Landwirte gemäß den Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

Die zuständige Behörde kann zur Aufklärung des Primärinfektionsherdes weitere epidemiologische Untersuchungen im Ausbruchsbetrieb, in Kontakt- und Zuliefererbetrieben und bei Futtermittellieferanten und deren Futtermittelherstellungsbetrieben durchführen.

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 hinsichtlich einer Anwendung von Antibiotika sind zu beachten.

4.11 Desinfektion

Nach Entfernung der Hühner und der Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen muss der Besitzer die Stallräume, Vorräume, Zugänge sowie Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die Träger von Salmonellen sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen und in ihrer unmittelbaren Umgebung muss der Besitzer eine Schädnerbekämpfung durchführen.

Futter und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

4.12 Aufhebung der Schutzmaßnahmen

Die angeordnete Sperre ist aufzuheben, wenn der Verdacht auf eine Salmonelleninfektion nicht durch die amtliche Untersuchung nach Nr. 4.8 bestätigt wurde oder 10 Tage nachdem alle Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung getötet und unschädlich beseitigt oder geschlachtet worden sind und der Betrieb oder die betroffenen Betriebsabteilungen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert worden sind.

4.13 Maßnahmen in der Lebensmittelkette

Auf die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene wird verwiesen. Darüber hinaus dürfen Tiere aus Aufzuchtbetrieben oder Legehennenbetrieben (*Gallus gallus*) nur zur Schlachtung abgegeben und angenommen werden, wenn die Tierchargen von einem Untersuchungsbeleg über die letzte nach 4.5 durchgeführte betriebseigene Kontrolle auf relevante Salmonellen begleitet werden, aus dem hervorgeht, dass kein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vorliegt, es sei denn unter den Bedingungen wie in Nr. 4.9.1 Buchstabe b beschrieben. Die Schlachtung von Geflügel, das an einer klinischen Salmonellose erkrankt ist, ist für den menschlichen Verzehr nicht erlaubt.

Soweit durch epidemiologische Untersuchungen die Eier eines Legehennenbetriebes als Ursache einer Salmonellose bei Menschen festgestellt worden sind, dürfen Eier aus einer betroffene Herde nach einer Untersuchung gemäß Nummer 4.5, vor amtlicher Feststellung nur nach den Vorgaben gemäß § 21 Hühner-Salmonellen-Verordnung, bzw. nach amtlicher Feststellung nur nach den Vorgaben gemäß § 23 Hühner-Salmonellen-Verordnung, in Verkehr gebracht werden.

4.14 Behördliche Überwachung, Mitteilungen der Länder

Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Programms überprüft die zuständige Behörde regelmäßig die Aufzuchtbetriebe und Legehennenbetriebe.

Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem BMELV zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Bericht über die Zahl der Aufzuchtbetriebe und Legehennenbetriebe, in denen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, und über die getroffenen Maßnahmen sowie über die Bestandsgröße der betroffenen Betriebe und über die festgestellten Salmonella-Typen.

Aus diesem Bericht müssen nach Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Eine detaillierte Beschreibung des gesamten Beprobungsplans
- Die Art der jeweiligen Proben
- Die Anzahl der Legehennen- und Aufzuchttherden auf der Haltungsebene
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Legehennen- und Aufzuchttherden auf der Haltungsebene
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Legehennen- und Aufzuchttherden
- Gegebenenfalls erläuternde Angaben zu den Ergebnissen (insbesondere bei Ausnahmen)
- Durchgeführte Maßnahmen

4.15 Entschädigung

Für den Fall, dass nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* die betroffenen Herden auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet und unschädlich beseitigt oder anderweitig getötet werden, Eier auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet, Futtermittel auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet und unschädlich beseitigt werden sowie Schadinsektenbekämpfungsmaßnahmen oder Schadinsektenbekämpfungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden, wird der betroffene Tierhalter im Rahmen der Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

5 Struktur der Legehennenhaltung in Deutschland

Die Haltung von Hühnern der Spezies *Gallus-gallus* ist in Deutschland wie in allen übrigen Mitgliedsstaaten internationalisiert. Für die Struktur in Deutschland ergibt sich das in den nachfolgenden Tabellen wiedergegebene Bild. Hiernach ist im Vergleich der Erhebungszeiträume 2005 und 2007 eine Verringerung der hühnerhaltenden Betriebe festzustellen, wobei die absolute Anzahl der gehaltenen Tiere zunahm.

Tabelle: Betriebe mit Hühnerhaltung (Vergleich 2005 und 2007; Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008)

	2005 (Mai-Erhebung)	2007 (Mai-Erhebung)
Betriebe mit Hühnern insgesamt	80.400	75.829
davon		
mit Legehennen	77.600	72.883
mit Masthühnern	9.800	8.680

Tabelle: Tierbestand Geflügel (Vergleich 2005 und 2007; Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008)

	2005 (Mai-Erhebung)	2007 (Mai-Erhebung)
Hühner insgesamt (ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner)	107.267.400	114.625.484
davon Legehennen, davon		
1/2 Jahr und älter	36.157.100	38.463.704
davon zur Aufzucht als Legehennen bestimmte Küken u. Junghennen unter 1/2 Jahr	14.347.800	16.940.069
davon Schlacht- und Masthähne u. -hühner sowie sonstige Hähne einschl. der hierfür bestimmten Küken	56.762.500	59.221.711
Sonstiges Geflügel insgesamt davon	13.292.800	13.837.232
Betriebe mit Gänsen	6.500	5.852
Gänse	329.500	327.197
Betriebe mit Enten	8.400	8.184
Enten	2.352.200	2.617.858
Betriebe mit Truthühnern	2.500	2.289
Truthühner	10.611.100	10.892.177

6 Struktur der Futtermittelproduktion in Deutschland

Die amtliche Futtermittelüberwachung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz in der jeweils geltenden Fassung.

Die Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ist Sache der Länder. BMFLV koordiniert die amtliche Futtermittelüberwachung im Rahmen eines Nationalen Kontrollprogramms. Dieses Kontrollprogramm ist Ziel und Risiko orientiert, wie es die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorschreibt. Es werden insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und verbotenen Stoffen in Futtermitteln auf der Grundlage des Futtermittelgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der Futtermittelverordnung und der unmittelbar geltenden EG-rechtlichen Bestimmungen kontrolliert.

Die amtliche Futtermittelüberwachung und -kontrolle ist in zwei Komplexe aufgliedert:

1. Betriebsprüfungen und Buchprüfungen (Dokumentenkontrolle über einen festgelegten Zeitraum vor der Prüfung).
2. Risiko- bzw. verdachtsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben und zufallsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben.

Die amtlichen Futtermittelkontrollen (Inspektionen und/oder Probenahmen) erfassen alle Stufen der Futtermittelkette, so z. B. landwirtschaftliche Betriebe (einschließlich fahrbare Mahl- und Mischanlagen), Händler, Hersteller (einschließlich Tierärzte) und Grenzübergangsstellen.

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung werden jährlich veröffentlicht (http://www.bmelv.de/cln_181/sid_7FA7CB7304DC249E3CC80EC7684CFA6C/DE/Landwirtschaft/Tier/Tierernahrung/tierernahrung_node.html)

Darüber hinaus werden strukturelle Daten zur Mischfutterherstellung regelmäßig im Rahmen der Marktordnungswaren-Meldeverordnung amtlichen erfasst. In Deutschland ansässige Mischfutterhersteller mit einer Jahresproduktion von mehr als 500 Tonnen sind zur Meldung der Produktionszahlen verpflichtet.

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission
vom 25. April 2008
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung
von Tierseuchen und Zoonosen**

ANHANG II

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b

Teil A

Allgemeine Anforderungen an die nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramme

Ziel des Programms

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von Aufzucht- und Legehennen.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für Aufzucht- und Legehennen werden entsprechend des von der Europäischen Kommission genehmigten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Die Vorschriften des Anhangs II, Teile C, D und E der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 werden dabei berücksichtigt.

Die von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Bekämpfungspläne wurden von der Europäischen Kommission genehmigt und sind Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Gallus-gallus-Zuchtbeständen, Legehennen, Masthähnchen und Puten. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen die Inhalte der Bekämpfungspläne teilweise nochmals auf und sind als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen. Die aktualisierten Bekämpfungspläne sind ebenfalls beigelegt.

Zu 1. Allgemeines

1.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine häufige, lebensmittelbedingte Infektionskrankheit in Deutschland. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Falldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin). In 2008 wurden insgesamt 42909, im Jahr 2009 wurden 31402 humane Fälle gemeldet. Zu den nach wie vor am häufigsten nachgewiesenen Serovar zählen S. Enteritidis und S. Typhimurium. Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen je

100.000 Einwohner in 2001 auf 52 Fälle je 100.000 Einwohner in 2008 und weiter auf 39 Fälle in 2009. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse des Zoonosenberichts 2007 sowie die Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden.

Tabelle 1: Ergebnisse der Grundlagenstudien

Tierart	Prävalenz Salmonella spp.	Prävalenz S. Enteritidis und S. Typhimurium	Zeitraum der Studie
Legehennen	29,3%	24,7%	2004/2005
Masthähnchen	17,5%	2,9%	2005/2006
Zuchtputen	0%	0%	2006/2007
Mastputen	11,1%	3,1%	2006/2007

Ergebnisse des Zoonosenberichts 2008

Bei **Zuchtgeflügel** (*Gallus gallus*) wurden 2008 in der Legephase 8093 Herden untersucht. Bei 121 (1,5 %) Herden wurde ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Insgesamt wurde bei 64 (0,8 %) der untersuchten Herden eines der fünf Salmonella-Scrovars nachgewiesen, für die ein Gemeinschaftsziel festgelegt ist. *S. Enteritidis* wurde bei 45 (0,6 %), *S. Typhimurium* bei 8 (0,1 %) und *S. Infantis* bei 11 (0,1 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. *S. Virchow* und *S. Hadar* wurden in keiner Herde nachgewiesen.

Bei **Legehennen** wurden insgesamt 6304 Herden untersucht und bei 220 (3,5 %) ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Bei 173 (2,7 %) der Herden wurden *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* nachgewiesen. *S. Enteritidis* wurde bei 149 (2,4 %) und *S. Typhimurium* bei 24 (0,4 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2009 werden voraussichtlich Ende Mai 2010 zur Verfügung stehen.

Konsumeier wurden im Jahr 2008 gegenüber 2007 vermehrt untersucht. Dabei wurden mit 0,25 % der Proben signifikant weniger Salmonellen nachgewiesen als im Vorjahr (2007: 0,72%). Dabei steht *S. Enteritidis* weiterhin an der Spitze der Salmonellen bei Konsum-Eier-Planproben: 93 % der typisierten Salmonellen waren *S. Enteritidis*. Im Dotter wurden auch 2008 gegenüber den Ergebnissen für Schalen nur sehr wenige Salmonellen gefunden. In einem Fall wurde *S. Enteritidis* isoliert.

Bei **Puten** waren in 2007 ca. 6,6% der Herden positiv. In der Grundlagenstudie war bei Betrieben mit mindestens 500 Mastputen eine Rate von 17,5% Salmonella-positiver Herden ermittelt

worden. Für die beiden Serovare *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* wurde eine Prävalenz von 3,1% ermittelt. Bei den Zuchtputenherden wurden in der Grundlagenstudie keine Salmonellen nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2009 werden voraussichtlich Ende Mai 2010 zur Verfügung stehen.

1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt (weitere Informationen finden sich in der Anlage „Deutsche Verwaltungsstrukturen“).

1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und hier in der Unterabteilung (32): "Tiergesundheit und Lebensmittelhygiene" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht. An der Rechtsetzung der das öffentliche Veterinärwesen berührenden Gebiete wirken die Veterinärdienststellen des Bundes mit.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRL-Salm am BfR), durch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR von den zuständigen Stellen der Länder die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme erträgt, im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligenden Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Die Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

Zu 1.3 Alle Untersuchungseinrichtungen, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen der nationalen Bekämpfungsprogramme von Salmonellen bei Zuchtgeflügel (*Gallus gallus*), Legehennen (*Gallus gallus*), Masthähnchen und Puten nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003, Nr. 200/2010, Nr. 1168/2006, Nr. 646/2007 und 584/2008 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten Nachweise von

Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

Zu 1.4 Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Probenmaterialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entspricht den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 vgl. Ausführungen zu 1.2 und Bekämpfungsprogramm

Zu 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2 und Bekämpfungsprogramm

zu 1.7 Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 1); Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus-gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. L 211 vom 31.7.2006, S. 4); Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. L 151 vom 12.7.2007, S. 21) sowie der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Puten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 3).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) regelt neben den durch die Mitgliedstaaten aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu regelnden Sachverhalten auch Vorschriften zur einheitlichen Durchführung in den Ländern aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu 1.8 Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Programme wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

Zu 2. In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in den Bekämpfungsprogrammen dargelegten Sachverhalte bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert. Unmittelbar geltende gemeinschaftliche Vorschriften, wie jene zur amtlichen Überwachung nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, finden ebenso Berücksichtigung wie jene Vorschriften zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Tieren im nach der Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung – BmTierSSchV in der jeweils geltenden Fassung.) und der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) im Inland (vgl. Anlage).

Entscheidung 2008/425/EG der Kommission
vom 25. April 2008
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung
von Tierseuchen und Zoonosen

ANHANG II

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b

Teil B

1. Bezeichnung des Programms	
Mitgliedstaat:	Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n):	Infektion von Tieren mit zoonotischen <i>Salmonella</i> spp.
unter das Programm fallende Tierpopulation:	Aufzucht- und Legehennen
Durchführungsjahr:	2011
Bezugs-Nr. dieses Dokuments:	323-35007/0011
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):	Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / 323@bmelv.bund.de
Datum der Übermittlung an die Kommission:	28. April 2010

2. Angaben zur Seuchenentwicklung: Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, vgl. Ausführungen zu Teil A und Anlage)

3. Programmbeschreibung: siehe Anlage

4. Programmauflagen

4.1 Übersicht über die Programmauflagen

- | | |
|--|---|
| Programmlaufzeit: | voraussichtlich 7 Jahre, abhängig von der Seuchenlage |
| Erstes Jahr: 2006 | Letztes Jahr: voraussichtlich 2013 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bekämpfung | <input type="checkbox"/> Bekämpfung/Tilgung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Tests | <input type="checkbox"/> Tests |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schlachtung von Tieren mit Positivbefund | <input type="checkbox"/> Schlachtung von Tieren mit Positivbefund |
| <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren mit Positivbefund | <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren mit Positivbefund |
| <input checked="" type="checkbox"/> Impfung | <input type="checkbox"/> Erweiterte Schlachtung oder Tötung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Behandlung tierischer Erzeugnisse | <input type="checkbox"/> Beseitigung von Erzeugnissen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Monitoring oder Überwachung | |
| <input type="checkbox"/> Andere Maßnahmen (präzisieren): | |

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;

die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:
Ländergrenzen

4.4 Programmauflagen

zu 4.4.1 – 4.4.5

Die Regelungen und Maßnahmen der nachfolgenden unmittelbar geltenden gemeinschaftlichen Vorschriften sind, soweit zutreffend, Gegenstand des Bekämpfungsprogramms:

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 S. 1) Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 212/3)
- Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Eindämmung der Prävalenz bestimmter Salmonellen-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. L 211 vom 1.8.2006, S. 4). Dabei werden insbesondere im Rahmen des Salmonella Kontrollprogramms bei Legehennenedern der Spezies Gallus gallus die Vorgaben in Nummer 1, 2 und 4 des Anhangs eingehalten.
- Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zu Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 151/21)
- Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20.06.2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium in der jeweils geltenden Fassung (ABl. L 162 vom 21.06.2008, S. 3)
- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 752)

- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 1274)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neu gefasst durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 3516).

Zu 4.4.6 – 4.4.9

(vgl. ausführliche Beschreibung im Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen und den Anlagen).

Kontrollverfahren und insbesondere Vorschriften für die Verbringung seuchen- oder ansteckungsverdächtiger Tiere, für die regelmäßige Kontrolle der betroffenen Betriebe, der Untersuchungen, Durchführung von Tests und Impfungen ergeben sich aus den unter 4.4.1 bis 4.4.5 genannten gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften sowie aus den Angaben im Bekämpfungsprogramm. Die Durchführung der Maßnahmen basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) und werden näher ausgeführt in der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 16. April 2009 (BGBl. 2009 I S. 752). Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Hühner-Salmonellen-Verordnung sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern. Maßnahmen für die Entschädigung von Bestandsbesitzern für schlachtungs- oder tötungsbedingte Tierverluste fallen in die Zuständigkeit der Länder und sind dort länderspezifisch geregelt. Die Überprüfungen von Management und Infrastruktur der Biosicherheitsmaßnahmen bei den betreffenden Herden bzw. in den Haltungsbetrieben fallen in der Zuständigkeit der Länder und werden entsprechend, sofern geregelt, gemeinschaftlicher und nationaler Vorschriften durchgeführt (vgl. auch Anlagen Bekämpfungsprogramm).

5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2011 kalkulieren in Höhe von ca. 1, 2 Mio € zu betrachten.

Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren¹⁾:

1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Jahr: 2008 Stand der Entwicklung: 6.3.2009
 Tierart: Legehennen Seuche/Infektion^{a)}: Salmonellen

Region ^{a1)}	Herden- typ ^{b)}	Gesamt- zahl Herden ^{c)}	Gesamt-zahl Tiere	Gesamt-zahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamt- zahl Tiere im Programm	Zahl kontrol- lierter Herden ^{d)}	Zahl der positiven ^{e)} Herden ^{e)}		Zahl der Herden- räumungen ^{a)}	Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere ^{a)}	Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg) ^{e)}	Menge Eier unter Über- wachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg) ^{e)}
							a1)	a2)				
DE		84292	40172739	4157	39797586	1986	115	11	0	0	0	0

a) Für zoonotische Salmonellen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchtierherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw.

c) Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

d) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

e) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf in dieser Spalte auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Würde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Angaben zur Seuchenentwicklung in die nachstehenden Tabellen eintragen.

2) Anzahl Tiere unbekannt

3) Fehlanzeige

4) zu BB: davon 136 erwachsene Legehennenherden mit 3.145.000 Tieren und 22 Aufzuchtierherden mit 1.687.500 Tieren für die Legehennenhaltung

"Zahl der kontrollierten Herden": ausschliesslich erwachsene Herden

6. Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren¹⁾:

6.1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

6.1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Jahr: 2009 Stand der Entwicklung: 6.3.2010
 Tierart: Legehennen Seuche/Infektion^{a)}: Salmonellen

Region ^{a1)}	Herden- typ ^{b)}	Gesamt- zahl Herden ^{c)}	Gesamt- zahl Tiere	Gesamt- zahl Tiere im Programm	Zahl kontrol- lierter Herden ^{c)}	Zahl der positiven ^{a)} Herden ^{a)}		Zahl der Herden- räumungen ^{a)}	Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere ^{a)}	Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg) ^{a)}	Menge Eier unter Über- wachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg) ^{a)}
						a1)	a2)				
DE	Legeh.	27.488	10.074.409	415	177	22	2	6	0	0	1.275.781
				5.132.726					67.694	0	

a) Für zoonotische Salmonellosen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchtferden (Aufzucht, adulte Herden), Nutzferherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf in dieser Spalte auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Angaben zur Seuchenentwicklung in die nachstehenden Tabellen eintragen.

2) Anzahl Tiere unbekannt

3) Fehlanzeigen

4) zu BB: davon 136 erwachsene Legehennenherden mit 3.145.000 Tieren und 22 Aufzuchtferden mit 1.537.500 Tieren für die Legehennenhaltung

"Zahl der kontrollierten Herden": ausschliesslich erwachsene Herden

2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Jahr: 2008 Tierart^{a)}: Legehennen Tierseuche^{b)}: Salmonellen
 Beschreibung der angewandten serologischen Testmethoden: kulturelle Untersuchung (Voranreicherung Pepton; Anreicherung Rappoport-V.; Festnährboden XLD und BPLS)
 Beschreibung der angewandten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden: ISO 6579:2002
 Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

Region ^{c)}	Serologische Tests		Mikrobiologische oder virologische Tests		Andere Tests	
	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}
DE	229	48	9.945	391	7	7

- a) Gegenfalls Tierart
- b) Gegebenenfalls Kategorie/weitere Spezifizierung wie Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw.
- c) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
- d) Anzahl getesteter Proben.
- e) Gesamtzahl positiver Proben.

6.3. Infektionsdaten (eine Tabelle pro Jahr und Tierart):

Jahr: 2008 Tierart^{a)}: Legehennen

Region ^{b)}	Anzahl infizierter Bestände ^{c)}	Anzahl infizierter Tiere
DE	300	1.897.326

- a) Gegenfalls Tierart.
- b) Region wie in dem genehmigten Tilgungsprogramm des Mitgliedstaats definiert.
- c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.
- 1) Anzahl Tiere unbekannt
- 2) Sammelkoproben k.A. mgl.
- 3) Fehlanzeigen

6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Jahr: 2009 Tierart^{a)}: Legehennen Tierseuche^{b)}: Salmonellen

Beschreibung der angewandten serologischen Testmethoden: kulturelle Untersuchung (Voranreicherung Pepton, Anreicherung Rappoport-V.; Festmehrböden XLD und BPLS)

Beschreibung der angewandten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden: ISO 6579:2002

Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

Region ^{c)}	Serologische Tests		Mikrobiologische oder virologische Tests		Andere Tests	
	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}
DE	360	0	4.325	74	0	0

- a) Gegenfalls Tierart.
 b) Gegebenenfalls Kategorie/weitere Spezifizierung wie Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw.
 c) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 d) Anzahl getesteter Proben.
 e) Gesamtzahl positiver Proben.

6.3. Infektionsdaten (eine Tabelle pro Jahr und Tierart):

Region ^{b)}	2009 Tierart ^{a)} : Legehennen	
	Anzahl infizierter Bestände ^{c)}	Anzahl infizierter Tiere
DE	74	14.787.351

- a) Gegenfalls Tierart.
 b) Region wie in dem genehmigten Tilgungsprogramm des Mitgliedstaats definiert.
 c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.
 1) Anzahl Tiere unbekannt
 2) Sammelkotproben k.A. mgl.
 3) Fehlanzeigen
 4) Aufzuchttherden enthalten

4. Daten über Impfprogramme ¹⁾:

Jahr: 2008 Tierart^{a)}: Legehennen

Beschreibung der verabreichten Impfung: 1x Trinkwasser-, 1 x Nadel- und 1x Sprayimpfung

Region ^{b)}	Angaben zum Impfprogramm				Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
	Gesamtzahl Bestände ^{c)}	Gesamtzahl Tiere	Zahl der Bestände ^{c)} im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände ^{c)}	
DE	61.780	30.048.042	30	109	4.212.375
					8.286.647

- a) Gegenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. Ziele:

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnostetests:

Tierart^{a)}:

Legehennen

Region ^{b)}	Testart ^{c)}	Zielpopulation ^{d)}	Art der Probe ^{e)}	Zweck ^{f)}	Zahl der geplanten Tests
DE	Mikrobiologisch	Legehennen	Staub-, Socken-, Kotprobe	Überwachung, Monitoring	5.042

- a) Gegenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Beschreibung des Tests.
 d) Gegenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.
 e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).
 f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

- 1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.
 2) Fehlanzeigen
 3) davon 243 Serotypisierungen

6.4. Daten über Impfprogramme¹⁾:

Jahr: 2009 Tierart²⁾: Legehennen
 Beschreibung der verabreichten Impfung: 1x Trinkwasser-, 1x Nadel- und 1x Sprayimpfung

Region ³⁾	Gesamtzahl Bestände ⁴⁾	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			
			Zahl der Bestände ⁵⁾ im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände ⁶⁾	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
DE	24.399	20.811.922	46	53	4.289.704	10.306.428

- a) Gegebenenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Tätigkeitsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. Ziele:

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

Jahr: 2011

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnosetests:

Tierart²⁾: Legehennen

Region ³⁾	Testart ⁴⁾	Zielpopulation ⁵⁾	Art der Probe ⁶⁾	Zweck ⁷⁾	Zahl der geplanten Tests
DE	Mikrobiologisch	Legehennen	Kot, Staub, Sockerkupfer	Überwachung, Monitoring	5 024

- a) Gegebenenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tätigkeitsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Beschreibung des Tests.
 d) Gegebenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.
 e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).
 f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

- 1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.
 2) Fehlanzeige
 3) davon 243 Serotypisierungen
 4) Aufzucht enthalten

1.2. Ziele in Bezug auf Herdentests¹⁾:

Zahlen des Jahres 2010

Jahr: 2009 Stand der Entwicklung: 6.3.2009
 Tierart: Legehennen Seuche/Infektion^{a)}: Salmonellen

Region ^{a1)}	Herdentyp ^{b)}	Gesamtzahl Herden ^{c)}	Gesamtzahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl Tiere im Programm	Zahl der Herden, die kontrolliert werden sollen ^{d)}		Zahl der voraussichtlich positiven Herden ^{a)}		Zahl der voraussichtlichen Bestandsräumungen ^{a)}	Gesamtzahl der Tiere, die voraussichtlich geschlachtet oder beseitigt werden ^{a)}	Menge der Eier, die voraussichtlich vernichtet werden (Anzahl oder kg) ^{a)}	Menge der Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Zahl oder kg) ^{a)}
						a1)	a2)	a3)	a4)				
DE	Legeh.	79.263	38.319.940	4.439	37.021.039	2.097	124	10	10	0	0	0	0
											048.091	0	0
													2.250.853
													1.000.000

a) Für zoonotische Salmonellen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchttherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Art der Bestände angeben (Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen).

zu BB: davon 130 erwachsene Herden mit 3.200.000 Tieren und 20 Aufzuchttherden mit 1.500.000 Tieren, Zahl der kontrollierten Herden: nur erwachsene Herden
 2) Fehlzanzeige

1.1.2. Ziele in Bezug auf Herdentests¹⁾:

Jahr: 2010
 Tierart: Legehennen
 Stand der Entwicklung: 6.3.2009
 Seuche/Infektion^{e)}: Salmonellen

Region ^{a)}	Herdentyp ^{b)}	Gesamtzahl Herden ^{c)}	Gesamtzahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl Tiere im Programm	Zahl der Herden, die kontrolliert werden sollen ^{d)}	Zahl der voraussichtlich positiven ^{a)} Herden ^{a)}			Zahl der voraussichtlichen Bestandsräumungen ^{e)}	Gesamtzahl der Tiere, die voraussichtlich geschlachtet oder beseitigt werden ^{a)}	Menge der Eier, die voraussichtlich vernichtet werden (Anzahl oder kg) ^{a)}	Menge der Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Zahl oder kg) ^{a)}
							a1)	a2)	a3)				
DE	Legeh.	79.263	38.319.940	4.433	37.021.039	2.097	134	19	70	1.385.061	0	3.265.035	1.000.000

a) Für zoonotische Salmonellen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchttherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Art der Bestände angeben (Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen).

zu BB: davon 130 erwachsene Herden mit 3.200.000 Tieren und 20 Aufzuchttherden mit 1.500.000 Tieren, Zahl der kontrollierten Herden: nur erwachsene Herden

2) Fehlanzeige

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission
vom 25. April 2008
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung
von Tierseuchen und Zoonosen**

ANHANG II

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b

Teil A

Allgemeine Anforderungen an die nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramme

Ziel des Programms

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von Masthähnchen.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für Masthähnchen, werden entsprechend des der Europäischen Kommission vorgelegten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Die Vorschriften des Anhangs II, Teile C, D und E der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 werden dabei berücksichtigt.

Die von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Bekämpfungspläne wurden von der Europäischen Kommission genehmigt und sind Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Gallus-gallus-Zuchtbeständen, Legehennen, Masthähnchen und Puten. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen die Inhalte der Bekämpfungspläne teilweise nochmals auf und sind als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen. Die aktualisierten Bekämpfungspläne sind ebenfalls beigelegt.

Zu 1. Allgemeines

1.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine häufige, lebensmittelbedingte Infektionskrankheit in Deutschland. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Falldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin). In 2008 wurden insgesamt 42.909, im Jahr 2009 wurden 31.402 humane Fälle gemeldet. Zu den nach wie vor am häufigsten nachgewiesenen Serovar zählen S. Enteritidis und S. Typhimurium. Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen je 100.000 Einwohner in 2001 auf 52 Fälle je 100.000 Einwohner in 2008 und weiter auf 39 Fäl-

le in 2009. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse des Zoonosenberichts 2007 sowie die Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden.

Tabelle: Ergebnisse für Deutschland bei den gemeinschaftsweit durchgeführten Grundlagenstudien

Tierart	Prävalenz Salmonella spp.	Prävalenz S. Enteritidis und S. Typhimurium	Zeitraum der Studie
Legehennen	29,3%	24,7%	2004/2005
Masthähnchen	17,5%	2,9%	2005/2006
Zuchtputen	0%	0%	2006/2007
Mastputen	11,1%	3,1%	2006/2007

Ergebnisse des Zoonosenberichts 2008

Bei **Zuchtgeflügel** (*Gallus gallus*) wurden 2008 in der Legephase 8093 Herden untersucht. Bei 121 (1,5 %) Herden wurde ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Insgesamt wurde bei 64 (0,8 %) der untersuchten Herden eines der fünf Salmonella-Serovare nachgewiesen, für die ein Gemeinschaftsziel festgelegt ist. S. Enteritidis wurde bei 45 (0,6 %), S. Typhimurium bei 8 (0,1 %) und S. Infantis bei 11 (0,1 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. S. Virchow und S. Hadar wurden in keiner Herde nachgewiesen.

Bei **Legehennen** wurden insgesamt 6304 Herden untersucht und bei 220 (3,5 %) ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Bei 173 (2,7 %) der Herden wurden S. Enteritidis oder S. Typhimurium nachgewiesen. S. Enteritidis wurde bei 149 (2,4 %) und S. Typhimurium bei 24 (0,4 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2009 werden voraussichtlich Ende Mai 2010 zur Verfügung stehen.

Konsum Eier wurden im Jahr 2008 gegenüber 2007 vermehrt untersucht. Dabei wurden mit 0,25 % der Proben signifikant weniger Salmonellen nachgewiesen als im Vorjahr (2007: 0,72%). Dabei steht S. Enteritidis weiterhin an der Spitze der Salmonellen bei Konsum-Eier-Planproben: 93 % der typisierten Salmonellen waren S. Enteritidis. Im Dotter wurden auch 2008 gegenüber den Ergebnissen für Schalen nur sehr wenige Salmonellen gefunden. In einem Fall wurde S. Enteritidis isoliert.

Bei **Puten** waren in 2007 ca. 6,6% der Herden positiv. In der Grundlagenstudie war bei Betrieben mit mindestens 500 Mastputen eine Rate von 17,5% Salmonella-positiver Herden ermittelt worden (Tab. 1). Für die beiden Serovare *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* wurde eine Prävalenz von 3,1% ermittelt. Bei den Zuchtputenherden wurden in der Grundlagenstudie keine Salmonellen nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2009 werden voraussichtlich Ende Mai 2010 zur Verfügung stehen.

1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt (weitere Informationen finden sich in der Anlage „Deutsche Verwaltungsstrukturen“).

1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und hier in der Unterabteilung (32): "Tiergesundheit und Lebensmittelhygiene" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht. An der Rechtsetzung der das öffentliche Veterinärwesen berührenden Gebiete wirken die Veterinärdienststellen des Bundes mit.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRL-Salm am BfR), durch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR von den zuständigen Stellen der Länder die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme erfragt, im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligenden Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Der Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

Zu 1.3 Alle Untersuchungseinrichtungen, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen der nationalen Bekämpfungsprogramme von Salmonellen bei Zuchtgeflügel (*Gallus gallus*), Legehennen (*Gallus gallus*), Masthähnchen und Puten nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003, Nr. 200/2010, Nr. 1168/2006, Nr. 646/2007 und 584/2008 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten Nachweise von

Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

Zu 1.4 Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Probenmaterialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entspricht den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 vgl. Ausführungen zu 1.2 und Bekämpfungsprogramm

Zu 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2 und Bekämpfungsprogramm

zu 1.7 Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 1); Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus-gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. L 211 vom 31.7.2006, S. 4); Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. L 151 vom 12.7.2007, S. 21) sowie der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Puten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 3).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) regelt neben den durch die Mitgliedstaaten aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu regelnden Sachverhalten auch Vorschriften zur einheitlichen Durchführung in den Ländern aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu 1.8 Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Programme wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

Zu 2. In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in den Bekämpfungsprogrammen dargelegten Sachverhalte bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert (vgl. Anlage).

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission
vom 25. April 2008
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung
von Tierseuchen und Zoonosen**

ANHANG II

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b

Teil B

1. Bezeichnung des Programms

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n): Infektion von Tieren mit zoonotischen Salmonella spp.
unter das Programm fallende Tierpopulation: Masthähnchen
Durchführungsjahr: 2011
Bezugs-Nr. dieses Dokuments: 323-35007/0012
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail): Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / 323@bmelv.bund.de
Datum der Übermittlung an die Kommission: 28. April 2010

2. Angaben zur Seucheneentwicklung: Wie aus den Zoonosentendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, vgl. Ausführungen zu Teil A und Anlage)

3. Programmbeschreibung: siehe Anlage

4. Programmmaßnahmen

4.1 Übersicht über die Programmmaßnahmen

- | | |
|--|---|
| Programmlaufzeit: | voraussichtlich 7 Jahre, abhängig von der Seuchenlage |
| Erstes Jahr: 2006 | Letztes Jahr: voraussichtlich 2013 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bekämpfung | <input type="checkbox"/> Bekämpfung/Tilgung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Tests | <input type="checkbox"/> Tests |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schlachtung von Tieren mit Positivbefund | <input type="checkbox"/> Schlachtung von Tieren mit Positivbefund |
| <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren mit Positivbefund | <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren mit Positivbefund |
| <input checked="" type="checkbox"/> Impfung | <input type="checkbox"/> Erweiterte Schlachtung oder Tötung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Behandlung tierischer Erzeugnisse | <input type="checkbox"/> Beseitigung von Erzeugnissen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beseitigung von Erzeugnissen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Monitoring oder Überwachung | |
| <input type="checkbox"/> Andere Maßnahmen (präzisieren): | |

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;
die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:
Ländergrenzen

4.4 Programmmaßnahmen

zu 4.4.1 – 4.4.5

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 212/3)
- Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zu Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 151/21)
- Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20.06.2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium in der jeweils geltenden Fassung (ABl. L 162 vom 21.06.2008, S. 3)
- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 752)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 1274)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neugefasst durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 3516).

Zu 4.4.6 – 4.4.9

vgl. Anlage

5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmitteln bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2011 kalkulieren in Höhe von ca. 1,2 Mio € zu betrachten.

6.2. Geschätzte Daten über Überwachung und Laboranalysen:

6.2.1 Geschätzte Daten über Überwachung und Laboranalysen (je eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart).

Bundesland

Jahr: 2008

Seuche/Zoonose: Salmonellose (Hühner, Puten)

Tabelle A

Seuche/Tierart	Test ¹⁾	Art der Probe ²⁾					Art des Tests ³⁾	Anzahl Tests
		Kot	Staub	Mekonium	Eier	Sonstige		
Zucht	bakt. Untersuchung	1.824	43	44	42	5.504		7.259
	Serotypisierung	84	2	0	14	47		603
Legehennen	bakt. Untersuchung	4.857	661	0	247	1.012		6.714
	Serotypisierung	423	50	0	4	0		577
Masthähnchen	bakt. Untersuchung	704	23	0	0	615		1.342
	Serotypisierung	89	1	0	0	38		155
Zuchtputen	bakt. Untersuchung	44	0	0	0	0		44
	Serotypisierung	3	0	0	0	0		3
Mastputen	bakt. Untersuchung	32	0	0	0	0		32
	Serotypisierung	0	0	0	0	0		0

2.3. Angaben zur Infektion:

Seuche/Tierart	Anzahl infizierter Herden	Anzahl infizierter Tiere
Zucht	17	201.890
Legehennen	85	1.672.877
Masthähnchen	9	322.400
Zuchtputen	0	0
Mastputen	1	20.000

¹⁾ BV, BF, HD, IB, IE, SL, SH

2.4. ~~Gründe für die Aussetzung des Status der Seucheneutralität bzw. der amtlich anerkannten Seucheneutralität in Bezug auf die einzelnen Krankheitsfälle (Tabelle B):~~

3. Einzelne Aspekte

3.1. Ausgewählte Tabellen gemäß Anhang VII

3.2. Übersicht über die Ausgaben im Rahmen des Programms

3.3. Detaillierte Aufschlüsselung der zuschussfähigen Kosten

¹⁾ Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben

²⁾ Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden

³⁾ Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, eELISA, Isolationsstest, PCR, bakteriologische Analysemethode, andere (erläutern)

⁴⁾ Gegebenenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammelkanne, verdächtige Läsion, Fäzes, Kot, Eier.

⁵⁾ Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern)

⁶⁾ Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnosestest,
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetest nicht erfüllt,
- Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus,
- Seuchenverdacht,
- Sonstiges (erläutern).

⁷⁾ Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden.

⁸⁾ Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, eELISA, Isolationsstest, PCR, bakteriologische Analysemethode, andere (erläutern)

⁹⁾ Gegebenenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammelkanne, verdächtige Läsion, Fäzes, Kot, Eier, Teile Hühner, Meerkorn, andere (erläutern).

¹⁰⁾ Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).

¹¹⁾ Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnosestest
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetest nicht erfüllt,
- Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus,
- Seuchenverdacht,
- Sonstiges (erläutern).

6.4. Daten über Impfprogramme¹⁾:

Jahr: 2009

Tierart^{a)}:

Masthähnchen

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region ^{b)}	Gesamtzahl Bestände ^{c)}	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			
			Zahl der Bestände ^{c)} im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände ^{c)}	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
Insgesamt	24.231	15.676.673	0	0	812.342	812.342

a) Gegenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. Ziele:

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

2011

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnostest:

Tierart^{a)}:

Region ^{b)}	Testart ^{c)}	Zielpopulation ^{a)}	Art der Probe ^{a)}	Zweck ^{f)}	Zahl der geplanten Tests
	bakt. Test	Masthähnchen	Kot.-Staub,-Socken	Überwachung	2.013
	Serotypisierung	Masthähnchen	Kot.-Staub,-Socken	Überwachung	70
			Insgesamt		

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Beschreibung des Tests.

d) Gegenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.

e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).

f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.

Fehlzanzeige: BY; BB; BE; HB; HH; HE; SL; SH; ST.

7.2. Impfziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

Jahr: 2011

7.2.1. Impfziele¹⁾:

Tierart^{a)}: Masthähnchen

Region ^{b)}	Gesamtzahl der unter das Impfprogramm fallenden Bestände ^{c)}	Gesamtzahl Tiere im Programm	Ziele des Impfprogramms			
			Zahl der Bestände ^{c)} im Impfprogramm	Zahl der Bestände ^{c)} , die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen
Insgesamt	80	2.000.000	0	0	0	0
	80	2.000.000	0	0	0	0

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Nur angeben, wenn zutreffend.

Fehlanzeige: BW, BY; BB; BE; HB; HH; HE; MV; NI; NW; RP; SL; SH; ST

Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen bei Masthähnchen (Broiler, Gallus-gallus-Spezies) gemäß Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

1 Einleitung

Der Bekämpfung zoonotischer Salmonellen in Masthähnchenbeständen kommt eine große Bedeutung für die Vermeidung und Reduktion des Auftretens von Salmonellen beim Menschen zu. Lebende Tiere stellen unter anderem eine Eintragsquelle für Salmonellen in die Lebensmittelkette dar. Durch Lebensmittel übertragbare Salmonellen können beim Menschen verschiedene klinische Erkrankungen hervorrufen und auch lebensbedrohliche Krankheitsverläufe verursachen. Deshalb umfasst das deutsche Bekämpfungsprogramm alle Ebenen der Primärproduktion, wie z. B. die Futtermittelherstellung, die Aufzucht und Mast von Masthähnchen sowie Maßnahmen für die Schlachtung und die Nutzung von Hähnchenfleisch.

Ziel dieses Bekämpfungsprogramms ist es, die Prävalenz von Salmonellen mit Relevanz für die menschliche Gesundheit im Bereich der Masthähnchenhaltung (*Gallus gallus*) in dem in der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* bei Masthähnchen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. EU 2007 Nr. L 151 S. 21) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmen abzusenken.

Das Programm dient der Reduktion des Auftretens von Salmonellen in Masthähnchenherden sowie der nachgeordneten Lebensmittelkette zur Verbesserung des Schutzes des Verbrauchers vor Salmonelleninfektionen.

Ziele der Bekämpfung

Die Verordnung (EG) Nr. 646/2007 gibt vor, dass die Prävalenz binnen drei Jahren auf 1 % (*Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*) zu senken ist. Das Programm beginnt spätestens zum 1.1.2009 und läuft bis auf weiteres.

2 Vorkommen von Salmonellen

2.1 Allgemeine Informationen zu Ergebnissen der Zoonosenerhebung 2008 bei Lebensmitteln und beim Menschen gemäß Richtlinie 2003/99/EG

Die an das Robert-Koch-Institut (RKI) gemeldeten Salmonelleninfektionen des Menschen sind in Deutschland 2008 gegenüber dem Vorjahr um 23 % auf 42909 Erkrankungen zurückgegangen (vgl. Abb. 1). Nach wie vor ist *S. Enteritidis* bei menschlichen Erkrankungen die häufigste Ursache für Salmonellosen mit 62%, gefolgt von *S. Typhimurium* mit 30% der typisierten Salmonelleninfektionen. Der relative Anteil von *S. Enteritidis* ist 2008 deutlich zurückgegangen, der Anteil von *S. Typhimurium* dagegen wieder etwas angestiegen.

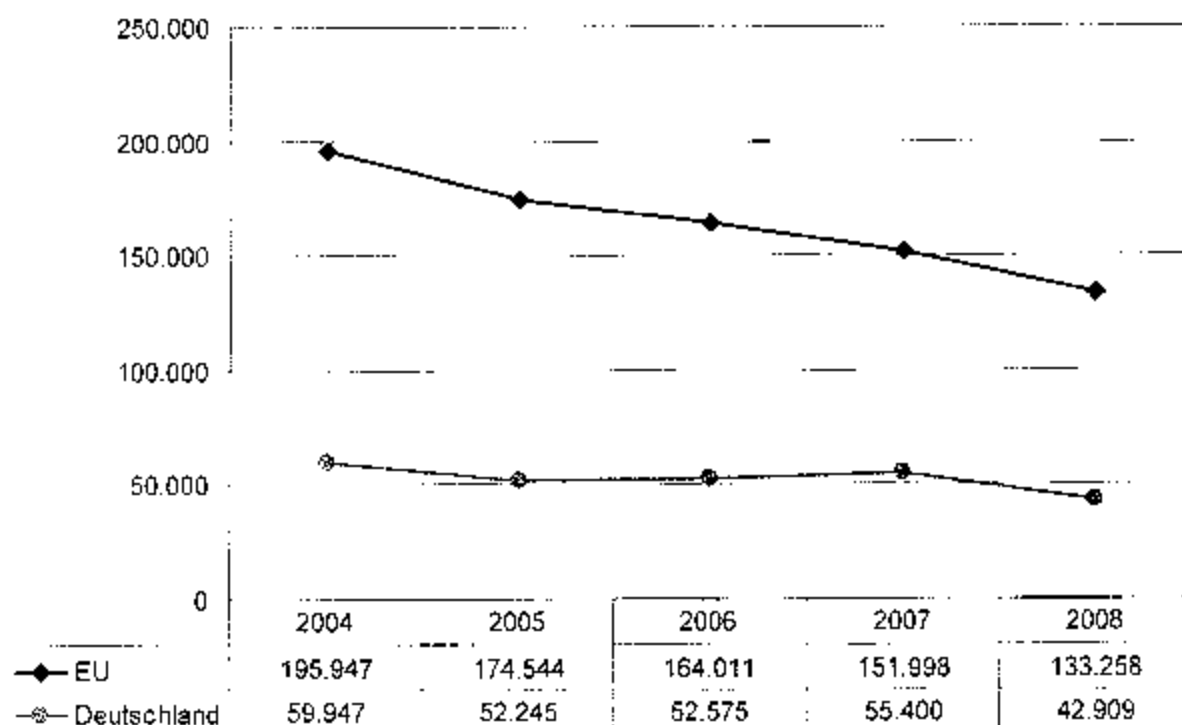


Abbildung 1: Entwicklung der Meldungen von Salmonellen-Infektionen beim Menschen in Deutschland und in der EU von 2004 bis 2008.

Die bakteriologischen Fleischuntersuchungen ergaben im Mittel in 0,77 % der Proben positive Resultate für *Salmonella* (2007: 1,95 %). Dabei lagen die Rinder-Schlachtteile mit 0,35 % *Salmonellen* in den Untersuchungen (2007: 0,73 %) unter diesem Mittel. Schweine-Schlachtteile zeigten mit 1,26 % eine gegenüber dem Vorjahr erhöhte *Salmonella*-Rate (2007: 0,73 %). Bei den untersuchten Schweineschlachtkörpern wurde überwiegend *S. Typhimurium* isoliert. *S. Enteritidis* wurde bei Rindern in 4 Fällen und bei Schweinen nur in einem Fall gefunden. Bei Rindern stand *S. Anatum* im Vordergrund, gefolgt von *S. Typhimurium*.

Im Rahmen der Untersuchung von Schweinen mittels Fleischsaft-ELISA während der Schlachtung wurden bei 8,25 % der Schlachtschweine Salmonella-Titer festgestellt (2007: 13,95 %).

Die Ergebnisse der Lebensmittel-Planprobenuntersuchungen auf Salmonellen bei der amtlichen Lebensmittelkontrolle umfassen alle Entnahmorte, wenn nicht anders erläutert.

'Fleisch ohne Geflügel' wurde gegenüber dem Vorjahr etwas mehr untersucht (3891 Proben, 2007: 3417). Dabei wurden in 2,03 % der Proben Salmonellen nachgewiesen (2007: 2,87 %). Nach den sich daraus ergebenden 95%-Konfidenzbereichen besteht gegenüber dem Vorjahr keine signifikante Veränderung.

Die Salmonellen-Nachweise bei Schweinefleisch gingen zurück auf 2,57 % (2007: 3,73 %). Aus Rindfleisch wurden 2008 wenige *Salmonella*-Nachweise mitgeteilt (0,54%; 2007: neg.). Wildfleisch erwies sich als *Salmonella*-kontaminiert in 2,00 % der Proben (2007: 4,50 %). *S. Typhimurium* wurde aus Fleisch am häufigsten isoliert. *S. Enteritidis* wurde in jeweils einem Fall aus Rind- und Schweinefleisch isoliert.

In zerkleinertem Rohfleisch wurden Salmonellen mit einer gegenüber dem Vorjahr erhöhten Häufigkeit festgestellt mit 2,58 % (2007: 1,88 %). Hackfleisch und rohe Fleischzubereitungen zeigten ebenso gegenüber dem Vorjahr leicht erhöhte Salmonellenbelastungen mit 2,94 % bzw. 3,39 % (2007: 2,53 % bzw. 2,90 %). In Hackfleisch und rohen Fleischzubereitungen wurde *S. Enteritidis* nur in Einzelfällen gefunden. Bei beiden Kategorien wurde in erste Linie *S. Typhimurium* isoliert.

Hitzebehandelte Fleischerzeugnisse wiesen wie im Vorjahr mit 0,06 % der Proben nur wenige Salmonellen auf (2007: 0,04 %), dagegen wurden aus 0,77 % der anders stabilisierten Fleischerzeugnisse Salmonellen isoliert (2007: 1,04 %). Bei den hitzebehandelten Fleischerzeugnissen wurde je in einem Fall *S. Enteritidis* und *S. Indiana* gefunden. Bei den stabilisierten Fleischerzeugnissen wurde hauptsächlich *S. Typhimurium* nachgewiesen, *S. Enteritidis* dagegen nicht.

Geflügelfleisch: 2008 ist die Nachweisrate für Salmonellen in Planproben von Geflügelfleisch, gesamt, leicht angestiegen auf 10,17 % (2007: 8,35%).

Die Rate bei Masthähnchenfleisch erhöhte sich leicht auf 10,32 % (2007: 8,79 %). Dabei stieg der Anteil von *S. Enteritidis* bei Masthähnchenfleisch an auf 24 % der serotypisierten Salmonellen (2007: 10 %). Der Anteil von *S. Typhimurium* betrug 10 % der serotypisierten Salmonellen (2007: 6 %). *S. Paratyphi B*, meist als var. Java angegeben, wurde aus Masthähnchenfleisch bei 25 % der serotypisierten Salmonellen ermittelt (2007: 22 %) und stellte

dabei wie im Vorjahr das häufigste Serovar in Masthähnchenfleisch vor *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* dar.

Auch bei Fleisch von anderem Nutztier zeigte sich für Gänsefleisch, für Entenfleisch sowie für Fleisch von Truthühnern bzw. Puten ein Anstieg der Salmonellenbelastung. Dabei ergab sich für Gänsefleisch eine Salmonellenrate bei 11,1 % (2007: 10,3 %), für Fleisch von Truthühnern und Puten bei 9,4 % (2007: 5,58 %) und für Entenfleisch bei 12,5 % (2007: 9,5 %). Fleisch von Enten und Gänsen wurde wie in den Vorjahren nur in geringen Mengen untersucht.

Bei Fleisch von Enten, Gänsen und Truthühnern bzw. Puten stand *S. Typhimurium* an erster Stelle. Daraus ergab sich für Fleisch von Enten ein Anteil für *S. Typhimurium* von 35 % der isolierten Salmonellen, bei Gänsefleisch von 38 % der Salmonellen und bei Fleisch von Truthühnern bzw. Puten von 29 % der Salmonellen. Bei Fleisch von Truthühnern bzw. Puten wurde etwa in gleicher Menge *S. Saintpaul* nachgewiesen.

In Fleischerzeugnissen mit Geflügelfleisch ergaben die Mitteilungen der Länder einen Rückgang der Salmonellenrate auf 1,16 % (2007: 2,86 %). Dabei wurde an erster Stelle *S. Infantis* vor *S. Typhimurium* isoliert.

Küchenfertig vorbereitetes Geflügelfleisch zeigte einen Rückgang der Salmonellenrate gegenüber dem Vorjahr mit 7,00 % der Proben (2007: 10,41 %). Dabei wurde am häufigsten *S. Typhimurium* vor *S. Infantis* isoliert.

In Fischen und Meerestieren wurden wie in den Vorjahren nur selten Salmonellen nachgewiesen. *S. Typhimurium* wurde in einer Probe nachgewiesen.

Konsum-Eier wurden gegenüber dem Vorjahr wieder vermehrt untersucht. Dabei wurden mit 0,25 % der Planproben signifikant weniger Salmonellen nachgewiesen als im Vorjahr (2007: 0,72%). Dabei steht *S. Enteritidis* weiterhin an der Spitze der Salmonellen bei Konsum-Eier-Planproben: 93 % der typisierten Salmonellen waren *S. Enteritidis*. Im Dotter wurden auch 2008 gegenüber den Ergebnissen für Schalen nur sehr wenige Salmonellen gefunden. In einem Fall wurde *S. Enteritidis* isoliert.

Milch und -erzeugnisse wiesen wie in den Vorjahren kaum Salmonellen auf. In Sammelmilch (Rohmilch), Rohmilch-Käse und pasteurisierter Milch wurden je in einem Fall Salmonellen nachgewiesen. Für Rohmilch-Käse wurde *S. Enteritidis* mitgeteilt. Beachtlich ist, dass bei über 11 000 Untersuchungen von Speiseeis in keinem Fall Salmonellen nachgewiesen wurden.

In den sonstigen, meist weiter verarbeiteten Lebensmitteln wurden 2008 wie in den Vorjahren nur geringe Salmonellenbelastungen festgestellt. Bei diesen Lebensmittelgruppen wurde i.d.R. keine Nachweisrate von Salmonellen über 1,3 % festgestellt. In Gemüsekeimlingen ergaben die

Nachweise einen Prozentsatz von über 5 % (2007: 2 %). *S. Enteritidis* wurde nur für feine Back- und Teigwaren, fischhaltige Feinkostsalate, Fertiggerichte sowie für fertige Puddinge, Krem-, Breispeisen und Soßen (ohne Roheizusatz) mitgeteilt. *S. Typhimurium* wurde aus schokoladenhaltigen Erzeugnissen und aus Tupferproben aus Lebensmittel-herstellenden Betrieben mitgeteilt.

Zu den Anlassproben gehören die Verdachts- und Verfolgsproben, z.B. aufgrund von festgestellten Hygienemängeln oder nach Lebensmittel-bedingten Erkrankungen. Demzufolge sind in einigen Rubriken gegenüber den Planproben höhere Prozentzahlen zu beobachten. Anlassproben von Konsum-Eiern wiesen in 3,56 % der 393 Proben Salmonellen auf.

2.2 Gefährdung des Menschen

Infektionen des Menschen mit Salmonellen gehören weltweit zu den wichtigsten von Tieren auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen. Anteilmäßig besitzen dabei die durch kontaminierte Lebensmittel hervorgerufenen Infektionen die größte Bedeutung. Nach dem bis zum Jahr 1992 erfolgten Anstieg (ca. 195.000 gemeldete Infektionen) der Salmonellose beim Menschen in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Anzahl der Erkrankungen bis zum Jahr 2008 (42.909) kontinuierlich verringert. *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* sind nach wie vor die Serovare mit der größten Bedeutung.

2.3 Salmonellennachweise im Rahmen der Grundlagenstudien der EU nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

Die nachfolgende Tabelle 2.3.1 stellt die Ergebnisse der Grundlagenstudien nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in Beständen von Legehennen (2004/2005), Masthähnchen (2005/2006), Puten (2006/2007) und Zuchtschweinen (2008) dar. Die Untersuchung in Beständen von Zuchtputen im Jahr 2006/2007 ergab keine positiven Bestände.

Tabelle 2.3.1: Prävalenz von ausgewählten Serovaren von *Salmonella* spp. in Herden von Legehennen, Masthähnchen, Mastputen und Zuchtschweinen im Rahmen der Grundlagenstudien der EU.

Tiergruppe	Legehennen		Masthähnchen		Mastputen		Zuchtschweine	
Jahr	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2008	
	Positive Herden		Positive Herden		Positive Herden		Positive Herden	
Erregergruppe	Anzahl ¹	Anteil (%) ²	Anzahl ¹	Anteil (%) ²	Anzahl ¹	Anteil (%) ²	Anzahl ¹	Anteil (%) ²
<i>Salmonella</i> spp.	165	29,3	66	17,5	31	10,3	45	22,4
<i>S. Enteritidis</i>	131	23,3	5	1,3	1	0,3	0	0,0
<i>S. Typhimurium</i>	11	2,0	6	1,6	8	2,7	9	4,5
Top 2	139	24,7	11	2,9	9	3,0	9	4,5

<i>S. Infantis</i>	9	1,6	7	1,9		0,0	1	0,5
<i>S. Hadar</i>	2	0,4	0	0,0	4	1,3	0	0,0
<i>S. Virchow</i>	0	0,0	2	0,5		0,0	0	0,0
Top 5	146	25,9	20	5,3	13	4,3	10	5,0

¹ In einigen Fällen wurde innerhalb der Herden mehr als 1 Serovar nachgewiesen

² Anteil der positiven Herden an den untersuchten Herden

In Tabelle 2.3.2 sind die Ergebnisse der Grundlagenstudien zu Schlachtschweinen (2006/2007) und Masthähnchen am Schlachthof (2008) dargestellt.

Tabelle 2.3.2: Prävalenz von ausgewählten Serovaren von *Salmonella* spp. bei Schlachtschweinen (2006/2007) und auf Karkassen von Masthähnchen (2008) im Rahmen der Grundlagenstudien der EU.

Tiergruppe	Schlachtschweine		Masthähnchen-Karkassen	
	2006/2007		2008	
Jahr	2006/2007		2008	
	Positive Proben		Positive Proben	
Erregergruppe	Anzahl	Anteil (%) ¹	Anzahl ¹	Anteil (%) ¹
<i>Salmonella</i> spp.	165	29,3	76	17,6
<i>S. Enteritidis</i>	10	0,4	0	0,0
<i>S. Typhimurium</i>	180	7,0	13	3,0
Top 2	190	7,4	13	3,0
<i>S. Infantis</i>	8	0,3	5	1,2
<i>S. Hadar</i>	0	0,0	0	0,0
<i>S. Virchow</i>	0	0,0	0	0,0
Top 5	198	7,7	20	4,2

¹ Anteil der positiven Proben an den untersuchten Proben

3 Struktur der Haltung von Geflügel in Deutschland

Die Haltung von Hühnern der Spezies *Gallus-gallus* ist in Deutschland wie in allen übrigen Mitgliedsstaaten internationalisiert. Für die Struktur in Deutschland ergibt sich das in den nachfolgenden Tabellen wiedergegebene Bild. Hiernach ist im Vergleich der Erhebungszeiträume 2005 und 2007 eine Verringerung der hühnerhaltenden Betriebe festzustellen, wobei die absolute Anzahl der gehaltenen Tiere zunahm.

Tabelle: Betriebe mit Hühnerhaltung (Vergleich 2005 und 2007; Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008)

	2005 (Mai-Erhebung)	2007 (Mai-Erhebung)
Betriebe mit Hühnern insgesamt	80.400	75.829
davon		
mit Legehennen	77.600	72.883
mit Masthühnern	9.800	8.680

Tabelle: Tierbestand Geflügel (Vergleich 2005 und 2007; Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008)

	2005 (Mai-Erhebung)	2007 (Mai-Erhebung)
Hühner insgesamt (ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner)	107.267.400	114.625.484
davon Legehennen, davon		
1/2 Jahr und älter	36.157.100	38.463.704
davon zur Aufzucht als Legehennen bestimmte Küken u. Junghennen unter 1/2 Jahr	14.347.800	16.940.069
davon Schlacht- und Masthähne u. -hühner sowie sonstige Hähne einschl. der hierfür bestimmten Küken	56.762.500	59.221.711
Sonstiges Geflügel insgesamt davon	13.292.800	13.837.232
Betriebe mit Gänsen	6.500	5.852
Gänse	329.500	327.197
Betriebe mit Enten	8.400	8.184
Enten	2.352.200	2.617.858
Betriebe mit Truthühnern	2.500	2.289
Truthühner	10.611.100	10.892.177

4 Bekämpfungsmaßnahmen

Die im Weiteren beschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen gelten im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland spätestens ab dem 1.1.2009.

4.1 Zuständige Behörden

Die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Bekämpfungsprogramm basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) und werden näher ausgeführt in der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 16. April 2009 (BGBl. 2009 I S. 752). Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Hühner-Salmonellen-Verordnung sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern.

Ansprechpartner für die Europäische Kommission ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Referat für Tierseuchenangelegenheiten, Veterinärberufe.

4.2 Begriffsbestimmung

1. **Masthähnchenbetrieb:**
ein Betrieb, in dem mindestens 5 000 Hühner erwerbsmäßig zum Zwecke der Fleischgewinnung gehalten werden.
2. **Untersuchungseinrichtung:**
eine öffentliche oder private Untersuchungseinrichtung, die eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Tierseuchenerreger-Verordnung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern besitzt und die
 - a) nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165, S. 1, L 191, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in der jeweils geltenden Fassung,
 benannt sind.
3. **Salmonellen:**
Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium, ausgenommen Impfstämme, sowie die von der Kommission gegebenenfalls zusätzlich festgelegten weiteren Salmonellen.
4. **Betriebsabteilung:**
ein räumlich und Lüftungstechnisch abgegrenzter Teil eines Betriebes, in dem Hühner einer Herde im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 gehalten werden.
5. **Herde:**
Es gilt die Definition der Herde nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003.

Es liegt vor:

1. eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer amtlichen Untersuchung nach Nr. 1 Buchstabe b zweiter Anstrich des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 oder im Rahmen einer Bestätigungsuntersuchung im Falle des Verdachts auf eine Salmonelleninfektion in einem Masthähnchenbetrieb Salmonellen festgestellt worden sind;
2. ein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer betriebseigenen Untersuchung nach Nr. 1 Buchstabe b erster Anstrich des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 Salmonellen festgestellt worden sind.

4.3 Registrierung und Verwaltung von Masthähnchenbetrieben

Jeder Halter von Hühnern in Masthähnchenbetrieben ist nach § 26 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.3.2010 (BGBl. I 203) verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (8 Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird.

Die landwirtschaftlichen Betriebe führen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene Buch über die Herkunft und Menge aller Eingänge sowie Bestimmung und Menge aller Ausgänge von Futtermitteln und gemäß der arzneimittelrechtlichen Vorschriften Buch über den Eingang von Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen. Die Anwendung von Arzneimitteln wird gemäß Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung vom 20.12.2006 (BGBl. I S. 3450) bzw. Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2009 (BGBl. I 2009, 1760) und die Anwendung von Impfstoffen wird gemäß Tierimpfstoff-Verordnung vom 24.10.2006 (BGBl. 2006 I S. 49) in der jeweils geltenden Fassung dokumentiert und tierärztlich überwacht.

4.4 Impfungen

Aufgrund der kurzen Lebenszeit der Masthähnchen von ca. 35 bis 42 Tagen erscheint eine Pflichtimpfung der Masttierküken nicht sinnvoll. Die bisher zur Verfügung stehenden Impfstoffe sind nicht ausreichend in der Lage, die Küken zu schützen und eine Infektion der Tiere bis zur Schlachtung auszuschließen. Sollten Impfstoffe in der Zukunft zur Verfügung stehen, wäre die Impfung eine Option, um Tiere in den Ställen vor der Aufnahme von Salmonellen zu schützen. Alternative Behandlungsmaßnahmen, wie zum Beispiel probiotischer Art, die eine Besiedelung des Darms mit Salmonellen verhindern und im Einklang mit den Vorgaben des Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABl. 2006 L 212 3) in der jeweils geltenden Fassung stehen, sind möglich.

Impfungen können kein Ersatz für eine umfassende Hygiene sein. Voraussetzungen für eine wirksame Minderung von Salmonelleninfektionen sind daher primär

- seuchenhygienische Maßnahmen (Vermeidung der Übertragung von Salmonellen aus Großeltern- und Elternbeständen sowie Brütereien),
- die Einhaltung der Vorschriften über die Futtermittelhygiene (z. B. bei der Futtermittelherstellung, beim Futtermittelleinkauf und bei der Einlagerung sowie Kontrolle betriebseigener Bevorratungsanlagen, Kontrolle auf Schadnager) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005,
- stallhygienische Maßnahmen (sichere Unterbrechung der Infektionsketten, hierzu gründliche Reinigung und Desinfektion, Umsetzung und Gewährleistung des „all in-all out-Verfahrens“).

4.5 Betriebseigene Kontrollen und amtliche Kontrollen

Der Inhaber eines Masthähnchenbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen auf Salmonellen nach Nr. 1 Buchstabe b erster Anstrich in Verbindung mit den Nummern 2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 und gemäß Anhang II Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 durchgeführt werden. Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle führt anstelle der vom Inhaber eines Masthähnchenbetriebes zu diesem Zeitpunkt durchzuführenden Untersuchung eine amtliche Untersuchung auf Salmonellen gemäß Nr. 1 Buchstabe b zweiter Anstrich in Verbindung mit den Nummern 2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 in mindestens 10 % der Betriebe durch, wobei die zuständige Behörde risikobasiert versucht, die Verteilung der Betriebe vorzunehmen. Die Laboruntersuchungen nach amtlichen Probenahmen finden in den in der Anlage aufgeführten Laboratorien statt.

Des Weiteren hat der Inhaber eines Masthähnchenbetriebes für eingehende Futtermittelchargen und für einzustellende Tiergruppen Untersuchungen auf Salmonellen nachzuweisen. In Bezug auf die Futtermittel hat der Futtermittelhersteller einschlägige Untersuchungen im Rahmen von anerkannten HACCP-Konzepten gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 (ABl. L 35/1, 2005) durchzuführen, die Ergebnisse sind dem Masthähnchenhalter in geeigneter Weise schriftlich mitzuteilen. Der Inhaber einer Brüterei hat sicherzustellen, dass in der Brüterei die Untersuchungen durchgeführt werden, welche durch das Programm auf der Zucht- und Vermehrungsebene festgelegt wurden. Somit ist mindestens eine Mischprobe pro Brüter aus sichtbar verschmutzten Schlupfbrüter-Hordenauskleidungen, die als Zufallsstichprobe aus fünf verschiedenen Schlupfbrüterhorden oder Stellen des Schlupfbrüters zu nehmen ist, so dass eine Gesamtfläche von mindestens 1 m² abgedeckt ist, gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) 1003/2005 zu entnehmen. Die Mischprobe ist nach Maßgabe der Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 200/2010 auf Salmonellen in einer Untersuchungseinrichtung zu untersuchen. Für den Fall, dass keine Hordenauskleidungen während des Brutvorgangs verwendet werden, sind Mischproben von 25 g zu untersuchen, für die aus 25 verschiedenen Schlupfbrüterhorden jeweils 10 g zerbrochene Eierschalen entnommen, zerdrückt und gemischt werden oder repräsentative Meconiumproben

von den Eintagsküken zu entnehmen und nach Satz 2 zu untersuchen. Dem Inhaber des Masthähnchenbetriebes muss schriftlich mitgeteilt werden, ob es sich um die Nachzucht einer Herde und aus einer Brüterei handelt, die dem Bekämpfungsprogramm auf der Zuchtstufe unterliegt und den Anforderungen genügt. Somit ist sichergestellt, dass Salmonellen negative Ausgangstiere in der Mast Verwendung finden.

Der Inhaber eines Masthähnchenbetriebes hat die Bescheinigungen drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation zusätzliche Untersuchungen anordnen. Des Weiteren kann die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zusätzlich Proben gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 nehmen und untersuchen.

Eine Masthähnchenherde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms und zur Weitermeldung an die Kommission nach Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 als positiv, wenn *Salmonella Enteritidis* oder *Salmonella Typhimurium* (keine Impfstämme) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt wird. Die Prävalenzfeststellung erfolgt auf der Ebene der Schlachttiere im Zeitraum drei Wochen vor Schlachtung. Darüber hinaus sind Herden als positiv im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms festzustellen, wenn keine Salmonellen dafür aber antimikrobielle Mittel oder ein das Bakterienwachstum hemmender Effekt an Proben der Tiere gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik amtlich nachgewiesen werden.

4.6 Mitteilungspflicht

Ergeben die Untersuchungen der betriebseigenen Kontrollen nach 3.5 den Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, so hat der Betriebsinhaber diesen Verdacht unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dieselbe Pflicht hat auch, wer in Vertretung des Inhabers den Betrieb leitet, sowie der Leiter der Untersuchungseinrichtung, die im Rahmen dieser Untersuchungen mit der Prüfung auf Salmonellen befasst worden ist.

4.7 Betriebseigene Hygienemaßnahmen

Der Inhaber eines Masthähnchenbetriebes hat dafür zu sorgen, dass die Masthähnchen so gehalten werden, dass das Risiko für eine Salmonelleninfektion minimiert wird. In diesem Zusammenhang hat er dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Betrieb regelmäßig Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen und Insektenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Nach jedem Mastdurchgang sind die Ställe zu reinigen und zu desinfizieren. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Idealerweise etabliert der Masthähnchenbetrieb ein auf die Betriebsgegebenheiten zugeschnittenes Qualitätssicherungssystem, das kritische Punkte im Betrieb identifiziert und Maßnahmen für bestimmte Vor-

kommission festlegt. Ziel des Programms ist die Senkung des Salmonelleninfektionsrisikos im Betrieb.

Der Zugang in die Ställe ist zu beschränken.

Futtermittel sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2005 so zu transportieren und zu lagern, dass eine Kontamination mit Salmonellen soweit wie möglich vermieden wird.

Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 hinsichtlich einer Anwendung von Antibiotika sind zu beachten.

4.8 Amtliche Untersuchung

Regelmäßig führt die zuständige Behörde Untersuchungen nach Nummer 1 Buchstabe b zweiter Anstrich in Verbindung mit den Nummern 2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 durch. Bei Mitteilung des Verdachts auf eine Salmonelleninfektion führt die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung der Hühner aller betroffenen Betriebsabteilungen gemäß Nummer 1 Buchstabe b zweiter Anstrich in Verbindung mit den Nummern 2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 durch.

4.9 Maßnahmen vor amtlicher Feststellung

Liegt in einem Masthähnchenbetrieb auf Grund der betriebseigenen Untersuchungen oder auf Grund anderer Erkenntnisse ein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vor, so unterliegt der Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, eine betroffene Betriebsabteilung nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen Hühner nur verbracht werden

- a) zu diagnostischen Zwecken,
- b) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
- c) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;

4.10 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung

Im Falle der Bestätigung des Verdachtes durch eine amtliche Untersuchung nach Nr. 4.8 bleibt die Sperre nach Nummer 4.9 bestehen.

Die zuständige Behörde kann, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern über die Maßnahmen nach Nummer 4.9 hinaus, die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung eines Masthähnchenbetriebes anordnen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist. Bei Anordnung der Tötung werden betroffene Landwirte gemäß den Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

Die zuständige Behörde kann zur Aufklärung des Primärinfektionsherdes weitere epidemiologische Untersuchungen im Ausbruchsbetrieb, in Kontakt- und Zuliefererbetrieben und bei Futtermittellieferanten und deren Futtermittelherstellungsbetrieben durchführen. Der Inhaber des Masthähnchenbetriebes ist verpflichtet Untersuchungen mit dem Ziel durchzuführen, die Eintragsquelle für die Salmonellen zu ermitteln.

4.11 Desinfektion

Nach Entfernung der Hühner aus dem Betrieb oder den betroffenen Betriebsabteilungen muss der Besitzer die Stallräume, Ausläufe, Vorräume, Zugänge sowie Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die Träger von Salmonellen sein können, unverzüglich nach dem Stand der Technik reinigen und desinfizieren. Der Erfolg der Desinfektion der Ställe ist nachzuweisen. In den Ställen und in ihrer unmittelbaren Umgebung muss der Besitzer eine Schädnerbekämpfung durchführen.

Futtermittel und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Futtermittel können auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind ebenfalls zu desinfizieren.

4.12 Aufhebung der Schutzmaßnahmen

Die angeordnete Sperre ist aufzuheben, wenn der Verdacht auf eine Salmonelleninfektion nicht durch die amtliche Untersuchung nach Nr. 4.8 bestätigt wurde oder nachdem alle Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung getötet und unschädlich beseitigt oder geschlachtet worden sind und der Betrieb oder die betroffenen Betriebsabteilungen gereinigt und desinfiziert worden sind sowie der Wirksamkeitsnachweis für die Desinfektion erbracht worden ist.

4.13 Maßnahmen in der Lebensmittelkette

Auf die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene wird verwiesen. Darüber hinaus dürfen Tiere aus Masthähnchenbetrieben (*Gallus gallus*) nur zur Schlachtung abgegeben

und angenommen werden, wenn die Tierchargen von einem Untersuchungsbeleg über die letzte nach 4.5 durchgeführte betriebseigene Kontrolle auf relevante Salmonellen begleitet werden, aus dem hervorgeht, dass kein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vorliegt, es sei denn unter den Bedingungen wie in Nr. 4.9 Buchstabe b beschrieben. Die Schlachtung von Geflügel, das an einer klinischen Salmonellose erkrankt ist, ist für den menschlichen Verzehr nicht erlaubt.

4.14 Behördliche Überwachung, Mitteilungen der Länder

Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Programms überprüft die zuständige Behörde regelmäßig die Masthähnchenbetriebe.

Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem BMELV zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Bericht über die Zahl der Masthähnchenbetriebe, in denen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, und über die getroffenen Maßnahmen sowie über die Bestandsgröße der betroffenen Betriebe und über die festgestellten Salmonella-Typen.

Aus diesem Bericht müssen nach Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- Eine detaillierte Beschreibung des gesamten Beprobungsplans
- Die Art der jeweiligen Proben
- Die Anzahl der gehaltenen Masthähnchenherden
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Masthähnchenherden
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Masthähnchenherden
- Gegebenenfalls erläuternde Angaben zu den Ergebnissen (insbesondere bei Ausnahmen)
- Durchgeführte Maßnahmen

4.15 Entschädigung

Für den Fall, dass nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* die betroffenen Herden auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet und unschädlich beseitigt oder anderweitig getötet werden, Futtermittel auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet und unschädlich beseitigt werden sowie Desinfektionsmaßnahmen, Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen oder Schadinsektenbekämpfungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden, wird der betroffene Tierhalter im Rahmen der Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

5 Struktur der Hühnerhaltung in Deutschland

Die Haltung von Gallus-gallus zur Mast ist in Deutschland wie in den meisten anderen Mitgliedsstaaten internationalisiert. Für die Struktur in Deutschland ergibt sich das in den nachfolgenden Tabellen wiedergegebene Bild. Hiernach ist im Vergleich der Erhebungszeiträume 2005 und 2007 eine Verringerung der hühnerhaltenden Betriebe festzustellen, wobei die absolute Anzahl der gehaltenen Tiere zunahm.

Tabelle: Betriebe mit Hühnerhaltung (Vergleich 2005 und 2007; Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008)

	2005 (Mai-Erhebung)	2007 (Mai-Erhebung)
Betriebe mit Hühnern insgesamt	80.400	75.829
davon		
mit Legehennen	77.600	72.883
mit Masthühnern	9.800	8.680

Tabelle: Tierbestand Geflügel (Vergleich 2005 und 2007; Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008)

	2005 (Mai-Erhebung)	2007 (Mai-Erhebung)
Hühner insgesamt (ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner)	107.267.400	114.625.484
davon Legehennen, davon		
1/2 Jahr und älter	36.157.100	38.463.704
davon zur Aufzucht als Legehennen bestimmte Küken u. Junghennen unter 1/2 Jahr	14.347.800	16.940.069
davon Schlacht- und Masthähne u. -hühner sowie sonstige Hähne einschl. der hierfür bestimmten Küken	56.762.500	59.221.711
Sonstiges Geflügel insgesamt	13.292.800	13.837.232
davon		
Betriebe mit Gänsen	6.500	5.852
Gänse	329.500	327.197
Betriebe mit Enten	8.400	8.184
Enten	2.352.200	2.617.858
Betriebe mit Truthühnern	2.500	2.289
Truthühner	10.611.100	10.892.177

6 Struktur der Futtermittelkontrolle und Futtermittelproduktion in Deutschland

Die amtliche Futtermittelkontrolle erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

Die Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ist Sache der Länder. BMELV koordiniert die amtliche Futtermittelüberwachung im Rahmen eines Nationalen Kontrollprogramms. Dieses Kontrollprogramm ist Ziel und Risiko orientiert, wie es die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorschreibt. Es werden insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und verbotenen Stoffen in Futtermitteln auf der Grundlage des Futtermittelgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der Futtermittelverordnung und der unmittelbar geltenden EG-rechtlichen Bestimmungen kontrolliert.

Die amtliche Futtermittelüberwachung und -kontrolle ist in zwei Komplexe aufgliedert:

1. Betriebsprüfungen und Buchprüfungen (Dokumentenkontrolle über einen festgelegten Zeitraum vor der Prüfung).
2. Risiko- bzw. verdachtsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben und zufallsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben.

Die amtlichen Futtermittelkontrollen (Inspektionen und/oder Probenahmen) erfassen alle Stufen der Futtermittelkette, so z. B. landwirtschaftliche Betriebe (einschließlich fahrbare Mahl- und Mischanlagen), Händler, Hersteller (einschließlich Tierärzte) und Grenzeingangsstellen.

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung werden jährlich auf der Homepage des BMELV veröffentlicht (<http://www.bmelv.de/>).

Darüber hinaus werden strukturelle Daten zur Mischfutterherstellung regelmäßig im Rahmen der Marktordnungswaren-Meldeverordnung amtlichen erfasst. In Deutschland ansässige Mischfutterhersteller mit einer Jahresproduktion von mehr als 500 Tonnen sind zur Meldung der Produktionszahlen verpflichtet. Der umfassende Bericht für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 als Anlage beigelegt.

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission
vom 25. April 2008
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung
von Tierseuchen und Zoonosen**

ANLAGE II

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellen-
bekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

Teil A

Allgemeine Anforderungen an die nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramme

Ziel des Programms

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von Masthähnchen.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für Masthähnchen, werden entsprechend des der Europäischen Kommission vorgelegten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Die Vorschriften des Anhangs II, Teile C, D und E der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 werden dabei berücksichtigt.

Die von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Bekämpfungspläne wurden von der Europäischen Kommission genehmigt und sind Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Gallus-gallus-Zuchtbeständen, Legehennen, Masthähnchen und Puten. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen die Inhalte der Bekämpfungspläne teilweise nochmals auf und sind als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen. Die aktualisierten Bekämpfungspläne sind ebenfalls beigelegt.

Zu 1. Allgemeines

1.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine häufige, lebensmittelbedingte Infektionskrankheit in Deutschland. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Falldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin). In 2008 wurden insgesamt 42.909, im Jahr 2009 wurden 31.402 humane Fälle gemeldet. Zu den nach wie vor am häufigsten nachgewiesenen Serovar zählen S. Enteritidis und S. Typhimurium. Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen je 100.000 Einwohner in 2001 auf 52 Fälle je 100.000 Einwohner in 2008 und weiter auf 39 Fäl-

le in 2009. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse des Zoonosenberichts 2007 sowie die Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden.

Tabelle: Ergebnisse für Deutschland bei den gemeinschaftsweit durchgeführten Grundlagenstudien

Tierart	Prävalenz Salmonella spp.	Prävalenz S. Enteritidis und S. Typhimurium	Zeitraum der Studie
Legehennen	29,3%	24,7%	2004/2005
Masthähnchen	17,5%	2,9%	2005/2006
Zuchtputen	0%	0%	2006/2007
Mastputen	11,1%	3,1%	2006/2007

Ergebnisse des Zoonosenberichts 2008

Bei **Zuchtgeflügel** (*Gallus gallus*) wurden 2008 in der Legephase 8093 Herden untersucht. Bei 121 (1,5 %) Herden wurde ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Insgesamt wurde bei 64 (0,8 %) der untersuchten Herden eines der fünf Salmonella-Serovare nachgewiesen, für die ein Gemeinschaftsziel festgelegt ist. *S. Enteritidis* wurde bei 45 (0,6 %), *S. Typhimurium* bei 8 (0,1 %) und *S. Infantis* bei 11 (0,1 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. *S. Virchow* und *S. Hadar* wurden in keiner Herde nachgewiesen.

Bei **Legehennen** wurden insgesamt 6304 Herden untersucht und bei 220 (3,5 %) ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Bei 173 (2,7 %) der Herden wurden *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* nachgewiesen. *S. Enteritidis* wurde bei 149 (2,4 %) und *S. Typhimurium* bei 24 (0,4 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2009 werden voraussichtlich Ende Mai 2010 zur Verfügung stehen.

Konsumeier wurden im Jahr 2008 gegenüber 2007 vermehrt untersucht. Dabei wurden mit 0,25 % der Proben signifikant weniger Salmonellen nachgewiesen als im Vorjahr (2007: 0,72%). Dabei steht *S. Enteritidis* weiterhin an der Spitze der Salmonellen bei Konsum-Eier-Planproben: 93 % der typisierten Salmonellen waren *S. Enteritidis*. Im Dotter wurden auch 2008 gegenüber den Ergebnissen für Schalen nur sehr wenige Salmonellen gefunden. In einem Fall wurde *S. Enteritidis* isoliert.

Bei **Puten** waren in 2007 ca. 6,6% der Herden positiv. In der Grundlagenstudie war bei Betrieben mit mindestens 500 Mastputen eine Rate von 17,5% Salmonella-positiver Herden ermittelt worden (Tab. 1). Für die beiden Serovare *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* wurde eine Prävalenz von 3,1% ermittelt. Bei den Zuchtputenherden wurden in der Grundlagenstudie keine Salmonellen nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2009 werden voraussichtlich Ende Mai 2010 zur Verfügung stehen.

1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt (weitere Informationen finden sich in der Anlage „Deutsche Verwaltungsstrukturen“).

1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und hier in der Unterabteilung (32): "Tiergesundheit und Lebensmittelhygiene" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht. An der Rechtsetzung der das öffentliche Veterinärwesen berührenden Gebiete wirken die Veterinärdienststellen des Bundes mit.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRL-Salm am BfR), durch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR von den zuständigen Stellen der Länder die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme erfragt, im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligenden Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Der Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

Zu 1.3 Alle Untersuchungseinrichtungen, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen der nationalen Bekämpfungsprogramme von Salmonellen bei Zuchtgeflügel (*Gallus gallus*), Legehennen (*Gallus gallus*), Masthähnchen und Puten nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003, Nr. 200/2010, Nr. 1168/2006, Nr. 646/2007 und 584/2008 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten Nachweise von

Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

Zu 1.4 Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Prohematerialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entspricht den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 vgl. Ausführungen zu 1.2 und Bekämpfungsprogramm

Zu 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2 und Bekämpfungsprogramm

zu 1.7 Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 1) ; Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus-gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. L 211 vom 31.7.2006, S. 4); Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. L 151 vom 12.7.2007, S. 21) sowie der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Puten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 3).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) regelt neben den durch die Mitgliedstaaten aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu regelnden Sachverhalten auch Vorschriften zur einheitlichen Durchführung in den Ländern aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu 1.8 Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Programme wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

Zu 2. In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in den Bekämpfungsprogrammen dargelegten Sachverhalte bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert. Unmittelbar geltende gemeinschaftliche Vorschriften, wie jene zur amtlichen Überwachung nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, finden ebenso Berücksichtigung wie jene Vorschriften zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Tieren im nach der Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung – BmTierSSchV in der jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) im Inland (vgl. Anlage).

Entscheidung 2008/425/EG der Kommission
vom 25. April 2008
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung
von Tierseuchen und Zoonosen

ANHANG II

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b

Teil B

1. Bezeichnung des Programms

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n): Infektion von Tieren mit zoonotischen Salmonella spp.
unter das Programm fallende Tierpopulation: Masthähnchen
Durchführungsjahr: 2011
Bezugs-Nr. dieses Dokuments: 323-35007/0012
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail): Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / 323@bmelv.bund.de
Datum der Übermittlung an die Kommission: 28. April 2010

2. Angaben zur Seuchenentwicklung: Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, vgl. Ausführungen zu Teil A und Anlage)

3. **Programmbeschreibung:** siehe Anlage

4. **Programmauflagen**

4.1 Übersicht über die Programmauflagen

- | | |
|--|---|
| Programmlaufzeit: | voraussichtlich 7 Jahre, abhängig von der Seuchelage |
| Erstes Jahr: 2006 | Letztes Jahr: voraussichtlich 2013 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bekämpfung | <input type="checkbox"/> Bekämpfung/Tilgung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Tests | <input type="checkbox"/> Tests |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schlachtung von Tieren mit Positivbefund | <input type="checkbox"/> Schlachtung von Tieren mit Positivbefund |
| <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren mit Positivbefund | <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren mit Positivbefund |
| <input checked="" type="checkbox"/> Impfung | <input type="checkbox"/> Erweiterte Schlachtung oder Tötung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Behandlung tierischer Erzeugnisse | <input type="checkbox"/> Beseitigung von Erzeugnissen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Monitoring oder Überwachung | |
| <input type="checkbox"/> Andere Maßnahmen (präzisieren): | |

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;

die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:
Ländergrenzen

4.4 Programmauflagen

zu 4.4.1 – 4.4.5

Die Regelungen und Maßnahmen der nachfolgenden unmittelbar geltenden gemeinschaftlichen Vorschriften sind, soweit zutreffend, Gegenstand des Bekämpfungsprogramms:

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 S. 1) Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 212/3)
- Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zu Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 151/21)
- Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20.06.2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium in der jeweils geltenden Fassung (ABl. L 162 vom 21.06.2008, S. 3)
- Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Eindämmung der Prävalenz bestimmter Salmonellen-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. L 211 vom 1.8.2006, S. 4).
- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 752)

- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 1274)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neugefasst durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 3516).

Zu 4.4.6 – 4.4.9

(vgl. ausführliche Beschreibung im Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen und den Anlagen).

Kontrollverfahren und insbesondere Vorschriften für die Verbringung seuchen- oder ansteckungsverdächtiger Tiere, für die regelmäßige Kontrolle der betroffenen Betriebe, der Untersuchungen, Durchführung von Tests und Impfungen ergeben sich aus den unter 4.4.1 bis 4.4.5 genannten gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften sowie aus den Angaben im Bekämpfungsprogramm. Die Durchführung der Maßnahmen basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) und werden näher ausgeführt in der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 16. April 2009 (BGBl. 2009 I S. 752). Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Hühner-Salmonellen-Verordnung sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern. Maßnahmen für die Entschädigung von Bestandsbesitzern für schlachtungs- oder tötungsbedingte Tierverluste fallen in die Zuständigkeit der Länder und sind dort länderspezifisch geregelt. Die Überprüfungen von Management und Infrastruktur der Biosicherheitsmaßnahmen bei den betreffenden Herden bzw. in den Haltungsbetrieben fallen in der Zuständigkeit der Länder und werden entsprechend, sofern geregelt, gemeinschaftlicher und nationaler Vorschriften durchgeführt (vgl. auch Anlagen Bekämpfungsprogramm).

5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmitteln bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2011 kalkulieren in Höhe von ca. 1,2 Mio € zu betrachten.

Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren¹⁾:

1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Region ^{a1)}	Herden- typ ^{b)}	Jahr	2008	Masthähnchen	Stand der Entwicklung: Seuche/Infektion ^{a1)}	6.3.2009	Salmonellen	Gesamt- zahl Herden ^{c)}	Gesamt- zahl Tiere	Gesamt- zahl Tiere im Programm	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamt- zahl Tiere im Programm	Zahl kontrollier- ter Herden ^{d)}	Zahl der positiven ^{a1)} Herden ^{e)}		Zahl der Herden- räumungen ^{a1)}	Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere ^{a1)}	Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg) ^{a1)}	Menge Eier unter Über- wachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg) ^{a1)}	
														a2)	a3)					a4)
Insgesamt	Mast							630	43270365	3462856	626	58		0	0	0	0	0	0	0

a) Für zoonotische Salmonellosen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchttherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf in dieser Spalte auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Angaben zur Seuchenentwicklung in die nachstehenden Tabellen eintragen.

2) Anzahl Tiere unbekannt

3) Fehlanzeige

6. Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren¹⁾:

6.1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

6.1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Jahr: 2009
 Tierart: Masthähnchen
 Stand der Entwicklung: 6.3.2010
 Seuche/Infektion^{a)}: Salmonellen

Region ^{a1)}	Herden- typ ^{b)}	Gesamt- zahl Herden ^{a)}	Gesamt- zahl Tiere	Gesamt- zahl Tiere im Programm	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Zahl kontrol- lierter Herden ^{a)}	Zahl der positiven ^{a)} Herden ^{b)}					Zahl der Herden- räumungen ^{a)}	Gesamtzahl getöteter oder besaitigter Tiere ^{a)}	Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg) ^{b)}	Menge Eier unter Über- wachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg) ^{a)}
							a1)	a2)	a3)	a4)	a5)				
DE	Broiler	23.583	74.361.004	73.686.465	14.882	548	28	2	3	13	0	84.256	4.000	3.265.994	0

a) Für zoonotische Salmonellen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

- a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
- b) z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.
- c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.
- d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf in dieser Spalte auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.
- e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

- 1) Gegebenenfalls Angaben zur Seuchenentwicklung in die nachstehenden Tabellen eintragen.
- 2) Anzahl Tiere unbekannt
- 3) Fehlzanzeige

2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Jahr: 2008 Tierart^{a)}: Masthähnchen Tierseuche^{b)}: Salmonellen

Beschreibung der angewandten serologischen Testmethoden:

Beschreibung der angewandten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden: ISO 6579:2002

Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

Region ^{c)}	Serologische Tests		Mikrobiologische oder virologische Tests		Andere Tests	
	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}
DE	11	11	170	12	0	0

a) Gegenfalls Tierart.

b) Gegebenenfalls Kategorie/weiterer Spezifizierung wie Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw.

c) Region im Sinne des genehmigten Tülfungsprogramms des Mitgliedstaats.

d) Anzahl getesteter Proben.

e) Gesamtzahl positiver Proben.

1) Zahlen aus dem Jahr 2005 und 2008

Infektionsdaten (eine Tabelle pro Jahr und Tierart):

6.3.

Jahr: 2008 Tierart^{a)}: Masthähnchen

Region ^{b)}	Anzahl infizierter Bestände ^{c)}	Anzahl infizierter Tiere
DE	18	10

a) Gegenfalls Tierart.

b) Region wie in dem genehmigten Tülfungsprogramm des Mitgliedstaats definiert.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Zahlen aus dem Jahr 2005 und 2008, Anzahl Tiere unbekannt

2) Fehlanzeige

6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Jahr: 2009 Tierart^{a)}: Masthähnchen Tierseuche^{b)}: Salmonellen

Beschreibung der angewandten serologischen Testmethoden: ISO 6579:2002

Beschreibung der angewandten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden:

Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

Region ^{c)}	Serologische Tests		Mikrobiologische oder virologische Tests		Andere Tests	
	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}
DE	48	0	544	9	0	0

- a) Gegenfalls Tierart.
- b) Gegebenenfalls Kategorie/weitere Spezifizierung wie Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw.
- c) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
- d) Anzahl getesteter Proben.
- e) Gesamtzahl positiver Proben.
- 1) Zahlen aus dem Jahr 2005 und 2008
- 2) Infektionsdaten (eine Tabelle pro Jahr und Tierart):

Jahr: 2009 Tierart^{a)}: Masthähnchen

Region ^{b)}	Anzahl infizierter Bestände ^{c)}	Anzahl infizierter Tiere
DE	9	322400

- a) Gegenfalls Tierart.
- b) Region wie in dem genehmigten Tilgungsprogramm des Mitgliedstaats definiert.
- c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.
- 1) Zahlen aus dem Jahr 2005 und 2008, Anzahl Tiere unbekannt
- 2) Fehlanzeige

3.4. Daten über Impfprogramme¹⁾:

Jahr: 2008 Tierart^{b)}: Masthähnchen

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region ^{b)}	Gesamtzahl Bestände ^{c)}	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			Zahl der verabreichten Impfstofflosen
			Zahl der Bestände ^{c)} im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände ^{c)}	Zahl der geimpften Tiere	
DE	0	0	0	0	0	0

- a) Gegenentfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. Ziele:

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnostests:

Region ^{b)}	Testart ^{c)}	Zielpopulation ^{d)}	Art der Probe ^{e)}	Zweck ^{f)}	Zahl der geplanten Tests
					Masthähnchen
DE	ISO 6579:2002	Masthähnchen	Staub-, Socken-, Kotprobe	Überwachung, Monitoring	503

- a) Gegebenenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Beschreibung des Tests.
 d) Gegenentfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.
 e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).
 f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

- 1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.
 2) Fehlanzeige
 3) davon 3 Serotypisierungen

6.4. Daten über Impfprogramme¹⁾:

Jahr: 2009 Tierart^{a)}: Masthähnchen

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region ^{b)}	Gesamtzahl		Angaben zum Impfprogramm			
	Bestände ^{c)}	Tiere	Zahl der Bestände ^{d)} im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände ^{e)}	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
DE	16.338	48.891.050	0	0	0	0

- a) Gegenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. Ziele:

- 7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):
 7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnostests:

Jahr 2011

Tierart ^{a)} Region ^{b)}	Masthähnchen			
	Testart ^{c)}	Zielpopulation ^{d)}	Art der Probe ^{e)}	Zweck ^{f)}
DE	Mikrobiologisch	Masthähnchen	Kot-, Staub-, Socken	Überwachung
				Zahl der geplanten Tests
				480

- a) Gegebenenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Beschreibung des Tests.
 d) Gegebenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.
 e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).
 f) Beschreibung des Zwecks (z. B. Überwachung, Impfkontrolle).
 1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.
 2) Fehlanzeige
 3) davon 10 Serotypisierungen

1.2. Ziele in Bezug auf Herdentests¹⁾:

Zahlen des Jahres 2010

Jahr: 2009
 Tierart: Masthähnchen
 Stand der Entwicklung: 6.3.2009
 Seuche/Infektion^{a)}: Salmonellen

Region ^{a1)}	Herdentyp ^{b)}	Gesamtzahl Herden ^{c)}	Gesamtzahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl Tiere im Programm	Zahl der Herden, die kontrolliert werden sollen ^{d)}	Zahl der voraussichtlich positiven ^{e)} Herden ^{e)}			Zahl der voraussichtlichen Bestandsräumungen ^{e)}	Gesamtzahl der Tiere, die voraussichtlich geschlachtet oder beseitigt werden ^{e)}	Menge der Eier, die voraussichtlich vernichtet werden (Anzahl oder kg) ^{e)}	Menge der Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Zahl oder kg) ^{e)}	
							a1)	a2)	a3)				a4)	a5)
DE		3516	105.215.934	1.943	106.111.415	289	9	6	32	9	5.672.545	0	0	0

a) Für zoonotische Salmonellen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) z.B. Zuchttherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Würde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Art der Bestände angeben (Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen).

2) Fehlanzeige

r.1.2. Ziele in Bezug auf Herdentests¹⁾:

Jahr: 2010 Stand der Entwicklung: 6.3.2009
 Tierart: Masthähnchen Seuche/Infektion^{a)}: Salmonellen

Region ^{a1)}	Herdentyp ^{b)}	Gesamtzahl Herden ^{a)}	Gesamtzahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl Tiere im Programm	Zahl der Herden, die kontrolliert werden sollen ^{d)}	Zahl der voraussichtlich positiven ^{a)} Herden ^{a)}		Zahl der voraussichtlichen Bestandsräumungen ^{a)}	Gesamtzahl der Tiere, die voraussichtlich geschlachtet oder beseitigt werden ^{a)}	Menge der Eier, die voraussichtlich vernichtet werden (Anzahl oder kg) ^{a)}	Menge der Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Zahl oder kg) ^{a)}
							a2)	a3)				
DE	Masthäh.	3.516	105.215.934	1.943	105.111.115	289	0	0	0	6.872.040	0	0

a) Für zoonotische Salmonellen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchttherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Art der Bestände angeben (Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen).

2) Fehlzanzeige

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission
vom 25. April 2008
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung
von Tierseuchen und Zoonosen**

ANHANG II

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b

Teil A

Allgemeine Anforderungen an die nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramme

Ziel des Programms

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von Gallus-gallus-Zuchtbeständen.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für Gallus-gallus-Zuchtbestände werden entsprechend des von der Europäischen Kommission genehmigten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Die Vorschriften des Anhangs II, Teile C, D und E der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 werden dabei berücksichtigt.

Die von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Bekämpfungspläne wurden von der Europäischen Kommission genehmigt und sind Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Gallus-gallus-Zuchtbeständen, Leghennen, Masthähnchen und Puten. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen die Inhalte der Bekämpfungspläne teilweise nochmals auf und sind als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen. Die aktualisierten Bekämpfungspläne sind ebenfalls beigefügt.

Zu 1. Allgemeines

1.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine häufige, lebensmittelbedingte Infektionskrankheit in Deutschland. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Falldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin). In 2008 wurden insgesamt 42.909, im Jahr 2009 wurden 31.402 humane Fälle gemeldet. Zu den nach wie vor am häufigsten nachgewiesenen Serovar zählen S. Enteritidis und S. Typhimurium. Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen

je 100.000 Einwohner in 2001 auf 52 Fälle je 100.000 Einwohner in 2008 und weiter auf 39 Fälle in 2009. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse des Zoonosenberichts 2007 sowie die Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden. Die deutschen Ergebnisse aus den gemeinschaftsweit durchgeführten Prävalenzstudien sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

Tabelle: Ergebnisse für Deutschland bei den gemeinschaftsweit durchgeführten Grundlagenstudien

Tierart	Prävalenz Salmonella spp.	Prävalenz S. Enteritidis und S. Typhimurium	Zeitraum der Studie
Legehennen	29,3%	24,7%	2004/2005
Masthähnchen	17,5%	2,9%	2005/2006
Zuchtputen	0%	0%	2006/2007
Mastputen	11,1%	3,1%	2006/2007

Ergebnisse des Zoonosenberichts 2008

Bei **Zuchtgeflügel** (*Gallus gallus*) wurden 2008 in der Legephase 8093 Herden untersucht. Bei 121 (1,5 %) Herden wurde ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Insgesamt wurde bei 64 (0,8 %) der untersuchten Herden eines der fünf *Salmonella*-Serovare nachgewiesen, für die ein Gemeinschaftsziel festgelegt ist. *S. Enteritidis* wurde bei 45 (0,6 %), *S. Typhimurium* bei 8 (0,1 %) und *S. Infantis* bei 11 (0,1 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. *S. Virchow* und *S. Hadar* wurden in keiner Herde nachgewiesen.

Bei **Legehennen** wurden insgesamt 6304 Herden untersucht und bei 220 (3,5 %) ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Bei 173 (2,7 %) der Herden wurden *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* nachgewiesen. *S. Enteritidis* wurde bei 149 (2,4 %) und *S. Typhimurium* bei 24 (0,4 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2009 werden voraussichtlich Ende Mai 2010 zur Verfügung stehen.

Konsum Eier wurden im Jahr 2008 gegenüber 2007 vermehrt untersucht. Dabei wurden mit 0,25 % der Proben signifikant weniger Salmonellen nachgewiesen als im Vorjahr (2007: 0,72%). Dabei steht *S. Enteritidis* weiterhin an der Spitze der Salmonellen bei Konsum-Eier-Planproben: 93 % der typisierten Salmonellen waren *S. Enteritidis*. Im Dotter wurden auch 2008 gegenüber den Ergebnissen für Schalen nur sehr wenige Salmonellen gefunden. In einem Fall wurde *S. Enteritidis* isoliert.

Bei **Puten** waren in 2007 ca. 6,6% der Herden positiv. In der Grundlagenstudie war bei Betrieben mit mindestens 500 Mastputen eine Rate von 17,5% Salmonella-positiver Herden ermittelt worden (Tab. 1). Für die beiden Serovare *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* wurde eine Prävalenz von 3,1% ermittelt. Bei den Zuchtputenherden wurden in der Grundlagenstudie keine Salmonellen nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2009 werden voraussichtlich Ende Mai 2010 zur Verfügung stehen.

1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt (weitere Informationen finden sich in der Anlage „Deutsche Verwaltungsstrukturen“).

1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und hier in der Unterabteilung (32): "Tiergesundheit und Lebensmittelhygiene" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht. An der Rechtsetzung der das öffentliche Veterinärwesen berührenden Gebiete wirken die Veterinärdienststellen des Bundes mit.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRL-Salm am BfR), durch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR von den zuständigen Stellen der Länder die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme erfragt, im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligenden Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Der Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

Zu 1.3 Alle Untersuchungseinrichtungen, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen der nationalen Bekämpfungsprogramme von Salmonellen bei Zuchtgeflügel (*Gallus gallus*), Legehennen (*Gallus gallus*), Masthähnchen und Puten nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003, Nr. 200/2010, Nr. 1168/2006, Nr. 646/2007 und 584/2008 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten Nachweise von

Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

Zu 1.4 Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Probenmaterialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entspricht den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 vgl. Ausführungen zu 1.2 und Bekämpfungsprogramm

Zu 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2 und Bekämpfungsprogramm

zu 1.7 Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 1) ; Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus-gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. L 211 vom 31.7.2006, S. 4); Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. L 151 vom 12.7.2007, S. 21) sowie der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Puten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 3).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) regelt neben den durch die Mitgliedstaaten aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu regelnden Sachverhalten auch Vorschriften zur einheitlichen Durchführung in den Ländern aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu 1.8 Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Programme wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

Zu 2. In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in den Bekämpfungsprogrammen dargelegten Sachverhalte bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert (vgl. Anlage).

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission
vom 25. April 2008
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung
von Tierseuchen und Zoonosen**

ANHANG II

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b

Teil B

- | | |
|---|--|
| 1. Bezeichnung des Programms | |
| Mitgliedstaat: | Bundesrepublik Deutschland |
| Tierseuche(n): | Infektion von Tieren mit zoonotischen <i>Salmonella</i> spp. |
| unter das Programm fallende Tierpopulation: | Gallus-gallus-Zuchtbeständen |
| Durchführungsjahr: | 2011 |
| Bezugs-Nr. dieses Dokuments: | 323-35007/0010 |
| Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail): | Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / 323@bmelv.bund.de |
| Datum der Übermittlung an die Kommission: | 26. April 2010 |
- 2. Angaben zur Seuchenentwicklung:** Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, vgl. Ausführungen zu Teil A und Anlage)

3. Programmbeschreibung: siehe Anlage

4. Programmaußnahmen

4.1 Übersicht über die Programmaußnahmen

Programmlaufzeit: voraussichtlich 7 Jahre, abhängig von der Seuchenlage

Erstes Jahr: 2006

Letztes Jahr: voraussichtlich 2013

- | | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bekämpfung | <input type="checkbox"/> Bekämpfung/Fügung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Tests | <input type="checkbox"/> Tests |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schlachtung von Tieren mit Positivbefund | <input type="checkbox"/> Schlachtung von Tieren mit Positivbefund |
| <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren mit Positivbefund | <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren mit Positivbefund |
| <input checked="" type="checkbox"/> Impfung | <input type="checkbox"/> Erweiterte Schlachtung oder Tötung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Behandlung tierischer Erzeugnisse | <input type="checkbox"/> Beseitigung von Erzeugnissen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beseitigung von Erzeugnissen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Monitoring oder Überwachung | |
| <input type="checkbox"/> Andere Maßnahmen (präzisieren): | |

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Kochusstr. 1, 53123 Bonn;

die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:
Ländergrenzen

4.4 Programmaußnahmen

zu 4.4.1 – 4.4.5

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 S. 1) Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 212/3)
- Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zu Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 151/21)
- Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20.06.2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium in der jeweils geltenden Fassung (ABl. L 162 vom 21.06.2008, S. 3)
- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 752)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 1274)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neugefasst durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl I S. 3516).

Zu 4.4.6 – 4.4.9

vgl. Anlage

5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmitteln bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2011 kalkulieren in Höhe von ca. 1,2 Mio € zu betrachten.

- 6.2 Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen.
 6.2.1 Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart).

Bundesland:

Jahr: 2009

Seuche/Zoonose) Salmonellen (Hühner, Puten)

Tabelle A

Seuche/Tierart	Test ¹⁾	Art der Probe ²⁾					Art des Tests ³⁾	Anzahl Tests
		Kot	Staub	Mekonium	Eier	Sonstige		
Zucht	bakt. Untersuchung	1.624	43	44	43	5.504		7.258
	Serotypisierung	84	3	0	34	471		603
Legehennen	bakt. Untersuchung	4.857	661	0	247	1.012		6.714
	Serotypisierung	423	58	0	4	0		577
Masthähnchen	bakt. Untersuchung	704	23	0	0	615		1.342
	Serotypisierung	89	1	0	0	38		165
Zuchtputen	bakt. Untersuchung	44	0	0	0	0		44
	Serotypisierung	3	0	0	0	0		3
Mastputen	bakt. Untersuchung	32	0	0	0	0		32
	Serotypisierung	0	0	0	0	0		0

2.3 Angaben zur Infektion:

Seuche/Tierart	Anzahl infizierter Herden	Anzahl infizierter Tiere
Zucht		17
Legehennen		35
Masthähnchen		9
Zuchtputen		0
Mastputen		1

Fehlbeleg: BY, BF, FN, HF, HE, SL, SH

2.4 Gründe für die Aussetzung des Status der Seuchenfreiheit bzw. -frei-ähnlich-erklärten Seuchenfreiheit in Bezug auf die einzelnen Krankheiten (Tabelle B):

3. Finanzliche Aspekte

- 3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII
- 3.2. Übersicht über die Ausgaben im Rahmen des Programms
- 3.3. Detaillierte Aufschlüsselung der zuschussfähigen Kosten

¹⁾ Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.

²⁾ Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden.

³⁾ Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, cELISA, Isolationsstest, PCR, bakteriologische Analyseverfahren, andere (erläutern).

⁴⁾ Gegebenenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchzuckerlösungen, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier.

⁵⁾ Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).

⁶⁾ Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnosetest,
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetest nicht erfüllt,
- Feststellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus, Seuchenverdacht,
- Sonstiges (erläutern)

⁷⁾ Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden.

⁸⁾ Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, cELISA, Isolationsstest, PCR, bakteriologische Analyseverfahren, andere (erläutern).

⁹⁾ Gegebenenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchzuckerlösungen, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier, tote Hühner, Mekonium, andere (erläutern).

¹⁰⁾ Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).

¹¹⁾ Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnosetest,
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetest nicht erfüllt,
- Feststellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus,
- Seuchenverdacht,
- Sonstiges (erläutern).

6.4. Daten über Impfprogramme ¹⁾:

Jahr: 2009 Tierart^{a)}: Zuchtherden Gallus gallus

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region ^{b)}	Gesamtzahl Bestände ^{c)}	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
			Zahl der Bestände ^{c)} im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände ^{c)}	Zahl der geimpften Tiere	
Insgesamt	1.234	1.966.733	114	349.104	9.279.376	9.279.376

- a) Gegenentfalls Tierart
- b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
- c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. Ziele:

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr) 2011

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnostetests:

Tierart^{a)}:

Region ^{b)}	Testart ^{c)}	Zielpopulation ^{d)}	Art der Probe ^{e)}	Zweck ^{f)}	Zahl der geplanten Tests
	bakt. Test	Zuchtherden	Kot.-Staub,-Socken	Überwachung	3.435
	Serotypisierung	Zuchtherden	Kot.-Staub,-Socken	Überwachung	710
				Insgesamt	

- a) Gegebenenfalls Tierart
- b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
- c) Beschreibung des Tests.
- d) Gegenentfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.
- e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).
- f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.
Fehlzanzeige: BY; BB; BE; HB; HH; HE; RP; SL; SH

7.2. Impfziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

Jahr: 2011

7.2.1. Impfziele¹⁾:

Tierart^{a)}: Zucht Gallus gallus

Region ^{b)}	Gesamtzahl der unter das Impfprogramm fallenden Bestände ^{c)}	Gesamtzahl Tiere im Programm	Ziele des Impfprogramms			
			Zahl der Bestände ^{c)} im Impfprogramm	Zahl der Bestände ^{c)} , die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen
Insgesamt	143	2.350.000	143	143	2.850.000	2.850.000

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Nur angeben, wenn zutreffend.

Fehlanzeigen: BW; BY; BB; BE; HB; HH; HE; MV; NW; RP; SL; SH; SN; ST

**Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland
im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen in
Zuchtgeflügel (Gallus-gallus-Zuchtherden) und Aufzuchtherden für
die Legehennenhaltung
gemäß Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 2160/2003**

1 Einleitung

Der Bekämpfung zoonotischer Salmonellen in Zuchtbeständen und Aufzuchtherden für die Legehennenhaltung kommt eine entscheidende Bedeutung für die Vermeidung und Reduktion des Auftretens von Salmonellen beim Menschen zu. Lebende Tiere können eine Eintragsquelle für Salmonellen in die Lebensmittelkette darstellen. Durch Lebensmittel übertragbare Salmonellen können beim Menschen verschiedene klinische Erkrankungen hervorrufen und auch lebensbedrohlich werden. Deshalb umfasst das deutsche Bekämpfungsprogramm alle Ebenen der Primärproduktion wie z. B. die Futtermittelherstellung, die Geflügelzucht, die Geflügelaufzucht für die Legehennenhaltung, die Legehennenhaltung sowie Maßnahmen für die Schlachtung von Hühnern sowie die Nutzung von Eiern.

Ziel dieses Bekämpfungsprogramms ist es, die Prävalenz von Salmonellen mit Relevanz für die menschliche Gesundheit im Bereich des Zuchtgeflügels (*Gallus gallus*) unter dem in der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella*-Serotypen bei erwachsenen *Gallus-gallus*-Zuchtherden (ABl. L 61 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Ziel von 1 % zu halten und weiter abzusenken.

2 Vorkommen von Salmonellen

2.1 Allgemeine Informationen zu Ergebnissen der Zoonosenerhebung 2008 bei Lebensmitteln und beim Menschen gemäß Richtlinie 2003/99/EG

Die an das Robert-Koch-Institut (RKI) gemeldeten Salmonelleninfektionen des Menschen sind in Deutschland 2008 gegenüber dem Vorjahr um 23 % auf 42909 Erkrankungen zurückgegangen (vgl. Abb. 1). Nach wie vor ist *S. Enteritidis* bei menschlichen Erkrankungen die häufigste Ursache für Salmonellosen mit 62%, gefolgt von *S. Typhimurium* mit 30% der typisierten

Salmonelleninfektionen. Der relative Anteil von *S. Enteritidis* ist 2008 deutlich zurückgegangen, der Anteil von *S. Typhimurium* dagegen wieder etwas angestiegen.

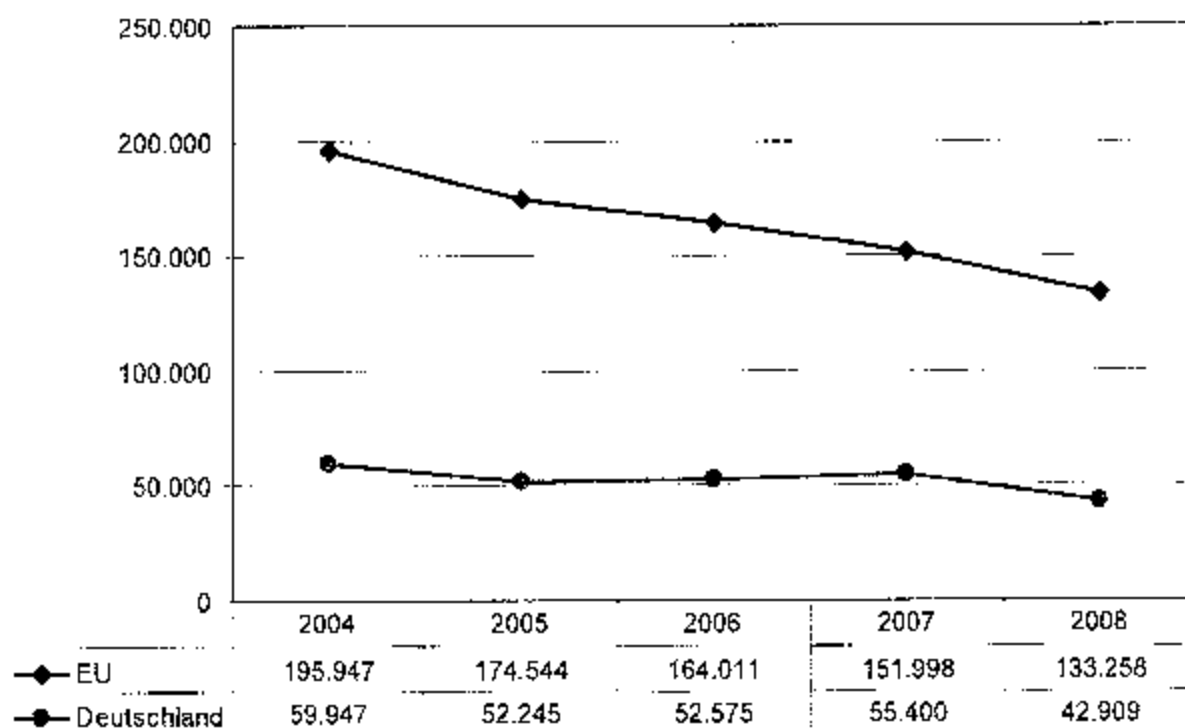


Abbildung 1: Entwicklung der Meldungen von Salmonellen-Infektionen beim Menschen in Deutschland und in der EU von 2004 bis 2008.

Die bakteriologischen Fleischuntersuchungen ergaben im Mittel in 0,77 % der Proben positive Resultate für *Salmonella* (2007: 1,95 %). Dabei lagen die Rinder-Schlachttteile mit 0,35 % *Salmonellen* in den Untersuchungen (2007: 0,73 %) unter diesem Mittel. Schweine-Schlachttteile zeigten mit 1,26 % eine gegenüber dem Vorjahr erhöhte *Salmonella*-Rate (2007: 0,73 %). Bei den untersuchten Schweineschlachtkörpern wurde überwiegend *S. Typhimurium* isoliert. *S. Enteritidis* wurde bei Rindern in 4 Fällen und bei Schweinen nur in einem Fall gefunden. Bei Rindern stand *S. Anatum* im Vordergrund, gefolgt von *S. Typhimurium*.

Im Rahmen der Untersuchung von Schweinen mittels Fleischsaft-ELISA während der Schlachtung wurden bei 8,25 % der Schlachtschweine *Salmonella*-Titer festgestellt (2007: 13,95 %).

Die Ergebnisse der Lebensmittel-Planprobenuntersuchungen auf *Salmonellen* bei der amtlichen Lebensmittelkontrolle umfassen alle Entnahmeorte, wenn nicht anders erläutert.

'Fleisch ohne Geflügel' wurde gegenüber dem Vorjahr etwas mehr untersucht (3891 Proben, 2007: 3417). Dabei wurden in 2,03 % der Proben *Salmonellen* nachgewiesen (2007: 2,87 %).

Nach den sich daraus ergebenden 95%-Konfidenzbereichen besteht gegenüber dem Vorjahr keine signifikante Veränderung (vgl. Hartung, 2008).

Die Salmonellen-Nachweise bei Schweinefleisch gingen zurück auf 2,57 % (2007: 3,73 %). Aus Rindfleisch wurden 2008 wenige *Salmonella*-Nachweise mitgeteilt (0,54 %; 2007: neg.). Wildfleisch erwies sich als *Salmonella*-kontaminiert in 2,00 % der Proben (2007: 4,50 %). *S. Typhimurium* wurde aus Fleisch am häufigsten isoliert. *S. Enteritidis* wurde in jeweils einem Fall aus Rind- und Schweinefleisch isoliert.

In zerkleinertem Rohfleisch wurden Salmonellen mit einer gegenüber dem Vorjahr erhöhten Häufigkeit festgestellt mit 2,58 % (2007: 1,88 %). Hackfleisch und rohe Fleischzubereitungen zeigten ebenso gegenüber dem Vorjahr leicht erhöhte Salmonellenbelastungen mit 2,94 % bzw. 3,39 % (2007: 2,53 % bzw. 2,90 %). In Hackfleisch und rohen Fleischzubereitungen wurde *S. Enteritidis* nur in Einzelfällen gefunden. Bei beiden Kategorien wurde in erste Linie *S. Typhimurium* isoliert.

Hitzebehandelte Fleischerzeugnisse wiesen wie im Vorjahr mit 0,06 % der Proben nur wenige Salmonellen auf (2007: 0,04 %), dagegen wurden aus 0,77 % der anders stabilisierten Fleischerzeugnisse Salmonellen isoliert (2007: 1,04 %). Bei den hitzebehandelten Fleischerzeugnissen wurde je in einem Fall *S. Enteritidis* und *S. Indiana* gefunden. Bei den stabilisierten Fleischerzeugnissen wurde hauptsächlich *S. Typhimurium* nachgewiesen. *S. Enteritidis* dagegen nicht.

Geflügelfleisch: 2008 ist die Nachweisrate für Salmonellen in Planproben von Geflügelfleisch, gesamt, leicht angestiegen auf 10,17 % (2007: 8,35%).

Die Rate bei Masthähnchenfleisch erhöhte sich leicht auf 10,32 % (2007: 8,79 %). Dabei stieg der Anteil von *S. Enteritidis* bei Masthähnchenfleisch an auf 24 % der serotypisierten Salmonellen (2007: 10 %). Der Anteil von *S. Typhimurium* betrug 10 % der serotypisierten Salmonellen (2007: 6 %). *S. Paratyphi B*, meist als var. Java angegeben, wurde aus Masthähnchenfleisch bei 25 % der serotypisierten Salmonellen ermittelt (2007: 22 %) und stellte dabei wie im Vorjahr das häufigste Serovar in Masthähnchenfleisch vor *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* dar.

Auch bei Fleisch von anderem Nutzgeflügel zeigte sich für Gänsefleisch, für Entenfleisch sowie für Fleisch von Truthühnern bzw. Puten ein Anstieg der Salmonellenbelastung. Dabei ergab sich für Gänsefleisch eine Salmonellenrate bei 11,1 % (2007: 10,3 %), für Fleisch von Truthühnern und Puten bei 9,4 % (2007: 5,58 %) und für Entenfleisch bei 12,5 % (2007: 9,5 %). Fleisch von Enten und Gänsen wurde wie in den Vorjahren nur in geringen Mengen untersucht.

Bei Fleisch von Enten, Gänsen und Truthühnern bzw. Puten stand *S. Typhimurium* an erster Stelle. Daraus ergab sich für Fleisch von Enten ein Anteil für *S. Typhimurium* von 35 % der isolierten Salmonellen, bei Gänsefleisch von 38 % der Salmonellen und bei Fleisch von Truthühnern bzw. Puten von 29 % der Salmonellen. Bei Fleisch von Truthühnern bzw. Puten wurde etwa in gleicher Menge *S. Saintpaul* nachgewiesen.

In Fleischerzeugnissen mit Geflügelfleisch ergaben die Mitteilungen der Länder einen Rückgang der Salmonellenrate auf 1,16 % (2007: 2,86 %). Dabei wurde an erster Stelle *S. Infantis* vor *S. Typhimurium* isoliert.

Küchenfertig vorbereitetes Geflügelfleisch zeigte einen Rückgang der Salmonellenrate gegenüber dem Vorjahr mit 7,00 % der Proben (2007: 10,41 %). Dabei wurde am häufigsten *S. Typhimurium* vor *S. Infantis* isoliert.

In Fischen und Meerestieren wurden wie in den Vorjahren nur selten Salmonellen nachgewiesen. *S. Typhimurium* wurde in einer Probe nachgewiesen.

Konsum-Eier wurden gegenüber dem Vorjahr wieder vermehrt untersucht. Dabei wurden mit 0,25 % der Planproben signifikant weniger Salmonellen nachgewiesen als im Vorjahr (2007: 0,72%). Dabei steht *S. Enteritidis* weiterhin an der Spitze der Salmonellen bei Konsum-Eier-Planproben: 93 % der typisierten Salmonellen waren *S. Enteritidis*. Im Dotter wurden auch 2008 gegenüber den Ergebnissen für Schalen nur sehr wenige Salmonellen gefunden. In einem Fall wurde *S. Enteritidis* isoliert.

Milch und -erzeugnisse wiesen wie in den Vorjahren kaum Salmonellen auf. In Sammelmilch (Rohmilch), Rohmilch-Käse und pasteurisierter Milch wurden je in einem Fall Salmonellen nachgewiesen. Für Rohmilch-Käse wurde *S. Enteritidis* mitgeteilt. Beachtlich ist, dass bei über 11 000 Untersuchungen von Speiseeis in keinem Fall Salmonellen nachgewiesen wurden.

In den sonstigen, meist weiter verarbeiteten Lebensmitteln wurden 2008 wie in den Vorjahren nur geringe Salmonellenbelastungen festgestellt. Bei diesen Lebensmittelgruppen wurde i.d.R. keine Nachweisrate von Salmonellen über 1,3 % festgestellt. In Gemüskeimlingen ergaben die Nachweise einen Prozentsatz von über 5 % (2007: 2 %). *S. Enteritidis* wurde nur für feine Back- und Teigwaren, fischhaltige Feinkostsalate, Fertiggerichte sowie für fertige Puddinge, Krem-, Breispeisen und Soßen (ohne Rohreizusatz) mitgeteilt. *S. Typhimurium* wurde aus schokoladenhaltigen Erzeugnissen und aus Tupferproben aus Lebensmittel-herstellenden Betrieben mitgeteilt.

Zu den Anlassproben gehören die Verdachts- und Verfolgsproben, z.B. aufgrund von festgestellten Hygienemängeln oder nach Lebensmittel-bedingten Erkrankungen. Demzufolge

sind in einigen Rubriken gegenüber den Planproben höhere Prozentzahlen zu beobachten. Anlassproben von Konsum-Eiern wiesen in 3,56 % der 393 Proben Salmonellen auf.

2.2 Gefährdung des Menschen

Infektionen des Menschen mit Salmonellen gehören weltweit zu den wichtigsten von Tieren auf den Menschen übertragbaren Erkrankungen. Anteilmäßig besitzen dabei die durch kontaminierte Lebensmittel hervorgerufenen Infektionen die größte Bedeutung. Nach dem bis zum Jahr 1992 erfolgten Anstieg (ca. 195.000 gemeldete Infektionen) der Salmonellosen beim Menschen in der Bundesrepublik Deutschland hat sich die Anzahl der Erkrankungen bis zum Jahr 2008 (42.909) kontinuierlich verringert. *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium sind nach wie vor die Serovare mit der größten Bedeutung.

2.3 Salmonellennachweise im Rahmen der Grundlagenstudien der EU nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003

Die nachfolgende Tabelle 2.3.1 stellt die Ergebnisse der Grundlagenstudien nach Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in Beständen von Legehennen (2004/2005), Masthähnchen (2005/2006), Puten (2006/2007) und Zuchtschweinen (2008) dar. Die Untersuchung in Beständen von Zuchtputen im Jahr 2006/2007 ergab keine positiven Bestände.

Tabelle 2.3.1: Prävalenz von ausgewählten Serovaren von *Salmonella* spp. in Herden von Legehennen, Masthähnchen, Mastputen und Zuchtschweinen im Rahmen der Grundlagenstudien der EU.

Tiergruppe	Legehennen		Masthähnchen		Mastputen		Zuchtschweine	
Jahr	2004/2005		2005/2006		2006/2007		2008	
	Positive Herden		Positive Herden		Positive Herden		Positive Herden	
Erregergruppe	Anzahl ¹	Anteil (%) ²	Anzahl ¹	Anteil (%) ²	Anzahl ¹	Anteil (%) ²	Anzahl ¹	Anteil (%) ²
<i>Salmonella</i> spp.	165	29,3	66	17,5	31	10,3	45	22,4
<i>S. Enteritidis</i>	131	23,3	5	1,3	1	0,3	0	0,0
<i>S. Typhimurium</i>	11	2,0	6	1,6	8	2,7	9	4,5
Top 2	139	24,7	11	2,9	9	3,0	9	4,5
<i>S. Infantis</i>	9	1,6	7	1,9		0,0	1	0,5
<i>S. Hadar</i>	2	0,4	0	0,0	4	1,3	0	0,0
<i>S. Virchow</i>	0	0,0	2	0,5		0,0	0	0,0
Top 5	146	25,9	20	5,3	13	4,3	10	5,0

¹ In einigen Fällen wurde innerhalb der Herden mehr als 1 Serovar nachgewiesen

² Anteil der positiven Herden an den untersuchten Herden

In Tabelle 2.3.2 sind die Ergebnisse der Grundlagenstudien zu Schlachtschweinen (2006/2007) und Masthähnchen am Schlachthof (2008) dargestellt.

Tabelle 2.3.2: Prävalenz von ausgewählten Serovaren von *Salmonella* spp. bei Schlachtschweinen (2006/2007) und auf Karkassen von Masthähnchen (2008) im Rahmen der Grundlagenstudien der EU.

Tiergruppe	Schlachtschweine		Masthähnchen-Karkassen	
Jahr	2006/2007		2008	
	Positive Proben		Positive Proben	
Erregergruppe	Anzahl	Anteil (%) ¹	Anzahl ¹	Anteil (%) ¹
<i>Salmonella</i> spp.	165	29,3	76	17,6
<i>S. Enteritidis</i>	10	0,4	0	0,0
<i>S. Typhimurium</i>	180	7,0	13	3,0
Top 2	190	7,4	13	3,0
<i>S. infantis</i>	8	0,3	5	1,2
<i>S. Hadar</i>	0	0,0	0	0,0
<i>S. Virchow</i>	0	0,0	0	0,0
Top 5	198	7,7	20	4,2

¹ Anteil der positiven Proben an den untersuchten Proben

3 Bekämpfungsmaßnahmen

Die im Weiteren beschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen gelten im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

3.1 Zuständige Behörden

Die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Bekämpfungsprogramm basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) und werden näher ausgeführt in der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 16. April 2009 (BGBl. 2009 I S. 752). Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Hühner-Salmonellen-Verordnung sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern.

Ansprechpartner für die Europäische Kommission ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Referat für Tierseuchenangelegenheiten, Veterinärberufe.

3.2 Begriffsbestimmung

1. Zuchtbetrieb:

ein Betrieb, in dem mindestens 250 Hühner der Art Gallus gallus (Hühner) erwerbsmäßig zu Zucht- oder Vermehrungszwecken gehalten werden.

2. Aufzuchtbetrieb:

ein Betrieb, in dem mindestens 350 Junghennen erwerbsmäßig zum Zwecke der Zucht von Hühnern für die Konsumierproduktion gehalten werden.

3. Brüterei:

in Betrieb, in dem erwerbsmäßig Eintagsküken erbrütet werden.

4. Untersuchungseinrichtung:

eine öffentliche oder private Untersuchungseinrichtung, die eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Tierseuchenerreger-Verordnung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern besitzt und die

a) nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165, S. 1, I. 191, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder

b) nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in der jeweils geltenden Fassung

benannt ist.

5. Salmonellen:

Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium, ausgenommen Impfstämme; ergänzt durch die von der Kommission festgelegten weiteren drei Typen: Salmonella Hadar, Salmonella Virchow und Salmonella Infantis („relevante Salmonella-Serotypen“).

6. Betriebsabteilung:

ein räumlich und Lüftungstechnisch abgegrenzter Teil eines Betriebes, in dem Hühner einer Herde im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 gehalten werden.

Es liegt vor:

1. eine Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer amtlichen Untersuchung nach Nr. 2.2.2.2 in Verbindung mit Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in einem Zuchtbetrieb Salmonellen festgestellt worden sind;
2. ein Verdacht auf Salmonelleninfektion, wenn im Rahmen einer betriebseigenen Untersuchung nach Nr. 2.2.2.1 in Verbindung mit Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 200/2010 Salmonellen festgestellt worden sind.

3.3 Registrierung und Verwaltung von Zuchtbetrieben und Aufzuchtbetrieben für Junghennen

Jeder Halter von Junghennen in Zuchtbetrieben und Aufzuchtbetrieben ist verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3.3.2010 (BGBl. I 203) anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (8 Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird. Auch nach den Vorgaben der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung (BmTierSSchV) (BGBl. 2005 S. 997) sind solche Betriebe bei der zuständigen Behörde zu registrieren. Darüber hinaus besteht nach den Vorgaben der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung; BGBl. I 2007, 2348) die Verpflichtung für alle Geflügelhalter, die Haltungen bei den zuständigen Behörden anzuzeigen. Das Verbringen von Zuchttieren und Bruteiern ist an die einschlägigen Gesundheitsbescheinigungen gemäß Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern vom 22.12.2009 (ABl. L 343 S. 74; in nationales Recht umgesetzt durch die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)) geknüpft und wird von den dafür zuständigen Behörden überwacht.

Die landwirtschaftlichen Betriebe führen Buch über alle eingehenden Futtermittel gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene Buch über alle eingehenden Futtermittel und Arzneimittel einschließlich Impfstoffen. Die Anwendung von Arzneimitteln wird gemäß Arzneimittelgesetz (BAnZ. 2005, Nr. 235a) und die Anwendung von Impfstoffen wird gemäß

Tierimpfstoff-Verordnung (BGBI. I S. 1885) in der geltenden Fassung dokumentiert und tierärztlich überwacht.

3.4 Impfungen

Der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes hat die Hühner seines Bestandes unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften Vorgaben gegen Salmonellen impfen zu lassen oder zu impfen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Hühner gegen Salmonellen vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen und den eingesetzten Impfstoff hat der Besitzer Nachweise zu führen. Diese Nachweise sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Pflicht, die Impfung durchzuführen oder durchführen zu lassen, obliegt dem Inhaber des Aufzuchtbetriebes; ein Verstoß gegen die Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist Bußgeld bewehrt. Ein bestimmter Impfstoff wird nicht vorgeschrieben; bisher sind verschiedene Impfstoffe mit gutem Erfolg eingesetzt worden. Es sind nur solche Impfstoffe anzuwenden, die die Anforderungen des Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABL. 2006 I. 211 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Eine effektive Reduzierung der Ausscheidung der Salmonellen durch infizierte Tiere und eine effektive Minderung der Salmonelleninfektionen können nur durch annähernd gleiche und stabile Populationsimmunität in Beständen und größeren Gebieten erreicht werden. Die Impfungen sind daher regelmäßig zu wiederholen, der Abstand ist im Einzelfall nach Urteil des jeweiligen Tierarztes - unter Zugrundelegen der Vorgaben der Impfstoffhersteller - festzulegen; die Wartezeiten werden beachtet. Impfungen gegen *Salmonella gallinarum-pullorum* sind untersagt. Um eine möglichst einheitliche Immunitätslage zu erreichen, kann die zuständige Behörde Impfungen nicht nur in Aufzuchtbeständen mit 350 und mehr Junghennen, sondern auch in Zuchtbetrieben und Betrieben, die weniger als 350 Junghennen aufziehen oder weniger als 350 Hühner zu Zucht- oder Vermehrungszwecken halten, anordnen.

Impfungen können kein Ersatz für mangelnde Hygiene-Vorsorge sein. Voraussetzungen für eine wirksame Minderung von Salmonelleninfektionen sind daher primär

- seuchenhygienische Maßnahmen (Vermeidung der Übertragung von Salmonellen aus Großeltern- und Elternbeständen sowie Brütereien),
- Futterhygiene (bei der Futtermittelherstellung, beim Futtermittelleinkauf und bei der Einlagerung sowie Kontrolle betriebseigener Bevorratungsanlagen und auf Schadnager),

- stallhygienische Maßnahmen (sichere Unterbrechung der Infektionsketten, hierzu gründliche Reinigung und Desinfektion, Umsetzung und Gewährleistung des „all in-all out-Verfahrens“).

3.5 Betriebseigene Kontrollen und amtliche Kontrollen

Der Inhaber eines Zuchtbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb Beprobungen und Untersuchungen auf Salmonellen nach Nr. 2.1.1 und Nr. 2.2.1 oder 2.2.2.1 in Verbindung mit der Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 200/2010 und gemäß Anhang II Kapitel B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 durchgeführt werden. Der Inhaber eines Zuchtbetriebes kann in Abweichung von Satz 1 Untersuchungen nach Nummer 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 200/2010 durchführen. Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle führt anstelle der vom Inhaber eines Zuchtbetriebes zu diesem Zeitpunkt durchzuführenden Untersuchung eine amtliche Untersuchung auf Salmonellen gemäß Nr. 2.1.2 und 2.2.2.2 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 200/2010 durch. Die zuständige Behörde kann abweichend hier von Untersuchungen nach Nummer 3.4 der Verordnung (EG) Nr. 200/2010 durchführen. Die Laboruntersuchungen nach amtlichen Probenahmen finden in den in Anlage aufgeführten Untersuchungseinrichtungen statt.

Des Weiteren hat der Inhaber eines Zuchtbetriebes für jede eingehende Futtermittelcharge und für jede einzustellende Tiergruppe Untersuchungen auf Salmonellen in Übereinstimmung mit der Nr. 2.1.1 und 2.2.1 oder 2.2.2.1 in Verbindung mit Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 200/2010 nachzuweisen. In Bezug auf die Futtermittel werden Untersuchungen, die Futtermittelhersteller im Rahmen von anerkannten HACCP-Konzepten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 (Abl. L 35/1, 8. Februar 2005) durchführen, als gleichwertig anerkannt.

Der Inhaber einer Brüterei hat, zusätzlich zu den vom Inhaber eines Zuchtbetriebes durchgeführten Untersuchungen, Untersuchungen auf Salmonellen gemäß Nr. 2.1.1 und 2.2.1 in Verbindung mit Nummer 3 durchzuführen. Zur Untersuchung können auch in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 200/2010 alternative Methoden angewendet werden.

Der Inhaber eines Zuchtbetriebes oder einer Brüterei hat die Ergebnisse dieser Untersuchungen drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation zusätzliche Untersuchungen anordnen. Des Weiteren kann die zuständige Behörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zusätzlich Proben gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 200/2010 nehmen und untersuchen.

Eine Zuchtherde gilt im Sinne dieses Bekämpfungsprogramms und zur Weitermeldung an die Kommission nach Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 200/2010 als positiv, wenn

relevante Salmonellen (*S. Enteritidis*, *S. Typhimurium*, *S. Hadar*, *S. Virchow*, *S. Infantis*; keine Impfstämme) in mindestens einer der vorgeschriebenen Proben amtlich festgestellt werden. Die Prävalenzfeststellung erfolgt auf der Ebene der adulten Zuchtherden, die zur Produktion bestimmt sind.

3.6 Mitteilungspflicht

Ergeben die Untersuchungen der betriebseigenen Kontrollen nach 3.5 den Verdacht auf eine Salmonelleninfektion, so hat der Betriebsinhaber diesen Verdacht unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dieselbe Pflicht hat auch, wer in Vertretung des Inhabers den Zuchtbetrieb oder die Brüterei leitet, sowie der Leiter des Laboratoriums, das im Rahmen dieser Untersuchungen mit der Prüfung auf Salmonellen befasst worden ist.

3.7 Betriebseigene Hygienemaßnahmen

Der Inhaber eines Zuchtbetriebes hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb regelmäßig Schädnerbekämpfungsmaßnahmen und Insektenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Futtermittel sind so zu transportieren und zu lagern, dass eine Kontamination mit Salmonellen soweit wie möglich vermieden wird.

3.8 Amtliche Untersuchung

Bei Mitteilung des Verdachts auf eine Salmonelleninfektion führt die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung der Hühner aller betroffenen Betriebsabteilungen gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 200/2010 in der jeweils geltenden Fassung durch.

3.9 Maßnahmen nach amtlicher Feststellung

Ist in einem Zuchtbetrieb auf Grund der amtlichen Untersuchungen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb nach folgender Maßgabe der Sperre:

Aus dem Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus einer betroffenen Betriebsabteilung dürfen nur verbracht werden

1. Hühner gemäß Anhang II Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003
 - a) zu diagnostischen Zwecken,

- b) nach ihrer Impfung oder anderweitigen Behandlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 177/2006 zum Zwecke der Umstallung in eine andere gereinigte und desinfizierte Betriebsabteilung desselben Betriebes,
 - c) zur Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene oder
 - d) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung;
2. unbebrütete Eier gemäß Anhang II Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003
- a) zur Hitzebehandlung in einem nach der Eiprodukte-Verordnung zugelassenen Vorbehandlungsbetrieb oder
 - b) zur unschädlichen Beseitigung.

Die zuständige Behörde kann, wenn Belange der Seuchenbekämpfung dies erfordern, die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner des Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung eines Zuchtbetriebes anordnen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist. Sie kann aus diesem Grund auch die unschädliche Beseitigung der unbebrüteten Eier aus dem Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung anordnen. Bei Anordnung der Tötung werden betroffene Landwirte gemäß den Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

Die als Bruteier gekennzeichneten Eier und die ausgebrüteten Küken einer Brüterei, die aus einer betroffenen Betriebsabteilung eines Zuchtbetriebes stammen, in dem eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, sind unschädlich zu beseitigen.

Die Sperre betrifft den gesamten Betrieb. Aus diesem - oder aus betroffenen Betriebsabteilungen - dürfen Hühner nur in den unter Nummer 1 genannten Fällen verbracht werden.

Im Falle eines amtlich bestätigten Nachweises von *Salmonella Enteritidis* oder *Salmonella Typhimurium* ordnet die zuständige Behörde darüber hinaus die Vernichtung aller bebrüteten Eier der betroffenen Herde und die Schlachtung gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene aller betroffenen Hühner oder die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Hühner und Küken an.

Die zuständige Behörde kann zur Aufklärung des Primärinfektionsherdes weitere epidemiologische Untersuchungen im Ausbruchsbetrieb, in Kontakt- und Zuliefererbetrieben und bei Futtermittellieferanten und deren Futtermittelherstellungsbetrieben durchführen.

3.10 Desinfektion

Nach Entfernung der Hühner und der Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen muss der Besitzer die Stallräume, Vorräume, Zugänge sowie Einrichtungen, Geräte und sonstigen Ge-

genstände, die Träger von Salmonellen sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen und in ihrer unmittelbaren Umgebung muss der Besitzer eine Schadnagerbekämpfung durchführen.

Futter und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und mindestens drei Wochen zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

3.11 Aufhebung der Schutzmaßnahmen

Die angeordnete Sperre ist aufzuheben, wenn die Salmonelleninfektion erloschen ist. Die Salmonelleninfektion gilt als erloschen, wenn:

1. alle Hühner und unbebrüteten Eier aus den betroffenen Betriebsabteilungen sowie die betroffenen Bruteier aus Brütereien entfernt worden und
2. die Reinigung und Desinfektion dieser Betriebsabteilungen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und die Schadnagerbekämpfung durchgeführt worden sind, oder
3. nach Impfung oder anderweitiger Behandlung der Hühner einer Betriebsabteilung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 durch zweimalige amtliche Untersuchung gemäß Nr. 2.2.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 200/2010 im Abstand von zwei Wochen Salmonellen nicht mehr nachgewiesen worden sind. Die erste Untersuchung ist frühestens nach Ablauf der Wartezeit durchzuführen. Bei der Behandlung ist zu beachten, dass die Anwendung bestimmter Antibiotika oder Chemotherapeutika den klinischen Verlauf einer akuten Erkrankung mildert, aber die Erregerpersistenz im Tier und die Erregerausscheidung verlängern kann.

3.12 Maßnahmen in der Lebensmittelkette

Auf die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Lebensmittelhygiene wird verwiesen. Darüber hinaus dürfen Tiere aus Zuchtbetrieben (*Gallus gallus*) nur zur Schlachtung abgegeben und angenommen werden, wenn die Tierchargen von einem Untersuchungsbeleg über die letzte durchgeführte betriebseigene Kontrolle auf relevante Salmonellen nach 3.5 begleitet werden, aus dem hervorgeht, dass kein Verdacht auf eine Salmonelleninfektion vorliegt. Die Schlachtung von Geflügel, das an einer klinischen Salmonellose erkrankt ist, für den menschlichen Verzehr ist nicht erlaubt.

3.13 Behördliche Überwachung, Mitteilungen der Länder

Im Rahmen ihrer Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Programms überprüft die zuständige Behörde regelmäßig die Zuchtbetriebe und Brütereien.

Die zuständigen obersten Landesbehörden übermitteln dem BMELV zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einen Bericht über die Zahl der Zuchtbetriebe und Brütereien, in denen eine Salmonelleninfektion amtlich festgestellt worden ist, und über die getroffenen Maßnahmen sowie über die Bestandsgröße der betroffenen Betriebe und über die festgestellten Salmonella-Typen.

Aus diesem Bericht müssen nach Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 200/2010 mindestens insbesondere folgende Angaben hervorgehen:

- Eine detaillierte Beschreibung des gesamten Beprobungsplans
- Die Art der jeweiligen Proben
- Die Anzahl der Zuchtherden auf der Haltungsebene
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Zuchtherden auf der Haltungsebene
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Zuchtherden
- Die Anzahl der Brütereien
- Die Anzahl der amtlich untersuchten Brütereien
- Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Brütereien
- Gegebenenfalls erläuternde Angaben zu den Ergebnissen (insbesondere bei Ausnahmen)
- Durchgeführte Maßnahmen

3.14 Entschädigung

Für den Fall, dass nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* die betroffenen Herden auf Anordnung der zuständigen Behörde getötet und unschädlich beseitigt werden oder nach amtlicher Feststellung eines Salmonellenausbruchs mit *S. Hadar*, *S. Virchow* oder *S. Infantis* anderweitig getötet werden, Eier auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet oder reglementiert werden (Brauchbarmachung), Futtermittel auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet und unschädlich beseitigt werden sowie Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen oder Schadinsektenbekämpfungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde angeordnet werden, wird der betroffene Tierhalter im Rahmen der Vorgaben des Tierseuchengesetzes entschädigt.

4 Struktur der Gallus-gallus-Zucht in Deutschland

Die Zucht von Gallus-gallus ist in Deutschland wie in allen übrigen Mitgliedsstaaten internationalisiert. Für die Struktur in Deutschland ergibt sich das in den nachfolgenden

Tabellen wiedergegebene Bild. Hiernach ist im Vergleich der Erhebungszeiträume 2005 und 2007 eine Verringerung der hühnerhaltenden Betriebe festzustellen, wobei die absolute Anzahl der gehaltenen Tiere zunahm.

Tabelle: Betriebe mit Hühnerhaltung (Vergleich 2005 und 2007; Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008)

	2005 (Mai-Erhebung)	2007 (Mai-Erhebung)
Betriebe mit Hühnern insgesamt	80.400	75.829
davon		
mit Legehennen	77.600	72.883
mit Masthühnern	9.800	8.680

Tabelle: Tierbestand Geflügel (Vergleich 2005 und 2007; Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008)

	2005 (Mai-Erhebung)	2007 (Mai-Erhebung)
Hühner insgesamt (ohne Trut-, Peri- und Zwerghühner)	107.267.400	114.625.484
davon Legehennen, davon		
1/2 Jahr und älter	36.157.100	38.463.704
davon zur Aufzucht als Legehennen bestimmte Küken u. Junghennen unter 1/2 Jahr	14.347.800	16.940.069
davon Schlacht- und Masthähne u. -hühner sowie sonstige Hähne einschl. der hierfür bestimmten Küken	56.762.500	59.221.711
Sonstiges Geflügel insgesamt	13.292.800	13.837.232
davon		
Betriebe mit Gänsen	6.500	5.852
Gänse	329.500	327.197
Betriebe mit Enten	8.400	8.184
Enten	2.352.200	2.617.858
Betriebe mit Truthühnern	2.500	2.289
Truthühner	10.611.100	10.892.177

5 Struktur der Futtermittelproduktion in Deutschland

Die amtliche Futtermittelüberwachung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz in der jeweils geltenden Fassung. Die Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften ist Sache der Länder. BMELV koordiniert die amtliche Futtermittelüberwachung im Rahmen eines Nationalen Kontrollprogramms. Dieses Kontrollprogramm ist Ziel und Risiko orientiert, wie es die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorschreibt. Es werden insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen, Schädlingsbekämpfungsmitteln und verbotenen Stoffen in Futtermitteln auf der Grundlage des Futtermittelgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und EG-rechtlicher Bestimmungen kontrolliert.

Die amtliche Futtermittelüberwachung und -kontrolle ist in zwei Komplexe aufgliedert:

1. Betriebsprüfungen und Buchprüfungen (Dokumentenkontrolle über einen festgelegten Zeitraum vor der Prüfung).
2. Risiko- bzw. verdachtsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben und zufallsorientierte Probenahmen und Analyse der Proben.

Die amtlichen Futtermittelkontrollen (Inspektionen und/oder Probenahmen) erfassen alle Stufen der Futtermittelkette, so z. B. landwirtschaftliche Betriebe (einschließlich fahrbare Mahl- und Mischanlagen), Händler, Hersteller (einschließlich Tierärzte) und Grenzeingangsstellen.

Die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung werden jährlich veröffentlicht (http://www.bmelv.de/cln_181/sid_7FA7CB7304DC249E3CC80EC7684CFA6C/DE/Landwirtschaft/Tier/Tierernaehrung/tierernaehrung_node.html)

Darüber hinaus werden strukturelle Daten zur Mischfutterherstellung regelmäßig im Rahmen der Marktordnungswaren-Meldeverordnung amtlichen erfasst. In Deutschland ansässige Mischfutterhersteller mit einer Jahresproduktion von mehr als 500 Tonnen sind zur Meldung der Produktionszahlen verpflichtet. Der umfassende Bericht für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 ist in der Anlage angefügt.

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission
vom 25. April 2008
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung
von Tierseuchen und Zoonosen**

ANHANG II

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b

Teil A

Allgemeine Anforderungen an die nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramme

Ziel des Programms

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von Gallus-gallus-Zuchtbeständen.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für Gallus-gallus-Zuchtbestände werden entsprechend des von der Europäischen Kommission genehmigten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Die Vorschriften des Anhangs II, Teile C, D und E der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 werden dabei berücksichtigt.

Die von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Bekämpfungspläne wurden von der Europäischen Kommission genehmigt und sind Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Gallus-gallus-Zuchtbeständen, Legehennen, Masthähnchen und Puten. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen die Inhalte der Bekämpfungspläne teilweise nochmals auf und sind als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen. Die aktualisierten Bekämpfungspläne sind ebenfalls beigelegt.

Zu I. Allgemeines

I.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine häufige, lebensmittelbedingte Infektionskrankheit in Deutschland. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Falldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin). In 2008 wurden insgesamt 42.909, im Jahr 2009 wurden 31.402 humane Fälle gemeldet. Zu den nach wie vor am häufigsten nachgewiesenen Serovar zählen S. Enteritidis und S. Typhimurium. Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen

je 100.000 Einwohner in 2001 auf 52 Fälle je 100.000 Einwohner in 2008 und weiter auf 39 Fälle in 2009. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse des Zoonosenberichts 2007 sowie die Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden. Die deutschen Ergebnisse aus den gemeinschaftsweit durchgeführten Prävalenzstudien sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

Tabelle: Ergebnisse für Deutschland bei den gemeinschaftsweit durchgeführten Grundlagenstudien

Tierart	Prävalenz Salmonella spp.	Prävalenz S. Enteritidis und S. Typhimurium	Zeitraum der Studie
Legehennen	29,3%	24,7%	2004/2005
Masthähnchen	17,5%	2,9%	2005/2006
Zuchtputen	0%	0%	2006/2007
Mastputen	11,1%	3,1%	2006/2007

Ergebnisse des Zoonosenberichts 2008

Bei **Zuchtgeflügel** (*Gallus gallus*) wurden 2008 in der Legephase 8093 Herden untersucht. Bei 121 (1,5 %) Herden wurde ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Insgesamt wurde bei 64 (0,8 %) der untersuchten Herden eines der fünf *Salmonella*-Serovaren nachgewiesen, für die ein Gemeinschaftsziel festgelegt ist. *S. Enteritidis* wurde bei 45 (0,6 %), *S. Typhimurium* bei 8 (0,1 %) und *S. Infantis* bei 11 (0,1 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. *S. Virchow* und *S. Hadar* wurden in keiner Herde nachgewiesen.

Bei **Legehennen** wurden insgesamt 6304 Herden untersucht und bei 220 (3,5 %) ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Bei 173 (2,7 %) der Herden wurden *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* nachgewiesen. *S. Enteritidis* wurde bei 149 (2,4 %) und *S. Typhimurium* bei 24 (0,4 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2009 werden voraussichtlich Ende Mai 2010 zur Verfügung stehen.

Konsum Eier wurden im Jahr 2008 gegenüber 2007 vermehrt untersucht. Dabei wurden mit 0,25 % der Proben signifikant weniger Salmonellen nachgewiesen als im Vorjahr (2007: 0,72%). Dabei steht *S. Enteritidis* weiterhin an der Spitze der Salmonellen bei Konsum-Eier-Planproben: 93 % der typisierten Salmonellen waren *S. Enteritidis*. Im Dotter wurden auch 2008 gegenüber den Ergebnissen für Schalen nur sehr wenige Salmonellen gefunden. In einem Fall wurde *S. Enteritidis* isoliert.

Bei **Puten** waren in 2007 ca. 6,6% der Herden positiv. In der Grundlagenstudie war bei Betrieben mit mindestens 500 Mastputen eine Rate von 17,5% Salmonella-positiver Herden ermittelt worden (Tab. 1). Für die beiden Serovare *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* wurde eine Prävalenz von 3,1% ermittelt. Bei den Zuchtputenherden wurden in der Grundlagenstudie keine Salmonellen nachgewiesen. Die Ergebnisse für 2009 werden voraussichtlich Ende Mai 2010 zur Verfügung stehen.

1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt (weitere Informationen finden sich in der Anlage „Deutsche Verwaltungsstrukturen“).

1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und hier in der Unterabteilung (32): "Tiergesundheit und Lebensmittelhygiene" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht. An der Rechtsetzung der das öffentliche Veterinärwesen berührenden Gebiete wirken die Veterinärdienststellen des Bundes mit.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRL-Salm am BfR), durch. In Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR von den zuständigen Stellen der Länder die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme erfragt, im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligenden Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Die Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

Zu 1.3 Alle Untersuchungseinrichtungen, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen der nationalen Bekämpfungsprogramme von Salmonellen bei Zuchtgeflügel (*Gallus gallus*), Legehennen (*Gallus gallus*), Masthähnchen und Puten nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003, Nr. 200/2010, Nr. 1168/2006, Nr. 646/2007 und 584/2008 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten Nachweise von

Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

Zu 1.4 Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Probenmaterialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entspricht den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 vgl. Ausführungen zu 1.2 und Bekämpfungsprogramm

Zu 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2 und Bekämpfungsprogramm

zu 1.7 Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 1) ; Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Legchennen der Spezies Gallus-gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. L 211 vom 31.7.2006, S. 4); Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. L 151 vom 12.7.2007, S. 21) sowie der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Puten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 3).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) regelt neben den durch die Mitgliedstaaten aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu regelnden Sachverhalten auch Vorschriften zur einheitlichen Durchführung in den Ländern aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu 1.8 Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Programme wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

Zu 2. In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in den Bekämpfungsprogrammen dargelegten Sachverhalte bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert. Unmittelbar geltende gemeinschaftliche Vorschriften, wie jene zur amtlichen Überwachung nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, finden ebenso Berücksichtigung wie jene Vorschriften zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Tieren im nach der Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung – BmTierSSchV in der jeweils geltenden Fassung.) und der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) im Inland (vgl. Anlage).

Entscheidung 2008/425/EG der Kommission
vom 25. April 2008
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung
von Tierseuchen und Zoonosen

ANHANG II

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels I Buchstabe b

Teil B

1. Bezeichnung des Programms

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n): Infektion von Tieren mit zoonotischen Salmonella spp.
unter das Programm fallende Tierpopulation: Gallus-gallus-Zuchtbeständen
Durchführungsjahr: 2011
Bezugs-Nr. dieses Dokuments: 323-35007/0010
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail): Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / 323@bmelv.bund.de
Datum der Übermittlung an die Kommission: 28. April 2010

2. Angaben zur Seuchenentwicklung: Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu erschen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, vgl. Ausführungen zu Teil A und Anlage)

3. Programmbeschreibung: siehe Anlage

4. Programmauflagen

4.1 Übersicht über die Programmauflagen

Programmlaufzeit:

Erstes Jahr: 2006

Bekämpfung

Tests

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Impfung

Behandlung tierischer Erzeugnisse

Beseitigung von Erzeugnissen

Monitoring oder Überwachung

Andere Maßnahmen (präzisieren):

voraussichtlich 7 Jahre, abhängig von der Seuchenlage

Letztes Jahr: voraussichtlich 2013

Bekämpfung/Tilgung

Tests

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Erweiterte Schlachtung oder Tötung

Beseitigung von Erzeugnissen

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;

die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:

Ländergrenzen

4.4 Programmauflagen

zu 4.4.1 – 4.4.5

Die Regelungen und Maßnahmen der nachfolgenden unmittelbar geltenden gemeinschaftlichen Vorschriften sind, soweit zutreffend, Gegenstand des Bekämpfungsprogramms:

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 S. 1) Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 212/3)
- Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchen und zu Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 151/21)
- Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20.06.2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium in der jeweils geltenden Fassung (ABl. L 162 vom 21.06.2008, S. 3)
- Verordnung (EG) Nr. 213/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 bezüglich der Salmonellenbekämpfung und der Untersuchung auf Salmonellen in Gallus-gallus -Zuchtherden und Puten-Zuchtherden (ABl. L 73 vom 19.3.2009, S. 5). Dabei werden im Rahmen des Bekämpfungsprogrammes von Salmonella in Zuchthenneneherden der Spezies Gallus gallus die Bestimmungen von N. 1, 2 und 4 des Anhangs der Verordnung eingehalten.

- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 752)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 1274)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten neugefasst durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 3516).

Zu 4.4.6 – 4.4.9

(vgl. ausführliche Beschreibung im Bekämpfungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf zoonotische Salmonelleninfektionen und den Anlagen).

Kontrollverfahren und insbesondere Vorschriften für die Verbringung seuchen- oder ansteckungsverdächtiger Tiere, für die regelmäßige Kontrolle der betroffenen Betriebe, der Untersuchungen, Durchführung von Tests und Impfungen ergeben sich aus den unter 4.4.1 bis 4.4.5 genannten gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften sowie aus den Angaben im Bekämpfungsprogramm. Die Durchführung der Maßnahmen basieren auf dem Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) und werden näher ausgeführt in der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 16. April 2009 (BGBl. 2009 I S. 752). Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Hühner-Salmonellen-Verordnung sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Gesetzes obliegt nach § 2 des Tierseuchengesetzes den zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung verantwortlich sind die unteren Verwaltungsbehörden in den Ländern. Maßnahmen für die Entschädigung von Bestandsbesitzern für schlachtungs- oder tötungsbedingte Tierverluste fallen in die Zuständigkeit der Länder und sind dort länderspezifisch geregelt. Die Überprüfungen von Management und Infrastruktur der Biosicherheitsmaßnahmen bei den betreffenden Herden bzw. in den Haltungsbetrieben fallen in der Zuständigkeit der Länder und werden entsprechend, sofern geregelt, gemeinschaftlicher und nationaler Vorschriften durchgeführt (vgl. auch Anlagen Bekämpfungsprogramm).

5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2011 kalkulieren in Höhe von ca. 1,2 Mio € zu betrachten.

6. Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren¹⁾:

6.1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

6.1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Jahr: 2006
 Tierart: Zuchtfernen

Stand der Entwicklung: B.3.2009
 Seucheninfektion²⁾: Salmonellen

Region ^{a1)}	Herden- typ ^{a2)}	Gesamt- zahl Herden ^{a1)}	Gesamt- zahl Tiere	Gesamt- zahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamt- zahl Tiere im Programm	Zahl kontrollierter Herden ^{a1)}	Zahl der positiven ^{a1)} Herden ^{a2)}		Zahl der Herden- raumungen ^{a1)}	Gesamtzahl getöteter oder beschlachtet Tiere ^{a1)}	Menge verachteter Eier (Anzahl oder kg) ^{a1)}	Menge Eier unter Über- wachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg) ^{a2)}	
							a3)	a4)				a5)	a6)
DE	Zucht	280	7517500	130	4017500	92	0	0	0	0	0	0	0

a) Für zoonotische Salmonellen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tügelungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchtferden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legetierherden, Mastputen, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf in dieser Spalte auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Würde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Angaben zur Seuchenentwicklung in die nachstehenden Tabellen eintragen.

2) Fehlzeitige

Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren¹⁾:

1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Jahr: 2007 Stand der Entwicklung: 6.3.2009
 Tierart: Zuchtthemen Seuche/Infektion^{a)}: Salmonellen

Region ^{a1)}	Herden- typ ^{b)}	Gesamt- zahl Herden ^{c)}	Gesamt- zahl Tiere	Gesamt- zahl Tiere im Programm	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Zahl kontrol- lierter Herden ^{d)}	Zahl der positiven ^{e)} Herden ^{e)}		Zahl der Herden- räumungen ^{e)}	Gesamtzahl geblöteter oder beseitigter Tiere ^{e)}	Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg) ^{e)}	Menge Eier unter Über- wachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg) ^{e)}
							a1)	a2)				
DE	Zucht	301	8.455.900	150	4.955.900	139	0	0	2	19.720	0	0

a) Für zoonotische Salmonellosen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchtthemen (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf in dieser Spalte auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Angaben zur Seuchenentwicklung in die nachstehenden Tabellen eintragen.

2) Fehlanzeige

6. **Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren¹⁾:**

6.1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

6.1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Jahr: 2008 Stand der Entwicklung: 6.3.2009
 Tierart: Zuchthennen Seuche/Infektion^{a)}: Salmonellen

Region ^{a1)}	Herden- typ ^{b)}	Gesamt- zahl Herden ^{c)}	Gesamt- zahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamt- zahl Tiere im Programm	Zahl kontrol- lierter Herden ^{d)}	Zahl der positiven ^{e)} Herden ^{e)}			Zahl der Herden- räumungen ^{a)}	Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere ^{a)}	Menge verlichteter Eier (Anzahl oder kg) ^{a)}	Menge Eier unter Über- wachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg) ^{e)}
							a1)	a2)	a3)				
Insgesamt	Zucht	1.539	7.277.830	444	7.264.180	402	2	0	2	0	0	0	

a) Für zoonotische Salmonellen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw.

c) Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

d) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

e) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf in dieser Spalte auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

f) Würde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Angaben zur Seuchenentwicklung in die nachstehenden Tabellen eintragen.

2) Zucht und Aufzuchtherden zusammengefasst

3) Fehlanzeige

6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuchetierart):

Jahr: 2005 Tierart^{a)}: Zuchtthürnen Tierseuche^{b)}: Salmonellen

Beschreibung der angewandten serologischen Testmethoden: kulturelle Untersuchung (Vermehrung in Pepton, Anreicherung in Pepton, Anreicherung in Pepton, Festfrieren in XLD und BP, E)
 Beschreibung der angewandten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden: ISO 6578:2002
 Beschreibung etwähliger anderer Testmethoden:

Region ^{c)}	Serologische Tests		Mikrobiologische oder Molekularbiologische Tests		Andere Tests	
	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}
DE	0	0	2.786	0	0	0

- a) Gegenfalls Tierart.
- b) Gegebenenfalls kategorisierte Spezifizierung wie Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtachtwale, Schlachtschweine usw.
- c) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
- d) Anzahl getesteter Proben.
- e) Gesamtzahl positiver Proben.

6.3. Infektionsdaten (eine Tabelle pro Jahr und Tierart):

Jahr: 2005 Tierart^{a)}: Zuchtthürnen

Region ^{b)}	Anzahl infizierter Bestände ^{d)}	Anzahl infizierter Tiere
BW ¹⁾		
BY ¹⁾		
BB ¹⁾		
BE ¹⁾		
HB ¹⁾		
HH ¹⁾		
HE ¹⁾		
MV ¹⁾		
NI ¹⁾		
NW ¹⁾		
RP ¹⁾		
SL ¹⁾		
SH ¹⁾		
SN ¹⁾		
ST ¹⁾		
TH ¹⁾		
Insgesamt		

- a) Gegenfalls Tierart.
- b) Region wie in dem genehmigten Tilgungsprogramm des Mitgliedstaats definiert.
- c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Fehlende

6.2. Geschichtliche Daten über Überwachung und Laboranalysen:

6.2.1. Geschichtliche Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Sauche/Tierart):

Jahr: 2006 Tierart^{a)}: Zuchthennen Tierseuche^{b)}: Salmonellen

Beschreibung der angewandten serologischen Testmethoden: ¹⁾ auf einer Untersuchung (Untersuchungspapier: Anrechnung Fleischschinken; Fleischböden XL-D und BPLS)

Beschreibung der angewandten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden: ISO 6579:2002

Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

Region ^{c)}	Serologische Tests		Mikrobiologische oder Gesamtzahl		Andere Tests	
	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl Befesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}
DE	0	0	2.784	0	0	0

- a) Gegenfalls Tierart.
- b) Gegenfalls Kategorie/weitere Spezifizierung wie Zuchtler, Legehennen, Masthähnchen, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw.
- c) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
- d) Anzahl getesteter Proben.
- e) Gesamtzahl positiver Proben.

6.3. Infektionsdaten (eine Tabelle pro Jahr und Tierart):

Jahr: 2006 Tierart^{a)}: Zuchthennen

Region ^{b)}	Anzahl infizierter Bestände ^{c)}	Anzahl infizierter Tiere
BY ¹⁾		
BY ¹⁾		
BB ¹⁾		
BE ¹⁾		
HB ¹⁾		
HH ¹⁾		
HE ¹⁾		
MV ¹⁾		
NI ¹⁾		
NW ¹⁾		
RP ¹⁾		
SL ¹⁾		
SH ¹⁾		
SN ¹⁾		
ST ¹⁾		
TH ¹⁾		
Insgesamt		

- a) Gegenfalls Tierart.
- b) Region wie in dem genehmigten Tilgungsprogramm des Mitgliedstaats definiert.
- c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Fehlanzeige

6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Jahr: 2007 Tierart^{a)}: Zuchthennen Tierseuche^{b)}: Salmonellen

Beschreibung der angewandten serologischen Testmethoden: kulturelle Untersuchung (Voranreicherung Peptid, Anreicherung Reppoport-V, Festnährböden XLD und BPLS)
 Beschreibung der angewandten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden: ISO 6579:2002
 Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

Region ^{e)}	Serologische Tests		Mikrobiologische oder		Andere Tests	
	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{a)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{a)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{a)}
DE	3	3	2.877	43	0	0

- a) Gegenfalls Tierart.
- b) Gegebenenfalls Kategorie/weitere Spezifizierung wie Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw.
- c) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
- d) Anzahl getesteter Proben.
- e) Gesamtzahl positiver Proben.

6.3. Infektionsdaten (eine Tabelle pro Jahr und Tierart):

Jahr: 2007 Tierart^{a)}: Zuchthennen

Region ^{b)}	Anzahl infizierter Bestände ^{c)}	Anzahl infizierter Tiere
DE	5	19.720

- a) Gegenfalls Tierart.
- b) Region wie in dem genehmigten Tilgungsprogramm des Mitgliedstaats definiert.
- c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.
- 1) Anzahl Tiere unbekannt
- 2) Fehlanzeige

6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Jahr: 2008 Tierart^{a)}: Zuchthennen Tierseuche^{b)}: Salmonellen

Beschreibung der angewandten serologischen Testmethoden: kulturelle Untersuchung (Voranreicherung Pepton; Anreicherungs-Rapport-V.; Festnährboden XLD und BPLS)
 Beschreibung der angewandten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden: ISO 6579:2002
 Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

Region ^{c)}	Serologische Tests		Mikrobiologische oder Gesamtzahl		Andere Tests	
	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}
DE	2	2	3.515	2	170	0

- a) Gegenfalls Tierart.
- b) Gegebenenfalls Kategorie/weitere Spezifizierung wie Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw.
- c) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
- d) Anzahl getesteter Proben.
- e) Gesamtzahl positiver Proben.

6.3. Infektionsdaten (eine Tabelle pro Jahr und Tierart):

Jahr: 2008 Tierart^{a)}: Zuchthennen

Region ^{b)}	Anzahl infizierter Bestände ^{c)}	Anzahl infizierter Tiere
DE	2	0

- a) Gegenfalls Tierart.
- b) Region wie in dem genehmigten Tilgungsprogramm des Mitgliedstaats definiert.
- c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.
 - 1) Anzahl Tiere unbekannt
 - 2) Fehlanzeige
 - 3) Zucht- und Aufzuchtherden zusammen gefasst

6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und L₁ -analysen:

6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seucher/Tierart):

Jahr: 2009 Tierart^{a)}: Zuchthennen Tierseuche^{b)}: Salmonellen

Beschreibung der angewandten serologischen Testmethoden: kulturelle Untersuchung (Voranreicherung Pepton; Anreicherung Reppoport-V.; Festschrittstesten XLD und BPL-S)
 Beschreibung der angewandten mikrobiologischen oder virologischen Testmethoden: ISO 6579:2002
 Beschreibung etwaiger anderer Testmethoden:

Region ^{c)}	Serologische Tests		Mikrobiologische oder Gesamtzahl		Andere Tests	
	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}	Anzahl getesteter Proben ^{d)}	Gesamtzahl positiver Proben ^{e)}
DE	21	0	6.458	3	0	0

- a) Gegenentfalls Tierart.
 b) Gegebenenfalls Kategorie/weitere Spezifizierung wie Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw.
 c) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 d) Anzahl getesteter Proben.
 e) Gesamtzahl positiver Proben.

6.3. Infektionsdaten (eine Tabelle pro Jahr und Tierart):

Jahr: 2009 Tierart^{a)}: Zuchthennen

Region ^{b)}	Anzahl infizierter Bestände ^{c)}	Anzahl infizierter Tiere
DE	3	85000

- a) Gegenentfalls Tierart.
 b) Region wie in dem genehmigten Tilgungsprogramm des Mitgliedstaats definiert.
 c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.
 1) Anzahl Tiere unbekannt
 2) Fehlanzeigen
 3) Zucht- und Aufzuchttherden zusammen gefasst

4. Daten über Impfprogramme¹⁾:

Jahr: 2008 Tierart^{a)}: Zuchthennen

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region ^{b)}	Gesamtzahl Bestände ^{e)}	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
			Zahl der Bestände ^{d)} im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände ^{c)}	Zahl der geimpften Tiere	
DE	1.331	3.752.406	121	220.191	5.530.836	14.232.236

- a) Gegenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. Ziele:

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnosetests:

Tierart^{a)}: Zuchthennen

Region ^{b)}	Testart ^{c)}	Zielpopulation ^{d)}	Art der Probe ^{e)}	Zweck ^{f)}	
				Zahl der geplanten Tests	Zahl der durchgeführten Tests
DE	Bakteriologisch, ISO 6579:2002	Zucht	Faeces	Überwachung, Monitoring	3.470

- a) Gegebenenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Beschreibung des Tests.
 d) Gegebenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.
 e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).
 f) Beschreibung des Zwecks (z. B. Überwachung, Impfkontrolle).

- 1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.
 2) Fehlanzeige

6.4. Daten über Impfprogramme¹⁾:

Jahr: 2009 Tierart^{a)}: Zuchthennen

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region ^{b)}	Gesamtzahl Bestände ^{c)}	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm		
			Zahl der Bestände ^{d)} im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände ^{e)}	Zahl der geimpften Tiere
DE	1.234	1.966.733	114	349.104	9.279.375
					Zahl der verabreichten Impfstoffdosen: 9.279.375

- a) Gegenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. Ziele:

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr): Jahr: 2011

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnostestis:

Region ^{b)}	Tierart ^{a)} : Zuchthennen	Testart ^{c)}	Zielpopulation ^{d)}		Zweck ^{f)}	Zahl der geplanten Tests
			Zucht	Staub-, Socken-, Kot		
DE	Bakteriologisch, ISO 6579:2002				Überwachung, Monitoring	2.600

- a) Gegebenenfalls Tierart.
 b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
 c) Beschreibung des Tests.
 d) Gegenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.
 e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).
 f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).
 1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.
 2) Fehlanzeige

7.1.2. Ziele in Bezug auf Herdentests¹⁾:

Zahlen des Jahres 2010

Jahr: 2009
 Tierart: Zuchttiere
 Stand der Entwicklung: 6.3.2009
 Seuche/Infektion^{a)}: Salmonellen

Region ^{a)}	Herden- typ ^{b)}	Gesamt- zahl Herden ^{c)}	Gesamt- zahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamt- zahl Tiere im Programm	Zahl der Herden, die kontrolliert werden sollen ^{d)}	Zahl der voraussichtlich positiven ^{a)} Herden ^{a)}		Zahl der voraus- sichtlich Bestands- räumungen ^{a)}		Gesamtzahl der Tiere, die voraus- sichtlich geschlachtet oder beseitigt werden ^{a)}	Menge der Eier, die voraus- sichtlich vernichtet werden (Anzahl oder kg) ^{a)}	Menge der Eier unter Über- wachung bis zur Ver- arbeitung zu Eiprodukten (Zahl oder kg) ^{a)}	
							a1)	a2)	a3)	a4)			a4)	a2)
DE	Zuchtth.	1519	6921861	399	6426231	443	0	0	0	0	30000	0	0	0

a) Für zoonotische Salmonellen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

- a1) Region im Sinne des genehmigten Tätigkeitsprogramms des Mitgliedstaats.
- b) Z.B. Zuchtth (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Mastschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.
- c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.
- d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.
- e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

- 1) Gegebenenfalls Art der Bestände angeben (Zuchtthiere, Legehennen, Masthähnchen).
- 2) Zucht- und Aufzuchtthieren zusammengefasst
- 3) Fehlanzeige

1.1.2. Ziele in Bezug auf Herdentests¹⁾:

Jahr: 2010 Stand der Entwicklung: 6.3.2009
 Tierart: Zuchttiere Seuche/Infektion²⁾: Salmonellen

Region ^{a1)}	Herdentyp ^{b)}	Gesamtzahl Herden ^{c)}	Gesamtzahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl Tiere im Programm	Zahl der Herden, die kontrolliert werden sollen ^{d)}	Zahl der voraussichtlich positiven ^{e)} Herden ^{d)}		Zahl der voraussichtlichen Bestandsräumungen ^{a)}		Gesamtzahl der Tiere, die voraussichtlich geschlachtet oder beseitigt werden ^{a)}	Menge der Eier, die voraussichtlich vernichtet werden (Anzahl oder kg) ^{a)}		Menge der Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Zahl oder kg) ^{a)}		
							a1)	a2)	a3)	a4)		a5)	a6)	a7)	a8)	
DE		1.519	6.921.861	399	5.201.275	1.225.399	0	0	0	1	0	30.000	0	0	0	0

a) Für zoonotische Salmonellen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tätigkeitsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchttherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Mastporen, Mastporen, Mastporen, Mastporen usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Würde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Art der Bestände angeben (Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen).

2) Zucht- und Aufzuchttherden zusammengefasst

3) Fehlanzeigen

7.2. Impfziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

7.2.1. Impfziele¹⁾:

2009

Tierart²⁾: Zuchthennen

Region ^{a)}	Gesamtzahl der unter das Impfprogramm fallenden Bestände ^{c)}	Gesamtzahl Tiere im Programm	Ziele des Impfprogramms			
			Zahl der Bestände ^{c)} im Impfprogramm	Zahl der Bestände ^{c)} , die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen
DE	14	32000	14	14	32000	32000

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Nur angeben, wenn zutreffend.

2) Fehlanzeige

Auszug aus „Länderprofil Deutschland“ GD(SANCO)/7686/2008 – CP Endgültig Europäische Kommission GD Sanco Direktion F - Lebensmittel- und Veterinäramt (Stand: Dezember 2008):

Der Auszug wurde beschränkt auf jene Aspekte die die Bekämpfungspläne betreffen.

Zuständige Behörden und allgemeine Aufgabenverteilung

Deutschland ist eine Bundesrepublik mit 16 Ländern. Die allgemeine Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern im Bereich Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit wird durch Art. 30 Grundgesetz aus dem Jahr 1949 geregelt, ergänzt durch Art. 70-75 Grundgesetz (Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes) und Art. 83-85 Grundgesetz (Ausführung der Bundesgesetze).

Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sind in Art. 74 Grundgesetz als Gebiete aufgeführt, auf die sich die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt. Dies bedeutet, dass in diesen Bereichen die Bundesländer die Gesetzgebungsbefugnis haben, solange der Bund nicht Gesetze in den betreffenden Bereichen erlässt. In den genannten Bereichen hat jedoch der Bund sehr weitgehend von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht, was bedeutet, dass die meisten Gesetze in ganz Deutschland Gültigkeit haben.

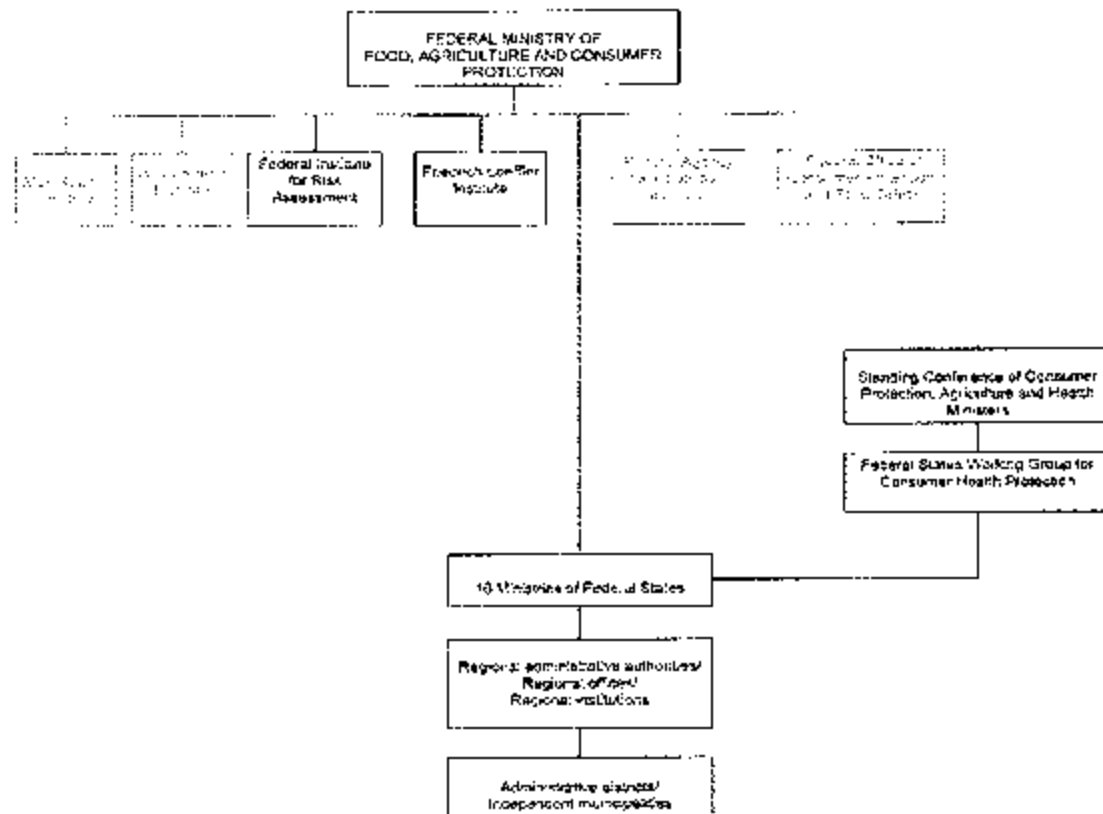
Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, dass die Länder die Bundesgesetze ordnungsgemäß ausführen. Gemäß Art. 84 Grundgesetz kann der Bundesregierung zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Diese Weisungen sind an die obersten Landesbehörden zu richten. In Anwendung von Art. 84 Grundgesetz wurden verschiedene Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

In der Bundesregierung ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zuständig für die Erarbeitung von Gesetzesinitiativen, Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen in den Bereichen Lebens- und Futtermittel und Tiergesundheit.

Zum Geschäftsbereich des BMELV gehören Bundesoberbehörden, rechtlich selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts und Bundesforschungsanstalten. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die in Fragen der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit für die Risikobewertung und Risikokommunikation zuständig ist.

Laut Grundgesetz sind die Länder für die Durchführung der Gesetze verantwortlich. Die verschiedenen Landesministerien bzw. Senatsverwaltungen koordinieren die Überwachung im jeweiligen Land. In den Ländern mit Bezirksregierungen/Regierungspräsidien sind letztere für die Überwachung der einzelnen Kontrollbehörden im Bereich Veterinärwesen, Lebensmittel und Gesundheit zuständig. Die Aufsicht über diese Behörden obliegt dem jeweiligen Landesministerium.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Organisationsstrukturen und die Verbindungen zwischen Bundesministerien und Ländern.



Bundesbehörden

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMFLV)

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz liegt auch der Schutz der Tiergesundheit sowie Belange zu sicheren Lebensmitteln. In Deutschland ist das BMFLV zuständig für die Erarbeitung von Gesetzesinitiativen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in diesen Bereichen sowie den Erlass von Rechtsverordnungen auf diesen Gebieten. Für den Bereich Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz ist Abteilung 3 zuständig. Der Leiter von Unterabteilung 32 ist der leitende deutsche Veterinärbeamte.

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

Das Bundesinstitut für Risikobewertung ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die auf der Grundlage international anerkannter wissenschaftlicher Bewertungskriterien Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes erarbeitet. An ihm ist das Nationale Referenzlabor (NRL) für Salmonella eingerichtet.

Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)

Das Friedrich-Loeffler-Institut betreibt Forschung auf dem Gebiet der infektionsbedingten Tierkrankheiten (einschließlich Zoonosen). Neben der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen pflegt das FLI die nationale und internationale Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Persönlichkeiten und Einrichtungen.

Dem FLI obliegt auch die Risikobewertung bei Tierseuchen (amtliche Begründung zum Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes vom 6. August 2002). Weiterhin nimmt das FLI die nach dem deutschen Tierseuchengesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Es wirkt mit bei der Untersuchung von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind und bei der epidemiologischen Untersuchung im Falle von Tierseuchenausbrüchen. Es wird ferner tätig in der Funktion des nationalen Referenzlabors für anzeigepflichtige Tierseuchen. Derzeit sind am FLI, das als OIE-Collaborating Centre designiert ist, circa 30 nationale Referenzlaboratorien sowie ein WHO-Collaborating Centre und 5 OIE-Referenzlaboratorien angesiedelt. Das FLI veröffentlicht eine Sammlung amtlicher Verfahren zur Probenahme und Untersuchung sowie einen Tiergesundheitsjahresbericht.

Verwaltungsbehörden in den Ländern

Auf Landesebene untergliedert sich die Verwaltung für Lebensmittel- und Veterinärangelegenheiten in bis zu drei Unterebenen.

1. Oberste Landesebene

Das/die für z.B. Veterinärangelegenheiten zuständige Ministerium/Senatsverwaltung ist die oberste Landesbehörde, deren Aufgaben die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und das Erteilen von Weisungen auf allen das Veterinärwesen betreffenden Gebieten des jeweiligen Landes umfasst.

2. Mittlere Landesebene

Einige Bundesländer sind in Regierungsbezirke unterteilt. Diese Bezirke werden durch Bezirksregierungen bzw. Regierungspräsidien verwaltet, die die mittlere Verwaltungsebene zwischen der obersten Landesbehörde für Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung und Veterinärwesen und den Überwachungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte bilden. Eine solche mittlere Ebene besteht in fünf Ländern. Die Regierungsbezirke werden jeweils von einem Regierungspräsidenten geleitet. Die Bezirksregierungen oder Regierungspräsidien werden von der jeweiligen obersten Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungs- und Veterinärbehörde im Rahmen der Fachaufsicht überprüft (Audit).

3. Untere Landesebene

Dritte Verwaltungsebene in den Ländern sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Überwachungsaufgaben auf Kreisebene (untere Verwaltungsebene) wahr. Auf dieser Ebene sind in Deutschland 436 Veterinärbehörden angesiedelt. Die Behörden der Kreise bzw. kreisfreien Städte werden von den Bezirksregierungen bzw. Regierungspräsidien, soweit vorhanden, ansonsten von den Landesministerien bzw. Senatsverwaltungen im Rahmen der Fachaufsicht überprüft (Audit). Darüber hinaus bestehen 41 staatliche Chemische und Veterinäruntersuchungsämter sowie weitere kommunale Untersuchungsämter, die den Ländern unterstehen. Fünf Länder (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bayern und Baden-Württemberg) verfügen zusätzlich über landwirtschaftliche Institute, die Laboruntersuchungen durchführen.

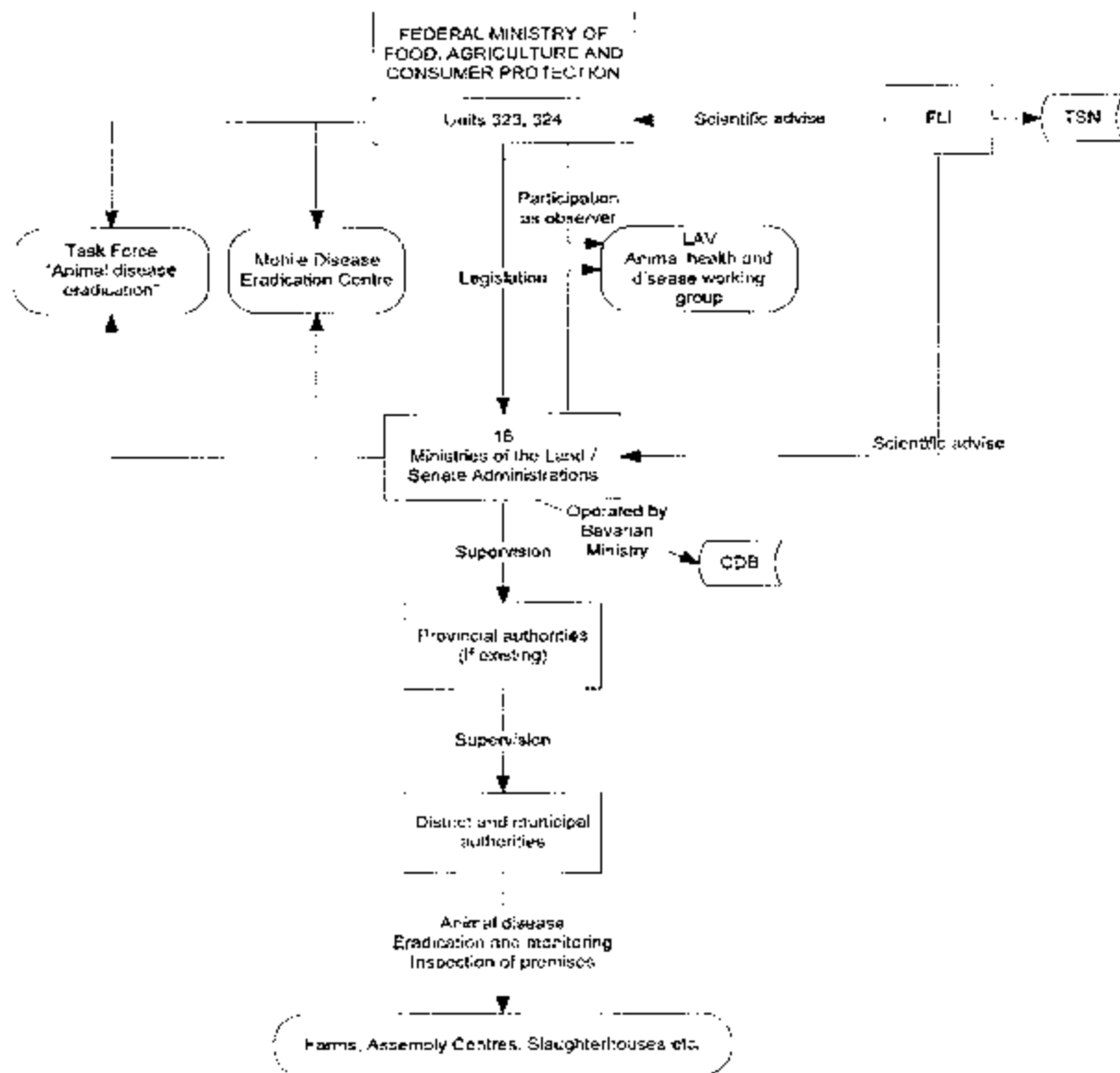
Koordinierung und Kommunikation zwischen Bund und Ländern

Koordinierung und Kommunikation zwischen Bund und Ländern wird in verschiedenen Formen geleistet. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz organisiert zur Beratung über Fragen der Rechtssetzung Ad-hoc-Sitzungen mit den Landesministerien. Die Länder haben ebenfalls Koordinierungs- und Kommunikationsstrukturen entwickelt (Arbeitsgemeinschaften, die als Schnittstelle zwischen der Bundes- und der Länderebene fungieren), um für einen bundesweit harmonisierten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften zu sorgen. Zur Unterstützung der Koordinierung und der Kommunikation wurden Gremien auf politischer, strategischer und Arbeitsebene eingerichtet.

Eine ständige Konferenz der Verbraucherschutzminister (politische Ebene) wurde eingerichtet, um Änderungen in der Rechtssetzung zu unterstützen und neue Durchsetzungsverfahren für alle Bundesländer einzuführen. Auf der Konferenz sind hohe Beamte aus den betreffenden Landesministerien und dem Bundesministerium vertreten. Die Konferenz tagt mindestens einmal pro Jahr und befasst sich mit Fragen des gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verbraucherschutzes. Der Vorsitz der Konferenz wechselt jährlich (in alphabetischer Reihenfolge der Länder). Der Bund nimmt an diesen Sitzungen teil und hat Stimmrecht (außer in Fragen, die ausschließlich Angelegenheiten der Länder betreffen).

Als Ergebnis der Sitzungen dieser Konferenz werden Anfragen für weitere Untersuchungen an die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) gerichtet. In der LAV arbeiten die für den Verbraucherschutz zuständigen Länderbehörden zusammen. Aufgabe der LAV ist insbesondere die Koordinierung des Vollzugs der Rechtsvorschriften. Dazu hat sie folgende 11 Arbeitsgruppen gebildet u.a. Tierseuchen, Tiergesundheit (AGTT) und Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (APFL).

System zur Kontrolle der Tiergesundheit



Zuständige Behörden

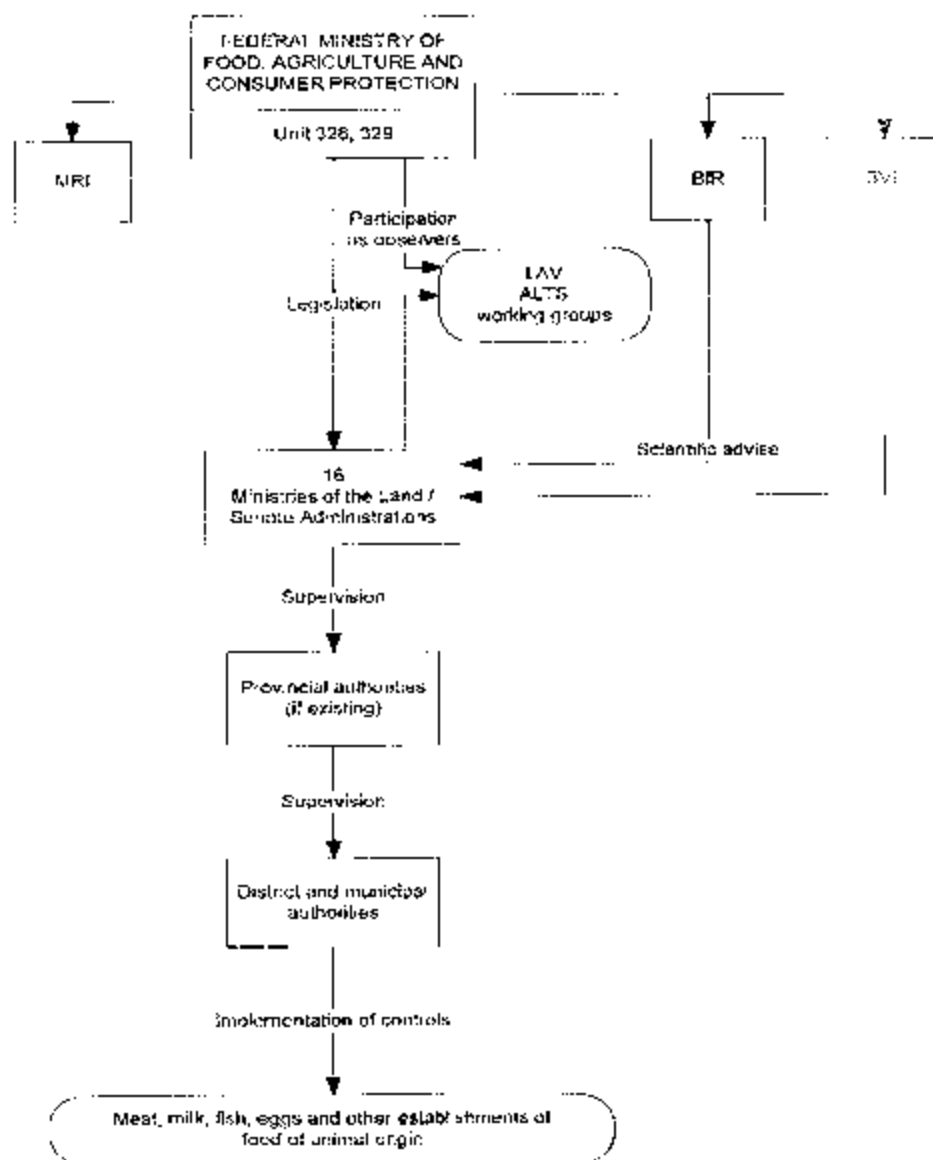
Das BMELV ist die zentrale zuständige Behörde im Bereich Tiergesundheit. Referat 323 des Ministeriums ist zuständig für Tierseuchenangelegenheiten. Zu seinen Aufgaben gehören vor allem EU- und nationale Tierseuchenangelegenheiten, finanzielle Angelegenheiten der EU-Tierseuchenentschädigung, Verhütung und Bekämpfung sonstiger Tierkrankheiten außerhalb der staatlichen Tierseuchenbekämpfung, tierseuchenrechtliche Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere, Angelegenheiten bei der Herstellung, Prüfung und Anwendung veterinärmedizinischer Sera und Impfstoffe sowie die unschädliche Beseitigung von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten. Im Rahmen der regelmäßig einberufenen Tierseuchenreferentensitzungen werden insbesondere Aspekte der Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften sowie Entwürfe neuer Rechtssetzungsvorhaben beraten.

System zur Kontrolle der Tiergesundheit

Der Vollzug der Aufgaben im Rahmen der Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung obliegt in allen Bundesländern den Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese halten entsprechendes Fachpersonal, Tierseuchenalarm- und -bekämpfungspläne sowie entsprechende materiell-technische Ressourcen vor. Zusätzlich sind kreisübergreifende Ressourcen geschaffen und entsprechende Vernetzungen hergestellt worden.

Bund und Länder haben eine Taskforce „Tierseuchenbekämpfung“ eingerichtet, die alle Aspekte der Tierseuchenbekämpfung prüft und die Bundesländer unterstützt. Alle Bundesländer verpflichteten sich dazu, durch Bereitstellung von Ressourcen und Fachkräften an diesem Prozess mitzuwirken und die ausgesprochenen Empfehlungen umzusetzen. Die Taskforce existiert seit dem 1. April 2004. Ihr gehören Vertreter des Bundes und aller Bundesländern sowie andere Experten (z. B. Epidemiologen) an. Mindestens zweimal jährlich findet eine Sitzung unter Beteiligung aller Länder und/oder Nachbarstaaten statt. Auch mehrere Bundesländer haben auf ihrer Ebene Taskforces eingesetzt. Für das Krisenmanagement wurden auf der Basis der Taskforce-Vereinbarung neue Strukturen geschaffen, um die Zusammenarbeit zwischen der Bundes- und der Landesebene zu verbessern. Drei von den Ländern bezahlte Experten fungieren im BMELV als Verbindungspersonen zwischen dem BMELV und den Ländern (Taskforce „Tierseuchenbekämpfung“).

Kontrollsystem für Lebensmittel tierischen Ursprungs



Zuständige Behörden

Das BMELV ist die zentrale zuständige Behörde für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Innerhalb des BMELV ist das Referat 328 zuständig für Lebensmittelhygiene und den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft, Referat 329 befasst sich mit Fleisch- und Geflügelfleischhygiene.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften liegt bei den Ländern. Folglich kann das BMELV den Ländern keine Weisungen erteilen. Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) ist die Schnittstelle zwischen der Bundes- und der Landesebene. Neben der Kontrolle der Durchführung von Rechtsvorschriften im Bereich Lebensmittel tierischen Ursprungs können die Landesministerien und Senatsverwaltungen Leitlinien zur Umsetzung von Bundesgesetzen vorgeben, soweit dies in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und EU-Recht geschieht. Auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ist die jeweilige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde zuständig für die Kontrolle der Betriebe vor Ort.

Der Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer

Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) ist ein Bund-Länder-Sachverständigen-Gremium, dessen Aufgabe in der Harmonisierung der Beurteilung von Untersuchungsergebnissen, dem Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Stellungnahmen in Bezug auf die Zusammensetzung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, Lebensmittelhygiene, Lebensmittelmikrobiologie, Viren in Lebensmitteln, Tierarzneimitteln nach NRKP, parasitologische, histologische und immunologische Lebensmittelanalytik besteht.

**Verordnung
zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn
(Hühner-Salmonellen-Verordnung)
sowie zur Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten
und der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen**

Vom 6. April 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1, des § 17b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4, des § 73a Satz 1 und 2 Nummer 1, 4 und 5, des § 76 Absatz 4, des § 78a Absatz 2, des § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1, 14, 14a, 17, 19 und 20 und des § 79 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Absatz 1, § 22 Absatz 1, den §§ 23, 24 Absatz 1 bis 3, § 26 Absatz 1 bis 3 und den §§ 27 und 29, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

**Verordnung
zum Schutz gegen bestimmte
Salmonelleninfektionen beim Haushuhn
(Hühner-Salmonellen-Verordnung)**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	
Allgemeines	
Begriffsbestimmungen	§ 1
Hygiene	§ 2
Impfung	§ 3
Mitteilungspflicht	§ 4
Untersuchungseinrichtung	§ 5
Ursachenermittlung im Betrieb	§ 6
Reinigung und Desinfektion	§ 7
Abschnitt 2	
Zuchtbetriebe	
Betriebseigene Kontrollen, sonstige Mitteilungspflichten	§ 8
Maßregeln vor amtlicher Feststellung	§ 9
Amtliche Untersuchung	§ 10
Maßregeln nach amtlicher Feststellung	§ 11
Aufhebung der Schutzmaßregeln	§ 12
Abschnitt 3	
Aufzuchtbetriebe	
Impfungen	§ 13
Betriebseigene Kontrollen	§ 14
Maßregeln vor amtlicher Feststellung	§ 15
Amtliche Untersuchung	§ 16
Maßregeln nach amtlicher Feststellung	§ 17
Aufhebung der Schutzmaßregeln	§ 18
Abschnitt 4	
Lagehennenbetriebe	
Einstellen von Junghennen	§ 19
Betriebseigene Kontrollen	§ 20

Maßregeln vor amtlicher Feststellung	§ 21
Amtliche Untersuchung	§ 22
Maßregeln nach amtlicher Feststellung	§ 23
Aufhebung der Schutzmaßregeln	§ 24

Abschnitt 5

Masthähnchenbetriebe

Betriebseigene Kontrollen	§ 25
Maßregeln vor amtlicher Feststellung	§ 26
Amtliche Untersuchung	§ 27
Maßregeln nach amtlicher Feststellung	§ 28
Aufhebung der Schutzmaßregeln	§ 29

Abschnitt 6

Brütereien

Betriebseigene Kontrollen	§ 30
Maßregeln vor amtlicher Feststellung	§ 31
Amtliche Untersuchung	§ 32
Maßregeln nach amtlicher Feststellung	§ 33
Aufhebung der Schutzmaßregeln	§ 34

Abschnitt 7

Weitergehende Maßnahmen

Schutzmaßregeln bei Salmonella Gallinarum Pullorum	§ 35
Mitteilungen der Länder	§ 36

Abschnitt 8

Ordnungswidrigkeiten,
Schlussvorschriften

Ordnungswidrigkeiten	§ 37
Übergangsbestimmungen	§ 38

Anlage

Anforderungen an gewerbsmäßige Geflügelhaltungen (zu § 2 Absatz 1)	§ 39
--	------

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Zuchtbetrieb:

ein Betrieb, in dem mindestens 250 Hühner der Art Gallus gallus (Hühner) erwerbsmäßig zu Zucht- oder Vermehrungszwecken gehalten werden;

2. Aufzuchtbetrieb:
ein Betrieb, in dem mindestens 350 Junghennen erwerbsmäßig zum Zwecke der Zucht von Hühnern für die Konsumeierproduktion gehalten werden;
3. Legehennenbetrieb:
ein Betrieb, in dem mindestens 350 Hühner erwerbsmäßig zum Zwecke der Konsumeierproduktion gehalten werden;
4. Masthähnchenbetrieb:
ein Betrieb, in dem mindestens 5 000 Hühner erwerbsmäßig zum Zwecke der Fleischgewinnung gehalten werden;
5. Brüterei:
ein Betrieb, in dem erwerbsmäßig Eintagsküken erbrütet werden;
6. Untersuchungseinrichtung:
eine öffentliche oder private Untersuchungseinrichtung, die eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Tierseuchenerreger-Verordnung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern besitzt und die
- nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 vom 28.5.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- benannt ist;
7. Salmonellen der Kategorie 1:
Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium, jeweils ausgenommen Impfstämme;
8. Salmonellen der Kategorie 2:
Salmonella Hadar, Salmonella Virchow und Salmonella Infantis, jeweils ausgenommen Impfstämme;
9. Betriebsabteilung:
ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Teil eines Betriebes, in dem Hühner einer Herde im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 gehalten werden.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:
- eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2, wenn diese durch eine amtliche Untersuchung festgestellt worden ist,
 - ein Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2, wenn diese durch eine betriebs-eigene Untersuchung festgestellt worden ist.

§ 2

Hygiene

(1) Der Besitzer eines Zuchtbetriebes, eines Aufzuchtbetriebes, eines Legehennenbetriebes oder eines

Masthähnchenbetriebes hat sicherzustellen, dass hinsichtlich des Betriebes und der baulichen Einrichtungen die Anforderungen der Anlage erfüllt werden.

(2) Futtermittel, die dazu bestimmt sind, an Hühner verfüttert zu werden, dürfen nur abgegeben werden, soweit den Futtermitteln eine Bescheinigung beigelegt ist, aus der hervorgeht, dass der Hersteller Untersuchungen auf Salmonellen im Rahmen eines Systems der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt hat. Der Hersteller des Futtermittels hat die Ergebnisse der Untersuchungen nach Satz 1 drei Jahre lang, gerechnet vom Tag der Untersuchung, aufzubewahren.

§ 3

Impfung

Die zuständige Behörde kann für einen Betrieb, in dem

- weniger als 250 Hühner zu Zucht- oder Vermehrungszwecken,
- weniger als 350 Junghennen oder
- weniger als 350 Hühner zum Zwecke der Konsumeierproduktion

gehalten werden, die Impfung gegen Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 anordnen, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. § 13 bleibt unberührt.

§ 4

Mitteilungspflicht

Der Besitzer eines Zuchtbetriebes oder einer Brüterei hat den Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 oder mit Salmonella Gallinarum Pullorum, der Besitzer eines Aufzuchtbetriebes, eines Legehennenbetriebes oder eines Masthähnchenbetriebes hat den Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder mit Salmonella Gallinarum Pullorum unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 5

Untersuchungseinrichtung

Der Leiter einer Untersuchungseinrichtung hat sicherzustellen, dass eine Untersuchung, die im Auftrag

- eines Zuchtbetriebes erfolgt, nach Maßgabe der Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Zuchttherden von Gallus gallus und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 (ABl. L 170 vom 1.7.2005, S. 12) in der jeweils geltenden Fassung,
- eines Aufzuchtbetriebes oder eines Legehennenbetriebes erfolgt, nach Maßgabe der Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäi-

schon Parlaments und des Rates hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Eindämmung der Prävalenz bestimmter Salmonellen Serotypen bei Legehennen der Spezies *Gallus gallus* und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. L 211 vom 1.8.2006, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung,

3. eines Masthähnchenbetriebes erfolgt, nach Maßgabe der Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* bei Masthähnchen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1091/2005 (ABl. L 151 vom 13.6.2007, S. 21) in der jeweils geltenden Fassung

durchgeführt wird.

§ 6

Ursachenermittlung im Betrieb

Der Besitzer eines Zuchtbetriebes, eines Aufzuchtbetriebes, eines Legehennenbetriebes, eines Masthähnchenbetriebes oder einer Brüterei hat im Falle eines Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder einer Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 unverzüglich Untersuchungen zur Ermittlung der Ursache des Verdachtes oder der Infektion unter Hinzuziehung eines Tierarztes durchzuführen oder durchführen zu lassen. Satz 1 gilt im Falle des Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 2 oder einer Infektion mit Salmonellen der Kategorie 2 in einem Zuchtbetrieb oder in einer Brüterei entsprechend.

§ 7

Reinigung und Desinfektion

(1) Im Falle eines Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder einer Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 hat der Besitzer eines Zuchtbetriebes, eines Aufzuchtbetriebes, eines Legehennenbetriebes oder eines Masthähnchenbetriebes, soweit die Hühner und Eier aus dem betroffenen Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung entfernt worden sind, die Ställe, die Ausläufe, deren jeweilige Vorräume und Zugänge sowie die Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände, die Träger von Salmonellen sein können, unverzüglich nach dem Stand der Technik zu reinigen und zu desinfizieren oder reinigen und desinfizieren zu lassen. In den Ställen und ihrer unmittelbaren Umgebung hat der Besitzer eine Bekämpfung von Schadinsekten, Schadinsekten und Parasiten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Erfolg der Desinfektion nach Satz 1 ist durch eine bakteriologische Untersuchung von Tupferproben oder Abklatschproben nach dem Stand der Technik nachzuweisen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind vom Besitzer des betroffenen Betriebes ein Jahr lang, gerechnet vom Tag der Untersuchung, aufzubewahren.

(2) Der Besitzer eines Zuchtbetriebes, eines Aufzuchtbetriebes, eines Legehennenbetriebes oder eines Masthähnchenbetriebes hat im Falle des Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder einer Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1, soweit

die Hühner und Eier aus dem betroffenen Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung entfernt worden sind, Futtermittel und Einstreu, die Träger von Salmonellen sein können,

1. zu verbrennen oder verbrennen zu lassen oder
2. zusammen mit dem Dung zu lagern.

Flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach dem Stand der Technik zu desinfizieren. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist der Dung zusammen mit den Futtermitteln und der Einstreu einem Behandlungsverfahren zu unterwerfen, durch das die Abtötung von Salmonellen gewährleistet ist. Abweichend von Satz 3 kann der Dung zusammen mit den Futtermitteln und der Einstreu desinfiziert und mindestens drei Wochen an einem für Geflügel unzugänglichen Platz so gelagert werden, dass keine Gefahr der Verbreitung von Salmonellen besteht.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 dürfen Futtermittel, die außerhalb des Stalles in geschlossenen Behältern gelagert worden sind, auch weiterhin verfüttert werden, soweit

1. bei einer Probenahme und Analyse der Futtermittel nach den Vorschriften der Futtermittel-Probenahme- und Analyseverordnung kein Befall mit Salmonellen der Kategorie 1 festgestellt wird oder
2. durch eine epidemiologische Untersuchung andere Ursachen des Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder der Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 als der Befall der Futtermittel festgestellt worden sind.

(4) Im Falle des Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder einer Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 hat der Besitzer einer Brüterei, soweit die Eintagsküken und Bruteier aus der betroffenen Brüterei entfernt worden sind, die Räume, Vorräume und Zugänge sowie die Einrichtungen, Brüter, Geräte und sonstigen Gegenstände, die Träger von Salmonellen der Kategorie 1 sein können, unverzüglich nach dem Stand der Technik zu reinigen und zu desinfizieren oder reinigen und desinfizieren zu lassen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Im Falle einer Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 hat der Besitzer einer Brüterei Hordenauskleidungen, Einlegematerial, Kükentransportbehältnisse und Verpackungen, die verschmutzt sind oder Träger von Salmonellen sein können und die nicht sicher zu reinigen oder zu desinfizieren sind, zu verbrennen oder verbrennen zu lassen oder auf andere Weise unschädlich beseitigen zu lassen.

(6) Im Falle des Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 sind die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 aufzuheben, soweit eine amtliche Untersuchung mit negativem Ergebnis auf Salmonellen der Kategorie 1 durchgeführt worden ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten im Falle des Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 2 oder einer Infektion mit Salmonellen der Kategorie 2 in einem Zuchtbetrieb oder in einer Brüterei entsprechend.

Abschnitt 2 Zuchtbetriebe

§ 8

Betriebseigene Kontrollen, sonstige Mitteilungspflichten

(1) Zur Erfüllung seiner Probenahme- und Untersuchungspflicht nach Anhang II Buchstabe B Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hat der Besitzer eines Zuchtbetriebes sicherzustellen, dass

1. im Falle der Aufzucht von Eintagsküken, die als Elterntiere gehalten werden sollen,
 - a) Mekoniumproben von mindestens 300 Eintagsküken aus mindestens drei verschiedenen Transportbehältnissen einer Lieferung entnommen und nach Maßgabe der Nummern 3.1.3 und 3.2 bis 3.4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 in einer Untersuchungseinrichtung untersucht werden oder
 - b) jeweils 10 Gramm Kükeneinlegepapier mit Kotverschmutzungen aus 25 verschiedenen Kükeneinlegebehältnissen entnommen und in einer Untersuchungseinrichtung zerkleinert werden, von der zerkleinerten Menge eine Probe von 25 Gramm hergestellt und diese Probe nach Maßgabe der Nummern 3.1.1 und 3.2 bis 3.4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 in einer Untersuchungseinrichtung untersucht wird,
2. die Herden seines Zuchtbetriebes nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005
 - a) untersucht werden, wenn die Tiere der Herde vier Wochen alt sind und
 - b) erneut untersucht werden 14 Tage bevor die Tiere der Herde in die erste Legephase eintreten.

Sind im Falle des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b weniger als 25 Kükeneinlegebehältnisse vorhanden, so sind Proben aus allen Behältnissen zu entnehmen.

(2) Der Besitzer eines Zuchtbetriebes hat ferner sicherzustellen, dass während der Legephase Proben nach Maßgabe

1. des Buchstaben B Nummer 1 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 genommen und untersucht,
2. der Nummern 2.1.1 und 2.2.2.1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 im Haltungsbetrieb genommen und
3. der Nummern 3.1.2, 3.1.3 und 3.2 bis 3.4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 untersucht

werden. Eine Probenahme und Untersuchung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit eine amtliche Untersuchung nach § 10 durchgeführt wird.

(3) Der Besitzer eines Zuchtbetriebes hat

1. sicherzustellen, dass ihm die Untersuchungseinrichtung das Ergebnis einer Untersuchung nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form mitteilt,
2. der zuständigen Behörde die Ergebnisse der Untersuchungen nach Nummer 1 unter Angabe

- a) des beprobten Betriebes einschließlich der Betriebs- und soweit vorhanden, der Stallnummer,
- b) der Betriebsgröße,
- c) des Monats der Probenahme,
- d) der Anzahl der befallenen und der nicht befallenen Herden und
- e) die jeweils isolierten Salmonellen der Kategorie 1 oder 2

bei positiven Befunden spätestens 14 Tage, bei negativen Befunden spätestens drei Monate nach Zugang der Ergebnisse der jeweiligen Untersuchung mitzuteilen.

3. die Protokolle über die Probenahme und die Ergebnisse der Untersuchungen nach Nummer 1 drei Jahre lang, gerechnet vom Datum des Zugangs der Mitteilung der Untersuchungsergebnisse, aufzubewahren.

(4) Der Besitzer eines Zuchtbetriebes hat der zuständigen Behörde ferner die durchgeführten Impfungen unter Angabe

1. des Impfdatums,
2. der Anzahl der geimpften Tiere und Herden und
3. der verwendeten Impfstoffe

spätestens 30 Tage nach Abschluss der Impfung mitzuteilen.

§ 9

Maßregeln vor amtlicher Feststellung

Ergeben die Untersuchungen nach § 8 Absatz 1 oder 2 Nummer 1 oder 3 den Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2, dürfen aus dem betroffenen Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus der betroffenen Betriebsabteilung Hühner und Eier nicht verbracht werden. Satz 1 gilt nicht, soweit

1. Hühner oder Eier zu diagnostischen Zwecken,
 2. Hühner mit Genehmigung der zuständigen Behörde
 - a) zur Schlachtung oder
 - b) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung,
 3. unbebrütete Eier
 - a) unter amtlicher Aufsicht zum Zwecke der Lagerung in eine Quarantäneeinrichtung,
 - b) unmittelbar zur Verarbeitung in einen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, L 226 vom 25.6.2004, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Verarbeitungsbetrieb für Eierprodukte,
 - c) als Eier der Klasse B nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 6) oder
 - d) zur unschädlichen Beseitigung
- verbracht werden.

§ 10

Amtliche Untersuchung

Im Falle der Mitteilung des Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen nach § 4 oder soweit sonstige hinreichende Anhaltspunkte einen Verdacht einer Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 begründen, führt die zuständige Behörde eine Untersuchung der betroffenen Herde nach Maßgabe der Nummer 2.2.2.2 Buchstabe a, der Nummern 3.1.2, 3.1.3, 3.2 und 3.3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 durch.

§ 11

Maßregeln nach amtlicher Feststellung

(1) Ist in einem Zuchtbetrieb auf Grund einer Untersuchung nach § 10 eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 amtlich festgestellt worden, dürfen Hühner abweichend von den Maßregeln nach Anhang II Buchstabe C Nummer 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zu diagnostischen Zwecken aus dem betroffenen Betrieb oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, aus der betroffenen Betriebsabteilung verbracht werden.

(2) Ist in einem Zuchtbetrieb auf Grund einer Untersuchung nach § 10 eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 2 amtlich festgestellt worden, hat der Besitzer eines Zuchtbetriebes

1. die Hühner des betroffenen Betriebes oder, im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, der betroffenen Betriebsabteilung unverzüglich
 - a) unter Beachtung des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABl. L 212 vom 2.8.2006, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung zu behandeln oder behandeln zu lassen,
 - b) unter Beachtung des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 zu impfen oder impfen zu lassen oder
 - c) zu töten oder töten zu lassen und unschädlich zu beseitigen,
2. die Eier des betroffenen Betriebes, oder im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, der betroffenen Betriebsabteilung unverzüglich
 - a) unmittelbar zur Verarbeitung in einen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb für Ei-Produkte zu vorbringen,
 - b) als Eier der Klasse B nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 zu vorbringen oder
 - c) unschädlich zu beseitigen.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, soweit die Hühner unverzüglich

1. zu diagnostischen Zwecken oder

2. unmittelbar zur Schlachtung nach Maßgabe des Anhangs III Abschnitt I Kapitel I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

verbracht werden.

§ 12

Aufhebung der Schutzmaßregeln

(1) Die Maßnahmen nach den §§ 9 und 11 sind nicht mehr anzuwenden, soweit der Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 beseitigt oder die Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 erloschen ist.

(2) Die Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 gilt als erloschen, soweit

1. alle Hühner und Eier aus dem betroffenen Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung entfernt worden sind und
2. eine Reinigung und Desinfektion nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sowie eine Bekämpfung von Schadinsekten, Schadinsekten und Parasiten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt worden ist.

In den Fällen einer Infektion mit Salmonellen der Kategorie 2 gilt die Infektion ferner als erloschen, soweit

1. alle Hühner
 - a) nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a behandelt oder nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b geimpft,
 - b) in einen anderen Betrieb oder eine andere Betriebsabteilung umgestallt und
 - c) frühestens zwei Wochen nach der Umstallung nach § 10 mit negativem Ergebnis auf Salmonellen der Kategorie 2 untersucht und
2. alle Eier aus dem betroffenen Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung entfernt worden sind.

(3) Der Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 gilt als beseitigt, soweit eine Untersuchung nach § 10 mit negativem Ergebnis auf Salmonellen durchgeführt worden ist.

Abschnitt 3 Aufzuchtbetriebe

§ 13

Impfungen

(1) Der Besitzer eines Aufzuchtbetriebes hat die Küken und Junghennen seines Bestandes gegen Salmonella Enteritidis mit einem für diesen Serotyp zugelassenen Impfstoff zu impfen oder impfen zu lassen. Die §§ 43 und 44 der Tierimpfstoff-Verordnung bleiben unberührt. Über die durchgeführte Impfung und den verwendeten Impfstoff hat der Besitzer unverzüglich Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind, gerechnet vom Tag der Impfung, mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1

1. für Herden, die aus dem Inland verbracht werden, oder
2. zu wissenschaftlichen Zwecken genehmigen.

(2) Im Falle eines Verdachtes auf eine Infektion mit *Salmonella Typhimurium* oder einer Infektion mit *Salmonella Typhimurium* in dem vorhergehenden Aufzuchtdurchgang hat der Besitzer des Aufzuchtbetriebes, soweit die Tiere nicht bereits gegen *Salmonella Typhimurium* geimpft worden sind, die Küken und Junghennen des betroffenen Betriebes oder der betroffenen Betriebsabteilung gegen *Salmonella Typhimurium* zu impfen oder impfen zu lassen.

§ 14

Betriebseigene Kontrollen

(1) Zur Erfüllung seiner Probenahme- und Untersuchungspflicht nach Anhang II Buchstabe B Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hat der Besitzer eines Aufzuchtbetriebes sicherzustellen, dass

1. im Falle von Eintagsküken
 - a) Mekoniumproben von mindestens 300 Eintagsküken aus mindestens drei verschiedenen Transportbehältnissen einer Lieferung entnommen und in einer Untersuchungseinrichtung zerkleinert werden, aus der zerkleinerten Menge eine Probe nach Maßgabe der Nummer 3.1.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 hergestellt wird und diese Probe nach Maßgabe der Nummern 3.2 und 3.3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 in einer Untersuchungseinrichtung untersucht wird oder
 - b) jeweils 30 Gramm Kükeneinlegepapier mit Kotverschmutzungen aus 25 verschiedenen Kükenbehältnissen entnommen und in einem Laboratorium zerkleinert werden, aus der zerkleinerten Menge eine Probe von 25 Gramm hergestellt wird und diese Probe nach Maßgabe der Nummer 3.1.1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 in einer Untersuchungseinrichtung untersucht wird,
2. die Herden seines Aufzuchtbetriebes nach Maßgabe der Nummern 2.2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 mindestens 14 Tage
 - a) bevor die Tiere der Herde in die erste Legephase eintreten oder
 - b) vor dem Verbringen in einen Legehennenbetrieb untersucht werden.

Sind im Falle des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b weniger als 25 Kükenbehältnisse vorhanden, so sind Proben aus allen Behältnissen zu entnehmen. Eine Probenahme und Untersuchung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit eine amtliche Untersuchung nach § 16 durchgeführt wird.

(2) § 8 Absatz 3 und 4 gilt für die Untersuchungen nach Absatz 1 entsprechend.

§ 15

Maßregeln vor amtlicher Feststellung

Ergeben die Untersuchungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 den Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1, gilt § 9 entsprechend.

§ 16

Amtliche Untersuchung

Im Falle der Mitteilung des Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 nach § 4 oder soweit sonstige hinreichende Anhaltspunkte einen Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 begründen, führt die zuständige Behörde eine Untersuchung der betroffenen Herde nach Maßgabe der Nummer 2.1 Satz 3 Buchstabe d und e, der Nummern 2.2, 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 durch.

§ 17

Maßregeln nach amtlicher Feststellung

Ist in einem Aufzuchtbetrieb auf Grund einer Untersuchung nach § 16 eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 amtlich festgestellt worden, gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

§ 18

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

(1) Die Maßnahmen nach § 15 oder § 17 sind nicht mehr anzuwenden, soweit der Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 beseitigt oder die Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 erloschen ist.

(2) Die Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 gilt als erloschen, soweit

1. alle Hühner und Eier aus dem betroffenen Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung entfernt worden sind und
2. eine Reinigung und Desinfektion nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sowie eine Bekämpfung von Schadinsekten, Schadinsekten und Parasiten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt worden ist.

(3) Der Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 gilt als beseitigt, soweit eine Untersuchung nach § 16 mit negativem Ergebnis auf Salmonellen durchgeführt worden ist.

Abschnitt 4

Legehennenbetriebe

§ 19

Einstallen von Junghennen

Der Besitzer eines Legehennenbetriebes darf Junghennen zum Zwecke der Konsumeiherproduktion in seinen Betrieb nur einstellen, soweit sie aus einer Herde stammen, die

1. mit negativem Ergebnis auf Salmonellen der Kategorie 1 nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 untersucht worden ist und
2. nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 und 2 geimpft worden ist.

Satz 1 gilt auch für Betriebe, in denen weniger als 350 Legehennen erworbensmäßig gehalten werden.

§ 20

Betriebseigene Kontrollen

(1) Zur Erfüllung seiner Probenahme- und Untersuchungspflicht nach Anhang II Buchstabe B Nummer 1

der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hat der Besitzer eines Legehennenbetriebes sicherzustellen, dass in den Herden seines Betriebes während der Legephase Proben nach Maßgabe der Nummer 2.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 entnommen und diese Proben nach Maßgabe der Nummern 3.1 bis 3.3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 in einer Untersuchungseinrichtung untersucht werden. Eine Probenahme und Untersuchung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit eine amtliche Untersuchung nach § 22 durchgeführt wird. Eine Probenahme und Untersuchung nach Satz 1 bedarf es ferner nicht in Legehennenbetrieben, die weniger als 1 000 Legehennen halten, soweit dort Maßnahmen im Rahmen eines betriebseigenen Qualitätssicherungssystems zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Salmonellen der Kategorie 1 durchgeführt werden. Der Besitzer eines Legehennenbetriebes hat über die nach Satz 1 durchgeführten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen und die Aufzeichnungen drei Jahre lang, gerechnet vom Datum der jeweiligen Aufzeichnung, aufzubewahren.

(2) § 8 Absatz 3 gilt für die Untersuchungen nach Absatz 1 entsprechend.

§ 21

Maßregeln vor amtlicher Feststellung

Ergeben die Untersuchungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 den Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1, gilt § 9 entsprechend. Satz 1 ist auch auf Betriebe anzuwenden, in denen weniger als 1 000 Legehennen erwerbsmäßig gehalten werden.

§ 22

Amtliche Untersuchung

Die zuständige Behörde führt, vorbehaltlich des Anhangs II Buchstabe D Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003,

1. im Falle des Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 nach § 4,
2. soweit sonstige hinreichende Anhaltspunkte den Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 begründen, oder
3. soweit durch epidemiologische Untersuchungen die Eier eines Legehennenbetriebes als Ursache einer Salmonellose bei Menschen festgestellt worden sind,

eine Untersuchung der betroffenen Herde nach Maßgabe der Nummer 2.1 Satz 3 Buchstabe d und e, der Nummern 2.2, 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 durch.

§ 23

Maßregeln nach amtlicher Feststellung

Ist in einem Legehennenbetrieb auf Grund einer Untersuchung nach § 22 eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 amtlich festgestellt worden, dürfen

1. Hühner aus dem Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung nur verbracht werden
 - a) zu diagnostischen Zwecken,
 - b) unmittelbar zur Schlachtung nach Maßgabe des Anhangs III Abschnitt I Kapitel I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 oder

- c) zur Tötung und unschädlichen Beseitigung.
2. Eier aus dem Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung nur
 - a) unmittelbar zur Verarbeitung in einen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte,
 - b) als Eier der Klasse B nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 oder
 - c) zur unschädlichen Beseitigung
 verbracht werden.

§ 24

Aufhebung der Schutzmaßregeln

(1) Die Maßnahmen nach § 21 oder § 23 sind nicht mehr anzuwenden, soweit der Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 beseitigt oder die Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 erloschen ist.

(2) Die Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 gilt als erloschen, soweit

1. alle Hühner und Eier aus dem betroffenen Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung entfernt worden sind und
2. eine Reinigung und Desinfektion nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sowie eine Bekämpfung von Schadinsekten, Schadinsekten und Parasiten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt worden ist.

(3) Der Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 gilt als beseitigt, soweit eine Untersuchung nach § 22 mit negativem Ergebnis auf Salmonellen durchgeführt worden ist.

Abschnitt 5

Masthähnchenbetriebe

§ 25

Betriebseigene Kontrollen

(1) Zur Erfüllung seiner Probenahme- und Untersuchungspflicht nach Anhang II Buchstabe B Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hat der Besitzer eines Masthähnchenbetriebes sicherzustellen, dass in den Herden seines Betriebes Proben nach Maßgabe der Nummer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 entnommen, nach Maßgabe der Nummer 3.1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 befördert und behandelt und nach Maßgabe der Nummern 3.2 und 3.3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 in einer Untersuchungseinrichtung untersucht werden. Eine Probenahme und Untersuchung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit eine amtliche Untersuchung nach § 27 durchgeführt wird. Der Besitzer eines Masthähnchenbetriebes hat über die nach Satz 1 durchgeführten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen und die Aufzeichnungen drei Jahre lang, gerechnet vom Datum der jeweiligen Aufzeichnung, aufzubewahren.

(2) § 8 Absatz 3 gilt für Untersuchungen nach Absatz 1 entsprechend.

§ 26

Maßregeln vor amtlicher Feststellung

Ergeben die Untersuchungen nach § 25 Absatz 1 Satz 1 den Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1, gilt § 9 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 27

Amtliche Untersuchung

Im Falle der Mitteilung des Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 nach § 4 oder soweit sonstige hinreichende Anhaltspunkte den Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 begründen, führt die zuständige Behörde eine Untersuchung der betroffenen Herde nach Maßgabe der Nummern 1, 2 und 3.1 bis 3.3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 durch.

§ 28

Maßregeln nach amtlicher Feststellung

Ist in einem Masthähnchenbetrieb auf Grund einer Untersuchung nach § 27 eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 amtlich festgestellt worden, gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

§ 29

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

(1) Die Maßnahmen nach § 26 und § 28 sind nicht mehr anzuwenden, soweit der Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 beseitigt oder die Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 erloschen ist.

(2) Die Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 gilt als erloschen, soweit

1. alle Hühner aus dem betroffenen Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung entfernt worden sind und
2. eine Reinigung und Desinfektion nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sowie eine Bekämpfung von Schädigern, Schadinsekten und Parasiten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt worden ist.

(3) Der Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 gilt als beseitigt, soweit eine Untersuchung nach § 27 mit negativem Ergebnis auf Salmonellen durchgeführt worden ist.

Abschnitt 6**Brütereien**

§ 30

Betriebseigene Kontrollen

(1) Der Besitzer einer Brüterei hat sicherzustellen, dass aus jeder Charge Bruteier einer Zuchtherde mindestens eine Probe je Brüter aus sichtbar verschmutzten Schlupfbrüter-Hordenauskleidungen als Zufallsstichprobe aus fünf verschiedenen Schlupfbrüterhorden genommen wird und dabei gewährleistet ist, dass eine Gesamtfläche von mindestens einem Quadratmeter der Schlupfbrüter-Hordenauskleidung beprobt wird. Die Probe ist nach Maßgabe der Nummern 3.1.1, 3.2, 3.3 und 3.4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 in einer Untersuchungsein-

richtung auf Salmonellen der Kategorie 1 und 2 zu untersuchen. Für den Fall, dass keine Schlupfbrüter-Hordenauskleidung für die Untersuchung zur Verfügung steht, sind Proben von 25 Gramm herzustellen, für die

1. aus 25 verschiedenen Schlupfbrüterhorden jeweils 10 Gramm zerbrochene Eierschalen entnommen, zerdrückt und gemischt oder
2. repräsentative Mekoniumproben von den Eintagsküken entnommen

worden. Diese Proben sind nach den Nummern 2.1.1, 3.1.3, 3.2, 3.3 und 3.4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 in einer Untersuchungseinrichtung zu untersuchen.

(2) Für den Fall, dass der Besitzer einer Brüterei Bruteier ausschließlich aus seinem Zuchtbetrieb bezieht oder die erbrüteten Küken ausschließlich in seinem Aufzuchtbetrieb hält, kann von den Untersuchungen nach Absatz 1 abgesehen werden, soweit dort jeweils Maßnahmen im Rahmen eines betriebseigenen Qualitätssicherungssystems zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Salmonellen der Kategorien 1 und 2 durchgeführt werden. Der Besitzer einer Brüterei hat über die nach Satz 1 durchgeführten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen und die Aufzeichnungen drei Jahre lang, gerechnet vom Datum der jeweiligen Aufzeichnung, aufzubewahren. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zuchtbetrieb oder einen Aufzuchtbetrieb eines anderen Besitzers entsprechend, soweit in einem betriebsübergreifenden Qualitätssicherungssystem der Brüterei und des Zuchtbetriebes oder der Brüterei und des Aufzuchtbetriebes in der Brüterei zusätzlich eine Untersuchung auf Salmonellen der Kategorien 1 und 2 nach dem Stand der Wissenschaft und Technik durchgeführt wird.

(3) § 8 Absatz 3 Nummer 1 und 3 gilt für die Untersuchungen nach Absatz 1 entsprechend.

§ 31

Maßregeln vor amtlicher Feststellung

Ergeben die Untersuchungen nach § 30 Absatz 1 den Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1, so dürfen aus der betroffenen Brüterei oder, im Falle einer Brüterei mit jeweils lufttechnisch getrennten Brütern, aus dem betroffenen Brüter

1. Eintagsküken nur zur Tötung und unschädlichen Beseitigung oder zu diagnostischen Zwecken und
2. Eier nur zur unschädlichen Beseitigung oder zu diagnostischen Zwecken

verbracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen unbrütete Eier

1. unter amtlicher Aufsicht zum Zwecke der Lagerung in eine Quarantäneeinrichtung oder
2. unmittelbar zur Verarbeitung in einen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte

verbracht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 2 in einem Zuchtbetrieb oder in einem Aufzuchtbetrieb mit der Maßgabe entsprechend, dass zusätzlich Eintagsküken in einen Zuchtbetrieb verbracht werden dürfen, soweit sichergestellt ist, dass

die Küken in diesem Betrieb nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a behandelt oder nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b geimpft werden.

§ 32

Amtliche Untersuchung

Im Falle der Mitteilung des Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 nach § 4 oder, soweit epidemiologische Untersuchungen in einem Aufzuchtbetrieb oder einem Zuchtbetrieb den Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 oder eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 begründen, führt die zuständige Behörde eine Untersuchung der betroffenen Brüterei oder, bei lüftungstechnisch getrennten Brütern, des betroffenen Brüters nach Maßgabe der Nummer 2.2.2.2 Buchstabe b oder c, der Nummern 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 durch.

§ 33

Maßregeln nach amtlicher Feststellung

Ist in einer Brüterei auf Grund einer Untersuchung nach § 32 eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 amtlich festgestellt worden, gilt § 31 entsprechend.

§ 34

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

(1) Die Maßnahmen nach § 31 oder § 33 sind nicht mehr anzuwenden, soweit der Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 beseitigt oder die Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 erloschen ist.

(2) Der Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 gilt als beseitigt oder die Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 gilt als erloschen, soweit

1. alle Eintagsküken und Eier aus der betroffenen Brüterei oder dem betroffenen Brüter entfernt worden sind und
2. eine Reinigung und Desinfektion nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sowie eine Bekämpfung von Schadinsekten, Schadinsekten und Parasiten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt worden ist.

In den Fällen einer Infektion mit Salmonellen der Kategorie 2 gilt die Infektion ferner als erloschen, soweit

1. alle Eintagsküken
 - a) in einen anderen Betrieb oder eine andere Betriebsabteilung umgestalt und dort nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a behandelt oder nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b geimpft und
 - b) frühestens zwei Wochen nach der Umstellung mit negativem Ergebnis auf Salmonellen der Kategorie 2 nach § 10 untersucht und
2. alle Eier aus der betroffenen Brüterei oder dem betroffenen Brüter entfernt worden sind.

Abschnitt 7

Weitergehende Maßnahmen

§ 35

Schutzmaßnahmen bei Salmonella Gallinarum Pullorum

(1) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach den §§ 8 bis 12 für einen Geflügel haltenden Betrieb anordnen, wenn ein Verdacht auf eine Infektion mit Salmonella Gallinarum Pullorum besteht oder eine Infektion mit Salmonella Gallinarum Pullorum festgestellt worden ist.

(2) Impfungen gegen Salmonella Gallinarum Pullorum sind verboten. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 36

Mitteilungen der Länder

Die zuständige Behörde übermittelt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft jährlich bis zum 15. Februar des folgenden Jahres die nach der jeweiligen Nummer 4 des Anhangs

1. der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005,
 2. der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006,
 3. der Verordnung (EG) Nr. 646/2007
- erforderlichen Angaben.

Abschnitt 8

Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Absatz 2 Nummer 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2, § 7 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2, § 8 Absatz 3 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 2 oder § 30 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Satz 4, § 20 Absatz 1 Satz 4 oder § 25 Absatz 1 Satz 3 das Ergebnis einer Untersuchung, ein Protokoll oder eine Aufzeichnung nicht, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
2. entgegen § 4 den Verdacht auf eine Infektion mit den dort genannten Salmonellen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
3. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 Futtermittel oder Einstreu nicht verbrennt, nicht verbrannt lässt und nicht lagert,

4. entgegen § 7 Absatz 5 die dort genannten Materialien nicht verbrannt, nicht verbrennen lässt und nicht auf andere Weise unschädlich beseitigt,
 5. entgegen § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 1, § 25 Absatz 1 Satz 1 oder § 30 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, nicht sicherstellt, dass die dort genannten Proben oder das dort genannte Kükeneinlegepapier in der dort genannten Weise entnommen, hergestellt, behandelt oder untersucht werden,
 6. entgegen § 8 Absatz 3 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 2, § 20 Absatz 2, § 25 Absatz 2, oder § 30 Absatz 3, nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Ergebnis rechtzeitig mitgeteilt wird,
 7. entgegen § 8 Absatz 3 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 14 Absatz 2, § 20 Absatz 2 oder § 25 Absatz 2, das Ergebnis einer dort genannten Untersuchung nicht mitteilt,
 8. entgegen § 9 Satz 1, auch in Verbindung mit den §§ 15, 21 Satz 1, dieser auch in Verbindung mit Satz 2, den §§ 23, 26 Satz 1, dieser auch in Verbindung mit Satz 2, Hühner oder Eier verbringt,
 9. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Hühner nicht oder nicht rechtzeitig behandelt, nicht oder nicht rechtzeitig behandeln lässt, nicht oder nicht rechtzeitig impft, nicht oder nicht rechtzeitig impfen lässt, nicht oder nicht rechtzeitig tötet, nicht oder nicht rechtzeitig töten lässt und nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
 10. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Eier nicht verbringt oder nicht unschädlich beseitigt,
 11. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Küken oder Junghennen nicht impft oder nicht impfen lässt,
 12. entgegen § 19 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Junghennen einstellt,
 13. entgegen § 31 Satz 1, auch in Verbindung mit § 33, Eintagsküken oder Eier verbringt oder
 14. entgegen § 35 Absatz 2 Satz 1 gegen *Salmonella Gallinarum Pullorum* impft.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Absatz 2 Nummer 6 des Tierseuchengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1237/2007 (ABl. L 280 vom 24.10.2007, S. 5) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Besitzer eines Zuchtbetriebes, eines Aufzuchtbetriebes oder eines Legehennenbetriebes entgegen Anhang II Buchstabe B Nummer 1 eine dort genannte Probe nicht auf die dort genannten Zoonosen oder Zoonoseerreger analysieren lässt,
 2. als Besitzer eines Zuchtbetriebes oder eines Aufzuchtbetriebes entgegen Anhang II Buchstabe C Nummer 3 Satz 1 nicht bebrütete Eier nicht vernichtet oder
 3. als Besitzer eines Zuchtbetriebes oder eines Aufzuchtbetriebes entgegen Anhang II Buchstabe C Nummer 4 Satz 1 einen dort genannten Vogel nicht schlachtet oder nicht vernichtet.

§ 38

Übergangsbestimmungen

- (1) § 2 Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.
- (2) Die §§ 26 und 28 sind ab dem 13. Dezember 2010 anzuwenden.

Anlage

(zu § 2 Absatz 1)

Anforderungen an gewerbsmäßige Geflügelhaltungen**Abschnitt 1****Anforderungen an den Betrieb**

1. Geflügelhaltungen in nicht in Betriebsabteilungen unterteilten Stallgebäuden, in Ausläufen oder in Betriebsabteilungen sind im Rein Raus-Verfahren mit Geflügel zu besetzen. Der Besitzer eines Aufzuchtbetriebes oder eines Legehennenbetriebes kann von den Maßgaben nach Satz 1 abweichen, soweit durch ein betriebseigenes System zur Qualitätssicherung sichergestellt ist, dass über die Maßgaben der §§ 13 und 19 Satz 1 Nummer 2 hinaus ein Impfprogramm mit jeweils einem gegen *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* gerichteten Impfstoff nach dem Stand der Wissenschaft und Technik durchgeführt wird und Maßnahmen zur Vermeidung einer Infektion mit Salmonellen in dem Aufzuchtbetrieb oder dem Legehennenbetrieb ergriffen werden, insbesondere die regelmäßige Entfernung der verendeten Tiere aus den Haltungseinrichtungen, die Lagerung der Futtermittel in geschlossenen Räumen sowie die regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Räume und Behältnisse, in denen die Futtermittel aufbewahrt werden. In das System zur Qualitätssicherung ist ein Tierarzt einzubeziehen. Der Besitzer hat über die nach Satz 2 ergriffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen und diese Aufzeichnungen drei Jahre lang, gerechnet vom Tag der jeweiligen Aufzeichnung, aufzubewahren.
2. Nach jeder Ausstallung sind vor der erneuten Einstallung der Stall, die Haltungseinrichtungen und die Geräte zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verdacht auf Befall mit der Roten Vogelmilbe oder bei nachgewiesenem Befall ist eine Bekämpfung der Roten Vogelmilbe durchzuführen, soweit ein zugelassenes Schädlingsbekämpfungsmittel zur Behandlung des Stalles zur Verfügung steht. Ferner ist eine Bekämpfung von Schadinsekten, Schadinsekten und Parasiten durchzuführen.
3. Nach dem Entfernen des Geflügels aus einem Stallbereich, einem Stallgebäude oder einer Betriebsabteilung darf die jeweilige Geflügelhaltung frühestens drei Tage nach der Beendigung der Reinigung und Desinfektion wiederbesetzt werden, es sei denn ein System zur Qualitätssicherung nach Nummer 1 vermindert das Risiko einer Infektion mit Salmonellen.
4. Ausläufe müssen mindestens einmal im Jahr gekalkt werden und anschließend mindestens zwei Wochen unbesetzt bleiben.
5. Einstreu und Gerätschaften, die zur Verwendung in Geflügelhaltungen bestimmt sind, müssen so gelagert werden, dass eine Kontamination mit Salmonellen nach dem Stand der Technik vermieden wird. Für Futter für Geflügel gilt Satz 1 entsprechend.
6. Personen, die ein nicht in Betriebsabteilungen unterteiltes Stallgebäude oder eine Betriebsabteilung betreten, müssen vor dem Betreten der jeweiligen Einrichtung die Schuhe in der dafür vorgesehenen Hygieneschleuse reinigen und desinfizieren und die Hände gründlich waschen. Gerätschaften, die in ein nicht in Betriebsabteilungen unterteiltes Stallgebäude oder eine Betriebsabteilung verbracht worden sollen, sind zuvor in der dafür vorgesehenen Hygieneschleuse zu reinigen.
7. Transportbehältnisse zum Ausstallen von lebendem Geflügel müssen vor dem Verbringen in den Stallbereich nach dem Stand der Technik gereinigt und desinfiziert werden.
8. Der Besitzer der Geflügelhaltung hat sicherzustellen, dass Wasser zur Tränkung des Geflügels ausschließlich in einer Qualität angeboten wird, die eine Infektion der Herde mit Salmonellen nicht befürchten lässt.

Abschnitt 2**Bauliche Anforderungen**

1. Die Stallgebäude und Auslaufeinrichtungen zur Haltung des Geflügels sowie deren Nebenräume, die der Versorgung, Lagerung oder Entsorgung von Geflügel oder von Geflügel stammenden Produkten dienen, müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung, eine wirksame Desinfektion sowie eine ordnungsgemäße Fliegen-, Parasiten- und Schadinsektenbekämpfung ermöglicht.
2. Betriebsabteilungen müssen baulich so voneinander getrennt sein, dass eine Verschleppung von Salmonellen über die Lüftung, den Materialfluss, die Mistbänder oder die Eierbänder unterbunden wird. Die Stallgebäude dürfen nicht durch technische Einrichtungen, insbesondere Futterzuführungen, Mistbänder oder Eierbänder, verbunden sein. Satz 2 gilt nicht für Eierbänder, soweit sie in einer Hygieneschleuse gereinigt und desinfiziert werden. Auslaufhaltungen gelten baulich und Lüftungstechnisch als getrennt, wenn sie an jeder Stelle mindestens 10 Meter voneinander entfernt sind. Der Besitzer eines Aufzuchtbetriebes oder eines Legehennenbetriebes kann bei bestehenden Anlagen von den Maßgaben nach den Sätzen 2 bis 4 abweichen, soweit durch ein betriebseigenes System zur Qualitätssicherung sichergestellt ist, dass über die Maßgaben der §§ 13 und 19 Satz 1 Nummer 2 hinaus ein Impfprogramm mit jeweils einem gegen *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* gerichteten Impfstoff nach dem Stand der Wissenschaft und Technik durchgeführt wird und Maßnahmen zur Verminderung des Salmonelleneintrages in dem Aufzuchtbetrieb oder dem Legehennenbetrieb ergriffen werden, insbesondere die regelmäßige Entfernung der verendeten Tiere aus den Haltungseinrichtungen, die Lagerung der Futtermittel in geschlossenen Räumen sowie die regelmäßige Reinigung und Desinfek-

tion der Räume und Behältnisse, in denen die Futtermittel aufbewahrt werden. In das System zur Qualitätssicherung ist ein Tierarzt einzubeziehen.

Der Besitzer hat über die Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen und diese Aufzeichnungen drei Jahre lang, gerechnet vom Tag der jeweiligen Aufzeichnung, aufzubewahren.

3. Jeder Zuchtbetrieb, Aufzuchtbetrieb, Legehennenbetrieb, Masthähnchenbetrieb oder jede Brüterei muss mit einer Hygieneschleuse ausgestattet sein. In dieser Schleuse müssen die Voraussetzungen gegeben sein, dass sich das Personal vor dem Betreten und beim Verlassen der Geflügelhaltung umkleiden, die Schuhe wechseln, Einmalschuhüberzieher beseitigen und die Hände waschen kann sowie Gerätschaften gereinigt und desinfiziert werden können. Die Hygieneschleuse ist so einzurichten, dass sie regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Die Hygieneschleuse muss über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen und Gerätschaften verfügen. Darüber hinaus müssen feste Vorrichtungen vorhanden sein, die eine getrennte Aufbewahrung der abgelegten Kleidung einschließlich des Schuhwerks ermöglichen, die in der reinen und unreinen Seite jeweils getragen werden.
4. Der Fliegeneintrag sowie der Zugang für andere Schadinsekten, Parasiten und Schadinager in die Geflügelhaltung ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zu erschweren.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

Die Anlage der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3516) wird wie folgt geändert:

1. Nach Zeile 17 wird folgende Zeile 17a eingefügt:

Nummer	Krankheit oder Erreger	Anzahl der Bestände																Bemerkungen
		3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	3.7	3.8	3.9	3.10	3.11	3.12	3.13	3.14	3.15	3.16	
		Ernhüter	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	Pferde	Katzen	Fleischkaninchen	Ähler	Gänse	Enten	Hühner	Tauben	Ferkel und forellenförmige Fische	Kanarienvögel	andere Tierarten (vgl. Bemerkungen)	
17a	Niedrigpathogene aviäre Influenza der Wildvögel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

2. Die Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

„3) ausgenommen Salmonelleninfektionen, für die eine Meldepflicht nach § 4 der Hühner-Salmonellen-Verordnung besteht sowie Salmonellosen und ihre Erreger des Rindes, soweit eine Anzeigepflicht nach § 1 Nummer 28 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen besteht“.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

In § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) geändert worden ist, wird nach Nummer 20 folgende Nummer 20a eingefügt:

„20a. Niedrigpathogene aviäre Influenza bei einem gehaltenen Vogel.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hühner-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2004 (BGBl. I S. 543), die zuletzt durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. April 2009

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
in Vertretung
G. Lindemann



LEITFADEN

Salmonellenbekämpfung in der Hähnchenhaltung

**Zentralverband
der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V.**

Vorwort

Belange des vorbeugenden Verbraucherschutzes spielen in der Europäischen Union eine bedeutende Rolle. Damit werden auch an die Geflügelhalter ständig höhere Anforderungen gestellt. Die deutsche Geflügelwirtschaft ist sich seither ihrer besonderen Verantwortung bewusst. Dies belegen die zahlreichen effektiven betriebsspezifischen Qualitätssicherungssysteme.

Die neueren rechtlichen Vorgaben der „EU-Zoonosenverordnung“ umfassen in der zeitlichen Reihenfolge der Durchführung unter anderem *Gallus gallus*-Zuchtherden, Legehennen, Hähnchen und Puten. Nachdem der im August 2007 veröffentlichte ZDG-Leitfaden „Salmonellenbekämpfung in der Legehennenhaltung“ auf große Anerkennung gestoßen ist, lag es vor dem Hintergrund dieser zeitlichen Abfolge nahe, als nächstes einen auf die Belange der Hähnchenhaltung zugeschnittenen Leitfaden in Angriff zu nehmen.

Wir freuen uns, Ihnen nun diesen von den Mitgliedern der ZDG-Arbeitsgruppe Tiergesundheit erarbeiteten Leitfaden zur Salmonellenbekämpfung in der Hähnchenhaltung zu präsentieren. Dieser ist eine Zusammenstellung aller wichtigen Maßnahmen zur Vermeidung der Einschleppung von Salmonellen in die Bestände. Wir sind überzeugt, dass auch dieser Leitfaden als eine wichtige Hilfestellung breite Zustimmung bei Praktikern, Tierärzten und Beratern finden wird.

Allen Beteiligten möchten wir an dieser Stelle ganz besonders für Ihr Engagement bei der Ausarbeitung und Ausgestaltung dieses Leitfadens danken.



Wilhelm Hoffrogge
Vizepräsident ZDG
Vorsitzender AG Tiergesundheit



Rainer Wendt
Vizepräsident ZDG
Vorsitzender Bundesverband bäuerlicher
Hähnchenherzeuger

Leitfaden Salmonellenbekämpfung in der Hähnchenhaltung
Ausgabe: Juli 2008

ZDG Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V.
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

Fon 030 288831-10
Fax 030 288831-50
E-Mail info@zdg-online.de
www.zdg-online.de



Inhalt

I. RECHTSRAHMEN

- 1. Allgemeines 4
- 2. Ausgangssituation und Stand der Durchführung 4

II. SALMONELLENBEKÄMPFUNG

- 1. Epidemiologie – Ermittlung der Eintragsquellen und der Verbreitung im Bestand 5
- 2. Dokumentation 5
- 3. Maßnahmen zur Verringerung des Risikos eines Salmonelleneintrags 5
 - a. Küken..... 6
 - b. Personenkontakte 6
 - c. Futter und Tränkwasser 7
 - d. Schädner und andere Tiere 7
 - e. Ungeziefer- und Parasitenbekämpfung 8
 - f. Sonstige Hygienemaßnahmen 8
 - g. Reinigung und Desinfektion 8
 - h. Bauliche Anforderungen 9
 - i. Sonstige Managementmaßnahmen 9

Anhang I:

- Käferbekämpfung 10

Anhang II:

- Beispiel eines Reinigungs- und Desinfektionsplans 13

Anhang III:

- Reinigungs- und Desinfektionskontrolle 15



I. RECHTSRAHMEN

1. Allgemeines

In der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Krankheiten (Zoonosen) sind Vorgaben zur Bekämpfung festgelegt. Der Anwendungsbereich dieser „Zoonosen-Verordnung“ umfasst derzeit nur Salmonellen und bezieht sich – zeitlich gestaffelt in der Reihenfolge der Durchführung – auf *Gallus gallus*-Zuchtherden, Legehennen, Hähnchen, Puten sowie Schlachtschweine und Zuchtschweine. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die Prävalenzen bezogen auf den Anteil Salmonellen-positiver Herden zu erheben und diese Daten der EU-Kommission zu melden. Daraufhin wird ein Gemeinschaftsziel zur Prävalenzsenkung festgelegt. Um die vorgegebenen Ziele zu erreichen, müssen die Mitgliedsstaaten so genannte „Nationale Bekämpfungsprogramme“ entwickeln, die dann bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht werden.

2. Ausgangssituation und Stand der Durchführung

Im Hähnchenmastsektor wurden die Prävalenzen bereits EU-weit erhoben. In der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 [Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission zur Durchführung der Verordnung Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* bei Masthähnchen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005] ist festgelegt, dass in den Mitgliedsstaaten der Anteil der positiv auf *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* getesteten Masthähnchenherden auf 1 % oder weniger zu senken ist.

Im Rahmen der Prävalenzerhebung wurde für Deutschland ein Wert von 2,9 % *Salmonella enteritidis* oder *Salmonella typhimurium*-positiver Herden ermittelt. Die Durchführung des Nationalen Bekämpfungsprogramms soll in Deutschland rechtsverbindlich über die so genannte „Hühner-Salmonellen-Verordnung“ geregelt werden. Ab dem 1. Januar 2009 müssen die Herden zwecks Überprüfung der Einhaltung des Gemeinschaftsziels beprobt werden. Die Vorgaben an die Beprobung und die Untersuchung der Proben erfolgt nach den Vorgaben des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 646/2007.

II. SALMONELLENBEKÄMPFUNG

1. **Epidemiologie - Ermittlung der Eintragsquellen und der Verbreitung im Bestand**

Eine erfolgreiche Senkung der Salmonellenprävalenz in Hähnchenbetrieben kann nur auf der Grundlage einer zielgerichteten (risikoorientierten) Analyse der Schwachstellen entlang der Produktionskette erfolgen. Dies umfasst die Ermittlung möglicher Eintragsquellen und Verbreitungswege von Salmonellen im Haltungsbetrieb.

Auf Basis der Ergebnisse sind die entsprechenden Maßnahmen zur Reduzierung des Eintrags und der Verbreitung im Bestand zu erarbeiten.

2. **Dokumentation**

Alle regelmäßig durchgeführten Maßnahmen, die der Kontrolle des Salmonelleneintrages dienen, müssen in einem Hygieneplan chronologisch festgelegt werden. Die Maßnahmen sind unter Datumsangabe und Benennung der durchführenden Person in einem Protokoll zu dokumentieren.

3. **Maßnahmen zur Verringerung des Risikos eines Salmonelleneintrags**

Die nachfolgend vorgeschlagenen Maßnahmen dienen als Orientierung. Die konkreten Schritte sind individuell für jeden Betrieb festzulegen. Dabei bedarf es einer Anpassung an die jeweilige Betriebsstruktur. Es sollte eine Abstimmung mit dem betreuenden Tierarzt erfolgen!

Detaillierte Vorgaben zur Hygiene in Geflügelbeständen sind auch in der Geflügelpest-Verordnung aufgeführt. Diese Maßnahmen werden als Hygienestandard vorausgesetzt! So hat der Besitzer sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit gereinigte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach Gebrauch vom Besitzer zu reinigen und zu desinfizieren. Im Falle von Einwegkleidung ist diese unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.

Diese festgeschriebenen Maßnahmen werden als Hygienestandard vorausgesetzt.

**a) Küken**

- Für einzustellende Küken hat der Inhaber eines Masthähnchenbetriebes Untersuchungen auf Salmonellen nachzuweisen: Dies ist sichergestellt, wenn der Kükenlieferant dem Masthähnchenbetrieb mitteilt, dass in der Brüterei Untersuchungen durchgeführt wurden, welche durch das Programm auf der Zucht- und Vermehrungsstufe festgelegt wurden und die Untersuchungsergebnisse den Anforderungen genügen. Somit ist sichergestellt, dass Salmonellen-negative Küken in der Mast Verwendung finden.
- Die Bescheinigungen über die Durchführung der Desinfektion der Transportbehältnisse und des Transportfahrzeuges vor Beladung der Küken sollten kontrolliert werden.

b) Personenkontakte

- Das Personal sollte in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, auf Salmonellen untersucht werden. Darüber hinaus sollte man seine Mitarbeiter dafür sensibilisieren, dass diese im Falle einer Darmerkrankung die Ursache ärztlich abklären lassen. Damit wird das Übertragungsrisiko durch so genannte „Dauerausscheider“ vermindert.
- Es ist sicherzustellen, dass das Betriebsgebäude nicht von unbefugten Personen betreten werden kann.
- Die Verwendung stallspezifischer Schutzkleidung ist unerlässlich.
- Alle Personen müssen sich vor Betreten der Ställe die Hände waschen.
- Sämtliche Personen sollten nur über eine Hygieneschleuse Zugang zu den Ställen erhalten, und dann auch nur in entsprechender Schutzkleidung.
- Für betriebsfremde Personen wie Tierärzte und Handwerker muss also betriebs-eigene Schutzkleidung bereitgehalten werden, die nach Gebrauch zu reinigen, bzw. im Falle von Einwegkleidung unschädlich zu entsorgen ist.
- In diesem Zusammenhang sei auch nochmals auf die Wichtigkeit eines Besucherbuches in jedem Bestand hingewiesen.

c) Futter und Tränkwasser

- Die Lagerung von Futtermittel sollte unbedingt in geschlossenen Silos erfolgen.
- Bei jeder sich bietenden Möglichkeit sollten die Siloanlagen gereinigt und desinfiziert werden. Die Sauberkeit der Futtersilos ist regelmäßig zu überprüfen. Das Umfeld der Futterlagerstätten ist sauber zu halten.
- Der Inhaber des Betriebes sollte sich für jede Futtermittellieferung bescheinigen lassen, dass eine Untersuchung auf Salmonellen durchgeführt wurde.
- Darüber hinaus sollten versiegelte Rückstellproben aus der Verladung bei jeder Belieferung abgegeben werden, um diese Proben im Verdachtsfall später untersuchen zu können.
- Die Fahrer der Futterwagen dürfen keinen Zutritt in den Stall erhalten.
- Bei der Befüllung des Silos sollte darauf geachtet werden, dass das Risiko einer Rekontamination des Futters minimiert wird.
- Futtermittelfüllstutzen sollten unbedingt außerhalb der Ställe angebracht sein.
- Betriebseigenes Futtermittel (z. B. Weizen) sollte einer Säurebehandlung unterzogen werden.
- Futtermittel, insbesondere Futterreste aus den Silos oder aus der Schnecke, sind in regelmäßigen Abständen bakteriologisch auf Salmonellen zu untersuchen.
- Tränkwasser aus einem eigenen Brunnen sollte in regelmäßigen Abständen bakteriologisch, jedoch mindestens einmal jährlich, auf Salmonellen untersucht werden. Die Wasserproben sind dann direkt aus der Tränkeleitung und aus dem Brunnen zu entnehmen.
- Die Tränkesysteme sollten regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.

d) Schadnager und andere Tiere

- Generell sollten die Betriebseinheiten gegen das Eindringen von Schadnagern, Vögeln, Haustieren, Mardern und sonstigen Tieren abgeschirmt sein.
- Aufgrund des hohen Vermehrungspotenzials von Ratten und Mäusen (120 Nachkommen/Ratte und Jahr, 50 Nachkommen/Maus und Jahr) ist die Anwendung eines strategischen, permanenten Schadnagerbekämpfungsprogramms, einschließlich Erfolgskontrollen, unerlässlich.



- Bei der Durchführung der Schädnerbekämpfungsmaßnahmen ist die Wirksamkeit der Köder zu beachten. Außerdem sollten die Köder in regelmäßigen Abständen gewechselt werden.
- Im Bedarfsfall sollte ein gewerblicher Kammerjäger hinzugezogen werden.
- Eine stichprobenartige Untersuchung verendeter Schädner auf Salmonellen ist empfehlenswert.
- Um keine Tiere anzulocken, ist auf eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung zu achten.
- Außerdem ist die Fütterung von Geflügel im Freiland generell zu unterlassen.
- Haustiere wie Katzen und Hunde sind, auch wenn sie bei der Schädnerbekämpfung gute Dienste leisten, aus den Stallungen unbedingt fern zu halten.

e) Ungeziefer- und Parasitenbekämpfung

- Käfer (insbesondere Getreideschimmelkäfer und Reismehlkäfer) sind während der Produktion kurz zu halten, da diese Salmonellen in den Bestand eintragen und verbreiten. Unmittelbar nach der Ausstallung muss eine intensive Käferbekämpfung erfolgen (siehe Anhang I).

f) Sonstige Hygienemaßnahmen

- Verendete und moribunde Tiere sind schnellstmöglich (täglich) aus dem Stall zu entfernen.
- Die Kadaverlagerung sollte in gekühlten Kadaverboxen in dichten Plastikbehältern und in sicherer Entfernung vom Stall erfolgen.
- Bei der Abholung der Kadaver sollten die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigung nicht in die unmittelbare Nähe der Ställe gelangen.

g) Reinigung und Desinfektion

- Generell sind Ställe bzw. Haltungseinrichtungen vor und nach jedem Durchgang, bzw. vor jeder Neueinstellung feucht zu reinigen und zu desinfizieren (siehe Anhang II).

- Der Erfolg von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist mittels Abklatsch- und Tupferproben auf Salmonellen hin zu überprüfen (siehe Anhang III)! Der Zustand des Stalles und der Nebenräume muss eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine wirksame Desinfektion und Schädnerbekämpfung ermöglichen.
- Der Stallfußboden muss befestigt, wasserundurchlässig und effektiv zu reinigen und desinfizieren sein. Das Reinigungswasser muss abfließen können.
- Die Reinigung der Ställe umfasst die Trockenreinigung (Entmisten) und die Nassreinigung. Eine gründliche Sauberkeit im Stall, der Stallumgebung und besonders in den Vorräumen ist unerlässlich.
- Die Wirkung des Desinfektionsmittels ist von den wirksamen Inhaltsstoffen, der Aufwandmenge, der Konzentration der Desinfektionslösung und der Einwirkzeit in Verbindung mit der Umgebungstemperatur abhängig. Es sollten nur durch die DVG (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) gelistete Präparate verwendet werden.

Es ist ein auf die betrieblichen Gegebenheiten bezogener Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen. Anhang II enthält beispielhaft einen solchen Reinigungs- und Desinfektionsplan. Der betriebsspezifische Reinigungs- und Desinfektionsplan soll zugleich auch Anweisung für die ausführenden Mitarbeiter sein.

h) Bauliche Anforderungen

- Stallvorplätze sollten unbedingt befestigt sein, so dass ein jeder den Stall trockenen Fußes erreichen kann und somit das Risiko einer Einschleppung des Erregers verhindert wird.
- Durch eine bauliche Trennung sollte eine Verschleppung von Salmonellen zwischen den Betriebsabteilungen verhindert werden. Die Ställe und Betriebsabteilungen sollten nicht durch technische Einrichtungen verbunden sein. Ebenso sollten die Einheiten lüftungstechnisch voneinander getrennt sein.

i) Sonstige Managementmaßnahmen

- Die Umsetzung eines konsequenten Rein-Raus-Verfahrens trägt erheblich zu einer Risikominimierung bei.
- Das Umfeld der Dunglagerplätze (Festmist, Waschwasser) ist sauber zu halten.

Anhang I

Käferbekämpfung

Der Schwarzglänzende Getreideschimmelkäfer (*Alphitobius diaperinus*) ist in vielen Hähnchenaufzuchtbetrieben zu finden. Daneben finden aber auch der Rotbraune Reismehlkäfer (*Tribolium castaneum*) sowie der Amerikanische Reismehlkäfer (*Tribolium confusum*) immer mehr Verbreitung in den Ställen. Diese Käfer sind als Krankheitsüberträger eine große Gefahr für einen erfolgreichen Mastdurchgang. Sie können durch vertikale Übertragung Krankheitserreger von einem Durchgang zum nächsten Durchgang verschleppen. Neben der Übertragung von Salmonellen und Kolibakterien ist auch eine Übertragung von viralen Erkrankungen bekannt. Dazu gehören das Virus der Infektiösen Bursitis (*Gumboro*) und des Virus der Marek'schen Krankheit.

Vergleichende Gegenüberstellung: Getreideschimmelkäfer – Reismehlkäfer

	<i>Schwarzglänzender Getreideschimmelkäfer</i>	<i>Kleiner brauner Reismehlkäfer</i>
Aussehen	<ul style="list-style-type: none"> • schwarzbraun, glänzend • 5,5 - 7 mm Länge • Eier weiß, 1,5 mm Länge • Larven weiß und mehlwurmartig, 2 - 15 mm Länge 	<ul style="list-style-type: none"> • rotbraun, kastanienbraun • 3 - 4 mm Länge • 0,7 mm lange ovale Eier
Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • vom Ei zum erwachsenen Käfer ca. 6 Wochen; • Eiablage in Futterklumpen; • ca. 2.500 Eier pro Weibchen; • < 15 °C keine Vermehrung möglich; • legt Eier in Spalten und Ritzen, Wärmedämmung ab; • bevorzugt warmes feuchtes Milieu 	<ul style="list-style-type: none"> • bei 25 °C ca. 6 - 8 Wochenzyklus; • 300 - 500 Eier pro Weibchen; • kann bei 10 °C noch überleben; • bevorzugt warmes feuchtes Milieu
Lebensweise	<ul style="list-style-type: none"> • lebt in der Einstreu; • verlässt Aufenthaltsort bei Unruhe • ernährt sich vom verpilzten Futter und toten Tieren → feuchte Stellen im Stall vermeiden; tote Tiere aus dem Stall entfernen 	<ul style="list-style-type: none"> • lebt in der Einstreu; Futtersilos! • ernährt sich von Futterresten

Entwicklungszyklus und Verhalten

Für eine erfolgreiche Bekämpfungsstrategie muss der Entwicklungszyklus in Verbindung mit dem Auswanderungsverhalten dieser Käfer berücksichtigt werden. Bereits während der Ausstattungsarbeiten und der sich anschließenden Reinigung verlassen Larven und Käfer ihre Verstecke im Bodenbereich. Entlang der Wände suchen sie sich neue Verstecke in Ritzen, Fugen und Spalten, zumeist im unteren Dachbereich. Eine Insektizidbehandlung alleine ist daher in der Regel nur wenig effektiv. Vielmehr sind folgende Maßnahmen dringend angeraten:

Vorbeugung

- Zufluchtsorte, wie Löcher, Fugen und Risse im Mauerwerk müssen beseitigt werden.
- Das Auswandern der Käfer nach der Ausstattung ist durch das Anbringen eines Glättestreifens zu verhindern. Dieser muss so angebracht werden, dass die Käfer keine Möglichkeit haben, den Bereich des Stallbodens über die Wände zu verlassen. Hier eignet sich ein dreifacher Acryllackanstrich auf einer Höhe von etwa 0,75 m Höhe über dem Boden. Der Acrylstreifen sollte 10 - 15 cm breit sein. Um diesen (vor jeder Einstallung!) auf Abnutzung hin überprüfen zu können, sollte ein farbiger Lack verwendet werden. Gegebenfalls muss nachgebessert werden.
- Diese Maßnahme ist nur dann effektiv, wenn der Streifen glatt ist, so dass die Käfer abrutschen (Fliesenglätte). Alle Längs- und Querwände müssen von dem Streifen lückenlos eingeschlossen sein.
- Einstreumaterialien wie Hobelspäne, Dinkelspelzen oder Maissilage verhindern eine starke Ausbreitung des Käfers während des Durchgangs.

Chemische Bekämpfung - Vorgehensweise

- Unmittelbar nach jeder Ausstattung wird mit der Rückenspritze von der Bodenkante bis ca. 50 cm über den Glättestreifen ein käferwirksames Insektizid (pyrethroid- oder phosphorsäureesterhaltige Präparate) versprüht. Bevorzugte Käferaufenthaltsorte werden dabei besonders intensiv bearbeitet. Dadurch wird verhindert, dass sich die Käfer aus den Ställen in Verstecke zurückziehen können und bei der nächsten Einstallung wieder in die Einstreu einwandern.



- Vor dem Einstreuen müssen die bevorzugten Verstecke nochmals eingesprüht werden. Dabei sind nochmals alle Seitenwände vom Glättestreifen bis zur Bodenkante in die Behandlung mit einzubeziehen. Damit werden neu einwandernde Käfer von der Bekämpfung erfasst. **Bei starkem Befall empfiehlt sich zusätzlich eine Ganzraumbehandlung mittels Begasung nach Vorheizen des leeren Stalles (z. B. mit Dichlorvos) durch einen anerkannten Schädlingsbekämpfer.**
- Unabhängig davon ist eine Larvenbehandlung mit einem larvizidem Mittel, wie z. B. Orthoborsäure durchzuführen. In Form eines Streupulvers (100-200 g/m²) werden damit Larven der Käfer abgetötet. Das Mittel ist daher an deren bevorzugten Aufenthaltsorten (Bodenvertiefungen, Stalleingang, Vorraum) auszubringen. An den Wänden entlang ist ein Randstreifen aus Streupulver auszubringen. Durch die Langzeitwirkung des Pulvers wird eine starke Vermehrung des Käfers während des Durchgangs verhindert.
- Zur Bekämpfung des Reismehlkäfers ist eine Ganzraumbehandlung im leeren Stall durch Versprühen von Insektiziden unmittelbar nach der Ausstallung im ganzen Stall notwendig. Die Reismehlkäfer halten sich **zusätzlich** gerne an dunklen Stellen mehr im oberen Stallbereich auf, so dass hier nur durch Versprühen einer Gebrauchslösung (10 l/100 m²) im ganzen Stall eine Bekämpfung erfolgreich ist. Eine Ausbringung mittels Swingfog oder Ganzraumbegasung, bzw. Einsatz des Mafu-Nebelautomaten ist ebenfalls möglich. Beim Nebelautomaten handelt es sich um eine Spraydose, deren Inhalt nach Öffnen des Deckels **selbsttätig** ausströmt und so das enthaltene Gas gleichmäßig verteilt. Dabei reicht der Inhalt einer solchen Dose für ein Volumen von 500 m³ aus.
- Da sich Reismehlkäfer bevorzugt auch in den Futtersilos aufhalten, sollten diese nach erfolgter gründlicher Reinigung mit einem Mafu-Nebelautomat ausgenebelt werden.

Anhang II

Beispiel eines Reinigungs- und Desinfektionsplans

Arbeitsschritte	Durchzuführende Arbeiten	Benötigte Arbeitsgeräte, Reinigungs- und Desinfektionsmittel
Vorarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> Entfernung aller lebenden und toten Tiere aus dem Stall Entfernung von Einstreu und Mist 	<ul style="list-style-type: none"> entsprechendes Personal
Trockenreinigung	<ul style="list-style-type: none"> Reinigung von Ventilatoren bzw. Lufteinlässen an der Stallaußenseite Entfernung der Futterreste aus den Futterlinien und Entfernung der Wasserreste aus den Tränkelinien Abkehren, Abblasen und Absaugen aller festen und lockeren Verschmutzungen von den Stalleinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> Besen, Industriestaubsauger
Nassreinigung	<ul style="list-style-type: none"> <u>Einweichen</u> 40 °C warmes Wasser, Druck 10-20 bar, 1 Ltr. Einweichflüssigkeit pro m² für mindestens 2-3 Std. Einwirkzeit Zugabe von Reinigungsmittel! <u>Reinigung mit Wasser</u> mind. 40 °C warmes Wasser, Druck 80-100 bar, Reinigung erfolgt von oben nach unten <u>Nachspülen</u> 1-2 Std. nach der Reinigung, mit kaltem Wasser und 10-20 bar Druck Alle Flächen trocknen lassen Alternativ: Sprühkühlung für 4-6 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> warmes + kaltes Wasser mit niedrigem Druck 10-20 bar Hochdruckreiniger mit warmem Wasser (80-100 bar) Reinigungsmittel, z. B. ein alkalischer Schaumreiniger 2 %
Desinfektion	<ul style="list-style-type: none"> Desinfektion ist nur auf sauberen Flächen sinnvoll, daher Desinfektion erst nach dem vollständigen Reinigen und Abtrocknen der Flächen beginnen Die Desinfektion sollte möglichst 24 Std. nach der Reinigung erfolgen Die Herstellerangaben auf den Desinfektionsmitteln müssen beachtet werden Sicherheitskleidung für das Personal bereitstellen: Sicherheitskleidung (Overalls), Schuhe, Schutzbrille, Atemgerät, Nasen- und Mundschutz Getrennte Desinfektion gegen Kokzidien, Würmer, Milbeneier und gegen Bakterien, Viren und Pilze Desinfektion der Tränkeleitungen Gegebenenfalls auch vorbeugende Desinfektion gegen Milben 	<ul style="list-style-type: none"> Geschultes Personal Entsprechende Schutzkleidung für Personal: Sicherheitskleidung (Overalls), Schuhe, Schutzbrille, Atemgerät, Nasen- und Mundschutz Desinfektion gegen Kokzidien, Milbeneier, Würmer, z. B. 4 % Präparat auf Kresol-Basis Berechnung der Desinfektionslösung: <u>Bodenhaltung:</u> Grundfläche x 1,5 0,4 Ltr. Gebrauchslösung pro m² errechneter Stallgrundfläche Einwirkungszeit wenigstens 4 Stunden. Desinfektion gegen Bakterien, Viren, Pilze a) <u>Winter:</u> z. B. Präparat auf Basis organischer Säuren 1 %, wenn Temperatur bei Desinfektion unter 20 °C im Stall Einwirkungszeit wenigstens 2 Stunden.



		<p>b) Sommer, z. B. Präparat auf Basis von Aldehyden 1 %, wenn Temperatur bei Desinfektion mindestens 20 °C im Stall Einwirkungszeit wenigstens 2 Stunden.</p>
<p>Kontrolle</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach dem Abtrocknen aller Flächen: visuelle Beurteilung (Sauberkeit der Stalleinrichtung, Sauberkeit des Stallbodens, Sauberkeit der Stallwände, Hinweise auf Ungeziefer) und Überprüfung mittels Abklatsch- und Tupferproben (siehe Anhang III) 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Probenahme durch Aufzuchtbetreuer bzw. Tierarzt • Beurteilung der Ergebnisse, ggf. Optimierung des Reinigungs- und Desinfektionsplans in Abstimmung mit betreuendem Tierarzt

Anhang III

Reinigungs- und Desinfektionskontrolle

Um die Qualität der selbst oder durch einen Subunternehmer durchgeführten Reinigungs- und Hygienemaßnahmen überprüfen zu können, sind visuelle Kontrollen sowie mikrobiologische Untersuchungen des Stalles und der Stalleinrichtung unerlässlich. Eine Überprüfung der Hygiene im Betrieb ist vor jeder Neueinrichtung durchzuführen.

1. Visuelle Überprüfung

Die visuelle Überprüfung der Sauberkeit des Stalles ist in besonderem Maße subjektiv geprägt, also von der durchführenden Person abhängig. Um vergleichbare Ergebnisse im Betrieb zu erzielen, sollte diese möglichst immer von derselben Person durchgeführt werden. Die visuelle Überprüfung sollte die Sauberkeit von Decken, Wänden, Stallboden, Stalleinrichtung und Vorräumen erfassen. Dabei sollte insbesondere auf eventuell verbliebene Schmutzreste sowie auf Schädlinge (Ratten, Mäuse, Käfer, Fliegen) bzw. Schädlingsspuren geachtet werden.

Alle Punkte und Ergebnisse der visuellen Überprüfung müssen in einem Probenahmeprotokoll sorgfältig dokumentiert werden!

2. Mikrobiologische Überprüfung

Eine mikrobiologische Untersuchung kann nur einen orientierenden Charakter haben, da deren Ergebnis von Faktoren wie der Desinfektionsmittelwirkung, dem zeitlichen Abstand zwischen Desinfektion und Probenahme und dem Anpressdruck bei den Probenahmen beeinflusst werden kann. Wird die Probenahme allerdings nach einem jedem Durchgang durch dieselbe Person, zum Beispiel durch den betreuenden Tierarzt oder den Betriebsleiter, und zum selben Zeitpunkt nach der Desinfektion durchgeführt, werden die beeinflussenden Parameter auf ein Minimum reduziert. So hat man ein hervorragendes Werkzeug zur Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen.



Prinzipiell können zwei verschiedene Methoden der mikrobiologischen Untersuchung unterschieden werden:

- **Tupferabstrichmethode**

(qualitativer Test, z. B. auf Salmonellen und/oder quantitativer Test durch Verdünnungsreihen)

Dabei werden 10 cm² Fläche der Untersuchungsstelle mit einem sterilen Tupfer (angefeuchtet z. B. mit Peptonwasser, sterilem Wasser, steriler Kochsalzlösung) abgenommen. Danach wird der Tupfer auf festem Nährboden ausgestrichen oder über einen bestimmten Zeitraum angereichert. Die Art der Anreicherung richtet sich nach dem zu untersuchenden Erreger (z. B. Salmonellen). Nach einer entsprechenden Bebrütungsdauer wird dann eine Auswertung vorgenommen.

- **Abklatschverfahren (quantitativer Test)**

Zur Überprüfung sollten an fünf gleichmäßig über dem Stall verteilten Stellen jeweils mindestens fünf Proben in Form von kommerziell angebotenen Nährböden („Rodac-Platten“) entnommen werden. Diese werden aus ihrer Umhüllung entnommen und mit der beschichteten Seite auf die zu untersuchende Fläche gedrückt. Zusätzlich werden eine Positivkontrolle und eine Negativkontrolle entnommen, so dass pro Stall mindestens 27 Proben erforderlich sind. Generell gilt, dass mit der Anzahl der Proben die Genauigkeit des späteren Auswertungsergebnisses zunimmt.

Wichtig ist, wie auch bei der visuellen Überprüfung, das Führen eines Probenahmeprotokolls. Aufzuführen sind dabei vor allem der Name des Probenehmers, die eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel, der Zeitpunkt der Reinigung und Desinfektion, der Zeitpunkt der Probenahme nach der Reinigung und Desinfektion und die Stellen, an denen die Proben jeweils entnommen wurden. Alle Dokumente sollten wenigstens über die gesamte Legeperiode archiviert werden.

Folgende Probenahmestellen werden als kritische Kontrollpunkte empfohlen:

	Probenahmestelle		Probenahmestelle
1	Futtersystem	8	Futterbehälter
2	Stallboden	9	Vorraum
3	Innenwand	10	Futtertröge
4	Tränkesystem	11	Hygieneschleuse
5	Decke	12	<i>Positivkontrolle</i>
6	Heizung	13	<i>Negativkontrolle</i>
7	Lüftungseinlass - Innenseite und Ventilatoren		

Die Verteilung der Proben kann zufällig erfolgen oder auf die Problemzonen des entsprechenden Betriebes abgestimmt werden. Der Betrieb sollte sich individuell von Spezialisten (Fachtierärzte für Geflügel und/oder Mikrobiologie und/oder Tierhygiene), insbesondere auch hinsichtlich der Auswertung, beraten lassen. Generell kann die Auswertung über ein so genanntes Scoringsystem, vergleichbar dem IKB-System, erfolgen. Zudem können Erfahrungswerte zugrunde gelegt werden oder es erfolgt ein Vergleich der Ergebnisse aus verschiedenen Durchgängen, bzw. verschiedener Hygienekontrollen miteinander. Von Bedeutung ist, dass die auswertende Person über die entsprechende Erfahrung verfügt. Es ist ratsam, die mikrobiologischen Untersuchungen von akkreditierten Laboratorien durchführen zu lassen.

An dieser Stelle sei nochmals auf die sorgfältige Dokumentation der durchgeführten Kontrollen in einem Probenahmeprotokoll hingewiesen!



NOTIZEN



NOTIZEN



NOTIZEN

Bundesverband bäuerlicher Hähnchenerzeuger e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin
Fon: 030-288831-10, Fax: 030-288831-50
bvh@zdg-online.de, www.deutsche-haenchen.de

Mitgliedererzeugergemeinschaften:

Bogen-Nittenau
Cuxhafen
Gangkofen
Broilerproduktionsgemeinschaft Garrel
Gräfendorfer Schlachtgeflügel
Holte
Kreienborg
Lohne
Mecklenburgische Geflügel
Niederlehme
Niedersachsen Ost
Nordbroiler
Rechterfeld
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Steinfeld
Südoldenburg
Twist/Bentheim
Visbek
Weilheim
Westfalen Ost



Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. (ZDG)

Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin
Fon: 030-288831-10, Fax: 030-288831-50
info@zdg-online.de, www.zdg-online.de

Dem ZDG angeschlossene Verbände:

Bundesverbände:

Bundesverband Deutsches Ei e.V.
Bundesverband bäuerlicher Hähnchenerzeuger e.V.
Bundesverband der Geflügelschlachtereien e.V.
Verband Deutscher Putenerzeuger e.V.

Landesverbände:

Geflügelwirtschaftsverband

Baden-Württemberg, Saarland, Hessen, Rheinland-Pfalz e.V.

Aennchenplatz 6, 53173 Bonn

Fon Baden-Württemberg: 0228-372888-0

Fon Hessen: 0228-372888-1

Fon Saarland: 0228-308995-90

Fon Rheinl.-Pfalz: 0228-372888-2

Fax: 0228-308995-91

Landesverband der Bayerischen Geflügelwirtschaft e.V.

Sägmühlstr. 27, 82140 Olching

Fon: 08142-4186-40, Fax: 08142-4186-42

Geflügelwirtschaftsverband Brandenburg e.V.

Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin

Fon: 030-288831-70, Fax: 030-288831-71

Geflügelwirtschaftsverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Trockener Weg 1 B, 17034 Neubrandenburg

Fon: 0395-4309220, Fax: 0395-4212486

NGW – Niedersächsische Geflügelwirtschaft – Landesverband e.V. –

Mars-la-Tour-Str. 6, 26121 Oldenburg

Fon: 0441-98498-40, Fax: 0441-98498-41

Geflügelwirtschaftsverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Siebengebirgsstraße 200, 53229 Bonn

Fon: 0228-7034-15, Fax: 0228-703191415

Sächsischer Geflügelwirtschaftsverband e.V.

Bornaer Str. 6 - OT Bornitz,

04758 Liebschützberg

Fon: 03435-621459, Fax: 03435-621459

Wirtschaftsverband Eier und Geflügel Sachsen-Anhalt e.V.

Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Fon: 0391-50676-86, Fax: 0391-50676-87

Geflügelwirtschaftsverband Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.

Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel

Fon: 0431-34740, Fax: 0431-330219

Geflügelwirtschaftsverband Thüringen e.V.

Nordhäuser Str. 72, 99718 Greußen

Fon: 03636-701-606, Fax: 03636-701-267



LEITFADEN

Salmonellenbekämpfung bei Legehennen

**Zentralverband
der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V.**

VORWORT

Die Salmonellenbekämpfung in der Eiererzeugung gemäß den europarechtlichen Vorgaben stellt die Wirtschaftsbeteiligten in allen EU-Mitgliedsstaaten vor eine besondere Herausforderung. Durchaus mag es berechtigt sein, den gewählten methodischen Ansatz, über Umgebungsproben den Salmonellen-Status zu definieren, kritisch zu hinterfragen. Die Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung ist derzeit jedoch von nachrangiger Bedeutung, haben wir es doch mit einem verbindlichen Rechtsrahmen zur Salmonellenbekämpfung in der EU zu tun.

Hierbei geht es darum, das Vorkommen von *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* im Laufe der nächsten Jahre zu minimieren. Vom 1. Januar 2009 an gilt die Regelung, dass Eier aus positiven Herden nicht mehr als Eier der Güteklasse A vermarktet werden dürfen.

Mit dem hier von der Arbeitsgruppe Tiergesundheit des ZDG Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. vorgelegten Leitfaden zur Salmonellenbekämpfung im Legehennen-sektor ist eine qualifizierte Hilfestellung zur Vermeidung des Eintrags von Salmonellen geschaffen worden. Es sollte uns bewusst sein, dass der Leitfaden nicht die vielfältigen betriebsspezifischen Besonderheiten berücksichtigen kann. Somit sind die im Leitfaden beschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis und mit der notwendigen Flexibilität in Abhängigkeit der Gegebenheiten auf dem einzelnen Betrieb anzuwenden. Ich bin fest davon überzeugt, dass dieser Leitfaden zur Salmonellenbekämpfung bei Legehennen auf breites Interesse stoßen wird und es damit ein Stück weit einfacher gelingen sollte, unsere Betriebe in der Eiererzeugung in die Lage zu versetzen, eine erfolgreiche Salmonellen-Bekämpfungsstrategie zu etablieren.

Den beteiligten Geflügelfachtierärzten, die viel Arbeit und Zeit in die Ausarbeitung dieses Leitfadens gesteckt haben, darf ich meinen ganz besonderen Dank aussprechen.

Wilhelm Hoffrogge

Vizepräsident ZDG Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V.
Vorsitzender ZDG-Arbeitsgruppe Tiergesundheit

Leitfaden Salmonellenbekämpfung bei Legehennen

Ausgabe: August 2007

Ausgearbeitet von: ZDG-Arbeitsgruppe Tiergesundheit
Dr. Johannes Joachim Arnold/Dr. Thorsten Arnold
Dr. Josef Bachmeier
Dr. Klaus-Peter Behr
Dr. Dirk Höppner
Dr. Klaus Müller-Molenar
Dr. Manfred Pöppel
Dr. Gerd Reetz
Dr. Matthias Voss

Vorsitzender:
Wilhelm Hoffrogge

ZDG Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V.
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin
Fon 030 288831-10
Fax 030 288831-50
E-Mail info@zdg-online.de
www.zdg-online.de

Inhalt

I. RECHTSRAHMEN

Stand der Durchführung

1. Prävalenzerhebung und Festlegung des Gemeinschaftsziels	4
2. Ausgangssituation für Deutschland	5
3. Überprüfung der Einhaltung des Gemeinschaftsziels	5
4. Konsequenzen aus Positivbefunden	6

II. SALMONELLENBEKÄMPFUNG

1. Epidemiologie – Ermittlung der Eintragsquellen und der Verbreitung im Bestand	7
2. Dokumentation	7
3. Maßnahmen zur Verringerung des Risikos eines Salmonelleneintrags ...	7
a. Küken/Junghennen	8
b. Personenkontakte	8
c. Futter und Tränkwasser	9
d. Schadrager und andere Tiere	10
e. Ungeziefer- und Parasitenbekämpfung	10
f. Sonstige Hygienemaßnahmen	11
g. Reinigung und Desinfektion	11
h. Sonstige Bauliche Anforderungen	12
i. Auslaufmanagement	12
j. Sonstige Managementmaßnahmen	12

III. IMPFUNG

a) Grundsätzliches	13
b) Empfehlungen	13

Anhang I:

Beispiel eines Reinigungs- und Desinfektionsplans	15
---	----

Anhang II:

Reinigungs- und Desinfektionskontrolle in Legehennenhaltenden Betrieben	17
---	----

Anhang III:

Prophylaxeplan Salmonellen-Impfung - Beispiel A	19
---	----

Anhang IV:

Prophylaxeplan Salmonellen-Impfung - Beispiel B	20
---	----



I. RECHTSRAHMEN

In der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Krankheiten (Zoonosen) sind Vorgaben zur Bekämpfung festgelegt. Der Anwendungsbereich dieser „Zoonosen-Verordnung“ umfasst derzeit nur Salmonellen und bezieht sich – zeitlich gestaffelt in der Reihenfolge der Durchführung – auf *Gallus gallus*-Zuchtherden, Legehennen, Hähnchen, Puten sowie Schlachtschweine und Zuchtschweine.

Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die Prävalenzen bezogen auf den Anteil Salmonellen-positiver Herden zu erheben und diese Daten der EU-Kommission zu melden. Daraufhin wird ein Gemeinschaftsziel zur Prävalenzsenkung festgelegt. Um die vorgegebenen Ziele zu erreichen, müssen die Mitgliedsstaaten so genannte „Nationale Bekämpfungsprogramme“ entwickeln, die dann bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht werden.

Stand der Durchführung

1. Prävalenzerhebung und Festlegung des Gemeinschaftsziels

Im Legehennensektor wurden die Prävalenzen bereits EU-weit erhoben. In der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 [Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission zur Durchführung der Verordnung Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Eindämmung der Prävalenz bestimmter Salmonellen-Serotypen bei Legehennen der Spezies *Gallus gallus* und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005] sind die so genannten Gemeinschaftsziele festgelegt. Diese geben vor, in welchem Umfang der jährliche Anteil positiver Herden, für einen Übergangszeitraum von drei Jahren nur bezogen auf *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium*, zu senken ist. Maßgeblich ist die in dem jeweiligen Mitgliedsstaat festgestellte Prävalenz und in den Folgejahren der jeweilige Wert aus dem Vorjahr.

Die Gemeinschaftsziele für die jährliche prozentuale Verringerung positiver Herden erwachsener Legehennen sind wie folgt festgelegt:

- 10 % bei einer Prävalenz von weniger als 10 % im Vorjahr
- 20 % im Falle einer Prävalenz von mindestens 10 % und höchstens 19 % im Vorjahr
- 30 % im Falle einer Prävalenz von mindestens 20 % und höchstens 39 % im Vorjahr
- 40 % im Falle einer Prävalenz von mindestens 40 % im Vorjahr

2. Ausgangssituation für Deutschland

Im Rahmen der Prävalenzerhebung wurde für Deutschland ein Wert von 24,7 % *Salmonella enteritidis* und/oder *Salmonella typhimurium*-positiver Herden ermittelt. Damit fällt Deutschland in die Kategorie der Länder, die diese Prävalenz in einem ersten Schritt um 30 % senken müssen (Zielwert Ende Januar 2009: 17 %). Die Durchführung des Nationalen Bekämpfungsprogramms soll in Deutschland rechtsverbindlich über die so genannte „Hühner-Salmonellen-Verordnung“ geregelt werden.

3. Überprüfung der Einhaltung des Gemeinschaftsziels

Mit Stichtag 1. Februar 2008 sind EU-weit die Legehennenherden im Hinblick auf das Erreichen der Gemeinschaftsziele zu überprüfen. Dies erfolgt in einer Kombination aus eigenbetrieblichen und amtlichen Untersuchungen. Es werden dabei Umgebungsproben (Kotproben bzw. Kot- und Staubproben) herangezogen. Die Beprobung erfolgt beginnend ab einem Alter der Hennen von 24 +/- 2 Wochen und ist in einem Abstand von mindestens 15 Wochen zu wiederholen. Der Betriebsleiter muss der zuständigen Behörde das mit den Untersuchungen beauftragte Labor anzeigen. Der Laborleiter hat die Aufnahme der Tätigkeit dem Nationalen Referenzlabor mitzuteilen. Mindestens eine Herde pro Betrieb und Jahr wird einer amtlichen Untersuchung unterzogen. Bei den amtlichen Untersuchungen werden neben den Kotproben auch Staubproben herangezogen, sofern im Stall ausreichend Staubmaterial vorhanden ist. Weitere Einzelheiten sind der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 zu entnehmen.



4. Konsequenzen aus Positivbefunden

Wird eine Herde in einer Kot- und/oder Staubprobe Salmonellen (*S. enteritidis* und *S. typhimurium*) positiv getestet, dürfen die anfallenden Eier aus dieser Herde ab dem 1. Januar 2009 nicht mehr als Konsumeier in den Handel gelangen.

II. SALMONELLENBEKÄMPFUNG

1. **Epidemiologie - Ermittlung der Eintragsquellen und der Verbreitung im Bestand**

Eine erfolgreiche Senkung der Salmonellenprävalenz in Legehennenbetrieben kann nur auf der Grundlage einer zielgerichteten (risikoorientierten) Analyse der Schwachstellen entlang der Produktionskette erfolgen. Dies umfasst die Ermittlung möglicher Eintragsquellen und Verbreitungswege von Salmonellen sowohl in der Junghennenaufzucht, als auch in der Legehennenhaltung.

Auf Basis der Ergebnisse sind die entsprechenden Maßnahmen zur Reduzierung des Eintrags und der Verbreitung im Bestand zu erarbeiten.

2. **Dokumentation**

Alle regelmäßig durchgeführten Maßnahmen, die der Kontrolle des Salmonelleneintrages dienen, müssen in einem Hygieneplan chronologisch festgelegt werden. Die Maßnahmen sind unter Datumsangabe und Benennung der durchführenden Person in einem Protokoll zu dokumentieren.

3. **Maßnahmen zur Verringerung des Risikos eines Salmonelleneintrags**

Die nachfolgend vorgeschlagenen Maßnahmen dienen Junghennenaufzucht- und Legehennenbetrieben als Orientierung. Die konkreten Schritte sind individuell für jeden Betrieb festzulegen. Dabei bedarf es einer Anpassung an die jeweilige Betriebsstruktur. Es sollte eine Abstimmung mit dem betreuenden Tierarzt erfolgen!

Einige der aufgeführten Maßnahmen werden möglicherweise in der Neufassung der Hühner-Salmonellen-Verordnung festgeschrieben. Rechtliche Grundlagen zur Reinigung und Desinfektion von Legehennenhaltungen finden sich in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, § 14 (Überwachung, Fütterung und Pflege von Legehennen) schreibt vor, dass die Haltungseinrichtung jeweils zwischen dem Ausstallen und dem nächsten Einstallen der Legehennen gereinigt wird, wobei sämtliche Gegenstände, mit denen die Tiere in Berührung kommen, zusätzlich desinfiziert werden.



Detaillierte Vorgaben zur Hygiene in Geflügelbeständen sind auch in der Geflügelpest-Verordnung aufgeführt. So hat der Besitzer sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit gereinigte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstellung trägt. Die Schutzkleidung ist unverzüglich nach Gebrauch vom Besitzer zu reinigen und zu desinfizieren; Einwegkleidung hat er unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.

Die in den Verordnungen festgeschriebenen Maßnahmen werden als Hygienestandard vorausgesetzt.

a) Küken/Junghennen

- Der Entwurf der neuen Hühner-Salmonellen-Verordnung sieht die bakteriologische Untersuchung von Mekoniumproben oder Kükenwindeln auf *S. enteritidis* und *S. typhimurium* bei Ankunft der Küken im Aufzuchtbetrieb vor.
- Im Entwurf der neuen Hühner-Salmonellen-Verordnung ist die bakteriologische Untersuchung von Kotproben oder Sockenproben auf *S. enteritidis* und *S. typhimurium* ca. 2 Wochen vor Übergang in die Legephase vorgesehen, darüber hinaus kann man die Sicherheit erhöhen, indem man Junghennen bei deren Einstellung in den Legebetrieb bakteriologisch und gegebenenfalls serologisch untersucht.
- Die Sauberkeit der Transportcontainer ist durch Inaugenscheinnahme durch den Aufzuchtbetrieb zu überprüfen.
- Die Bescheinigungen über die Durchführung der Desinfektion der Transportcontainer sollten kontrolliert werden.

b) Personenkontakte

- Das Personal sollte in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, auf Salmonellen untersucht werden. Darüber hinaus sollte man seine Mitarbeiter dafür sensibilisieren, dass diese im Falle einer Darmerkrankung die Ursache ärztlich abklären lassen. Damit wird das Übertragungsrisiko, durch so genannte „Dauerausscheider“ vermindert.

- Es ist sicherzustellen, dass das Betriebsgebäude nicht von unbefugten Personen betreten werden kann.
- Betriebsfremde Personen sollen nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen erhalten, und dann auch nur in entsprechender Schutzkleidung, wenn dies unbedingt erforderlich ist. In diesem Zusammenhang sei auch nochmals auf die Wichtigkeit eines Besucherbuches in jedem Bestand hingewiesen. Vor diesem Hintergrund sind die Betriebsabläufe einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.
- Die von betriebsfremden Personen getragene Schutzkleidung ist nach Gebrauch zu reinigen bzw. im Falle von Einwegkleidung unschädlich zu entsorgen.
- In jedem Stallvorraum sollte zumindest ein Waschbecken mit Wasser, Seifen- und Papierhandtuchspender vorhanden sein.
- Alle Personen müssen sich vor Betreten der Ställe die Hände waschen.
- Die Verwendung stallspezifischer Schutzkleidung ist unerlässlich.
- Für betriebsfremde Personen wie Tierärzte und Handwerker muss betriebseigene Schutzkleidung bereitgehalten werden.
- Bei Betreten weiterer Stallabteilungen sollten die Schuhe gewechselt werden.

c) Futter und Tränkwasser

- Die Lagerung von Futtermittel sollte unbedingt in geschlossenen Silos erfolgen. Das Umfeld der Futterlagerstätten ist sauber zu halten.
- Die Sauberkeit der Futtersilos ist regelmäßig zu überprüfen.
- Bei jeder sich bietenden Möglichkeit sollten die Siloanlagen gereinigt und desinfiziert werden.
- Futtermittel, insbesondere Futterreste aus Silos oder Futterreste aus der Schnecke, sind in regelmäßigen Abständen bakteriologisch auf Salmonellen zu untersuchen.
- Es sollten Rückstellproben direkt aus dem Silozug entnommen werden, um diese Proben im Verdachtsfall später untersuchen zu können.
- Futtermittelfüllstutzen sollten unbedingt außerhalb der Ställe angebracht sein.
- Die Fahrer der Futterwagen dürfen keinen Zutritt in den Stall erhalten.



- Tränkwasser aus einem eigenen Brunnen sollte in regelmäßigen Abständen bakteriologisch, jedoch mindestens einmal jährlich, auf Salmonellen untersucht werden. Die Wasserproben sind dann direkt aus der Tränkeleitung und aus dem Brunnen zu entnehmen.
- Die Tränkesysteme sollten regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.

d) Schadnager und andere Tiere

- Generell sollten die Betriebseinheiten gegen das Eindringen von Schadnagern, Vögeln, Haustieren, Mardern und sonstigen Tieren abgeschirmt sein.
- Aufgrund des hohen Vermehrungspotenzials von Ratten und Mäusen (120 Nachkommen/Ratte und Jahr, 50 Nachkommen/Maus und Jahr) ist die Anwendung eines strategischen, permanenten Schadnagerbekämpfungsprogramms, einschließlich Erfolgskontrollen, unerlässlich.
- Bei der Durchführung der Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen ist die Wirksamkeit der Köder zu beachten. Außerdem sollten die Köder in regelmäßigen Abständen gewechselt werden.
- Im Bedarfsfall oder zumindest einmal jährlich sollte ein gewerblicher Kammerjäger hinzugezogen werden.
- Eine stichprobenartige Untersuchung verendeter Schadnager ist empfehlenswert.
- Um keine Tiere anzulocken, ist auf eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung zu achten.
- Außerdem ist die Fütterung von Geflügel im Freiland generell zu unterlassen.
- Haustiere wie Katzen und Hunde sind, auch wenn Sie bei der Schadnagerbekämpfung gute Dienste leisten, aus den Stallungen unbedingt fern zu halten.

e) Ungeziefer- und Parasitenbekämpfung

- Milben, Fliegen und Käfer (insbesondere Getreideschimmelkäfer) sind während der Produktion kurz zu halten. Milben können Salmonellen in den Bestand eintragen und verbreiten.

f) Sonstige Hygienemaßnahmen

- Verendete und moribunde Tiere sind schnellstmöglich (täglich) aus dem Stall zu entfernen.
- Die Kadaverlagerung sollte möglichst nur in gekühlten Kadaverboxen, zumindest aber in dichten Plastikbehältern und in sicherer Entfernung vom Stall erfolgen.
- Bei der Abholung der Kadaver sollten die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigung nicht in die unmittelbare Nähe der Ställe gelangen.

g) Reinigung und Desinfektion

- Generell sind Ställe bzw. Haltungseinrichtungen vor und nach jedem Durchgang bzw. vor jeder Neueinrichtung feucht zu reinigen und desinfizieren.
- Der Erfolg von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist mittels Abklatsch- und Tupferproben auf Salmonellen hin zu überprüfen (siehe Anhang II)! **Gegebenenfalls ist ein wiederholtes Reinigen und Desinfizieren in Verbindung mit einem Aufschub der Neueinrichtung erforderlich!**
- Der Zustand des Stalles und der Nebenräume muss eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine wirksame Desinfektion und Schädnerbekämpfung ermöglichen.
- Der Stallfußboden muss befestigt, wasserundurchlässig und effektiv zu reinigen und desinfizieren sein. Das Reinigungswasser muss abfließen können.
- Die Reinigung der Ställe umfasst die Trockenreinigung (Entmisten) und die Nassreinigung. Eine gründliche Sauberkeit im Stall, der Stallumgebung und besonders in den Vorräumen ist unerlässlich. Dies betrifft insbesondere auch die Eierbänder, sowie die Räumlichkeiten für die Sortierung, Lagerung und Abnahme der Eier.
- Das Vorkommen von Staub ist möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren, zumal im Rahmen der amtlichen Kontrollen auch Staubproben untersucht werden.



- Die Wirkung des Desinfektionsmittels ist von den wirksamen Inhaltsstoffen, der Aufwandmenge, der Konzentration der Desinfektionslösung, der Einwirkzeit in Verbindung mit der Umgebungstemperatur abhängig. Es sollten nur durch die DVG (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) gelistete Präparate verwendet werden.

Es ist ein auf die betrieblichen Gegebenheiten bezogener Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen. Anhang 1 enthält beispielhaft einen solchen Reinigungs- und Desinfektionsplan. Der betriebsspezifische Reinigungs- und Desinfektionsplan soll zugleich auch Anweisung für die ausführenden Mitarbeiter sein.

h) Sonstige Bauliche Anforderungen

- Stallvorplätze sollten unbedingt befestigt sein, so dass ein jeder den Stall trockenen Fußes erreichen kann und somit die Einschleppung eines Erregers verhindert wird.
- Durch eine bauliche Trennung sollte eine Verschleppung von Salmonellen zwischen den Betriebsabteilungen verhindert werden. Die Ställe und Betriebsabteilungen sollten nicht durch technische Einrichtungen wie Mistbänder oder Eierbänder verbunden sein. Ebenso sollten die Einheiten lüftungstechnisch voneinander getrennt sein.

i) Auslaufmanagement

- Die Bereiche rund um die Außenklappen sollten entsprechend trocken gehalten werden. Dies ist durch eine Betonplatte, Kies, Holzhackschnitzel oder vergleichbare Materialien zu erreichen.
- Pfützen im Auslaufbereich sollten nach Möglichkeit vermieden werden.
- Ausläufe sind mindestens einmal jährlich zu kalken (Branntkalk).

j) Sonstige Managementmaßnahmen

- Die Umsetzung eines konsequenten Rein-Raus-Verfahrens trägt erheblich zu einer Risikominimierung bei.
- Das Umfeld der Dunglagerplätze (Festmist, Flüssigmist und Trockenkot) ist sauber zu halten.

III. IMPFUNG

a) Grundsätzliches

- Impfungen sind kein Ersatz für Hygiene, sondern eine wichtige zusätzliche Maßnahme!!!
- Impfungen gegen *S. enteritidis* sind ab dem 1. Februar 2008 in EU-Mitgliedsstaaten mit einer Prävalenz von über 10 %, also somit auch in Deutschland, Pflicht.
- Über das Trinkwasser verabreichte Impfstoffe sollten grundsätzlich durch entsprechende Zusätze (Farbindikatoren) versehen sein, um so überprüfen zu können, ob der Impfstoff überhaupt beim Tier ankommt.
- Der aufnehmende Betrieb sollte sich unbedingt die Impfungen der Junghennen vom Aufzüchter bescheinigen lassen!

b) Empfehlungen

Nachfolgende Vorgehensweise dient lediglich als Orientierung. Das genaue Impfprogramm der Junghennen sollte nach Rücksprache mit dem betreuenden Tierarzt bzw. dem Aufzüchter durchgeführt werden. In Anhang III und Anhang IV sind Beispiele von Impfkonzepthen zusammengestellt.

1. Routine-Prophylaxe für Legehennen

- Je nach Hersteller 2 bis 3 x *S.e.* (*Salmonella enteritidis*) als Lebendimpfstoff über das Trinkwasser verabreicht

Diese Empfehlung gilt sowohl in der Käfigaufzucht als auch in der Boden- und Volierenaufzucht. In gefährdeten Beständen ist eine zusätzliche Impfung mit *S.e.* (*Salmonella enteritidis*) Totimpfstoffen per Injektion bei der Einstallung in den Legebetrieb angeraten.

2. Legehennen bei positivem *S.e.* -Befund im vorherigen Durchgang

- Je nach Hersteller 2 bis 3 x *S.e.* (*Salmonella enteritidis*) als Lebendimpfstoff über das Trinkwasser
- Zusätzlich 1 x *S.e.* (*Salmonella enteritidis*) als Totimpfstoff per Injektion 4 Wochen vor Umstallung



3. Legehennen bei positivem S.t. -Befund im vorherigen Durchgang

- Je nach Hersteller 2 bis 3 x S.e. (*Salmonella enteritidis*) und 3 x S.t. (*Salmonella typhimurium*) als Lebendimpfstoff gleichzeitig über das Trinkwasser verabreicht
- Zusätzlich 1 x S.e. (*Salmonella enteritidis*) und S.t. (*Salmonella typhimurium*) als Kombi-Totimpfstoff per Injektion 4 Wochen vor Umstallung

4. Legehennen bei mehreren Altersgruppen in einem Stall

- Je nach Hersteller 2 bis 3 x S.e. (*Salmonella enteritidis*) als Lebendimpfstoff über das Trinkwasser
- Zusätzlich 1 x S.e. (*Salmonella enteritidis*) und S.t. (*Salmonella typhimurium*) als Kombi-Totimpfstoff per Injektion 4 Wochen vor Umstallung

5. Haltung von Legehennen in Ställen, die über Kot- und Eierbänder miteinander verbunden sind

- Je nach Hersteller 2 bis 3 x S.e. (*Salmonella enteritidis*) als Lebendimpfstoff über das Trinkwasser
- Zusätzlich 1 x S.e. (*Salmonella enteritidis*) als Totimpfstoff per Injektion bei Umstallung

6. Legehennen in der Legepause

- Zusätzlich: 1 x S.e.-Lebendimpfstoff über das Trinkwasser verabreicht

Anhang I

Beispiel eines Reinigungs- und Desinfektionsplans

Arbeitsschritte	Durchzuführende Arbeiten	Benötigte Arbeitsgeräte, Reinigungs- und Desinfektionsmittel
Vorarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> Entfernung aller lebenden und toten Tiere aus dem Stall Entfernung von Einstreu und Mist 	<ul style="list-style-type: none"> entsprechendes Personal
Trockenreinigung	<ul style="list-style-type: none"> Reinigung von Ventilatoren bzw. Luft-einlässen an der Stallaußenseite Entfernung der Futterreste aus den Futterlinien und Entfernung der Wasserreste aus den Tränkelinien Abkehren, Abblasen und Absaugen aller festen und lockeren Verschmutzungen von den Stalleinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> Besen, Industriestaubsauger
Nassreinigung	<ul style="list-style-type: none"> <u>Einweichen</u> 40 °C warmes Wasser, Druck 10-20 bar, 1 Ltr. Einweichflüssigkeit pro m² für mindestens 2-3 Std. Einwirkzeit Zugabe von Reinigungsmittel! <u>Reinigung mit Wasser</u> mind. 40 °C warmes Wasser, Druck 80-100 bar, Reinigung erfolgt von oben nach unten <u>Nachspülen</u> 1-2 Std. nach der Reinigung, mit kaltem Wasser und 10-20 bar Druck Alle Flächen trocknen lassen 	<ul style="list-style-type: none"> warmes + kaltes Wasser mit niedrigem Druck 10-20 bar Hochdruckreiniger mit warmem Wasser (80-100bar) Reinigungsmittel, z.B. ein alkalischer Schaumreiniger 2% <p>Stall 1: 1000 qm x 1 Ltr. = 1000 Ltr. 2 % = 20 Ltr.</p> <p>Stall 2: 840 qm x 1 Ltr. = 840 Ltr. 2 % = 17 Ltr.</p> <p>Stall 1: 20 Ltr. Reinigungsmittel auf 1000 Ltr. Wasser für 1000 qm Stallfläche</p> <p>Stall 2: 17 Ltr. Reinigungsmittel auf 840 Ltr. Wasser für 840 qm Stallfläche</p>
Desinfektion	<ul style="list-style-type: none"> Desinfektion ist nur auf sauberen Flächen sinnvoll, daher Desinfektion erst nach dem vollständigen Reinigen und Abtrocknen der Flächen beginnen Die Desinfektion sollte möglichst 24 Std. nach der Reinigung erfolgen Die Herstellerangaben auf den Desinfektionsmitteln müssen beachtet werden Sicherheitskleidung für das Personal bereitstellen: Sicherheitskleidung (Overalls), Schuhe, Schutzbrille, Atemgerät, Nasen- und Mundschutz Berechnung der Desinfektionslösung: Bodenhaltung: Grundfläche x 1,5 Käfig: Grundfläche x 2,5 0,4 Ltr. Gebrauchslösung pro m² errechneter Stallgrundfläche 	<ul style="list-style-type: none"> Geschultes Personal Entsprechende Schutzkleidung für Personal: Sicherheitskleidung (Overalls), Schuhe, Schutzbrille, Atemgerät, Nasen- und Mundschutz Desinfektion gegen Kokzidien, Milbeneier, Würmer, z.B. 4 % Präparat auf Kresol-Basis <p>Stall 1: 1000 qm x 1,5 x 0,4 = 600 Ltr. 4 % = 24 Ltr. auf 600 Ltr. Gebrauchslösung</p> <p>Stall 2: 840 qm x 1,5 x 0,4 = 500 Ltr. 4 % = 20 Ltr. auf 500 Ltr. Gebrauchslösung</p>



	<ul style="list-style-type: none"> • Getrennte Desinfektion gegen Kokzidien, Würmer, Milben Eier und gegen Bakterien, Viren und Pilze • Desinfektion der Tränkeleitungen • Gegebenenfalls auch vorbeugende Desinfektion gegen Milben 	<p>Einwirkungszeit wenigstens 4 Stunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Desinfektion gegen Bakterien, Viren, Pilze <ol style="list-style-type: none"> a) <u>Winter</u>: z.B. Präparat auf Basis organischer Säuren 1 %, wenn Temperatur bei Desinfektion unter 20 °C im Stall <p>Stall 1: 6 Ltr. auf 600 Ltr. Gebrauchslösung</p> <p>Stall 2: 5 Ltr. auf 500 Ltr. Gebrauchslösung</p> <p>Einwirkungszeit wenigstens 2 Stunden.</p> <ol style="list-style-type: none"> b) <u>Sommer</u>: z.B. Präparat auf Basis von Aldehyden 1 % wenn Temperatur bei Desinfektion mindestens 20°C im Stall <p>Stall 1: 6 Ltr. auf 600 Ltr. Gebrauchslösung</p> <p>Stall 2: 5 Ltr. auf 500 Ltr. Gebrauchslösung</p> <p>Einwirkungszeit wenigstens 2 Stunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milbenbehandlung sollte mit zwei verschiedenen Präparaten in einem vorher aufgeheizten Stall erfolgen <p>Dosierung nach Herstellerangaben!</p>
<p>Kontrolle</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach dem Abtrocknen aller Flächen: visuelle Beurteilung (Sauberkeit der Stalleinrichtung, Sauberkeit des Stallbodens, Sauberkeit der Stallwände, Hinweise auf Ungeziefer) und Überprüfung mittels Abklatsch- und Tupferproben (siehe Anhang II) 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Probenahme durch Aufzuchtbetreuer bzw. Veterinarlabor • Beurteilung der Ergebnisse, ggf. Optimierung des Reinigungs- und Desinfektionsplans in Abstimmung mit betreuendem Tierarzt

Anhang II

Reinigungs- und Desinfektionskontrolle in Legehennenhaltenden Betrieben

Um die Qualität der selbst oder durch einen Subunternehmer durchgeführten Reinigungs- und Hygienemaßnahmen überprüfen zu können, sind visuelle Kontrollen sowie mikrobiologische Untersuchungen des Stalles und der Stalleinrichtung angeraten. Eine Überprüfung der Hygiene im Betrieb sollte vor jeder Neueinstellung durchgeführt werden und ist insbesondere bei einem Positivbefund im vorherigen Durchgang dringend erforderlich. In diesem Fall sind Tupferabstriche zu entnehmen.

1. Visuelle Überprüfung

Die visuelle Überprüfung der Sauberkeit des Stalles ist in besonderem Maße subjektiv geprägt, also von der durchführenden Person abhängig. Um vergleichbare Ergebnisse im Betrieb zu erzielen, sollte diese möglichst immer von derselben Person durchgeführt werden. Die visuelle Überprüfung sollte die Sauberkeit von Decken, Wänden, Stallboden, Stalleinrichtung und Vorräumen, wie Eierräume und Sozialräume erfassen. Dabei sollte insbesondere auf eventuell verbliebene Federreste sowie auf Schädlinge (Ratten, Mäuse, Käfer, Fliegen, Milben etc.) bzw. Schädlingsspuren geachtet werden.

Alle Punkte und Ergebnisse der visuellen Überprüfung müssen in einem Probenahmeprotokoll sorgfältig dokumentiert werden!

2. Mikrobiologische Überprüfung

Eine mikrobiologische Untersuchung kann nur einen orientierenden Charakter haben, da deren Ergebnis von Faktoren wie der Desinfektionsmittelwirkung, dem zeitlichen Abstand zwischen Desinfektion und Probenahme und dem Anpressdruck bei der Probenahme beeinflusst werden kann. Wird die Probenahme allerdings nach einem jedem Durchgang durch dieselbe Person, zum Beispiel durch den betreuenden Tierarzt oder den Betriebsleiter, und zum selben Zeitpunkt nach der Desinfektion durchgeführt, werden die beeinflussenden Parameter auf ein Minimum reduziert. So hat man ein hervorragendes Werkzeug zur Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen.

Prinzipiell können zwei verschiedene Methoden der mikrobiologischen Untersuchung unterschieden werden:

- **Tupferabstrichmethode**
(qualitativer Test z.B. auf Salmonellen und/oder quantitativer Test durch Verdünnungsreihen)

Dabei werden 10 cm² Fläche der Untersuchungsstelle mit einem sterilen Tupfer (angefeuchtet z.B. mit Peptonwasser, sterilem Wasser, steriler Kochsalzlösung) abgenommen. Danach wird der Tupfer auf festen Nährboden ausgestrichen oder über einen bestimmten Zeitraum angereichert. Die Art der Anreicherung richtet sich nach dem zu untersuchenden Erreger (z.B. Salmonellen). Nach einer entsprechenden Bebrütungsdauer wird dann eine Auswertung vorgenommen.



- **Abklatschverfahren (quantitativer Test)**

Zur Überprüfung sollten an gleichmäßig über den Stall verteilten Stellen (Beispiele siehe nachfolgende Tabelle) Proben in Form von kommerziell angebotenen Nährböden („Rodac-Platten“) entnommen werden. Diese werden aus ihrer Umhüllung entnommen und mit der beschichteten Seite auf die zu untersuchende Fläche gedrückt. Zusätzlich werden eine Positivkontrolle und eine Negativkontrolle mitgeführt. Generell gilt, dass mit der Anzahl der Proben die Genauigkeit des späteren Auswertungsergebnisses zunimmt.

Wichtig ist, wie auch bei der visuellen Überprüfung, das Führen eines Probenahmeprotokolls. Aufzuführen sind dabei vor allem der Name des Probennehmers, die eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel, der Zeitpunkt der Reinigung und Desinfektion, der Zeitpunkt der Probenahme nach der Reinigung und Desinfektion und die Stellen, an denen die Proben jeweils entnommen wurden. Alle Dokumente sollten wenigstens über die gesamte Legeperiode archiviert werden.

Folgende Probenahmestellen werden empfohlen:

	Probenahmestelle		Probenahmestelle
1	Futtersystem	8	Futterbehälter (Hopper)
2	Käfigboden, Anlagenboden, Rost über der Kotgrube	9	Vorraum
3	Käfigwand, Anlagenwand, Kotgrubenwand	10	Nester
4	Tränkesystem	11	Eierband
5	Decke	12	Eieraufbewahrungsraum
6	Zwischengang	13	<i>Positivkontrolle</i>
7	Lüftungseinlass – Innenseite	14	<i>Negativkontrolle</i>

Die Verteilung der Proben kann zufällig erfolgen oder auf die Problemzonen des entsprechenden Betriebes abgestimmt werden. Der Betrieb sollte sich individuell von Spezialisten (Fachtierärzte für Geflügel und/oder Mikrobiologie und/oder Tierhygiene), insbesondere auch hinsichtlich der Auswertung, beraten lassen. Generell kann die Auswertung über ein sogenanntes Scoringsystem, vergleichbar dem IKB-System, erfolgen. Zudem können Erfahrungswerte zugrunde gelegt werden oder es erfolgt ein Vergleich der Ergebnisse aus verschiedenen Durchgängen bzw. verschiedener Hygienekontrollen miteinander. Von Bedeutung ist, dass die auswertende Person über die entsprechende Erfahrung verfügt. Es ist ratsam, die mikrobiologischen Untersuchungen von akkreditierten Laboratorien durchführen zu lassen.

An dieser Stelle sei nochmals auf die sorgfältige Dokumentation der durchgeführten Kontrollen in einem Probenahmeprotokoll hingewiesen!

Anhang III

Prophylaxeplan Salmonellen-Impfung Beispiel A

Betrieb:		Schlupf:		
Stall:		Tierzahl:		
Fälligkeitsdatum	Alter in Tagen bzw. Wochen	Impfungen (Wassermengen gelten jeweils für 1000 Tiere)	Ch.-Nr.	Erledigt
	1. Tag	Marek-Disease-Impfung		
	1. Tag	IB – Spray – Impfung in der Brüterei		
Bestandskontrolle durch den Tierarzt!				
	7.-9.Tag	Kokzidiose – Impfung		
	1.-4. Tag	Salmonellen I-Impfung – in 5 Ltr./1000 Tiere		
	14. Tag	IB – Impfung übers Trinkwasser in 10 Ltr./1000 Tiere		
	18. Tag	ND I-Impfung (Trinkwasser) in 13 Ltr./1000 Tiere		
	24. Tag	Gumboro-Disease (IBD)-Impfung in 15 Ltr./1000 Tiere		
Bestandskontrolle durch den Tierarzt!				
	05. LW	IB II (H52) - Impfung (Trinkwasser) in 15 Ltr./1000 Tiere		
	06. LW	ND II-Impfung (La Sota-Spray)		
	07. LW	Salmonellen II-Impfung in 20 Ltr./1000 Tiere		
	08. LW	ILT I-Impfung 2000 Dosen pro 1000 Tiere in 50 Ltr. Wasser		
Bestandskontrolle durch den Tierarzt!				
	10. LW	ND III-Impfung (Trinkwasser) in 20 Ltr./1000 Tiere		
	11. LW	AE-Impfung (Trinkwasser) in 20 Ltr./1000 Tiere		
	12. LW	Ab Einstellung 01.09. bis 30.03. ILT II-Impfung 2000 Dosen pro 1000 Tiere in 70 Ltr. Wasser		
Bestandskontrolle durch den Tierarzt!				
	13. LW	IB III (H52)-Impfung (Trinkwasser) in 20 Ltr./1000 Tiere		
	14. LW	ND IV-Impfung (Trinkwasser) in 20 Ltr./1000 Tiere		
	15. LW	Salmonellen III-Impfung in 20 Ltr./1000 Tiere		
		Nadelimpfungen:		
		Abschlussuntersuchung		

Anhang IV

**Prophylaxeplan Salmonellen-Impfung
Beispiel B**

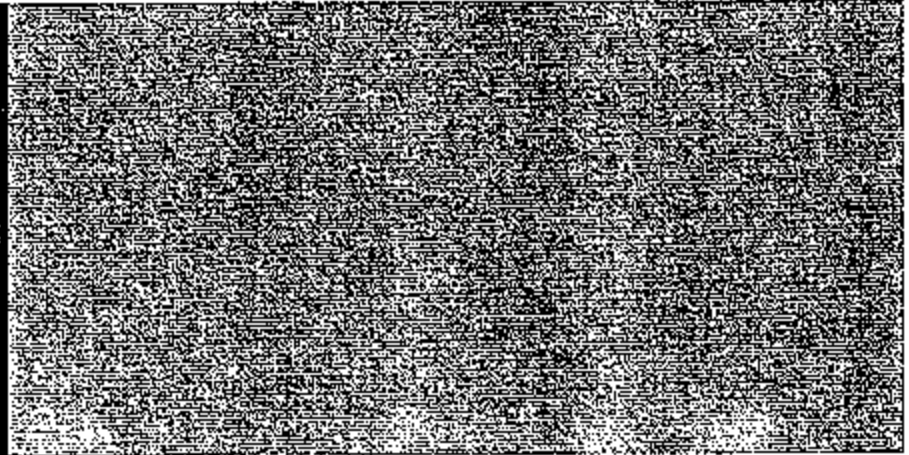
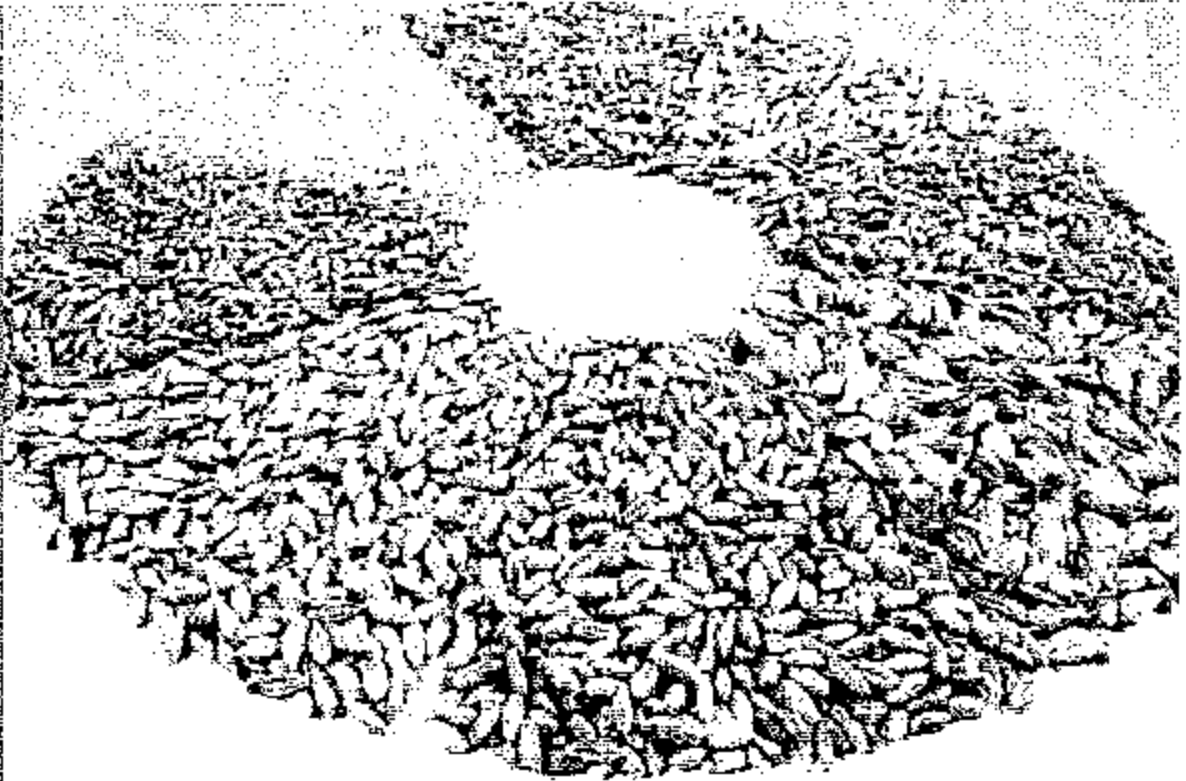
Betrieb:		Schlupf:		
Stall:		Tierzahl:		
Fälligkeitsdatum	Alter in Tagen bzw. Wochen	Impfungen (Wassermengen gelten jeweils für 1000 Tiere)	Ch.-Nr.	Erledigt
	1. Tag	Marek-Disease-Impfung		
	1. Tag	IB – Spray – Impfung in der Brüterei		
Bestandskontrolle durch den Tierarzt!				
	7.-9.Tag	Kokzidiose – Impfung		
	1. Tag	Salmonellen I-Impfung – in 5 Ltr./1000 Tiere		
	14. Tag	IB – Impfung übers Trinkwasser in 10 Ltr./1000 Tiere		
	16. Tag	Salmonellen II – Impfung in 10 Ltr./1000 Tiere		
	18. Tag	ND I-Impfung (Trinkwasser) in 13 Ltr./1000 Tiere		
	24. Tag	Gumboro-Disease (IBD)-Impfung in 15 Ltr./1000 Tiere		
Bestandskontrolle durch den Tierarzt!				
	05. LW	IB II (H52) - Impfung (Trinkwasser) in 15 Ltr./1000 Tiere		
	06. LW	ND II-Impfung (La Sota-Spray)		
	08. LW	ILT I-Impfung 2000 Dosen pro 1000 Tiere in 50 Ltr. Wasser		
Bestandskontrolle durch den Tierarzt!				
	10. LW	ND III-Impfung (Trinkwasser) in 20 Ltr./1000 Tiere		
	11. LW	AE-Impfung (Trinkwasser) in 20 Ltr./1000 Tiere		
	12. LW	<u>Ab Einstallung 01.09. bis 30.03.</u> ILT II-Impfung 2000 Dosen pro 1000 Tiere in 70 Ltr. Wasser		
Bestandskontrolle durch den Tierarzt!				
	13. LW	IB III (H52)-Impfung (Trinkwasser) in 20 Ltr./1000 Tiere		
	14. LW	ND IV-Impfung (Trinkwasser) in 20 Ltr./1000 Tiere		
	15. LW	eventuell zusätzlich Salmonellen III-Impfung in 20 Ltr./1000 Tiere		
		Nadelimpfungen:		
		Abschlussuntersuchung		



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Struktur der Mischfutterhersteller 2009

Reihe: Daten-Analysen



Struktur der Mischfutterhersteller in Deutschland

Wirtschaftsjahr 2008/09

Inhalt

	Seite
Inhalt	3
Abkürzungen, Begriffsdefinitionen und Zeichenerklärung	5
Vorbemerkungen	7
Einleitung	9
Anzahl der Betriebe	9
Gesamtmarkt	11
Betriebe nach Größenklassen und Marktposition	13
Mischfutterherstellung nach Verwendungsurten	13
Rohstoffeinsatz	15
Direktbezug von Rohstoffen	17
Vorschau auf das Wirtschaftsjahr 2009/10	18
Tabellenteil	23

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1	Die wichtigsten Daten der Wirtschaftsjahre 2008/09 und 2007/08	7
Übersicht 2	Mischfutterherstellung im ersten Quartal des Wirtschaftsjahres 2009/10	19
Übersicht 3	Anzahl der Mischfutterhersteller nach Bundesländern und Größenklassen im Wirtschaftsjahr 2008/09	23

Verzeichnis der Tabellen

I. Mischfutterherstellung im Wirtschaftsjahr 2008/09

Tabelle 1.1	Mischfutterherstellung nach Größenklassen im Wirtschaftsjahr 2008/09	25
Tabelle 1.2	Rohstoffeinsatz nach Größenklassen im Wirtschaftsjahr 2008/09	26
Tabelle 1.3	Rohstoffeinsatz nach Bundesländern im Wirtschaftsjahr 2008/09	28

II. Mischfutterherstellung nach Kalenderjahren 2008 und 2009

Tabelle 2.1	Mischfutterherstellung in Deutschland nach Kalenderjahren und Tierarten	31
Tabelle 2.2	Verbrauch ausgewählter Rohstoffe zur Mischfutterherstellung nach Kalenderjahren	32
Tabelle 2.3	Mineralfutterherstellung nach Kalenderjahren und Tierarten	33

III. Mischfutterherstellung und Rohstoffeinsatz in Zeitreihen

Tabelle 3.1	Mischfutterhersteller nach Größenklassen in Deutschland	37
Tabelle 3.2	Mischfutterhersteller nach Größenklassen in der Region Nord	39
Tabelle 3.3	Mischfutterhersteller nach Größenklassen in der Region Süd	41
Tabelle 3.4	Mischfutterhersteller nach Größenklassen in der Region Ost	42
Tabelle 4.1	Mischfutterherstellung nach Größenklassen in Deutschland	43
Tabelle 4.2	Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Nord	45
Tabelle 4.3	Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Süd	47
Tabelle 4.4	Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Ost	48
Tabelle 5.1	Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in Deutschland	49
Tabelle 5.2	Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Nord	53
Tabelle 5.3	Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Süd	57
Tabelle 5.4	Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Ost	60
Tabelle 6	Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung in Deutschland nach Wirtschaftsjahren	63

IV. Mineralfutterherstellung nach Regionen und Tierarten

Tabelle 7	Mineralfutterherstellung in Deutschland nach Regionen und Tierarten	67
-----------	---	----

V. Ölsaatenverarbeitung und Herstellung von ausgewählten Ölschrotten

Tabelle 8	Ölsaatenverarbeitung in Deutschland und Herstellung von ausgewählten Ölschrotten	71
-----------	--	----

VI. Rohstoffzugang nach Herkunftsn

Tabelle 9.1	Rohstoffzugang nach Herkunftsn in Deutschland	75
Tabelle 9.2	Rohstoffzugang nach Herkunftsn in der Region Nord	81
Tabelle 9.3	Rohstoffzugang nach Herkunftsn in der Region Süd	87
Tabelle 9.4	Rohstoffzugang nach Herkunftsn in der Region Ost	93

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1	Mischfutterhersteller und Produktionsmengen nach Bundesländern im WJ 2008/09	8
Abbildung 2	Marktanteile der Mischfutterhersteller nach Größenklassen im Wirtschaftsjahr 2008/09	10
Abbildung 3	Mischfutterherstellung nach Tierarten	12
Abbildung 4	Getreideanteil im Mischfutter in Deutschland	14
Abbildung 5	Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung im Wirtschaftsjahr 2008/09 nach Regionen	16

Abkürzungen

EU	= Europäische Union
BMELV	= Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
DESTATIS	= Statistisches Bundesamt
WJ	= Wirtschaftsjahr

BB	= Brandenburg
BE	= Berlin
BW	= Baden-Württemberg
BY	= Bayern
HB	= Bremen
HE	= Hessen
HH	= Hamburg
MV	= Mecklenburg-Vorpommern
NI	= Niedersachsen
NW	= Nordrhein-Westfalen
RP	= Rheinland-Pfalz
SH	= Schleswig-Holstein
SL	= Saarland
SN	= Sachsen
ST	= Sachsen-Anhalt
TH	= Thüringen
D	= Deutschland

Begriffsdefinitionen

Region Nord	= Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen
Region Süd	= Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern
Region Ost	= Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen

Zeichenerklärung

-	= nichts vorhanden
.	= kein Nachweis vorhanden
..	= aus Gründen der Geheimhaltung betrieblicher Einzelangaben nicht veröffentlicht, aber in der Gesamtsumme enthalten

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist so auf- bzw. abgerundet worden, dass die einzelnen Zahlen unabhängig von den Zeilen- und Spaltensummen auf die kleinste zur Darstellung kommende Einheit auf- oder abgerundet wurden. Durch dieses Vorgehen können kleinere Differenzen in den Summen entstehen.

Abweichungen in der letzten Stelle sind zumeist durch verschieden vorgenommene Abrundungen der ursprünglichen Gesamtzahlen bedingt.

Datengrundlage

Datengrundlage für die Jahre bis einschließlich Wirtschaftsjahr 1999/2000 sind die Angaben der Mischfutterhersteller nach der „Getreide-Meldeverordnung“ vom 26.06.1978 (BGBl. I. S. 883); ab dem WJ 2000/01 die „Marktordnungswaren-Meldeverordnung“ vom 24.11.1999 (BGBl. I. S. 2286).

Dank

Allen beteiligten Länderdienststellen sei für ihre Unterstützung und tatkräftige Mitarbeit bei der Erhebung und Aufarbeitung des Datenmaterials gedankt.

Vorbemerkungen

Die Broschüre **„Struktur der Mischfutterhersteller in Deutschland“** gibt Auskunft über die Anzahl der Betriebe, die Mischfutter in Deutschland herstellen, sowie deren regionale Verteilung und Produktionsmengen. Datengrundlage sind die Angaben der Mischfutterhersteller nach der „Marktordnungswaren-Meldeverordnung“ vom 24.11.1999 (BGBl. I S. 2286).

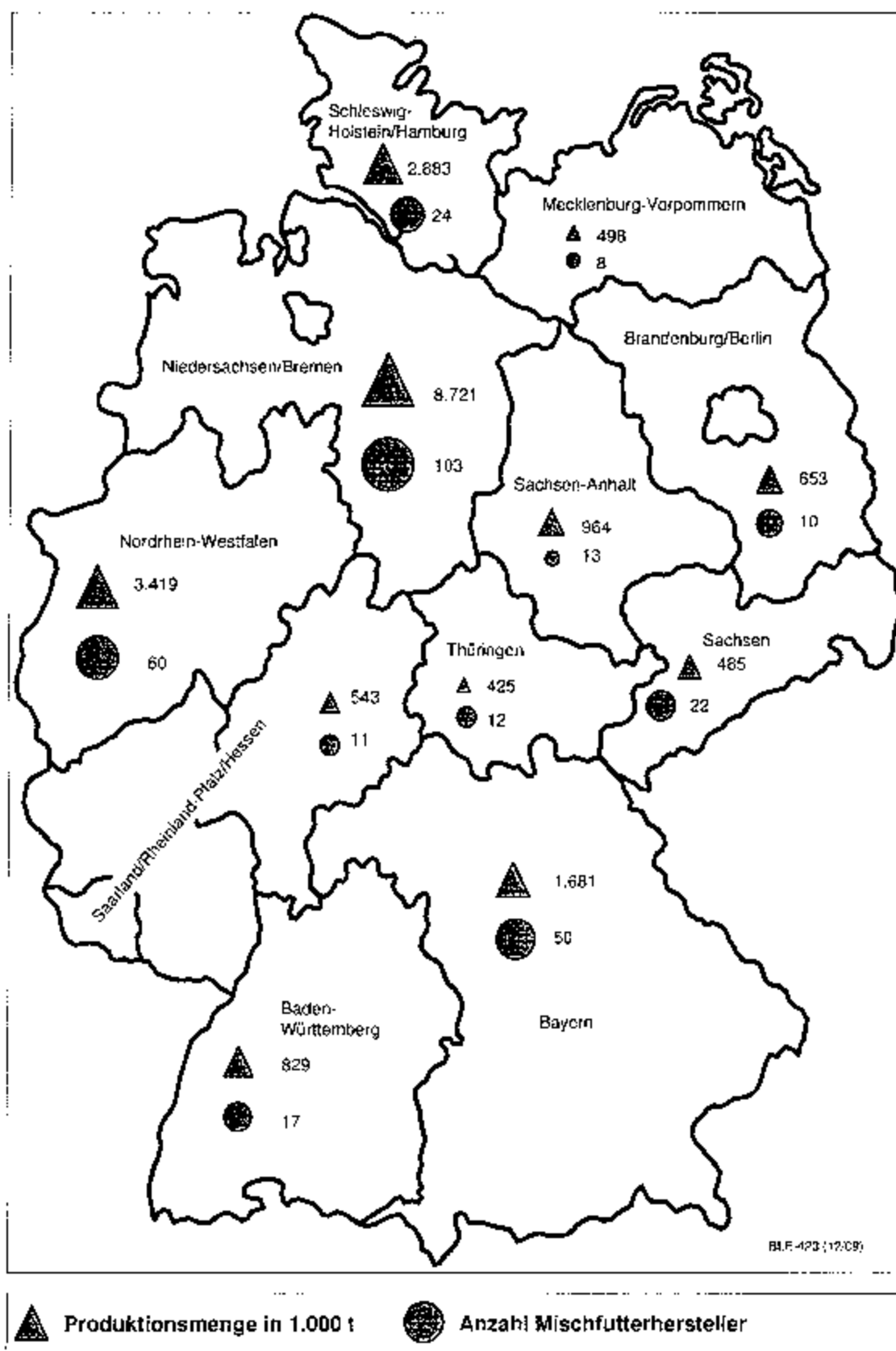
Im vorliegenden Heft wird die Struktur der Mischfutterhersteller für das **Wirtschaftsjahr 2008/09** dargestellt. Der **erste Teil** enthält Informationen zum abgelaufenen Wirtschaftsjahr. Sie geben Auskunft über die Anzahl der Hersteller, die Produktionsmengen nach Verwendungszweck sowie die eingesetzten Rohstoffmengen in den einzelnen Betriebsgrößenklassen. Die Darstellungen erfolgen jeweils für Deutschland sowie die Regionen Nord, Süd und Ost.

Im **zweiten Teil** erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse in Zeitreihen. Um die Geheimhaltung einzelbetrieblicher Produktionsergebnisse zu wahren, sind in den Tabellen z.T. mehrere Größenklassen zusammengefasst worden. Die Darstellung differenzierter Ergebnisse für die Stadtstaaten sowie einzelne Bundesländer ist nicht möglich, weshalb auch hier eine Untergliederung nach Regionen erfolgt.

Übersicht 1: Die wichtigsten Daten der Wirtschaftsjahre 2008/09 und 2007/08

	2008/09		2007/08	
Anzahl der Mischfutterhersteller:	330		346	
davon in der Region Nord:	187	56,7%	198	57,2%
davon in der Region Süd:	78	23,6%	79	22,8%
davon in der Region Ost:	65	19,7%	69	19,9%
Herstellung von Mischfutter:	21.101.889 t		21.873.126 t	
Rohstoffeinsatz:	18.455.587 t		18.860.275 t	
davon Getreide:	9.833.636 t		9.558.264 t	
Anteil im Mischfutter:		46,6%		43,7%
Durchschnittliche Herstellung:	63.945 t je Betrieb		63.217 t je Betrieb	

Abbildung 1: Mischfutterhersteller und Produktionsmengen nach Bundesländern im WJ 2008/09



Einleitung

Die schwierige Absatzsituation in der Milchproduktion verursachte Nachfrageeinschränkungen bei Mischfutter für Rinder in Höhe von 6,3 %. Zusammen mit einer um 2,4 % schwächeren Nachfrage nach Mischfutter für Schweine führte dies zu einem Rückgang der Mischfutterherstellung im Wirtschaftsjahr (WJ) 2008/09. Die Produktion sank auf 21.1 Mio. t und lag um 3,5 % unter dem Vorjahresergebnis.

Die Mischfutterproduktion sank bei allen Nutztierarten. Der Rückgang bei Mischfutter für Mastgeflügel von 0,5 % war dabei das beste Ergebnis. Deutliche Rückgänge sind bei Nutzgeflügel mit einem Minus von 4,8 % und dem in der Gesamtmenge weniger bedeutenden Mischfutter für Pferde mit einem Minus von 6 % zu verzeichnen.

Die Anzahl der Mischfutterhersteller in Deutschland verringerte sich im Vorjahresvergleich um 16 auf 330 meldepflichtige Betriebe. Die verringerte Anzahl von Herstellern führte trotz geringerer Produktionsmenge zu einer weiteren Steigerung der durchschnittlichen Betriebsgröße um 0,7 Tsd. t auf 63.945 t pro Betrieb und Jahr.

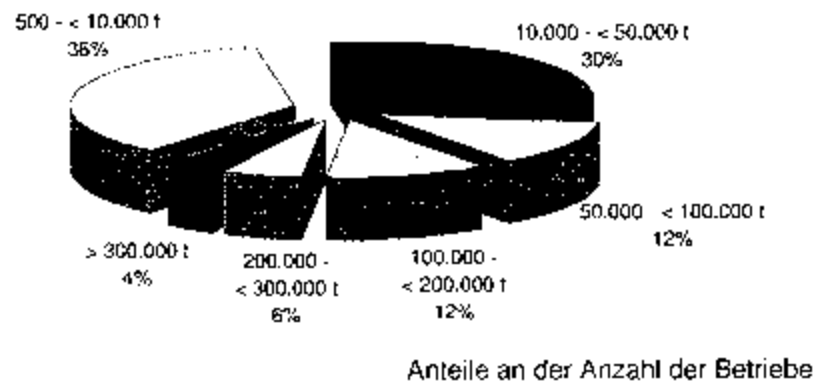
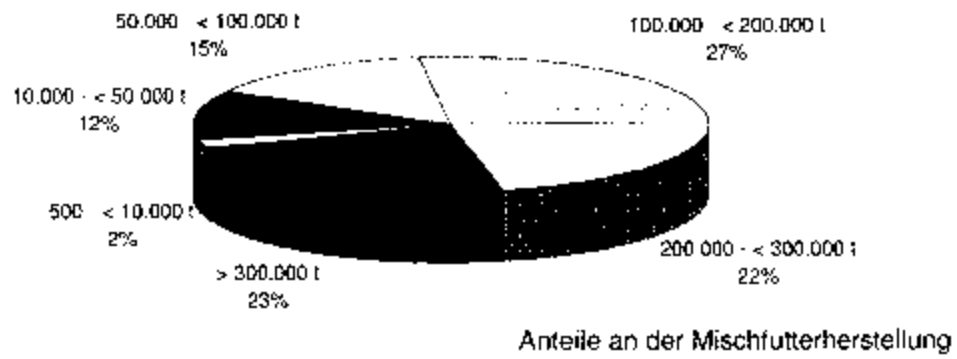
Insgesamt wurden 9,8 Mio. t Getreide verarbeitet. Der Getreideanteil im Mischfutter stieg auf 46,6 %. Mit einem Minus von 35 Tsd. t setzte sich der Rückgang der Verarbeitung von Maiskleberfutter fort. Die im Vorjahr mit einer Steigerung der Verarbeitungsmenge um 1.111,6 % stark eingesetzten Miankioprodukte wurden im WJ 2008/09 um 81,5 % in ihrer Verwendung reduziert.

Anzahl der Betriebe

Im Wirtschaftsjahr 2008/09 waren in Deutschland 330 Betriebe in der Meldepflicht erfasst. Dies sind 16 Betriebe weniger als im Vorjahr; ein Rückgang um 4,6 %. In der Region Süd wurde mit 78 meldepflichtigen Betrieben ein Betrieb weniger als im Vorjahr registriert. In der Region Ost verließen vier Betriebe die Meldepflicht (Minus 5,8 %). Im WJ 2008/09 produzierten hier 65 Betriebe Mischfutter. Ein starker Rückgang der Anzahl der meldepflichtigen Betriebe ist in der Region Nord mit einem Minus von 11 Betrieben festzustellen. Dieser Rückgang auf 187 Betriebe entspricht einem Minus von 5,6 %.

Die Verteilung der Mischfutterhersteller auf die Bundesländer und die jeweiligen Herstellungsmengen sind in **Abbildung 1** dargestellt.

Abb. 2: Marktanteile der Mischfutterhersteller nach Größenklassen im WJ 2008/09



BLE-423 (12/09)

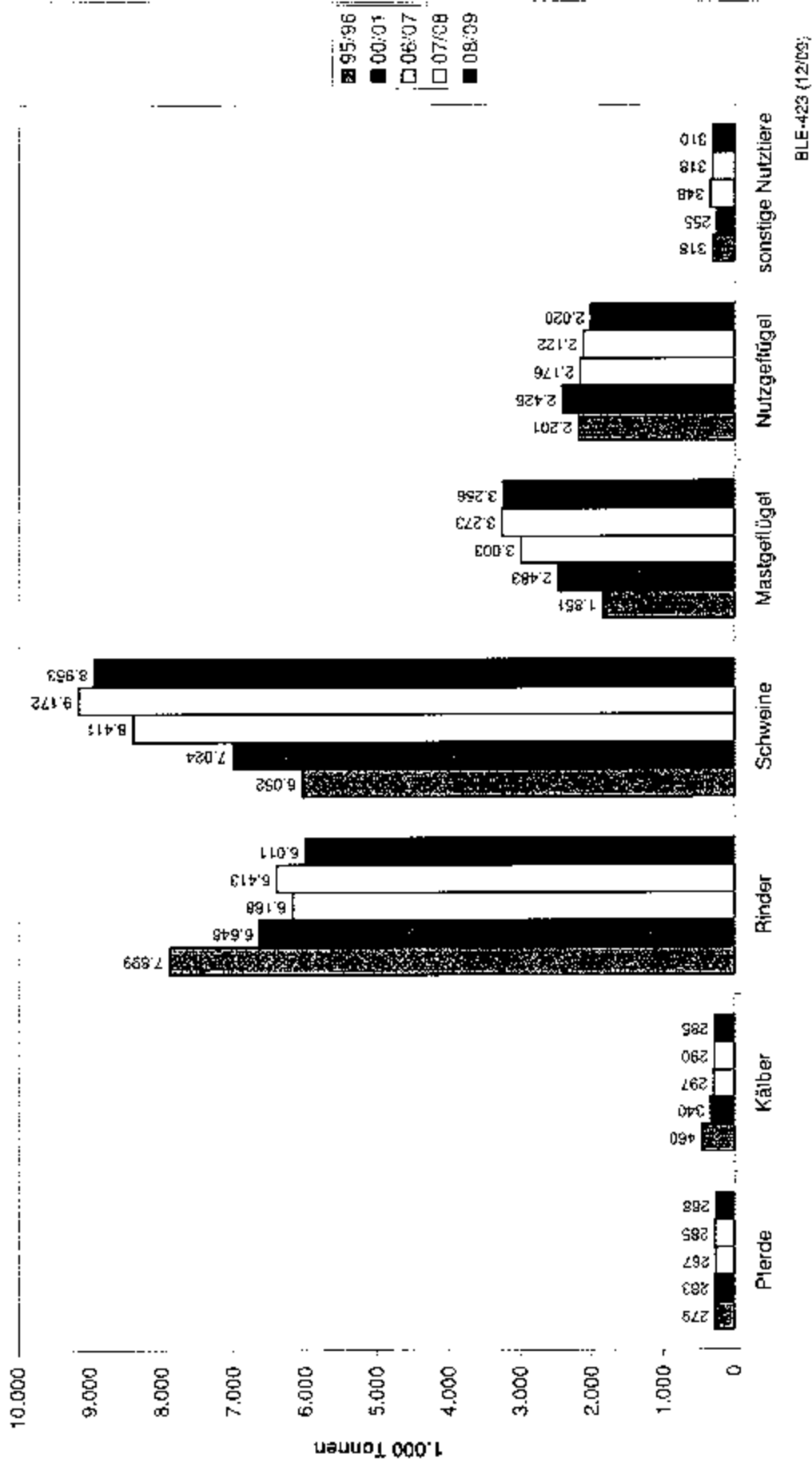
Gesamtmarkt

Nachdem die Herstellung von Mischfutter im Wirtschaftsjahr 2007/08 einen neuen Höchststand in Deutschland erreichte, folgte im abgelaufenen WJ 2008/09 ein Einbruch der Produktion um 3,5 %. Mit einem Rückgang um 771 Tsd. t sank die Produktion auf 21,1 Mio. t ab. Wie eingangs dargestellt waren Mischfuttermittel für alle Tierarten, die von der Berichtspflicht erfasst werden, betroffen. Die Probleme des Milchsektors schlugen auf die Nachfrage nach Mischfutter für Rinder durch. Der Rückgang beträgt 6,3 % oder 402 Tsd. t auf 6,0 Mio t. Eine bessere Situation war bei Mischfutter für Schweine gegeben, denn hier fiel der Rückgang der Herstellung mit einem Minus von 2,4 % (- 219 Tsd. t) deutlich geringer aus. Im WJ 2008/09 wurden in Deutschland 8,9 Mio t Mischfutter für Schweine produziert. Eine schwierige Marktsituation war bei der Produktion von Mischfutter für Nutzgeflügel mit einem Minus von 4,8 % oder 102 Tsd. t gegeben. Die Herstellungsmenge erreichte 2,0 Mio. t. Das beste Ergebnis war bei Mischfutter für Mastgeflügel mit einer Jahresproduktion von knapp 3,3 Mio. t und einem Rückgang der Herstellungsmenge um 17 Tsd. t oder 0,5 % zu beobachten. Die Produktion von Mischfutter für Kälber verzeichnete mit einem Minus von 1,7 % ebenfalls eine stabilere Nachfrage. Die Nachfrage nach Mischfutter für Pferde brach dagegen um 6 % ein.

Im WJ 2008/09 war in der Region Ost ein deutlich stärkerer Einbruch der Mischfutterherstellung zu beobachten als in den anderen Regionen. Die Produktion von Mischfutter für Rinder verzeichnete einen Rückgang um 18 %, die Herstellung von Mischfutter für Pferde sogar ein Minus von 33 %. Dies sind die einzigen zweistelligen Mengenrückgänge in Deutschland. Insgesamt nahm die Mischfutterproduktion in der Region Ost um 7,5 % ab. In der Region Süd wurde die Produktion von Mischfutter für Schweine mit einem Minus von 8,7 % stärker als in den anderen Regionen eingeschränkt. Positive Entwicklungen waren in der Region Süd bei Mischfutter für Mastgeflügel mit einem Zuwachs von 2,4 % und bei Mischfutter für sonstige Nutztiere mit einer Steigerung um 5,6 % zu beobachten. Trotz dieser positiven Entwicklungen fiel die Herstellung von Mischfutter insgesamt in der Region Süd mit einem Minus von 4,1 % stärker als in Deutschland insgesamt (- 3,5 %). In der Region Nord war eine stabilere Situation festzustellen. Der Rückgang der Mischfuttererzeugung lag mit einem Minus von 2,6 % unter dem Bundesdurchschnitt. Deutliche Mengenreduzierungen waren bei Mischfutter für Rinder mit einem Minus von 4,5 % und bei Mischfutter für Nutzgeflügel mit einem Minus von 6,4 % zu beobachten. Besser als in den anderen Regionen entwickelte sich die Produktion von Mischfutter für Schweine mit einem Minus von 1,5 % und von Mischfutter für Mastgeflügel mit einer um 0,3 % unter dem Vorjahresergebnis liegenden Menge. Positiv entwickelte sich hier die Herstellungsmenge von Mischfutter für Kälber mit einer Steigerung um 0,4 %.

Die Anteile der Regionen an der insgesamt in Deutschland hergestellten Mischfuttermenge haben sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig verändert. Die Region Nord erreichte im WJ 2008/09 mit einer kleinen Steigerung einen Anteil von 71,2 % an der Gesamtmenge in Deutschland. In der Region Ost ging der Anteil auf 14,3 % zurück, während die Region Süd einen Anteil von 14,5 % aufwies.

Abb. 3: Mischfutterherstellung nach Tierarten



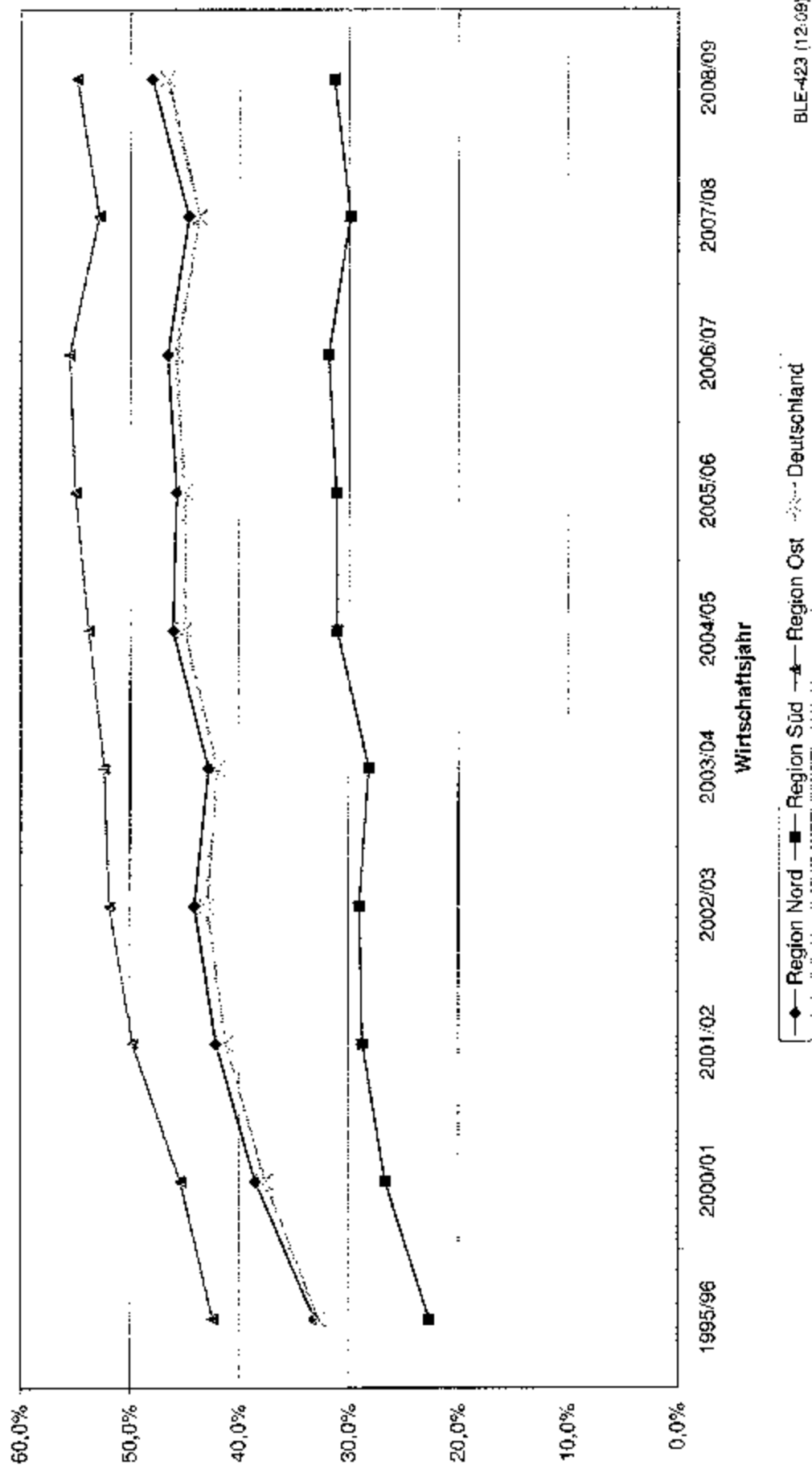
Betriebe nach Größenklassen und Marktposition

Die schwierige Marktsituation verursachte eine weitere Marktberreinigung bei den Mischfutterherstellern. In Deutschland verließen 16 Betriebe die Meldepflicht (Minus 4,6 %). Davon allein in der Region Nord 11 Betriebe in der Kategorie von 500 t bis 10.000 t Jahresproduktion (Tabelle 3.2). Dies sind gegenüber dem Vorjahr 15,3 % weniger Betriebe in dieser Kategorie in der Region Nord. Mit einem Betrieb weniger (Minus 4 %) zeigte sich die Situation in der Region Ost in dieser Kategorie stabiler. In der Region Süd ist mit einem Betrieb mehr (Plus 3 %) ein Zuwachs in dieser Kategorie zu verzeichnen. Der Marktanteil der kleinen Betriebe stieg in Deutschland auf 2,1 % an. Die durchschnittliche Herstellungsmenge je Betrieb stieg um 325 t auf 3.756 t im WJ 2008/09 an. In der Größenklasse zwischen 10.000 t und 50.000 t Mischfüttererzeugung pro Jahr nahm in Deutschland verteilt über alle Regionen die Anzahl der Betriebe um 4 auf 100 Betriebe ab. So wurden in der Region Ost 2 Betriebe und in den Regionen Nord und Süd je ein Betrieb weniger registriert. Der Marktanteil dieser Kategorie lag in Deutschland mit 11,6 % auf dem Vorjahreswert. In der Region Ost ging der Marktanteil dieser Betriebsgrößenklasse um 0,8 Prozentpunkte auf 18,3 % zurück. Wenig verändert war in Deutschland der Marktanteil der Betriebe mit einer Jahresproduktion von 50.000 t – 100.000 t Mischfutter, der mit 14,5 % um 0,2 Prozentpunkte unter dem Vorjahresergebnis lag. Marktanteile hinzugewinnen konnten die Betriebe in der Kategorie 100.000 t – 200.000 t mit einem Anstieg von 25,1 % auf 26,9 % in Deutschland. Ebenso verbessern konnten sich die Betriebe in der Größenklasse zwischen 200.000 t – 300.000 t Mischfutterproduktion, deren Marktanteil in Deutschland von 20,2 % auf 22,2 % anstieg. Wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hatten die Betriebe in der Region Nord, die in diesen Betriebsgrößenklassen jeweils 24,6 % Marktanteil in der Region erreichten. Die Betriebe über 300.000 t Jahresproduktion verloren Marktanteile in Deutschland. Mit aktuell 22,7 % Marktanteil liegen sie um 3,6 Prozentpunkte unter dem Wert des Vorjahres. Die Hersteller in der Größenklasse von 10.000 t bis 50.000 t haben in den Marktsegmenten von Mischfuttermitteln für Pferde und Kälber mit 35 % (Pferde) und 37 % (Kälber) die größten Marktanteile. Die Betriebe in der Kategorie von 100.000 t bis 200.000 t hatten bei Rindermischfutter (26 %) und Mischfutter für Schweine (28 %) die Marktführung übernommen. Bei Mischfutter für Mastgeflügel (37 % Marktanteil) und Mischfutter für Nutzgeflügel (30 % Marktanteil) hatten die Betriebe in der Kategorie 200.000 t – 300.000 t ihre führende Stellung am Markt behalten.

Mischfutterherstellung nach Verwendungsarten

Weder die angestiegene Produktion von Schlachtschweinen noch der gestiegene Tierbestand brachte im WJ 2008/09 eine steigende Nachfrage bei Mischfutter für Schweine. Die Herstellungsmenge ging gegenüber dem Vorjahr um 219 Tsd. t zurück (Minus 2,4 %) und erreichte eine Menge von knapp 9,0 Mio. t (Abbildung 3). Die Markthedeutung dieser Mischfuttersorte erreichte einen Anteil von 42,4 % am Gesamtmarkt. Rindermischfutter verzeichnete im WJ 2008/09 ein Minus von 402 Tsd. t

Abb. 4: Getreideanteil im Mischfutter in Deutschland



(Minus 6,3 %) auf 6,0 Mio. t. Es war mit einem Anteil von 28,5 % am Gesamtmarkt die zweitwichtigste Mischfuttersorte. Die Produktionsmenge von knapp 3,3 Mio. t Mischfutter für Mastgeflügel blieb mit einem Minus von 0,5 % oder 17 Tsd. t nahezu konstant. Der Rückgang der Tierzahlen bei Nutzgeflügel verursachte das erneute Minus von 4,8 % (102 Tsd. t) bei der Produktion von Mischfutter für diese Tiere (rund 2,0 Mio. t). Die Marktposition von Mischfutter für Nutzgeflügel ist mit einem Marktanteil von 9,6 % bereits deutlich hinter die Bedeutung von Mischfutter für Mastgeflügel mit einem Marktanteil von 15,4 % zurück gefallen.

Rohstoffeinsatz

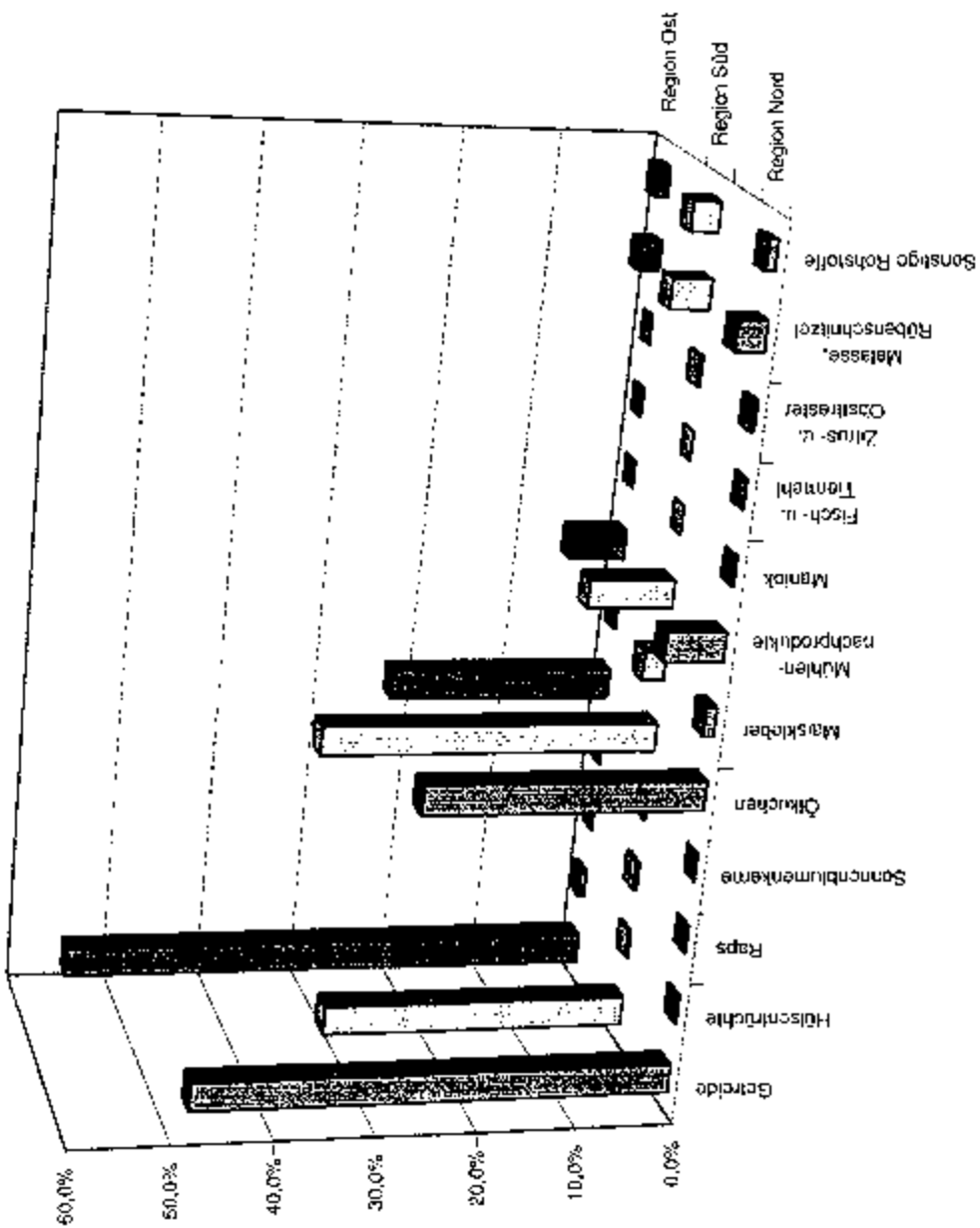
Der Einsatz meldepflichtiger Rohstoffe stieg im WJ 2008/09 auf 87,5 % an (Vorjahr 86,2 %). Der Anteil von Getreide im Mischfutter stieg auf 46,6 % an. Dies entspricht einer verwendeten Getreidemenge von 9,8 Mio. t (Tabelle 5.1). Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Getreideanteil um 2,9 %.

In der Region Süd stieg der Getreideeinsatz auf 31,4 % an (Abbildung 4). Die verarbeitete Getreidemenge betrug 0,96 Mio. t. Einen deutlichen Anstieg verzeichnet der Getreideeinsatz in der Region Nord mit 48 % (Vorjahr 44,6 %) bei einer Verarbeitungsmenge von 7,2 Mio. t. Der Einsatz von Getreide stieg in der Region Ost auf 54,9 % an. Dieser Anstieg geht mit einer Reduzierung der verarbeiteten Menge um 68 Tsd. t auf 1,66 Mio. t im abgelaufenen Wirtschaftsjahr einher.

Innerhalb der Rohstoffgruppe Getreide waren im WJ 2008/09 Verschiebungen zwischen den Anteilen der Getreidearten zu beobachten. Die größte Steigerung der verwendeten Menge fand bei Roggen mit einem Plus von 269 Tsd. t (+ 40,4 %) auf 933 Tsd. t statt. Ebenso deutlich angestiegen ist der Einsatz von Triticale mit einem Plus von 182 Tsd. t (+ 36 %) auf 687 Tsd. t sowie von Weichweizen mit einer um 7 % auf knapp 4 Mio. t erhöhten Menge. Mit einer Steigerung um 81 Tsd. t auf 2,1 Mio. t wurde bei Gerste ein Plus von 4 % erreicht. Bei Mais ist ein Rückgang der eingesetzten Menge um 19,4 % (Minus 508 Tsd. t) auf 2,1 Mio. t festzustellen.

Bei der zweiten wichtigen Rohstoffkomponente im Mischfutter den Ölkuchen, Expellern und Extraktionsschroten sank die Verarbeitungsmenge um 136 Tsd. t auf knapp 6 Mio. t im WJ 2008/09. Die Verwendung von Sojaschrot wurde um 166 Tsd. t (- 4,8 %) auf 3,3 Mio. t reduziert. Rapsschrot verzeichnete ebenfalls ein Minus mit einem Mengenrückgang um 61 Tsd. t (- 2,9 %) auf 2 Mio. t. Produkte aus anderen Saaten und Früchten zeigten einen Anstieg des Rohstoffeinsatzes um 16 % (90 Tsd. t) auf 656 Tsd. t. Der Anteil der Ölkuchen, Expeller und Extraktionsschrote insgesamt im Mischfutter stieg trotz des verringerten Rohstoffeinsatzes auf 28,2 % an (Vorjahr 27,9 %).

Abb. 5: Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung im WJ 2008/09 nach Regionen



In deutschen Ölmühlen wurden im vergangenen Wirtschaftsjahr 11,0 Mio. t Ölsaaten verarbeitet. Daraus entstanden 6,9 Mio. t (Vorjahr 7,5 Mio. t) Schrote und Ölkuchen (Tabelle 8). Davon entfielen auf Sojaschrot 2,5 Mio. t und auf Rapsschrot 4,2 Mio. t. Von dem verfügbaren Rapsschrot wurden 2,0 Mio. t in den Mischfuttermitteln verarbeitet. Bei Sojaschrot reichte die inländische Produktion von 3,3 Mio. t zur Deckung des Bedarfs nicht aus.

Alle weiteren im Rahmen der Meldungen erfassten Rohstoffe zeigten im WJ 2008/09 einen Rückgang der Verarbeitungsmenge. So setzte sich bei Maiskleberfutter der negative Trend mit einem Minus von 13,1 % fort. Die Verarbeitungsmenge fiel um 35 Tsd. t auf rund 234 Tsd. t. Die niedrigere Getreidevermahlung führte zu einem geringeren Angebot an Mühlennachprodukten, deren Verarbeitungsmenge um 155 Tsd. t (Minus 10,4 %) auf rund 1,3 Mio. t zurückging. Nach dem überraschenden Zuwachs im WJ 2007/08 verzeichnete die Verwendung von Maniokprodukten einen Einbruch von 85 Tsd. t (Minus 81,5 %). Ebenfalls eingebrochen ist die Verwendung von Zitrus- und Obstrestern mit einem Rückgang der eingesetzten Menge um 35 Tsd. t auf 75 Tsd. t. Melasse und Rübenschnitzel, im Vorjahr stark nachgefragt, waren im WJ 2008/09 von einer Reduzierung um 140 Tsd. t der zur Mischfutterherstellung eingesetzten Menge auf 616 Tsd. t betroffen. Ebenfalls stark rückläufig war der Einsatz von Hülsenfrüchten bei der Herstellung von Mischfutter mit einem Minus von 32 %. Insgesamt wurden im WJ 2008/09 rund 59 Tsd. t Hülsenfrüchte verarbeitet. Nach den kräftigen Anstiegen des Rohstoffeinsatzes in den letzten Jahren ist auch bei Rapssaat ein erheblicher Rückgang festzustellen. Die verarbeitete Menge ging um rund 55 Tsd. t auf 34 Tsd. t zurück (Minus 61,7 %).

Fütterkalk, Mineralstoffe, Trockengrünfutter sowie Milch und Milchprodukte und verschiedene weitere Komponenten werden im Rahmen der Erhebungen der Marktordnungswaren-Meldeverordnung nicht erfasst. Sie bilden die Differenz zwischen der Summe des nach MVO gemeldeten Rohstoffeinsatzes und der Herstellungsmenge insgesamt.

Direktbezug von Rohstoffen

Die Rohstoffbeschaffung der deutschen Mischfutterwerke wird in der MVO für drei Wege abgefragt. Dies sind die Zugänge von Saaten von den Landwirten direkt, die Zukäufe vom Landhandel und der Direktbezug von ausländischen Verkäufern. Dabei spielt der Direktbezug aus dem Ausland bei Getreide mit Ausnahme von Mais mit 133 Tsd. t eine untergeordnete Rolle und bewegt sich zumeist im unteren einstelligen Prozentbereich (Tabelle 9). Insgesamt wurden 327 Tsd. t Getreide von den Futtermittelherstellern direkt aus dem Ausland bezogen. Dem stehen 1,9 Mio. t Getreide gegenüber, die vom Erzeuger bezogen wurden, und eine Menge von 8,2 Mio. t, die über den Handel (sonstiger Zugang inländischer Herkunft) gekauft wurden.

In der Region Süd stieg bei Weichweizen die vom Ausland direkt bezogene Menge auf 11,8 % an. Dies entspricht 45 Tsd. t. Von der Landwirtschaft wurden 19,7 % (75 Tsd. t) und über den Handel

weitere 262 Tsd. t beschafft. Die Bedeutung des direkten Bezuges von Weizen vom Erzeuger oder aus dem Ausland steigt in dieser Region an. In der Region Ost hat dagegen der direkte Bezug von Getreide aus dem Ausland insgesamt eine geringe Bedeutung mit einem Anteil von 1,7 %. Hier wurden 49,4 % des Getreides vom Erzeuger bezogen. In der Region Nord nahm die Rohstoffbeschaffung bei Getreide über den Handel gegenüber dem Vorjahr zu und erreichte einen Anteil von 83,5 % am Rohstoffbezug insgesamt.

Der Direktbezug aus dem Ausland bei Nebenprodukten der Sojaölproduktion nahm im WJ 2008/09 um 390 Tsd. t auf 2,1 Mio. t ab. Mit 1,7 Mio. t beschafften die Hersteller mehr Sojaschrot aus dem Inland. Bei Rapsschrot wurde der Bezug aus dem Ausland um 17 Tsd. t auf 469 Tsd. t reduziert, während die aus dem Inland erhaltene Menge um 36 Tsd. t auf 1,83 Mio. t zurück ging.

Vorschau auf das Wirtschaftsjahr 2009/10

Die vorläufigen Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes zur Viehbestandserhebung im November 2009 zeigen bei Schweinen einen Rückgang der Bestände um 1,3 % und bei Rindern um 0,4 % im Vergleich zur Erhebung im Mai. Der lange Winter brachte eine Verzögerung bei den frühen Grünlandschnitten, während die feuchte Witterung gute Erträge beim zweiten und dritten Aufwuchs brachte. Auch die deutsche Getreideernte erreichte 2009 mit 49,3 Mio. t ein sehr gutes Ergebnis. Daraus leitet sich eine gute Versorgung der Betriebe mit hofeigenen Futtermitteln ab.

Sinkende Tierbestände und eine gute Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit hofeigenem Futter sind schlechte Vorgaben für die Futtermittelindustrie. Dementsprechend sind die Aussichten für das Wirtschaftsjahr 2009/10 wenig positiv. Die Mischfutterproduktion lag in den ersten drei Monaten des WJ 2009/10 mit einer Herstellungsmenge von 4,7 Mio. t um 550 Tsd. t (Minus 10,4 %) unter dem Vorjahresergebnis (Übersicht 2). Auf der Basis dieser Daten ist anzunehmen, dass die Mischfutterherstellung im WJ 2009/10 wieder unter 21 Mio. t sinkt.

Im ersten Quartal des WJ 2009/10 wurden 2,1 Mio. t (Vorjahr 2,5 Mio. t) Getreide zur Mischfutterherstellung eingesetzt. Die Verarbeitung von Ölkuchen, Expellern und Extraktionsschroten erreichte 1,3 Mio. t nach 1,4 Mio. t im Vorjahr. Der negative Trend bei Maiskleberfutter besteht mit einer Reduzierung der eingesetzten Menge um rund 18 Tsd. t weiter. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sank die Verarbeitungsmenge von Mühlennachprodukten um 52 Tsd. t auf 285 Tsd. t. Die vorliegenden Daten lassen bei Maniokprodukten den Schluss zu, dass derzeit nur Restbestände verbraucht werden.

Übersicht 2: Mischfutterherstellung im ersten Quartal des WJ 2009/10 (in Tonnen)

		WJ 08/09	WJ 09/10			WJ 08/09	WJ 09/10
Pferde	Juli	18.443	17.336	Mastgeflügel	Juli	291.950	278.290
	August	16.656	15.788		August	297.978	257.884
	September	19.017	16.201		September	281.280	254.476
	Oktober	21.079	18.394 (v)		Oktober	293.530	253.622 (v)
	November	20.111			November	257.885	
	Dezember	21.597			Dezember	260.903	
	2. Halbjahr ¹⁾	15.932			2. Halbjahr ¹⁾	7.945	
Kälber	Juli	20.583	17.409	Nutzgeflügel	Juli	178.445	157.895
	August	17.727	16.208		August	163.635	129.364
	September	22.518	17.616		September	170.388	152.052
	Oktober	23.895	17.232 (v)		Oktober	178.155	142.404 (v)
	November	22.170			November	158.562	
	Dezember	23.779			Dezember	176.510	
	2. Halbjahr ¹⁾	10.906			2. Halbjahr ¹⁾	17.017	
Rinder	Juli	497.187	455.422	Sonstige Nutztiere	Juli	21.977	33.759
	August	469.689	389.393		August	21.320	30.767
	September	483.285	381.347		September	23.503	19.443
	Oktober	506.690	383.377 (v)		Oktober	24.123	19.305 (v)
	November	464.197			November	23.488	
	Dezember	545.001			Dezember	21.084	
	2. Halbjahr ¹⁾	68.915			2. Halbjahr ¹⁾	14.315	
Schweine	Juli	773.370	744.402	Insgesamt	Juli	1.801.955	1.704.513
	August	726.905	700.225		August	1.713.910	1.539.629
	September	747.224	628.745		September	1.747.215	1.469.322
	Oktober	759.711	634.543 (v)		Oktober	1.807.183	1.468.877 (v)
	November	707.849			November	1.654.262	
	Dezember	754.105			Dezember	1.802.979	
	2. Halbjahr ¹⁾	117.528			2. Halbjahr ¹⁾	252.558	

1) Meldungen der halbjährlich meldepflichtigen Betriebe für den Zeitraum Juli bis Dezember

v = vorläufig

**I. Mischfutterherstellung im Wirtschaftsjahr
2008/09**

Übersicht 3: Anzahl der Mischfutterhersteller nach Bundesländern und Größenklassen im WJ 2008/09

Größenklassen	D	BW	BY	BB/BE	HE/RI/SL	MV	NI/HB	NW	SN	ST	SH/HH	TH
500 t bis unter 10.000 t	119	6	22	6	6	4	27	27	12	3	7	3
10.000 t bis unter 50.000 t	100	5	22					29	15	7	5	6
50.000 t bis unter 100.000 t	41	6	6	4	5	4	18	6	3	5	6	3
100.000 t bis unter 200.000 t	39											
200.000 t und mehr	31	0				0	16	5			5	0
Insgesamt	330	17	50	10	11	8	103	60	22	13	24	12

Tabelle 1.1: Mischfutterherstellung nach Größenklassen im Wirtschaftsjahr 2008/09 (in Tonnen)

Deutschland								
Jahresproduktion	Mischfutter für:							Herstellung insgesamt
	Pferde	Kälber	Rinder	Schweine	Mast-geflügel	Nutz-geflügel	sonstige Nutztiere	
500-10.000 t	25.979	8.294	131.378	202.416	15.160	30.241	33.548	447.016
10.000-50.000 t	95.048	104.699	993.288	971.960	84.176	155.625	36.881	2.441.677
50.000-100.000 t	27.223	57.167	686.369	1.724.115	132.558	390.406	52.104	3.069.942
100.000-200.000 t	55.327	48.213	1.562.428	2.524.483	867.716	571.883	44.996	5.675.046
200.000-300.000 t	37.076	27.774	1.296.939	1.452.871	1.202.866	613.064	43.529	4.674.139
300.000 t und mehr	27.632	38.842	1.340.136	2.076.879	953.682	258.359	98.539	4.794.069
insgesamt	268.285	284.989	6.010.538	8.952.724	3.256.158	2.019.598	309.597	21.101.889
Region Nord								
Jahresproduktion	Mischfutter für:							Herstellung insgesamt
	Pferde	Kälber	Rinder	Schweine	Mast-geflügel	Nutz-geflügel	sonstige Nutztiere	
500-10.000 t	13.315	3.725	28.260	165.661	3.272	15.741	20.229	250.203
10.000-50.000 t	42.128	48.984	335.815	646.664	46.402	8.627	6.959	1.135.579
50.000-100.000 t	14.149	9.717	326.478	1.347.789	56.890	45.083	15.233	1.815.339
100.000-200.000 t	37.382	26.084	962.277	1.906.648	508.791	232.388	20.033	3.693.603
200.000-300.000 t	30.989	23.185	1.160.784	1.353.370	707.995	383.521	33.040	3.692.884
300.000 t und mehr	25.672	35.141	1.110.823	2.038.307	901.561	226.595	97.320	4.435.419
insgesamt	163.635	146.836	3.924.437	7.458.439	2.224.911	911.955	192.814	15.023.027
Region Süd								
Jahresproduktion	Mischfutter für:							Herstellung insgesamt
	Pferde	Kälber	Rinder	Schweine	Mast-geflügel	Nutz-geflügel	sonstige Nutztiere	
500-10.000 t	11.948	1.859	64.128	9.885	401	5.065	6.590	99.876
10.000-50.000 t	51.024	45.729	460.501	100.696	28.457	52.974	13.866	753.247
50.000-100.000 t	11.635	38.655	203.010	97.878	26.852	162.556	18.142	558.728
100.000 t und mehr	25.508	16.826	709.759	265.500	376.864	218.757	28.507	1.641.721
insgesamt	100.115	103.069	1.437.398	473.959	432.574	439.352	67.105	3.053.572
Region Ost								
Jahresproduktion	Mischfutter für:							Herstellung insgesamt
	Pferde	Kälber	Rinder	Schweine	Mast-geflügel	Nutz-geflügel	sonstige Nutztiere	
500-10.000 t	716	2.710	38.990	26.870	11.487	9.435	6.729	96.937
10.000-50.000 t	1.896	9.986	196.972	224.600	9.317	94.024	16.056	552.851
50.000-100.000 t	1.439	8.795	156.881	278.448	48.816	182.767	18.729	695.875
100.000 t und mehr	484	13.593	255.860	490.408	529.053	382.065	8.164	1.679.627
insgesamt	4.535	35.084	648.703	1.020.326	598.673	668.291	49.678	3.025.290

Tabelle 1.2: Rohstoffeinsatz nach Größenklassen im Wirtschaftsjahr 2008/09 (in Tonnen)

Deutschland													
Jahresproduktion	Getreide insgesamt	Hülsenfrüchte insgesamt	Raps	Sonnenblumenkerne	Ölkuchen insgesamt	Maiskleberlutter	Mühlennachprodukte	Maniokprodukte	Fisch- und Tiermehl	Zitrus- u. Obsttrester	Melasse, Rübenschnitzel	Sonstige Rohstoffe	
500-10.000 t	211.783	5.278	3.119	540	86.244	3.665	38.718	0	1.148	643	12.770	9.120	
10.000-50.000 t	961.675	9.895	16.775	2.852	561.955	38.952	184.258	612	311	7.195	113.437	55.921	
50.000-100.000 t	1.422.116	8.624	9.304	533	762.691	20.366	255.755	1.101	570	7.678	89.644	36.059	
100.000-200.000 t	2.685.679	24.670	5.066	0	1.716.792	51.009	328.134	900	2.384	22.776	142.980	93.408	
200.000-300.000 t	2.212.051	5.979	131	0	1.393.514	63.734	248.608	5.651	161	10.640	119.556	34.040	
300.000 t und mehr	2.340.332	4.069	0	271	1.438.269	55.884	281.849	11.091	15.248	26.366	137.598	34.540	
insgesamt	9.833.636	58.515	34.395	4.196	5.959.465	233.510	1.338.322	19.356	19.822	75.293	615.985	263.088	
Region Nord													
Jahresproduktion	Getreide insgesamt	Hülsenfrüchte insgesamt	Raps	Sonnenblumenkerne	Ölkuchen insgesamt	Maiskleberlutter	Mühlennachprodukte	Maniokprodukte	Fisch- und Tiermehl	Zitrus- u. Obsttrester	Melasse, Rübenschnitzel	Sonstige Rohstoffe	
500-10.000 t	128.135	3.020	2.038	465	49.705	481	23.851	0	1.065	251	4.512	2.744	
10.000-50.000 t	472.187	2.902	5.100	48	280.854	14.713	76.971	612	301	2.855	49.860	18.287	
50.000-100.000 t	887.289	5.504	9.304	533	450.220	11.409	158.736	1.101	183	6.037	48.825	22.412	
100.000-200.000 t	1.768.507	11.818	5.049	0	1.060.063	40.776	206.990	607	1.915	18.722	88.407	46.168	
200.000-300.000 t	1.711.382	5.018	131	0	1.068.730	59.748	200.283	5.651	161	10.640	110.758	20.213	
300.000 t und mehr	2.246.215	3.179	0	271	1.301.751	34.586	227.909	11.091	15.248	26.366	128.628	26.535	
insgesamt	7.213.715	31.441	21.622	1.317	4.211.323	161.713	894.740	19.062	18.873	64.671	430.990	138.359	

nach **Tabelle 1.2: Rohstoffeinsatz nach Größenklassen im Wirtschaftsjahr 2008/09 (in Tonnen)**

Region Süd												
Jahresproduktion	Getreide insgesamt	Hülsenfrüchte insgesamt	Raps	Sonnenblumenkerne	Ölkuchen insgesamt	Maiskleberfutler	Mühlennachprodukte	Maniokprodukte	Fisch- und Tiermehl	Zitrus- u. Obststreter	Melasse, Rübenschnitzel	Sonstige Rohstoffe
500-10.000 t	35.364	20	1.080	61	21.374	2.843	11.400	0	82	377	6.733	3.565
10.000-50.000 t	210.432	4.243	10.618	2.773	167.039	23.724	74.406	0	10	4.540	48.357	21.431
50.000-100.000 t	164.579	1.555	0	0	167.206	7.328	33.757	0	0	1.611	19.024	5.635
100.000 t und mehr	548.063	2.182	0	0	689.712	32.374	146.161	235	0	3.638	48.443	56.712
insgesamt	958.438	8.000	11.698	2.834	1.045.331	66.269	265.724	235	92	10.366	122.557	87.343
Region Ost												
Jahresproduktion	Getreide insgesamt	Hülsenfrüchte insgesamt	Raps	Sonnenblumenkerne	Ölkuchen insgesamt	Maiskleberfutler	Mühlennachprodukte	Maniokprodukte	Fisch- und Tiermehl	Zitrus- u. Obststreter	Melasse, Rübenschnitzel	Sonstige Rohstoffe
500-10.000 t	48.284	2.238	1	14	15.165	341	3.467	0	1	15	1.525	811
10.000-50.000 t	279.056	2.750	1.057	31	114.062	415	32.881	0	0	0	15.220	16.203
50.000-100.000 t	370.248	1.565	0	0	145.265	1.629	63.262	0	387	30	21.795	8.012
100.000 t und mehr	963.895	12.521	17	0	428.319	3.143	78.248	58	489	216	23.898	12.360
insgesamt	1.661.483	19.074	1.075	45	702.811	5.528	177.858	58	857	261	62.438	37.386

Tabelle 1.3: Rohstoffeinsatz nach Bundesländern im Wirtschaftsjahr 2008/09 (in Tonnen)

Land	Getreide insgesamt	Hülsenfrüchte, Raps Sonnen- blumenkerne	Ölkuchen insgesamt	Maiskleber- futter	Müllnacht- produkte	Mariolik- produkte	Zitrus- u. Obsttrester	Melasse, Rüben- schmelze	Fisch-, Fleisch-, Tier- u. Blut- mehl sowie sonstige Roh- stoffe	Verarbeit- ungsgesamt	Anteil melde- pflichtiger Rohstoffe
Schleswig-Holstein											
Hamburg	1.301.709	19.265	960.536	12.962	121.121	4.287	33.478	152.996	30.395	2.636.749	9,5%
Niedersachsen											
Bremen	4.525.871	22.153	2.064.630	76.622	584.125	7.695	15.969	191.468	93.676	7.582.209	85,3%
Nordrhein-Westfalen	1.386.135	12.962	1.186.157	72.129	189.494	7.080	15.224	86.526	33.161	2.988.868	87,4%
Hessen/											
Rheinland-Platz/											
Saarland	188.596	1.991	231.982	4.805	40.668	235	1.828	18.591	14.672	503.363	92,7%
Baden-Württemberg	257.903	2.120	337.239	16.671	75.852	0	4.756	34.567	23.484	752.592	92,8%
Bayern	511.939	18.421	476.110	44.793	149.204	0	3.782	69.399	49.279	1.322.927	78,7%
Brandenburg/Berlin	331.744	3.059	193.244	3.143	39.194	0	0	18.189	2.198	590.771	90,5%
Mecklenburg-Vorpommern	301.585	4.941	117.193	1.159	25.909	0	216	13.230	830	465.063	93,4%
Sachsen	253.601	2.656	95.909	1.226	44.804	0	45	9.205	11.985	419.431	86,5%
Sachsen-Anhalt	566.737	8.472	201.395	0	29.353	58	0	9.160	11.396	826.582	85,7%
Thüringen	207.816	1.066	95.069	0	38.588	0	0	12.654	11.834	367.027	85,3%
Deutschland	9.833.636	97.106	5.959.465	233.510	1.338.322	19.355	75.298	615.985	282.910	18.455.587	87,5%

II. Mischfutterherstellung nach Kalenderjahren 2008 und 2009

Tabelle 2.1: Mischfutterherstellung in Deutschland nach Kalenderjahren und Tierarten (in Tonnen)

	2008	2009		2008	2009
	Pferde			Kälber	
Januar	25.310	23.146	Januar	28.669	24.889
Februar	23.248	20.024	Februar	22.533	24.979
März	22.772	22.196	März	21.454	24.085
April	24.477	20.364	April	23.639	20.248
Mai	19.679	17.049	Mai	19.917	17.847
Juni	17.517	17.002	Juni	19.763	19.565
1. Halbjahr1)	16.364	15.932	1. Halbjahr1)	12.556	10.906
Juli	18.443	17.336	Juli	20.583	17.409
August	16.656	15.788	August	17.727	16.208
September	19.017	16.201	September	22.518	17.616
Oktober	21.079	18.394 (v)	Oktober	23.896	17.232 (v)
November	20.111	0	November	22.170	0
Dezember	21.597	0	Dezember	23.779	0
2. Halbjahr2)	15.670	0	2. Halbjahr2)	11.798	0
Summe	281.940	203.431	Summe	291.001	210.984
	Rinder			Schweine	
Januar	597.342	513.198	Januar	765.742	728.875
Februar	555.375	458.870	Februar	715.296	644.728
März	533.499	528.669	März	737.678	714.269
April	557.790	501.148	April	751.739	713.409
Mai	500.257	462.903	Mai	736.610	704.473
Juni	473.556	451.497	Juni	739.266	727.655
1. Halbjahr2)	73.811	68.915	1. Halbjahr1)	140.626	117.528
Juli	497.187	455.422	Juli	773.370	744.402
August	469.689	389.393	August	726.905	700.225
September	483.285	381.347	September	747.224	828.745
Oktober	506.690	393.377 (v)	Oktober	759.711	634.543 (v)
November	464.197	0	November	707.849	0
Dezember	545.001	0	Dezember	754.106	0
2. Halbjahr2)	69.289	0	2. Halbjahr2)	132.623	0
Summe	6.326.968	4.584.739	Summe	9.188.762	7.058.852
	Mastgeflügel			Nutzgeflügel	
Januar	285.442	256.000	Januar	178.229	162.355
Februar	260.171	233.449	Februar	166.110	149.427
März	283.870	263.206	März	165.814	168.906
April	276.418	267.152	April	177.838	164.366
Mai	280.116	264.274	Mai	176.504	158.340
Juni	263.654	272.756	Juni	169.441	159.005
1. Halbjahr2)	7.316	7.945	1. Halbjahr1)	17.095	17.017
Juli	291.950	278.290	Juli	178.445	157.895
August	297.978	257.884	August	163.635	129.364
September	281.280	254.476	September	170.388	152.052
Oktober	293.530	253.622 (v)	Oktober	178.155	142.404 (v)
November	257.885	0	November	158.562	0
Dezember	260.903	0	Dezember	176.510	0
2. Halbjahr2)	7.850	0	2. Halbjahr2)	16.487	0
Summe	3.348.363	2.609.054	Summe	2.093.213	1.559.131
	Sonstige Nutztiere			Insgesamt	
Januar	26.007	23.634	Januar	1.906.741	1.732.087
Februar	26.770	22.164	Februar	1.769.503	1.653.641
März	24.673	29.202	März	1.789.760	1.750.532
April	22.680	25.666	April	1.834.581	1.712.353
Mai	20.904	23.314	Mai	1.753.987	1.636.200
Juni	18.686	23.367	Juni	1.701.912	1.670.847
1. Halbjahr2)	13.402	14.315	1. Halbjahr1)	281.169	252.558
Juli	21.977	33.759	Juli	1.801.855	1.704.513
August	21.320	30.767	August	1.713.910	1.639.629
September	23.503	19.443	September	1.747.215	1.469.322
Oktober	24.123	19.305 (v)	Oktober	1.807.183	1.468.877 (v)
November	23.488	0	November	1.654.262	0
Dezember	21.084	0	Dezember	1.802.979	0
2. Halbjahr2)	12.440	0	2. Halbjahr2)	266.157	0
Summe	301.067	264.936	Summe	21.831.314	16.490.569

1) 1. Halbjahr = Meldung der halbjährlich meldenden Betriebe für Januar bis Juni

2) 2. Halbjahr = Meldung der halbjährlich meldenden Betriebe für Juli bis Dezember

v = vorläufig

Tabelle 2.2: Verbrauch ausgewählter Rohstoffe zur Mischfutterherstellung nach Kalenderjahren (in Tonnen)

	2008	2009		2008	2009
	Getreide			Ölkuchen, -schrote	
Januar	737.227	794.589	Januar	555.361	516.507
Februar	736.530	717.535	Februar	518.806	459.302
März	738.492	797.090	März	507.560	510.407
April	764.804	795.616	April	528.092	497.640
Mai	774.679	773.889	Mai	494.834	472.247
Juni	775.051	789.576	Juni	476.311	476.359
1. Halbjahr1)	125.911	111.519	1. Halbjahr1)	50.633	47.002
Juli	826.562	749.798	Juli	493.363	465.253
August	798.470	692.573	August	467.266	417.900
September	833.433	652.977	September	477.722	404.475
Oktober	854.877	650.259 (v)	Oktober	507.002	385.540 (v)
November	789.343	0	November	466.634	0
Dezember	833.748	0	Dezember	521.929	0
2. Halbjahr2)	118.389	0	2. Halbjahr2)	46.085	0
Summe	9.756.516	7.525.421	Summe	6.111.598	4.662.632
	Hülsenfrüchte			Malskleberfutter	
Januar	7.070	4.063	Januar	24.649	17.129
Februar	6.111	3.971	Februar	29.161	14.713
März	6.739	4.498	März	24.668	19.152
April	6.827	3.926	April	23.574	20.841
Mai	5.851	3.690	Mai	19.373	19.555
Juni	5.457	3.959	Juni	21.091	18.091
1. Halbjahr1)	4.028	3.281	1. Halbjahr1)	2.336	2.183
Juli	5.812	4.164	Juli	20.763	17.228
August	4.580	3.415	August	20.316	13.180
September	3.989	4.191	September	20.996	13.666
Oktober	4.883	4.642 (v)	Oktober	20.718	14.449 (v)
November	4.409	0	November	18.784	0
Dezember	4.495	0	Dezember	18.114	0
2. Halbjahr2)	2.959	0	2. Halbjahr2)	2.155	0
Summe	73.210	43.800	Summe	266.698	170.187
	Mühlennachprodukte			Zitrus- und Obsttrester	
Januar	125.883	107.728	Januar	12.376	6.974
Februar	116.394	97.294	Februar	11.725	7.960
März	121.734	108.738	März	11.464	8.825
April	120.190	105.328	April	9.907	7.154
Mai	110.033	98.158	Mai	8.894	6.198
Juni	105.672	103.781	Juni	8.021	5.487
1. Halbjahr1)	21.351	20.914	1. Halbjahr1)	606	492
Juli	118.784	104.617	Juli	6.844	4.480
August	106.481	90.963	August	6.589	3.736
September	111.249	89.672	September	5.529	2.559
Oktober	117.089	92.455 (v)	Oktober	5.005	2.891 (v)
November	108.681	0	November	3.813	0
Dezember	112.800	0	Dezember	3.630	0
2. Halbjahr2)	21.297	0	2. Halbjahr2)	598	0
Summe	1.417.638	1.019.648	Summe	95.201	56.756
	Melasse, Rübenschnitzel			Insgesamt	
Januar	73.887	48.988	Januar	1.633.782	1.520.424
Februar	66.366	48.424	Februar	1.537.427	1.372.481
März	65.073	54.526	März	1.528.890	1.531.865
April	64.408	51.874	April	1.565.402	1.510.744
Mai	57.177	47.371	Mai	1.512.774	1.446.659
Juni	54.221	51.491	Juni	1.485.150	1.476.691
1. Halbjahr1)	8.105	6.915	1. Halbjahr1)	219.129	198.050
Juli	53.120	51.318	Juli	1.562.568	1.435.862
August	46.436	45.045	August	1.480.315	1.302.897
September	48.507	44.132	September	1.529.148	1.244.508
Oktober	50.454	43.657 (v)	Oktober	1.585.267	1.216.470 (v)
November	47.372	0	November	1.462.444	0
Dezember	53.124	0	Dezember	1.574.352	0
2. Halbjahr2)	7.383	0	2. Halbjahr2)	204.589	0
Summe	695.633	493.741	Summe	18.879.227	14.256.651

1) 1. Halbjahr = Meldung der halbjährlich meldenden Betriebe für Januar bis Juni
 2) 2. Halbjahr = Meldung der halbjährlich meldenden Betriebe für Juli bis Dezember
 v = vorläufig

**Tabelle 2.3: Mineralfutterherstellung nach Kalenderjahren und Tierarten
(in Tonnen)**

2008		2009		2008		2009	
Pferde				Kälber			
Januar	512	714	Januar	820	873		
Februar	431	431	Februar	845	827		
März	444	704	März	765	918		
April	529	557	April	819	905		
Mai	356	532	Mai	726	813		
Juni	321	567	Juni	807	800		
1.Halbjahr1)	192	250	1.Halbjahr1)	537	581		
Juli	411	403	Juli	860	967		
August	431	401	August	771	810		
September	519	508	September	976	864		
Oktober	585	491 (v)	Oktober	949	846 (v)		
November	519	0	November	833	0		
Dezember	514	0	Dezember	950	0		
2.Halbjahr2)	209	0	2.Halbjahr2)	629	0		
Summe	5.973	5.558	Summe	11.287	9.204		
Rinder				Schweine			
Januar	24.632	20.811	Januar	15.863	15.058		
Februar	21.036	18.182	Februar	13.557	12.450		
März	19.612	20.554	März	13.836	13.931		
April	21.359	17.653	April	11.718	13.319		
Mai	16.874	16.181	Mai	10.888	13.242		
Juni	16.952	17.223	Juni	11.260	13.325		
1.Halbjahr1)	15.493	14.792	1.Halbjahr1)	13.434	13.200		
Juli	19.169	19.130	Juli	13.265	20.706		
August	17.697	17.382	August	14.064	18.876		
September	16.606	18.381	September	12.678	16.107		
Oktober	16.880	16.980 (v)	Oktober	13.669	20.234 (v)		
November	18.080	0	November	13.473	0		
Dezember	19.978	0	Dezember	14.724	0		
2.Halbjahr2)	14.819	0	2.Halbjahr2)	13.971	0		
Summe	259.187	197.269	Summe	186.400	170.448		
Mastgeflügel				Nutzgeflügel			
Januar	191	75	Januar	416	317		
Februar	94	39	Februar	424	312		
März	80	106	März	349	402		
April	62	157	April	475	344		
Mai	86	108	Mai	399	359		
Juni	18	37	Juni	329	390		
1.Halbjahr1)	43	76	1.Halbjahr1)	325	214		
Juli	50	49	Juli	357	402		
August	76	19	August	386	374		
September	79	166	September	360	403		
Oktober	46	24 (v)	Oktober	386	335 (v)		
November	64	0	November	382	0		
Dezember	11	0	Dezember	526	0		
2.Halbjahr2)	85	0	2.Halbjahr2)	161	0		
Summe	985	856	Summe	5.275	3.852		
Sonstige Nutztiere				Insgesamt			
Januar	391	521	Januar	42.825	38.369		
Februar	326	438	Februar	36.712	32.679		
März	334	399	März	35.420	37.014		
April	216	342	April	35.178	33.277		
Mai	184	274	Mai	29.513	31.509		
Juni	169	258	Juni	29.856	32.600		
1.Halbjahr1)	495	410	1.Halbjahr1)	30.519	29.523		
Juli	228	278	Juli	34.340	41.935		
August	227	323	August	33.652	38.185		
September	324	351	September	31.542	36.780		
Oktober	244	289 (v)	Oktober	32.759	39.199 (v)		
November	280	0	November	33.631	0		
Dezember	398	0	Dezember	37.101	0		
2.Halbjahr2)	351	0	2.Halbjahr2)	30.225	0		
Summe	4.166	3.883	Summe	473.273	391.070		

1) 1. Halbjahr = Meldung der halbjährlich meldenden Betriebe für Januar bis Juni

2) 2. Halbjahr = Meldung der halbjährlich meldenden Betriebe für Juli bis Dezember

v = vorläufig

III. Mischfutterherstellung und Rohstoffeinsatz in Zeitreihen

Tabelle 3.1: Mischfutterhersteller nach Größenklassen in Deutschland

Wirtschaftsjahr	Anzahl der Betriebe	Mischfutterherstellung	Durchschnittliche Herstellung je Betrieb	Einsatz meldepflichtiger Rohstoffe		Marktanteil der Größenklasse
				Jahresproduktion in Tonnen	in Prozent	
250-10.000 t						
1995/96	321	877.201	2.733	687.277	78,3	4,6
1999/2000	228	729.082	3.198	560.754	76,9	3,7
500-10.000 t						
2000/01	185	663.490	3.586	490.938	74,0	3,4
2001/02	181	641.273	3.543	515.328	80,4	3,3
2002/03	170	687.643	4.045	484.126	70,4	3,5
2003/04	164	576.193	3.513	500.201	86,8	2,8
2004/05	152	496.732	3.268	424.061	85,4	2,5
2005/06	140	507.867	3.628	409.056	80,5	2,5
2006/07	134	482.800	3.603	384.861	79,7	2,3
2007/08	130	446.078	3.431	378.779	84,9	2,0
2008/09	119	447.016	3.756	373.028	83,4	2,1
10.000-50.000 t						
1995/96	140	3.159.667	22.569	2.473.789	78,3	16,6
1999/2000	130	3.095.511	23.812	2.446.990	79,0	15,9
2000/01	140	3.257.718	23.269	2.675.188	82,1	16,7
2001/02	130	3.156.256	24.279	2.497.333	79,1	16,1
2002/03	126	3.005.999	23.857	2.428.969	80,8	15,2
2003/04	118	2.891.212	24.502	2.362.684	81,7	14,2
2004/05	114	2.755.078	24.167	2.190.807	79,5	14,0
2005/06	112	2.605.349	23.262	2.018.538	77,5	13,0
2006/07	103	2.442.898	23.717	1.979.350	81,0	11,8
2007/08	104	2.548.082	24.501	2.039.375	80,0	11,6
2008/09	100	2.441.677	24.417	1.953.738	80,0	11,6
50.000-100.000 t						
1995/96	49	3.604.372	73.559	3.087.377	85,7	18,9
1999/2000	49	3.475.499	70.929	3.041.300	87,5	17,8
2000/01	50	3.643.123	72.862	3.106.372	85,3	18,7
2001/02	47	3.496.419	74.392	3.029.622	86,6	17,8
2002/03	52	3.782.302	72.737	3.249.006	85,9	19,2
2003/04	52	3.833.917	73.729	3.399.327	88,7	18,9
2004/05	50	3.636.878	72.738	3.176.745	87,3	18,5
2005/06	48	3.567.329	74.319	3.078.366	86,3	17,9
2006/07	50	3.710.251	74.205	3.152.066	85,0	17,9
2007/08	42	3.222.499	76.726	2.678.923	83,1	14,7
2008/09	41	3.069.942	74.877	2.614.441	85,2	14,5
100.000-200.000 t						
1995/96	35	4.830.110	138.003	4.290.262	88,8	25,3
1999/2000	35	4.777.213	136.492	4.326.860	90,6	24,5
2000/01	34	4.990.930	146.792	4.552.496	91,2	25,6
2001/02	37	5.072.166	137.086	4.527.463	89,3	25,9
2002/03	35	4.909.923	140.284	4.425.988	90,1	24,9
2003/04	36	5.153.061	143.141	4.934.892	95,8	25,4
2004/05	35	5.038.303	143.952	4.580.189	90,9	25,6
2005/06	31	4.414.511	142.404	3.947.618	89,4	22,1
2006/07	35	4.954.180	141.548	4.442.264	89,7	23,9
2007/08	38	5.487.088	144.397	4.888.439	89,1	25,1
2008/09	39	5.675.046	145.514	5.073.798	89,4	26,9

noch **Tabelle 3.1: Mischfutterhersteller nach Größenklassen in Deutschland**

Wirtschaftsjahr	Anzahl der Betriebe	Mischfutterherstellung	Durchschnittliche Herstellung je Betrieb	Einsatz meldepflichtiger Rohstoffe		Marktanteil der Größenklasse
				Jahresproduktion in Tonnen	in Prozent	
200.000-300.000 t						
1995/96	16	3.810.261	238.141	3.481.470	91,4	20,0
1999/2000	19	4.627.305	243.542	4.124.420	89,1	23,7
2000/01	19	4.802.923	252.785	4.268.952	88,9	24,7
2001/02	17	4.227.418	248.672	3.729.389	88,2	21,6
2002/03	18	4.575.068	254.170	3.943.501	86,2	23,2
2003/04	17	4.291.473	252.440	3.744.124	87,2	21,1
2004/05	18	4.500.373	250.021	3.894.609	86,5	22,9
2005/06	21	5.074.594	241.647	4.410.126	86,9	25,4
2006/07	20	4.978.130	248.907	4.350.459	87,4	24,1
2007/08	18	4.416.434	245.357	3.739.232	84,7	20,2
2008/09	19	4.674.139	246.007	4.095.065	87,6	22,2
300.000 t und mehr						
1995/96	7	2.776.691	396.670	2.490.095	89,7	14,6
1999/2000	7	2.787.646	398.235	2.579.837	92,5	14,3
2000/01	5	2.102.622	420.524	1.964.548	93,4	10,8
2001/02	8	3.019.198	377.400	2.716.074	90,0	15,4
2002/03	7	2.776.043	396.578	2.484.444	89,5	14,1
2003/04	9	3.556.860	395.207	2.640.197	74,2	17,5
2004/05	8	3.230.693	403.837	2.870.723	88,9	16,4
2005/06	9	3.797.475	421.942	3.355.690	88,4	19,0
2006/07	10	4.121.206	412.121	3.619.366	87,8	19,9
2007/08	14	5.752.945	410.925	5.135.527	89,3	26,3
2008/09	12	4.794.069	399.506	4.345.517	90,6	22,7
Insgesamt						
1995/96	568	19.058.302	33.553	16.510.270	86,6	
1999/2000	468	19.492.256	41.650	17.080.161	87,6	
2000/01	433	19.460.806	44.944	17.058.494	87,7	
2001/02	420	19.612.730	46.697	17.015.209	86,8	
2002/03	408	19.736.978	48.375	17.016.034	86,2	
2003/04	396	20.302.716	51.269	17.581.425	86,6	
2004/05	377	19.658.057	52.143	17.137.134	87,2	
2005/06	361	19.967.125	55.311	17.219.394	86,2	
2006/07	352	20.689.465	58.777	17.928.366	86,7	
2007/08	346	21.873.126	63.217	18.860.275	86,2	
2008/09	330	21.101.889	63.945	18.455.587	87,5	

Tabelle 3.2: Mischfutterhersteller nach Größenklassen in der Region Nord

Wirtschaftsjahr	Anzahl der Betriebe	Mischfutterherstellung	Durchschnittliche Herstellung je Betrieb	Einsatz moldepflichtiger Rohstoffe		Marktanteil der Größenklasse
				Jahresproduktion in Tonnen	in Prozent	
250-10.000 t						
1995/96	195	443.742	2.276	367.874	82,9	3,6
1999/2000	127	430.431	3.389	331.795	77,1	3,3
500-10.000 t						
2000/01	97	390.794	4.029	292.494	74,8	3,0
2001/02	96	375.056	3.907	299.565	79,9	2,8
2002/03	91	359.832	3.954	295.653	82,2	2,7
2003/04	89	345.767	3.885	310.890	89,9	2,5
2004/05	72	255.978	3.555	233.093	91,1	1,9
2005/06	73	292.990	4.014	229.863	78,5	2,1
2006/07	70	276.542	3.951	216.062	78,1	1,9
2007/08	72	266.549	3.702	222.479	83,5	1,7
2008/09	61	250.203	4.102	218.267	87,2	1,7
10.000-50.000 t						
1995/96	83	1.828.832	22.034	1.496.744	81,8	15,0
1999/2000	78	1.838.992	23.577	1.515.061	82,4	14,2
2000/01	82	1.796.051	21.903	1.492.766	83,1	13,7
2001/02	77	1.808.341	23.485	1.459.442	80,7	13,6
2002/03	76	1.761.958	23.184	1.414.368	80,3	13,0
2003/04	68	1.622.181	23.856	1.375.665	84,8	11,7
2004/05	65	1.530.550	23.547	1.238.398	80,9	11,3
2005/06	61	1.302.224	21.348	1.060.332	81,4	9,4
2006/07	58	1.298.945	22.396	1.078.756	83,0	9,0
2007/08	51	1.151.581	22.580	947.395	82,3	7,5
2008/09	50	1.135.579	22.712	924.490	81,4	7,6
50.000-100.000 t						
1995/96	25	1.794.323	71.773	1.613.673	89,9	14,7
1999/2000	24	1.758.406	73.267	1.597.480	90,8	13,6
2000/01	26	1.862.380	71.630	1.678.224	90,1	14,2
2001/02	25	1.919.311	76.772	1.684.397	87,8	14,4
2002/03	26	1.956.329	75.243	1.737.560	88,8	14,5
2003/04	27	2.033.005	75.296	1.943.889	95,6	14,6
2004/05	26	1.899.391	73.054	1.740.985	91,7	14,0
2005/06	28	2.026.977	72.392	1.783.525	88,0	14,6
2006/07	25	1.879.386	75.175	1.665.517	88,6	13,0
2007/08	26	1.997.062	76.810	1.745.158	87,4	13,0
2008/09	25	1.815.339	72.614	1.601.553	88,2	12,1
100.000-200.000 t						
1995/96	20	2.748.029	137.401	2.451.298	89,2	22,5
1998/99	15	2.243.599	149.573	2.001.183	89,2	17,8
1999/2000	18	2.418.020	134.334	2.216.635	91,7	18,7
2000/01	20	2.870.163	143.508	2.583.927	90,0	21,9
2001/02	19	2.683.107	141.216	2.416.068	90,0	20,1
2002/03	21	2.825.294	134.538	2.537.369	89,8	20,9
2003/04	22	3.052.528	138.751	3.042.694	99,7	22,0
2004/05	24	3.383.495	140.979	3.071.240	90,8	24,9
2005/06	18	2.549.547	141.642	2.241.533	87,9	18,4
2006/07	21	2.920.815	139.086	2.563.840	87,8	20,2
2007/08	23	3.438.643	149.506	3.037.528	88,3	22,3
2008/09	25	3.693.603	147.744	3.249.022	88,0	24,6

noch **Tabelle 3.2: Mischfutterhersteller nach Größenklassen in der Region Nord**

Wirtschaftsjahr	Anzahl der Betriebe	Mischfutterherstellung	Durchschnittliche Herstellung je Betrieb	Einsatz meldepflichtiger Rohstoffe		Marktanteil der Größenklasse
				Jahresproduktion in Tonnen		
				in Prozent	in Prozent	
200.000-300.000 t						
1995/96	11	2.624.714	238.610	2.409.215	91,8	21,5
1999/2000	15	3.685.185	245.679	3.286.103	89,2	28,5
2000/01	16	4.101.077	256.317	3.653.737	89,1	31,3
2001/02	14	3.533.095	252.364	3.114.995	88,2	26,5
2002/03	15	3.854.889	256.993	3.311.427	85,9	28,5
2003/04	13	3.294.792	253.446	2.852.292	86,6	23,7
2004/05	13	3.268.548	251.427	2.788.199	85,3	24,1
2005/06	16	3.893.623	243.351	3.339.616	85,8	28,1
2006/07	16	3.951.557	246.972	3.413.353	86,4	27,3
2007/08	14	3.479.197	248.514	2.924.632	84,1	22,6
2008/09	15	3.682.884	246.192	3.192.715	86,5	24,6
300.000 t und mehr						
1995/96	7	2.776.691	396.670	2.490.095	89,7	22,7
1999/2000	7	2.787.646	398.235	2.579.837	92,5	21,6
2000/01	5	2.102.622	420.524	1.964.548	93,4	16,0
2001/02	8	3.019.198	377.400	2.716.074	90,0	22,6
2002/03	7	2.776.043	396.578	2.484.444	89,5	20,5
2003/04	9	3.556.860	395.207	2.640.197	74,2	25,6
2004/05	8	3.230.693	403.837	2.870.723	88,9	23,8
2005/06	9	3.797.475	421.942	3.355.690	88,4	27,4
2006/07	10	4.121.206	412.121	3.619.366	87,8	28,5
2007/08	12	5.084.197	423.683	4.538.439	89,3	33,0
2008/09	11	4.435.419	403.220	4.021.779	90,7	29,5
Insgesamt						
1995/96	341	12.216.331	35.825	10.828.899	88,6	
1999/2000	269	12.918.680	48.025	11.526.911	89,2	
2000/01	246	13.123.087	53.346	11.665.696	88,9	
2001/02	239	13.338.108	55.808	11.690.541	87,6	
2002/03	236	13.534.345	57.349	11.780.821	87,0	
2003/04	228	13.905.133	60.987	12.165.627	87,5	
2004/05	208	13.568.655	65.234	11.942.638	88,0	
2005/06	205	13.862.836	67.624	12.010.559	86,6	
2006/07	200	14.448.451	72.242	12.556.894	86,9	
2007/08	198	15.417.229	77.865	13.415.631	87,0	
2008/09	187	15.023.027	80.337	13.207.826	87,9	

Tabelle 3.3: Mischfutterhersteller nach Größenklassen in der Region Süd

Wirtschaftsjahr	Anzahl der Betriebe	Mischfutterherstellung	Durchschnittliche Herstellung je Betrieb	Einsatz meldepflichtiger Rohstoffe		Marktanteil der Größenklasse
				Jahresproduktion in Tonnen	in Prozent	
250-10.000 t						
1995/96	67	177.605	2.651	114.723	64,6	5,0
1999/2000	54	130.955	2.425	96.703	73,8	3,9
500-10.000 t						
2000/01	47	115.712	2.462	77.974	67,4	3,6
2001/02	46	109.843	2.388	75.624	68,8	3,6
2002/03	42	184.968	4.404	72.878	39,4	6,0
2003/04	41	103.599	2.527	80.037	77,3	3,2
2004/05	45	105.230	2.338	80.823	76,8	3,6
2005/06	37	99.731	2.695	84.609	84,8	3,4
2006/07	37	99.346	2.685	82.483	83,0	3,3
2007/08	33	92.521	2.804	77.270	83,5	2,9
2008/09	34	99.876	2.938	82.899	83,0	3,3
10.000-50.000 t						
1995/96	25	643.475	25.739	452.501	70,3	18,2
1999/2000	25	644.392	25.776	465.451	72,2	19,1
2000/01	27	669.190	24.785	495.933	74,1	20,8
2001/02	28	763.134	27.255	577.096	75,6	24,7
2002/03	26	672.505	25.866	570.581	84,8	21,9
2003/04	26	704.502	27.096	529.841	75,2	22,1
2004/05	27	718.791	26.622	537.717	74,8	24,6
2005/06	27	719.148	26.635	475.379	66,1	24,5
2006/07	25	650.592	26.024	454.972	69,9	21,4
2007/08	29	771.969	26.620	592.398	76,7	24,2
2008/09	28	753.247	26.902	567.573	75,4	24,7
50.000-100.000 t						
1995/96	10	752.926	75.293	577.416	76,7	21,3
1999/2000	10	697.952	69.795	636.876	91,2	20,7
2000/01	11	824.298	74.936	628.802	76,3	25,6
2001/02	5	402.894	80.579	315.494	78,3	13,1
2002/03	9	704.205	78.245	525.737	74,7	22,9
2003/04	9	658.486	73.165	452.065	68,7	20,6
2004/05	9	682.830	75.870	522.149	76,5	23,4
2005/06	11	831.147	75.559	685.747	82,5	28,3
2006/07	12	855.863	71.322	666.774	77,9	26,1
2007/08	8	617.100	77.138	396.309	64,2	19,4
2008/09	7	558.728	79.818	400.695	71,7	18,3
100.000 t und mehr						
1995/96	12	1.963.210	163.601	1.747.129	89,0	55,5
1999/2000	12	1.900.618	158.385	1.451.825	76,5	56,3
2000/01	10	1.604.892	160.489	1.505.762	93,8	49,9
2001/02	13	1.907.932	139.072	1.584.535	87,6	58,6
2002/03	9	1.514.265	168.252	1.368.191	90,4	49,2
2003/04	10	1.724.044	172.404	1.544.693	89,6	54,0
2004/05	8	1.415.722	176.965	1.277.113	90,2	48,4
2005/06	7	1.285.634	183.662	1.175.421	91,4	43,8
2006/07	8	1.438.715	179.839	1.331.926	92,6	47,3
2007/08	9	1.702.564	189.174	1.513.996	88,9	53,5
2008/09	9	1.641.721	182.413	1.527.720	93,1	53,8
Insgesamt						
1995/96	114	3.537.216	31.028	2.891.769	81,8	
1999/2000	101	3.373.917	33.405	2.653.855	78,7	
2000/01	95	3.214.092	33.833	2.708.471	84,3	
2001/02	92	3.083.803	33.520	2.552.749	82,8	
2002/03	86	3.075.943	35.767	2.537.387	82,5	
2003/04	86	3.190.631	37.100	2.606.636	81,7	
2004/05	89	2.922.573	32.838	2.417.802	82,7	
2005/06	82	2.935.660	35.801	2.421.156	82,5	
2006/07	82	3.044.516	37.128	2.536.155	83,3	
2007/08	79	3.184.154	40.306	2.580.063	81,0	
2008/09	78	3.053.572	39.148	2.578.887	84,5	

Tabelle 3.4: Mischfutterhersteller nach Größenklassen in der Region Ost

Wirtschaftsjahr	Anzahl der Betriebe	Mischfutterherstellung	Durchschnittliche Herstellung je Betrieb	Einsatz meldepflichtiger Rohstoffe		Marktanteil der Größenklasse
				Jahresproduktion in Tonnen		in Prozent
250-10.000 t						
1995/96	59	255.854	4.337	204.680	80,0	7,7
1999/2000	47	167.696	3.568	135.888	81,0	5,2
500-10.000 t						
2000/01	41	156.984	3.829	120.470	76,7	5,0
2001/02	39	156.374	4.010	140.139	89,6	4,9
2002/03	37	142.843	3.861	115.595	80,9	4,6
2003/04	34	126.827	3.730	109.274	86,2	4,0
2004/05	35	135.524	3.872	110.145	81,3	4,3
2005/06	30	115.146	3.838	94.584	82,1	3,6
2006/07	27	106.912	3.960	86.316	80,7	3,3
2007/08	25	87.008	3.480	79.030	90,8	2,7
2008/09	24	96.937	4.039	71.862	74,1	3,2
10.000-50.000 t						
1995/96	32	687.360	21.480	524.544	76,3	20,8
1999/2000	27	612.127	22.671	463.914	75,8	19,1
2000/01	31	792.477	25.564	686.489	86,6	25,4
2001/02	25	584.781	23.391	460.795	78,8	18,3
2002/03	24	571.536	23.814	444.020	77,7	18,3
2003/04	24	564.529	23.522	457.178	81,0	17,6
2004/05	22	505.737	22.988	414.692	82,0	16,0
2005/06	24	583.977	24.332	482.827	82,7	18,4
2006/07	20	493.361	24.666	445.622	90,3	15,4
2007/08	24	624.532	26.022	499.582	80,0	19,1
2008/09	22	552.851	25.130	461.675	83,5	18,3
50.000-100.000 t						
1995/96	14	1.057.123	75.509	896.288	84,8	32,0
1999/2000	15	1.019.141	67.943	904.770	88,8	31,9
2000/01	13	956.445	73.573	799.346	83,6	30,6
2001/02	17	1.174.214	69.071	1.029.731	87,7	36,8
2002/03	17	1.121.768	65.986	985.709	87,9	35,9
2003/04	16	1.142.426	71.402	1.003.373	87,8	35,6
2004/05	15	1.054.657	70.310	913.611	86,6	33,3
2005/06	9	709.205	78.801	609.094	85,9	22,4
2006/07	13	975.002	75.000	819.775	84,1	30,5
2007/08	8	608.337	76.042	537.366	88,3	18,6
2008/09	9	695.875	77.319	612.193	88,0	23,0
100.000 t und mehr						
1995/96	8	1.304.418	163.052	1.164.090	89,2	39,5
1999/2000	9	1.400.695	155.633	1.242.003	88,7	43,8
2000/01	7	1.217.721	173.960	1.078.022	88,5	39,0
2001/02	8	1.275.450	159.431	1.141.254	89,5	40,0
2002/03	8	1.290.543	161.318	1.152.502	89,3	41,3
2003/04	8	1.373.170	171.646	1.239.337	90,3	42,8
2004/05	8	1.470.911	183.864	1.338.246	91,0	46,4
2005/06	11	1.760.301	160.027	1.601.174	91,0	55,6
2006/07	10	1.621.223	162.122	1.483.604	91,5	50,7
2007/08	12	1.951.866	162.656	1.748.603	89,6	59,7
2008/09	10	1.679.627	167.963	1.523.144	90,7	55,5
Insgesamt						
1995/96	113	3.304.755	29.246	2.789.602	84,4	
1999/2000	98	3.199.659	32.650	2.746.575	85,8	
2000/01	92	3.123.627	33.952	2.684.327	85,9	
2001/02	89	3.190.819	35.852	2.771.919	86,9	
2002/03	86	3.126.690	36.357	2.697.826	86,3	
2003/04	82	3.206.952	39.109	2.809.162	87,6	
2004/05	80	3.166.829	39.585	2.776.694	87,7	
2005/06	74	3.168.629	42.819	2.787.679	88,0	
2006/07	70	3.196.498	45.664	2.835.317	88,7	
2007/08	69	3.271.743	47.417	2.864.581	87,6	
2008/09	65	3.025.290	46.543	2.668.874	88,2	

**Tabelle 4.1: Mischfutterherstellung nach Größenklassen in Deutschland
(in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Mischfutter für:							Herstellung insgesamt
	Pferde	Kälber	Rinder	Schweine	Mast- gellügel	Nutz- geflügel	sonstige Nutztiere	
Jahresproduktion								
250-10.000 t								
1995/96	39.678	55.643	229.832	425.221	4.088	67.236	55.503	877.201
1999/2000	22.991	37.008	182.375	382.220	12.033	57.712	34.743	729.082
500-10.000 t								
2000/01	33.032	34.756	166.650	339.648	13.863	46.555	28.986	663.490
2001/02	35.103	30.747	143.254	337.755	7.856	45.406	41.152	641.273
2002/03	39.489	33.242	153.349	345.626	5.894	62.450	47.593	687.643
2003/04	43.254	24.599	143.025	287.727	3.295	39.269	35.024	576.193
2004/05	28.469	21.241	129.706	238.255	5.138	45.365	28.558	496.732
2005/06	25.417	19.754	131.950	268.823	5.008	32.238	24.677	507.867
2006/07	27.372	11.340	122.991	261.664	7.226	28.964	23.243	482.800
2007/08	23.808	7.973	112.008	238.576	11.253	26.033	26.427	446.078
2008/09	25.979	8.294	131.378	202.416	15.160	30.241	33.548	447.016
10.000-50.000 t								
1995/96	90.571	177.188	1.214.051	1.342.115	55.054	192.531	88.157	3.159.667
1999/2000	115.307	125.398	1.150.453	1.383.117	53.018	216.549	51.669	3.095.511
2000/01	111.825	137.727	1.198.806	1.477.348	60.117	211.721	60.174	3.257.718
2001/02	111.430	132.534	1.192.972	1.398.764	55.877	197.721	68.958	3.156.256
2002/03	104.914	122.188	1.199.980	1.288.510	55.309	181.731	53.367	3.005.999
2003/04	103.909	125.843	1.183.513	1.197.302	71.155	149.779	59.711	2.891.212
2004/05	106.048	126.414	1.150.154	1.132.633	46.839	137.340	55.650	2.755.078
2005/06	90.282	121.268	992.029	1.175.798	38.551	138.895	48.526	2.605.349
2006/07	92.877	99.722	859.471	1.176.085	42.236	130.039	42.468	2.442.898
2007/08	106.362	94.925	975.795	1.086.545	47.186	187.315	49.954	2.548.082
2008/09	95.048	104.699	993.288	971.960	84.176	155.625	36.881	2.441.677
50.000-100.000 t								
1995/96	24.196	80.409	1.400.650	1.157.026	472.280	407.723	62.088	3.604.372
1999/2000	40.529	68.798	1.245.495	1.265.093	443.640	331.349	80.595	3.475.499
2000/01	36.091	54.679	1.297.642	1.223.234	497.576	466.213	67.688	3.643.123
2001/02	31.184	43.240	1.121.679	1.346.800	465.960	445.357	42.199	3.496.419
2002/03	40.343	60.844	1.171.420	1.521.104	476.815	447.094	64.682	3.782.302
2003/04	44.196	60.709	1.149.694	1.569.907	463.693	494.712	51.006	3.833.917
2004/05	31.198	59.066	1.020.853	1.681.072	312.836	459.912	71.941	3.636.878
2005/06	40.765	52.526	1.090.809	1.578.802	181.324	561.832	61.271	3.567.329
2006/07	29.591	69.207	1.255.381	1.658.968	214.427	432.076	50.601	3.710.251
2007/08	31.340	69.918	998.940	1.643.407	92.071	344.626	42.197	3.222.499
2008/09	27.223	57.167	686.369	1.724.115	132.558	390.406	52.104	3.069.942
100.000-200.000 t								
1995/96	45.214	71.144	2.367.654	1.112.314	521.981	660.525	51.278	4.830.110
1999/2000	25.479	55.445	1.936.412	1.313.731	784.354	636.045	25.747	4.777.213
2000/01	41.015	53.764	1.762.650	1.558.960	867.286	669.759	37.496	4.990.930
2001/02	34.508	69.631	1.810.516	1.560.531	895.703	649.578	51.699	5.072.166
2002/03	32.323	55.386	1.645.659	1.567.961	942.806	627.907	37.881	4.909.923
2003/04	28.968	51.335	1.652.141	1.777.389	970.996	602.398	69.834	5.153.081
2004/05	41.589	41.021	1.561.709	1.684.767	1.123.762	537.768	47.687	5.038.303
2005/06	30.962	40.105	1.296.197	1.579.909	981.686	433.689	51.963	4.414.511
2006/07	51.658	46.801	1.402.554	1.894.471	874.489	623.908	60.299	4.954.180
2007/08	51.324	45.307	1.541.133	2.280.509	962.571	574.638	31.606	5.487.088
2008/09	55.327	48.213	1.562.428	2.524.483	867.716	571.883	44.996	5.675.046

noch **Tabelle 4.1: Mischfutterherstellung nach Größenklassen in Deutschland**
(in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Mischfutter für:							Herstellung insgesamt
	Pferde	Kälber	Rinder	Schweine	Mast geflügel	Nutz- geflügel	sonstige Nutztiere	
Jahresproduktion								
200.000-300.000 t								
1995/96	33.988	38.197	1.469.277	1.102.465	574.014	557.737	34.583	3.810.261
1999/2000	37.247	35.684	1.356.697	1.837.172	579.493	740.851	40.161	4.627.305
2000/01	35.978	32.981	1.342.215	1.644.005	869.057	851.307	27.380	4.802.923
2001/02	25.576	33.322	1.257.143	1.692.275	748.317	449.799	20.986	4.227.418
2002/03	39.691	36.404	1.443.737	1.639.826	877.276	515.883	28.251	4.575.068
2003/04	27.711	37.685	1.461.498	1.465.251	599.348	654.237	45.743	4.291.473
2004/05	22.912	27.411	1.021.950	1.515.775	1.059.102	798.943	54.280	4.500.373
2005/06	47.960	39.436	1.553.594	1.614.071	978.951	760.237	80.345	5.074.594
2006/07	41.162	35.165	1.533.702	1.680.152	923.559	698.757	65.633	4.978.130
2007/08	23.322	28.386	1.276.896	1.612.249	873.771	547.923	53.887	4.416.434
2008/09	37.076	27.774	1.296.939	1.452.871	1.202.866	613.084	43.529	4.674.139
300.000 t und mehr								
1995/96	45.083	37.036	1.216.986	912.725	223.093	314.953	26.815	2.776.691
1999/2000	41.054	30.928	1.052.533	911.810	415.777	297.198	38.346	2.787.646
2000/01	25.278	26.520	880.430	780.814	175.540	180.485	33.555	2.102.622
2001/02	39.932	27.330	939.106	895.925	489.357	591.190	36.358	3.019.198
2002/03	24.246	25.240	822.979	974.328	425.990	442.798	60.462	2.776.043
2003/04	38.849	29.840	1.007.140	1.301.563	789.025	315.160	75.283	3.556.860
2004/05	36.999	34.097	1.196.439	1.221.136	428.347	213.621	100.054	3.230.693
2005/06	29.658	28.103	839.329	1.606.833	917.765	285.992	89.795	3.797.475
2006/07	23.859	34.847	1.014.015	1.739.572	941.301	262.239	105.373	4.121.206
2007/08	49.171	43.477	1.507.726	2.310.491	1.286.305	441.473	114.302	5.752.945
2008/09	27.632	38.842	1.340.136	2.076.879	953.682	258.359	98.539	4.794.069
Insgesamt								
1995/96	278.730	459.617	7.898.450	6.051.868	1.850.510	2.200.705	318.424	19.058.302
1999/2000	282.607	353.261	6.923.965	7.093.143	2.288.315	2.279.704	271.261	19.492.256
2000/01	283.219	340.427	6.648.393	7.024.009	2.483.439	2.426.040	255.279	19.460.806
2001/02	277.733	336.804	6.464.670	7.232.050	2.663.070	2.379.051	259.352	19.612.730
2002/03	281.006	333.304	6.437.124	7.331.355	2.784.090	2.277.863	292.236	19.736.978
2003/04	286.887	330.011	6.597.011	7.599.139	2.897.512	2.255.555	336.601	20.302.716
2004/05	267.215	309.250	6.080.811	7.473.638	2.976.024	2.192.949	358.170	19.658.057
2005/06	265.044	301.192	5.903.908	7.824.236	3.103.285	2.212.883	356.577	19.967.125
2006/07	266.519	297.082	6.188.114	8.410.912	3.003.238	2.175.983	347.617	20.689.465
2007/08	285.327	289.986	6.412.498	9.171.777	3.273.157	2.122.008	318.373	21.873.126
2008/09	268.285	284.989	6.010.538	8.952.724	3.256.158	2.019.598	309.597	21.101.889

**Tabelle 4.2: Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Nord
(in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Mischfutter für:							Herstellung insgesamt
	Pferde	Kälber	Rinder	Schweine	Mast- geflügel	Nutz- geflügel	sonstige Nutztiere	
Jahresproduktion								
250-10.000 t								
1995/96	15.865	21.382	70.814	268.951	1.161	31.672	33.897	443.742
1999/2000	11.923	17.344	64.747	276.848	9.102	36.007	14.460	430.431
500-10.000 t								
2000/01	15.921	18.812	64.304	249.167	11.185	21.346	10.059	390.794
2001/02	16.684	15.649	44.128	248.980	4.125	23.900	21.590	375.056
2002/03	17.322	15.528	33.618	249.744	1.363	21.293	20.964	359.832
2003/04	19.094	16.518	48.304	221.473	1.458	21.278	17.642	345.767
2004/05	13.889	12.772	23.065	177.217	447	14.977	13.611	255.978
2005/06	13.811	13.038	29.101	210.469	444	14.701	11.426	292.990
2006/07	16.062	6.401	26.757	205.252	654	11.200	10.216	276.542
2007/08	11.330	3.732	34.018	187.843	3.521	12.448	13.657	266.549
2008/09	13.315	3.725	28.260	165.661	3.272	15.741	20.229	250.203
10.000-50.000 t								
1995/96	60.501	86.667	525.247	975.707	44.459	101.271	34.980	1.828.832
1999/2000	63.776	51.418	498.473	1.077.202	30.896	90.748	26.479	1.838.992
2000/01	63.692	50.610	447.634	1.093.700	16.568	99.522	24.325	1.796.051
2001/02	62.367	57.120	462.485	1.087.983	14.983	94.511	28.892	1.808.341
2002/03	59.860	49.748	528.287	997.504	15.571	87.972	23.016	1.761.958
2003/04	58.387	46.183	519.306	887.516	31.022	54.752	25.015	1.622.181
2004/05	55.047	49.790	500.478	854.583	7.798	43.131	19.723	1.530.550
2005/06	40.640	45.933	344.938	805.044	5.663	40.006	20.000	1.302.224
2006/07	42.355	41.453	302.016	871.056	5.077	21.686	15.302	1.298.945
2007/08	49.483	41.173	279.284	748.882	4.468	16.048	12.243	1.151.581
2008/09	42.128	48.984	336.815	646.664	46.402	8.627	6.959	1.135.579
50.000-100.000 t								
1995/96	11.323	14.506	624.858	735.400	201.866	173.585	32.685	1.794.323
1999/2000	12.151	15.792	500.073	754.652	305.708	145.193	24.837	1.758.406
2000/01	13.900	15.123	573.025	776.420	295.803	164.351	23.758	1.862.380
2001/02	15.455	16.412	603.253	838.355	294.920	143.353	7.563	1.919.311
2002/03	19.399	16.065	509.324	955.596	292.640	151.814	11.491	1.956.329
2003/04	21.699	16.626	515.537	1.045.614	281.159	139.070	13.300	2.033.005
2004/05	9.685	18.613	441.542	1.187.131	105.135	127.272	10.013	1.899.391
2005/06	17.969	18.829	542.233	1.199.449	97.960	140.838	9.699	2.026.977
2006/07	9.393	14.094	523.451	1.162.846	58.489	104.703	6.410	1.879.386
2007/08	15.110	15.008	522.666	1.260.523	48.180	118.411	17.164	1.997.062
2008/09	14.149	9.717	326.478	1.347.789	56.890	45.083	15.233	1.815.339
100.000-200.000 t								
1995/96	21.510	36.590	1.335.068	708.675	341.506	286.668	18.012	2.748.029
1999/2000	14.452	27.236	1.088.265	806.176	315.991	154.904	10.996	2.418.020
2000/01	23.407	28.166	1.079.532	1.121.777	433.635	164.259	19.387	2.870.163
2001/02	12.982	28.953	1.008.945	1.108.638	358.568	141.363	23.658	2.683.107
2002/03	15.813	32.094	1.023.049	1.202.223	385.832	144.840	21.443	2.825.294
2003/04	15.268	27.403	1.007.281	1.383.236	425.998	172.041	21.301	3.052.528
2004/05	31.621	25.908	1.015.801	1.311.101	782.164	183.172	33.728	3.383.495
2005/06	20.827	23.698	763.901	1.083.139	505.421	119.055	33.506	2.549.547
2006/07	39.380	30.600	861.880	1.325.708	480.646	154.782	27.819	2.920.815
2007/08	35.507	24.748	924.858	1.705.592	608.651	124.910	14.377	3.438.643
2008/09	37.382	26.084	962.277	1.906.648	508.791	232.388	20.033	3.693.603

noch **Tabelle 4.2: Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Nord (in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Mischfutter für:							Herstellung insgesamt
	Pferde	Kälber	Rinder	Schweine	Mast- geflügel	Nutz- geflügel	sonstige Nutztiere	
Jahresproduktion								
200.000-300.000 t								
1995/96	19.807	23.957	1.006.956	868.767	341.106	343.234	20.887	2.624.714
1999/2000	24.120	26.552	1.020.182	1.652.251	387.465	543.942	30.673	3.685.185
2000/01	29.667	26.420	1.115.585	1.517.114	683.947	705.446	22.898	4.101.077
2001/02	17.538	27.602	1.054.124	1.583.424	548.511	286.142	15.754	3.533.095
2002/03	33.583	30.734	1.200.724	1.516.634	679.782	369.759	23.673	3.854.889
2003/04	16.782	29.283	1.087.586	1.287.209	353.987	483.357	36.588	3.294.792
2004/05	15.201	18.250	737.516	1.372.463	512.583	574.726	37.809	3.268.548
2005/06	41.285	31.207	1.288.471	1.475.631	466.061	526.148	64.820	3.893.623
2006/07	34.635	28.340	1.252.675	1.577.768	516.871	483.747	57.521	3.951.557
2007/08	15.939	22.246	1.067.986	1.405.949	528.112	401.223	37.742	3.479.197
2008/09	30.989	23.185	1.160.784	1.353.370	707.995	383.521	33.040	3.692.884
300.000 t und mehr								
1995/96	45.083	37.036	1.216.986	912.725	223.093	314.953	26.815	2.776.691
1999/2000	41.054	30.928	1.052.533	911.810	415.777	297.198	38.346	2.787.646
2000/01	25.278	26.520	880.430	780.814	175.540	180.485	33.555	2.102.622
2001/02	39.932	27.330	939.106	895.925	489.357	591.190	36.358	3.019.198
2002/03	24.246	25.240	822.979	974.328	425.990	442.798	60.462	2.776.043
2003/04	38.849	29.840	1.007.140	1.301.563	789.025	315.160	75.283	3.556.860
2004/05	36.999	34.097	1.196.439	1.221.136	428.347	213.621	100.054	3.230.693
2005/06	29.658	28.103	839.329	1.606.833	917.765	285.992	89.795	3.797.475
2006/07	23.859	34.847	1.014.015	1.739.572	941.301	262.239	105.373	4.121.206
2007/08	47.311	39.277	1.281.631	2.264.121	1.037.837	300.927	113.093	5.084.197
2008/09	25.672	35.141	1.110.823	2.038.307	901.561	226.595	97.320	4.435.419
Insgesamt								
1995/96	174.089	220.138	4.780.029	4.470.225	1.153.191	1.251.383	167.276	12.216.331
1999/2000	167.476	169.270	4.224.273	5.478.939	1.464.939	1.267.992	145.791	12.918.680
2000/01	171.865	165.651	4.160.510	5.538.992	1.616.678	1.335.409	133.982	13.123.087
2001/02	164.958	173.066	4.112.041	5.763.305	1.710.464	1.280.459	133.815	13.338.108
2002/03	170.223	169.409	4.117.981	5.896.029	1.801.178	1.218.476	161.049	13.534.345
2003/04	170.079	165.853	4.185.154	6.126.611	1.882.649	1.185.658	189.129	13.905.133
2004/05	162.442	159.430	3.914.841	6.123.631	1.836.474	1.156.899	214.938	13.568.655
2005/06	164.190	160.808	3.807.973	6.380.565	1.993.314	1.126.740	229.246	13.862.836
2006/07	165.684	155.735	3.980.794	6.882.202	2.003.038	1.038.357	222.641	14.448.451
2007/08	174.680	146.184	4.110.443	7.572.910	2.230.769	973.967	208.276	15.417.229
2008/09	163.635	146.836	3.924.437	7.458.439	2.224.911	911.955	192.814	15.023.027

**Tabelle 4.3: Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Süd
(in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Mischfutter für:							Herstellung insgesamt
	Pferde	Kälber	Rinder	Schweine	Mast- geflügel	Nutz- geflügel	sonstige Nutztiere	
Jahresproduktion								
250-10.000 t								
1995/96	22.932	28.751	66.599	24.504	1.417	21.142	12.260	177.605
1999/2000	10.541	16.288	54.365	21.040	1.337	15.705	11.679	130.955
500-10.000 t								
2000/01	16.638	13.614	46.253	12.765	1.443	13.547	11.452	115.712
2001/02	17.996	12.345	43.056	13.083	1.604	11.392	10.367	109.843
2002/03	21.624	14.971	68.932	28.789	3.242	31.093	16.317	184.968
2003/04	23.240	5.149	46.988	12.440	908	7.482	7.392	103.599
2004/05	13.898	6.174	52.760	13.884	1.498	9.861	7.155	105.230
2005/06	11.012	4.657	56.306	10.468	799	10.109	6.380	99.731
2006/07	10.800	2.740	54.479	13.504	745	10.671	6.407	99.346
2007/08	11.925	1.993	54.129	11.568	373	6.220	6.313	92.521
2008/09	11.948	1.859	64.128	9.885	401	5.065	6.590	99.876
10.000-50.000 t								
1995/96	27.616	74.602	416.023	66.508	4.567	37.867	16.292	643.475
1999/2000	48.692	64.895	417.134	62.925	12.239	29.706	8.801	644.392
2000/01	43.712	70.835	406.522	87.415	14.912	34.603	11.191	669.190
2001/02	45.446	65.030	482.969	86.733	15.394	51.990	14.572	763.134
2002/03	41.644	61.397	446.875	66.123	20.003	27.541	8.922	672.505
2003/04	41.592	69.236	455.218	76.554	20.856	30.807	10.239	704.502
2004/05	47.365	67.147	437.375	78.033	27.759	45.742	15.370	718.791
2005/06	45.702	65.798	426.712	115.235	25.366	30.631	9.704	719.148
2006/07	46.823	49.382	381.058	99.883	31.911	32.427	9.108	650.592
2007/08	51.674	41.351	468.451	106.175	31.787	59.396	13.135	771.969
2008/09	51.024	45.729	460.501	100.696	28.457	52.974	13.866	753.247
50.000-100.000 t								
1995/96	10.731	43.399	340.447	133.062	110.605	100.595	14.087	752.926
1999/2000	25.206	35.629	373.883	136.974	27.684	68.298	30.278	697.952
2000/01	20.172	28.211	454.566	143.882	34.673	120.345	22.449	824.298
2001/02	12.355	12.493	193.671	94.322	8.372	66.865	14.816	402.894
2002/03	17.999	29.413	345.364	158.634	28.486	94.038	30.271	704.205
2003/04	20.030	29.028	306.743	139.745	31.903	111.773	19.264	658.486
2004/05	19.260	27.959	331.397	127.921	53.466	89.459	33.368	682.830
2005/06	21.242	22.123	362.906	132.587	61.062	199.473	31.754	831.147
2006/07	18.525	42.966	465.591	161.167	41.524	106.495	19.595	855.863
2007/08	16.031	47.555	288.987	128.336	41.709	74.017	20.465	617.100
2008/09	11.635	38.655	203.010	97.878	26.852	162.556	18.142	558.728
100.000 t und mehr								
1995/96	36.655	29.521	942.732	356.745	181.699	374.831	41.027	1.963.210
1999/2000	22.351	21.828	826.690	325.911	298.224	386.773	18.841	1.900.618
2000/01	22.079	18.715	640.715	253.153	287.952	364.585	17.693	1.604.892
2001/02	27.013	31.719	739.132	255.255	336.772	391.959	26.082	1.807.932
2002/03	20.695	14.304	628.728	194.341	320.520	320.528	15.149	1.514.265
2003/04	22.734	14.451	763.247	254.016	309.140	313.508	46.948	1.724.044
2004/05	16.753	12.052	596.013	177.439	305.892	292.692	14.881	1.415.722
2005/06	15.796	11.160	566.569	188.812	303.126	186.585	13.586	1.285.634
2006/07	18.010	10.805	558.188	211.524	320.827	291.049	28.312	1.438.715
2007/08	24.241	17.029	699.091	273.119	348.671	316.758	23.655	1.702.564
2008/09	25.508	16.826	709.759	265.500	376.864	218.757	28.507	1.641.721
Insgesamt								
1995/96	97.934	176.273	1.765.801	580.819	298.288	534.435	83.666	3.537.216
1999/2000	106.790	138.640	1.672.072	546.850	339.484	500.482	69.599	3.373.917
2000/01	102.601	131.375	1.548.056	497.215	338.980	533.090	62.785	3.214.092
2001/02	102.810	121.597	1.458.828	449.393	363.142	522.206	65.837	3.083.803
2002/03	101.962	120.085	1.489.899	447.887	372.251	473.200	70.659	3.075.943
2003/04	107.596	117.864	1.572.196	482.755	362.807	463.570	83.843	3.190.631
2004/05	97.276	113.332	1.417.545	397.277	388.615	437.754	70.774	2.922.573
2005/06	93.752	103.738	1.412.493	447.102	390.353	426.798	61.424	2.935.660
2006/07	94.158	105.893	1.459.316	486.078	395.007	440.642	63.422	3.044.516
2007/08	103.871	107.928	1.510.658	519.198	422.540	456.391	63.568	3.184.154
2008/09	100.115	103.069	1.437.398	473.959	432.574	439.352	67.105	3.053.572

**Tabelle 4.4: Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Ost
(in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Mischfutter für:							Herstellung insgesamt
	Pferde	Kälber	Rinder	Schweine	Mast geflügel	Nutz- geflügel	sonstige Nutztiere	
Jahresproduktion								
250-10.000 t								
1995/96	881	5.510	92.419	131.766	1.510	14.422	9.346	255.854
1999/2000	527	3.376	63.263	84.332	1.594	6.000	8.604	167.696
500-10.000 t								
2000/01	473	2.330	56.093	77.716	1.235	11.662	7.475	156.984
2001/02	423	2.753	56.070	75.692	2.127	10.114	9.195	156.374
2002/03	543	2.743	50.799	67.093	1.289	10.064	10.312	142.843
2003/04	920	2.932	47.733	53.814	929	10.509	9.990	126.827
2004/05	682	2.295	53.881	47.154	3.193	20.527	7.792	136.524
2005/06	594	2.059	46.543	47.886	3.765	7.428	6.871	115.146
2006/07	510	2.199	41.755	42.908	5.827	7.093	6.620	106.912
2007/08	553	2.248	23.861	39.165	7.359	7.365	6.457	87.008
2008/09	716	2.710	38.990	26.870	11.487	9.435	6.729	96.937
10.000-50.000 t								
1995/96	2.454	15.919	272.781	299.900	6.028	53.393	36.885	687.360
1999/2000	2.839	9.085	234.846	242.990	9.883	96.095	16.389	612.127
2000/01	4.421	16.282	344.650	296.233	28.637	77.596	24.658	792.477
2001/02	3.617	10.384	247.518	224.048	24.500	51.220	23.494	584.781
2002/03	3.410	11.043	224.818	224.883	19.735	66.218	21.429	571.536
2003/04	3.930	10.424	208.989	233.232	19.277	64.220	24.457	564.529
2004/05	3.636	9.477	212.301	200.017	11.282	48.467	20.557	505.737
2005/06	3.940	9.537	220.379	255.519	7.522	68.258	18.822	583.977
2006/07	3.699	8.887	176.397	205.146	5.248	75.926	18.058	493.361
2007/08	5.205	12.401	228.060	231.488	10.931	111.871	24.576	624.532
2008/09	1.896	9.986	196.972	224.600	9.317	94.024	16.056	552.851
50.000-100.000 t								
1995/96	2.142	22.504	435.245	288.564	159.809	133.543	15.316	1.057.123
1999/2000	3.172	17.377	371.539	373.467	110.248	117.858	25.480	1.019.141
2000/01	2.019	11.345	270.051	302.932	167.100	181.517	21.481	956.445
2001/02	3.374	14.335	324.755	414.123	162.668	235.139	19.820	1.174.214
2002/03	2.945	15.366	316.732	406.874	155.889	201.242	22.920	1.121.768
2003/04	2.467	15.055	327.414	364.548	150.631	243.869	18.442	1.142.426
2004/05	2.253	12.494	247.914	366.020	154.235	243.181	28.560	1.054.657
2005/06	1.554	11.574	185.670	246.766	22.302	221.521	19.818	709.205
2006/07	1.673	12.147	266.339	334.955	114.414	220.878	24.596	975.002
2007/08	199	7.355	187.287	254.548	2.182	152.198	4.568	608.337
2008/09	1.439	8.795	156.881	278.448	48.816	182.767	18.729	695.875
100.000 t und mehr								
1995/96	1.230	19.273	552.175	280.592	231.684	213.529	5.935	1.304.418
1999/2000	1.803	15.513	357.972	366.565	362.167	291.277	5.398	1.400.695
2000/01	1.840	13.444	269.033	310.921	330.809	286.776	4.898	1.217.721
2001/02	2.551	14.679	265.458	305.489	400.169	279.913	7.191	1.275.450
2002/03	1.923	14.658	236.895	288.589	433.948	308.663	5.867	1.290.543
2003/04	1.895	17.863	255.525	318.179	481.219	287.729	10.740	1.373.170
2004/05	926	12.222	234.329	339.539	582.225	286.121	15.549	1.470.911
2005/06	1.014	13.476	230.850	446.398	686.029	362.138	20.396	1.760.301
2006/07	795	12.221	263.513	459.623	479.704	393.087	12.280	1.621.223
2007/08	819	13.870	352.189	554.468	599.376	420.216	10.828	1.951.866
2008/09	484	13.593	255.860	490.408	529.053	382.065	8.164	1.679.627
Insgesamt								
1995/96	6.707	63.206	1.352.620	1.000.822	399.031	414.887	67.482	3.304.755
1999/2000	8.341	45.351	1.027.620	1.067.354	483.892	511.230	55.871	3.199.659
2000/01	8.753	43.401	939.827	987.802	527.781	557.551	58.512	3.123.627
2001/02	9.965	42.151	893.801	1.019.352	589.464	576.366	59.700	3.190.819
2002/03	8.821	43.810	829.244	987.439	610.661	586.187	60.528	3.126.690
2003/04	9.212	46.294	839.661	989.773	652.056	606.327	63.629	3.206.952
2004/05	7.497	36.488	748.425	952.730	750.935	598.296	72.458	3.166.829
2005/06	7.102	36.646	683.442	996.569	719.618	659.345	65.907	3.168.629
2006/07	6.677	35.454	748.004	1.042.632	605.193	696.984	61.554	3.196.498
2007/08	6.776	35.874	791.397	1.079.669	619.848	691.650	46.529	3.271.743
2008/09	4.535	35.084	648.703	1.020.326	598.673	668.291	49.678	3.025.290

Tabelle 5.1: Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in Deutschland (in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Getreide insgesamt	Hülsen- früchte insgesamt	Raps	Sonnen- blumen- kerne	Ölkuchen insgesamt	Mais- kleber futter
250-5.000 t Jahresproduktion						
1995/96	380.588	8.334	906	755	142.576	13.445
1998/99	370.068	8.256	954	715	133.884	12.782
1999/2000	329.855	5.926	1.156	1.149	121.048	11.087
500-10.000 t Jahresproduktion						
2000/01	280.558	4.095	895	846	112.890	10.442
2001/02	306.626	5.968	836	843	113.301	7.020
2002/03	299.896	4.342	1.264	810	104.359	3.401
2003/04	297.329	3.738	1.667	1.016	111.575	6.792
2004/05	254.715	6.316	1.763	399	95.842	3.844
2005/06	244.582	6.227	4.055	348	93.770	3.815
2006/07	224.114	6.581	9.222	128	88.336	3.677
2007/08	217.728	5.861	3.334	222	84.447	3.484
2008/09	211.783	5.278	3.119	540	86.244	3.665
10.000-50.000 t Jahresproduktion						
1995/96	1.086.717	51.346	2.191	914	612.028	112.004
1998/99	1.056.741	50.935	309	1.185	559.147	108.156
1999/2000	1.056.912	51.996	700	851	618.708	109.886
2000/01	1.252.389	45.330	1.363	799	641.349	107.763
2001/02	1.190.905	36.108	1.360	363	651.704	97.988
2002/03	1.165.882	20.526	686	1.841	657.135	97.098
2003/04	1.089.713	30.512	532	3.297	614.693	105.503
2004/05	1.060.616	17.640	1.097	2.177	604.906	80.635
2005/06	1.006.097	19.860	8.396	2.417	534.992	57.169
2006/07	1.012.484	18.281	17.310	2.351	516.997	46.411
2007/08	989.031	15.461	21.583	2.514	559.841	44.325
2008/09	961.675	9.895	16.775	2.852	561.955	38.852
50.000-100.000 t Jahresproduktion						
1995/96	1.219.409	100.843	7.488	953	897.338	155.152
1998/99	1.433.062	141.281	1.148	927	975.322	225.551
1999/2000	1.245.733	132.591	2.410	738	823.775	167.951
2000/01	1.335.480	92.062	2.056	222	936.277	184.848
2001/02	1.467.389	64.779	178	188	861.184	179.066
2002/03	1.618.641	46.108	1.782	313	936.807	124.683
2003/04	1.703.637	44.107	2.418	396	956.606	142.468
2004/05	1.657.701	33.437	1.786	61	911.703	68.292
2005/06	1.552.771	30.289	3.275	294	866.145	85.110
2006/07	1.554.971	29.510	10.490	111	927.397	62.499
2007/08	1.282.318	18.108	14.936	137	829.767	39.811
2008/09	1.422.116	8.624	9.304	533	762.691	20.366
100.000-200.000 t Jahresproduktion						
1995/96	1.492.256	159.762	3.382	16.454	1.341.408	292.901
1998/99	1.479.820	126.290	660	10.615	1.173.531	255.633
1999/2000	1.591.030	131.418	1.153	973	1.379.491	266.517
2000/01	1.826.248	101.310	2.432	174	1.472.843	283.328
2001/02	2.002.802	76.427	3.912	109	1.553.416	251.388
2002/03	2.127.029	48.616	483	166	1.491.199	197.009
2003/04	2.444.628	73.703	111	179	1.546.137	242.732
2004/05	2.332.591	49.550	53	302	1.493.329	134.690
2005/06	2.055.764	42.192	15	267	1.244.171	110.694
2006/07	2.340.337	34.535	11.634	261	1.426.284	68.429
2007/08	2.520.863	25.365	11.211	0	1.630.301	63.187
2008/09	2.685.679	24.670	5.066	0	1.716.792	51.009

noch **Tabelle 5.1: Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in Deutschland (in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Getreide insgesamt	Hülsenfrüchte insgesamt	Raps	Sonnenblumenkörne	Ölkuchen insgesamt	Maiskleberfutter
200.000-300.000 t Jahresproduktion						
1995/96	1.249.959	141.797	5.115	0	1.089.428	269.529
1998/99	1.292.262	101.734	0	0	977.204	257.283
1999/2000	1.627.121	126.506	5.210	186	1.274.095	281.312
2000/01	1.938.415	108.153	1.273	0	1.323.811	259.432
2001/02	1.838.948	55.642	2.360	0	1.148.040	257.448
2002/03	2.007.170	25.893	4.065	0	1.186.283	233.390
2003/04	1.773.598	69.298	2.362	0	1.257.375	210.360
2004/05	2.179.285	47.617	1.106	47	1.176.254	102.136
2005/06	2.235.068	32.652	7	12	1.464.790	152.517
2006/07	2.269.873	23.233	501	0	1.396.315	133.330
2007/08	1.942.612	9.736	38.711	0	1.252.849	51.488
2008/09	2.212.051	5.979	131	0	1.393.514	63.734
300.000 t und mehr Jahresproduktion						
1995/96	824.151	89.260	1.626	0	763.122	308.813
1998/99	1.101.805	100.556	1.211	40	829.561	367.724
1999/2000	912.271	96.758	963	0	783.350	287.698
2000/01	694.785	34.931	835	0	606.088	279.456
2001/02	1.289.160	43.913	8.960	0	809.088	274.365
2002/03	1.266.907	25.941	555	0	729.299	186.653
2003/04	1.224.787	41.800	188	0	782.192	234.876
2004/05	1.368.781	27.355	162	0	917.649	174.157
2005/06	1.900.025	26.644	0	0	935.589	114.632
2006/07	2.070.852	10.729	6.935	617	1.072.522	74.790
2007/08	2.605.712	11.245	0	399	1.738.829	66.550
2008/09	2.340.332	4.069	0	271	1.438.269	55.884
Insgesamt						
1995/96	6.253.080	551.342	20.708	19.076	4.845.900	1.151.844
1998/99	6.733.758	529.052	4.282	13.482	4.648.649	1.227.129
1999/2000	6.762.922	545.195	11.592	3.897	5.000.467	1.124.451
2000/01	7.327.875	385.881	8.854	2.041	5.093.258	1.125.269
2001/02	8.095.830	282.837	17.606	1.503	5.136.733	1.067.275
2002/03	8.485.525	171.426	8.835	3.130	5.105.082	842.234
2003/04	8.533.692	263.158	7.278	4.888	5.268.578	942.731
2004/05	8.853.689	181.915	5.967	2.986	5.199.683	563.754
2005/06	8.994.307	157.864	15.748	3.338	5.139.457	523.937
2006/07	9.472.631	122.869	56.092	3.468	5.427.851	389.136
2007/08	9.558.264	85.776	89.775	3.272	6.096.034	268.855
2008/09	9.833.636	58.515	34.395	4.196	5.959.465	233.510

nach **Tabelle 5.1: Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in Deutschland (in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Möhlen- nach- produkte	Maniok- produkte	Fisch und Tiermehl	Zitrus- u. Obst- trester	Melasse. Rüben- schnitzel	Sonstige Rohstoffe
250-5.000 t Jahresproduktion						
1995/96	88.485	1.691	19.066	1.797	29.634	
1998/99	65.842	652	10.396	384	24.670	
1999/2000	57.131	1.350	9.624	1.978	20.450	
500-10.000 t Jahresproduktion						
2000/01	49.352	523	5.490	791	22.132	2.924
2001/02	50.080	20	5.213	638	17.887	6.896
2002/03	44.668	10	3.450	169	15.093	6.664
2003/04	43.644	16	2.962	448	18.564	12.450
2004/05	35.791	9	1.863	698	14.888	7.933
2005/06	31.743	1	975	520	15.353	7.667
2006/07	30.070	1	658	1.139	13.703	7.232
2007/08	38.595	1.218	1.512	926	12.959	8.493
2008/09	38.718	0	1.148	643	12.770	9.120
10.000-50.000 t Jahresproduktion						
1995/96	330.511	5.743	45.964	19.373	206.998	
1998/99	294.057	6.753	44.180	6.662	189.433	
1999/2000	325.538	18.852	54.505	18.933	190.109	
2000/01	330.557	5.453	25.364	10.099	183.840	70.882
2001/02	286.295	1.125	672	5.638	160.507	64.668
2002/03	273.317	75	585	4.436	148.145	59.243
2003/04	270.247	7.918	680	4.600	164.641	70.348
2004/05	229.683	433	694	7.510	135.776	49.640
2005/06	222.180	7	735	4.364	119.678	42.643
2006/07	204.679	114	328	4.815	108.199	47.381
2007/08	212.831	8.780	338	5.202	128.047	51.422
2008/09	184.258	612	311	7.195	113.437	55.921
50.000-100.000 t Jahresproduktion						
1995/96	314.191	11.714	97.652	83.177	199.460	
1998/99	346.957	11.283	103.970	49.216	251.640	
1999/2000	294.662	25.149	91.953	75.701	180.637	
2000/01	256.866	5.112	36.726	54.698	167.176	34.849
2001/02	272.336	510	583	34.531	123.947	24.931
2002/03	323.631	540	653	34.674	114.918	46.256
2003/04	295.277	8.121	1.783	38.147	138.341	68.026
2004/05	326.440	1.381	1.805	15.775	107.967	50.397
2005/06	334.266	12	1.852	6.578	133.246	64.528
2006/07	348.168	0	2.208	11.198	139.812	65.702
2007/08	279.474	6.527	720	7.574	133.856	65.695
2008/09	255.755	1.101	570	7.678	89.644	36.059
100.000-200.000 t Jahresproduktion						
1995/96	372.510	25.195	111.492	149.804	325.098	
1998/99	311.256	22.018	145.070	51.839	294.760	
1999/2000	408.107	30.628	151.135	90.894	275.514	
2000/01	378.773	7.910	89.925	83.020	259.662	46.871
2001/02	340.109	1.322	3.727	36.373	191.522	66.356
2002/03	334.637	405	3.615	28.291	137.960	56.578
2003/04	344.123	10.149	4.749	39.438	182.489	46.454
2004/05	312.027	644	5.516	40.136	136.122	75.229
2005/06	297.642	16	4.162	14.219	117.714	60.762
2006/07	322.868	2.334	3.022	54.247	121.502	56.811
2007/08	354.797	15.944	2.307	30.037	165.263	69.164
2008/09	328.134	900	2.384	22.776	142.980	93.408

noch **Tabelle 5.1: Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in Deutschland (in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Möhlen- nach- produkte	Maniok- produkte	Fisch- und Tiermehl	Zitrus- u. Obst- trester	Melasse, Rüben- schnitzel	Sonstige Rohstoffe
200.000-300.000 t Jahresproduktion						
1995/96	233.868	31.393	88.279	158.201	213.901	
1998/99	240.203	37.137	106.670	31.428	160.288	
1999/2000	276.683	94.269	132.525	103.505	203.008	
2000/01	280.060	14.317	60.441	65.341	181.629	36.080
2001/02	265.352	2.150	865	26.911	106.476	25.197
2002/03	278.473	1.649	16	37.394	114.908	54.260
2003/04	197.033	10.412	5	21.666	139.810	62.205
2004/05	255.694	1.296	2.950	6.113	86.281	35.830
2005/06	333.231	29	3.010	4.317	127.115	57.378
2006/07	317.041	5.662	384	21.285	131.099	51.736
2007/08	253.011	22.756	161	22.425	127.818	17.655
2008/09	249.608	5.651	161	10.640	119.556	34.040
300.000 t und mehr Jahresproduktion						
1995/96	158.581	24.314	45.805	143.656	130.767	
1998/99	252.510	49.241	62.163	58.933	184.237	
1999/2000	190.004	25.940	46.279	103.442	133.132	
2000/01	152.101	2.108	12.551	71.826	109.867	0
2001/02	153.900	1.404	1.014	33.684	94.264	6.322
2002/03	172.247	1.876	5.453	16.401	79.112	0
2003/04	193.052	3.171	3.888	35.124	104.558	16.561
2004/05	215.728	197	1.961	37.806	109.187	17.740
2005/06	274.734	0	3.533	7.745	91.460	1.328
2006/07	251.940	503	3.906	21.070	103.693	1.809
2007/08	354.686	49.139	15.395	43.841	187.645	62.086
2008/09	281.849	11.091	15.248	26.366	137.598	34.540
Insgesamt						
1995/96	1.498.146	100.050	408.258	556.008	1.105.858	
1998/99	1.510.825	127.084	472.449	198.462	1.105.028	
1999/2000	1.552.125	196.188	486.021	394.453	1.002.850	
2000/01	1.447.709	35.423	230.497	285.775	924.306	191.606
2001/02	1.368.072	6.531	12.074	137.775	694.603	194.370
2002/03	1.426.973	4.555	13.772	121.365	610.136	223.001
2003/04	1.343.376	39.787	14.067	139.423	748.403	276.044
2004/05	1.375.363	3.960	14.789	108.038	590.221	236.769
2005/06	1.493.796	65	14.267	37.743	604.566	234.306
2006/07	1.474.766	8.614	10.506	113.754	618.008	230.671
2007/08	1.493.394	104.364	20.433	110.005	755.588	274.515
2008/09	1.338.322	19.355	19.822	75.298	615.985	263.088

Tabelle 5.2: Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Nord (in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Getreide insgesamt	Hülsen- früchte insgesamt	Haps	Sonnen- blumen- kerne	Ölkuchen insgesamt	Mais- kleber- futter
250-10.000 t Jahresproduktion						
1995/96	196.358	4.250	319	153	85.174	8.983
1998/99	219.936	3.642	464	126	82.036	8.680
1999/2000	197.633	1.723	496	488	73.505	6.774
500-10.000 t Jahresproduktion						
2000/01	165.547	979	773	193	73.909	7.918
2001/02	179.099	1.310	780	24	71.078	5.188
2002/03	189.385	1.022	492	19	67.075	1.882
2003/04	187.827	1.149	550	35	75.505	3.984
2004/05	147.678	1.775	685	63	54.551	770
2005/06	144.219	2.269	2.067	58	54.785	351
2006/07	133.809	2.665	7.404	60	50.210	128
2007/08	133.853	3.007	1.775	92	48.992	0
2008/09	128.135	3.020	2.038	465	49.705	481
10.000-50.000 t Jahresproduktion						
1995/96	664.296	36.907	1.619	849	386.649	94.679
1998/99	651.914	30.176	301	780	349.472	83.431
1999/2000	656.020	29.281	657	595	407.125	87.874
2000/01	718.465	23.578	765	49	372.557	79.794
2001/02	736.259	19.989	499	0	398.246	74.365
2002/03	704.547	7.556	478	816	400.690	73.987
2003/04	639.617	15.817	530	356	371.007	83.416
2004/05	612.376	8.025	206	180	361.169	56.117
2005/06	543.757	6.064	1.316	67	300.029	36.794
2006/07	559.954	6.689	7.321	104	303.804	27.337
2007/08	482.920	3.719	8.724	35	266.487	20.209
2008/09	472.187	2.902	5.100	48	280.854	14.713
50.000-100.000 t Jahresproduktion						
1995/96	616.515	45.259	4.423	908	484.334	115.156
1998/99	865.441	75.315	1.133	927	572.190	172.425
1999/2000	681.410	62.497	1.233	700	429.429	110.790
2000/01	760.218	41.685	1.846	211	485.102	127.506
2001/02	789.740	28.464	34	185	497.031	139.886
2002/03	884.310	21.336	1.591	313	482.767	89.595
2003/04	970.280	21.691	1.223	396	549.085	107.177
2004/05	918.180	15.117	1.228	61	498.290	48.742
2005/06	906.187	15.089	3.233	294	479.296	61.969
2006/07	835.665	11.644	10.442	2	480.742	27.465
2007/08	843.286	14.995	14.936	137	534.876	22.479
2008/09	887.289	5.504	9.304	533	450.220	11.409
100.000-200.000 t Jahresproduktion						
1995/96	886.973	100.480	3.382	16.454	731.792	247.880
1998/99	710.576	53.162	660	10.615	615.837	205.389
1999/2000	762.118	52.852	1.149	0	712.151	214.486
2000/01	1.022.593	46.544	2.071	174	842.521	236.943
2001/02	1.064.760	31.630	3.350	109	822.722	209.832
2002/03	1.199.563	19.942	163	166	856.102	165.683
2003/04	1.513.437	35.211	68	179	929.214	214.023
2004/05	1.580.935	32.377	51	193	981.576	127.472
2005/06	1.154.462	17.526	9	267	702.409	105.827
2006/07	1.319.353	14.678	11.628	157	840.852	65.676
2007/08	1.584.731	9.155	11.211	0	999.733	49.542
2008/09	1.768.507	11.818	5.049	0	1.060.063	40.776

noch **Tabelle 5.2: Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Nord (in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Mühlen- nach- produkte	Maniok- produkte	Fisch- und Tiermehl	Zitrus- u. Obst- trester	Melasse, Rüben- schnitzel	Sonstige Rohstoffe
250-10.000 t Jahresproduktion						
1995/96	44.276	1.420	13.252	1.152	12.537	
1998/99	39.176	483	6.795	74	12.580	
1999/2000	32.026	1.281	6.235	1.633	10.001	
500-10.000 t Jahresproduktion						
2000/01	26.629	227	2.325	468	12.180	1.346
2001/02	26.349	8	2.517	573	8.777	3.862
2002/03	23.881	0	2.009	108	6.909	2.871
2003/04	21.471	7	1.908	283	9.080	9.091
2004/05	16.044	0	1.801	385	5.494	3.847
2005/06	14.566	0	874	295	6.162	4.217
2006/07	12.321	0	599	767	4.686	3.413
2007/08	22.841	0	1.444	374	5.777	4.324
2008/09	23.851	0	1.065	251	4.512	4.744
10.000-50.000 t Jahresproduktion						
1995/96	164.440	5.565	29.578	16.768	95.394	
1998/99	148.168	6.339	25.742	4.453	86.445	
1999/2000	175.037	18.361	34.988	13.173	91.950	
2000/01	165.730	3.355	14.358	5.354	83.343	25.418
2001/02	141.293	716	672	2.899	66.959	17.545
2002/03	137.136	75	585	1.394	65.205	21.899
2003/04	143.697	7.225	669	1.485	77.979	33.867
2004/05	114.078	399	693	3.016	63.109	19.030
2005/06	105.023	7	727	713	50.656	15.179
2006/07	107.098	114	319	1.389	47.373	17.254
2007/08	94.744	8.780	328	1.419	49.436	10.594
2008/09	76.971	612	301	2.655	49.860	18.287
50.000-100.000 t Jahresproduktion						
1995/96	148.113	10.774	52.640	49.718	85.833	
1998/99	172.371	11.283	56.241	29.276	117.672	
1999/2000	126.706	24.607	41.976	41.616	76.516	
2000/01	117.931	5.024	18.911	35.618	74.170	10.002
2001/02	144.570	510	583	21.440	57.748	4.206
2002/03	171.100	391	653	20.409	52.442	12.653
2003/04	160.034	8.067	661	23.855	70.636	30.784
2004/05	187.104	1.156	557	6.757	48.253	15.540
2005/06	207.135	12	611	3.104	69.610	36.985
2006/07	184.908	0	358	6.927	65.469	41.895
2007/08	182.280	6.527	229	5.281	79.294	40.838
2008/09	158.736	1.101	183	6.037	48.825	22.412
100.000-200.000 t Jahresproduktion						
1995/96	133.536	19.744	56.203	105.359	149.495	
1998/99	126.019	17.683	78.798	38.649	143.795	
1999/2000	187.344	24.362	77.801	53.896	130.476	
2000/01	162.805	7.399	61.799	60.236	138.273	2.569
2001/02	149.286	1.322	3.631	25.926	93.677	9.823
2002/03	170.934	405	3.188	20.118	79.591	21.514
2003/04	194.013	9.238	3.369	27.346	104.442	12.154
2004/05	185.509	358	4.642	32.129	86.950	39.048
2005/06	155.028	16	3.600	10.027	63.243	29.119
2006/07	198.249	2.292	2.312	23.237	70.429	14.977
2007/08	212.933	13.771	1.764	26.562	96.613	31.513
2008/09	206.990	607	1.915	18.722	88.407	46.168

noch **Tabelle 5.2: Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Nord (in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Getreide insgesamt	Hülsen- früchte insgesamt	Raps	Sonnen- blumen- kerne	Ölkuchen insgesamt	Mais- kleber- futter
200.000-300.000 t Jahresproduktion						
1995/96	860.824	99.003	394	0	724.310	224.042
1998/99	996.096	64.962	0	0	698.981	199.330
1999/2000	1.336.310	92.758	5.210	186	970.290	233.149
2000/01	1.691.547	91.212	459	0	1.091.578	240.765
2001/02	1.560.380	38.282	9	0	936.260	218.801
2002/03	1.724.698	16.290	2.507	0	966.388	210.770
2003/04	1.419.146	45.502	2.362	0	919.200	172.648
2004/05	1.615.075	25.161	1.106	0	783.292	67.443
2005/06	1.687.847	11.354	7	0	1.091.536	130.431
2006/07	1.805.909	12.060	501	0	1.054.955	117.418
2007/08	1.497.852	5.577	38.711	0	974.494	46.292
2008/09	1.711.382	5.018	131	0	1.068.730	59.748
300.000 t und mehr Jahresproduktion						
1995/96	824.151	89.260	1.626	0	763.122	308.813
1998/99	1.101.806	100.556	1.211	40	829.561	367.724
1999/2000	912.271	96.758	963	0	783.350	287.698
2000/01	694.785	34.931	835	0	606.088	279.456
2001/02	1.289.160	43.913	8.960	0	809.088	274.365
2002/03	1.266.907	25.941	555	0	729.299	186.653
2003/04	1.224.787	41.800	188	0	782.192	234.876
2004/05	1.368.781	27.355	162	0	917.649	174.157
2005/06	1.900.025	26.644	0	0	935.589	114.632
2006/07	2.070.852	10.729	6.935	617	1.072.522	74.790
2007/08	2.335.096	8.018	0	399	1.505.223	54.746
2008/09	2.246.215	3.179	0	271	1.301.751	34.586
Insgesamt						
1995/96	4.049.117	375.159	11.763	18.364	3.175.381	999.553
1998/99	4.545.768	327.813	3.769	12.488	3.148.077	1.036.979
1999/2000	4.545.762	335.869	9.708	1.969	3.375.850	940.771
2000/01	5.053.155	238.929	6.749	627	3.471.755	972.382
2001/02	5.619.398	163.588	13.632	318	3.534.425	922.437
2002/03	5.969.410	92.087	5.786	1.314	3.502.321	728.570
2003/04	5.955.094	161.170	4.921	966	3.626.203	816.124
2004/05	6.243.025	109.810	3.438	497	3.596.527	474.701
2005/06	6.336.497	78.946	6.632	666	3.563.644	450.004
2006/07	6.725.542	58.465	44.231	940	3.803.085	312.814
2007/08	6.877.738	44.471	75.357	663	4.329.805	193.268
2008/09	7.213.715	31.441	21.622	1.317	4.211.323	161.713

noch **Tabelle 5.2: Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Nord (in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Mühlen- nach- produkte	Maniok- produkte	Fisch- und Tiermehl	Zitrus- u. Obst- trester	Melasse, Rüben- schnitzel	Sonstige Rohstoffe
200.000-300.000 t Jahresproduktion						
1995/96	155.105	30.044	46.955	119.555	148.983	
1998/99	171.786	37.137	79.459	23.048	123.029	
1999/2000	210.151	94.269	105.944	79.183	158.653	
2000/01	241.628	14.317	52.482	59.208	148.337	22.204
2001/02	218.859	2.150	865	26.296	89.289	23.804
2002/03	229.838	1.649	16	29.450	96.521	33.300
2003/04	135.087	10.412	5	14.571	104.277	29.082
2004/05	190.238	1.296	136	5.613	72.669	26.170
2005/06	255.753	29	228	4.317	114.397	43.717
2006/07	245.009	5.662	384	20.136	116.491	34.828
2007/08	198.488	22.756	161	21.667	111.897	6.737
2008/09	200.283	5.651	161	10.640	110.758	20.213
300.000 t und mehr Jahresproduktion						
1995/96	158.581	24.314	45.805	143.656	130.767	
1998/99	252.510	49.241	62.163	58.933	184.237	
1999/2000	190.004	25.940	46.279	103.442	133.132	
2000/01	152.101	2.108	12.551	71.826	109.867	0
2001/02	153.900	1.404	1.014	33.684	94.264	6.322
2002/03	172.247	1.876	5.453	16.401	79.112	0
2003/04	193.052	3.171	3.888	35.124	104.558	16.561
2004/05	215.728	197	1.961	37.806	109.187	17.740
2005/06	274.734	0	3.533	7.745	91.460	1.328
2006/07	251.940	503	3.906	21.070	103.693	1.809
2007/08	301.436	49.139	15.395	43.841	171.975	53.171
2008/09	227.909	11.091	15.248	26.366	128.628	26.535
Insgesamt						
1995/96	804.051	91.861	244.433	436.208	623.009	
1998/99	910.030	122.166	309.198	154.433	667.758	
1999/2000	921.268	188.820	313.223	292.943	600.728	
2000/01	866.824	32.430	162.426	232.710	566.170	61.539
2001/02	834.257	6.110	9.282	110.818	410.714	65.562
2002/03	905.136	4.396	11.904	87.880	379.780	92.237
2003/04	847.354	38.120	10.500	102.664	470.972	131.539
2004/05	908.701	3.406	9.790	85.706	385.662	121.375
2005/06	1.012.239	64	9.573	26.201	395.528	130.545
2006/07	999.525	8.571	7.878	73.526	408.141	114.176
2007/08	1.012.722	100.973	19.321	99.144	514.992	147.177
2008/09	894.740	19.062	18.873	64.671	430.990	138.359

Tabelle 5.3: Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Süd (in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Getreide insgesamt	Hülsenfrüchte insgesamt	Raps	Sonnenblumenkerne	Ölkuchen insgesamt	Maiskleberfutter
250-10.000 t Jahresproduktion						
1995/96	45.388	1.299	390	507	20.831	3.747
1998/99	42.612	706	236	565	21.006	3.320
1999/2000	40.280	1.004	250	628	20.406	3.724
500-10.000 t Jahresproduktion						
2000/01	32.257	554	89	639	17.021	2.348
2001/02	33.518	835	18	794	14.505	1.656
2002/03	33.266	505	619	698	12.233	1.439
2003/04	34.487	247	793	836	14.483	2.808
2004/05	32.480	748	1.034	120	19.089	3.073
2005/06	34.782	1.005	1.983	54	20.799	3.262
2006/07	33.154	1.249	1.818	41	21.015	3.216
2007/08	30.812	151	1.559	62	19.462	3.154
2008/09	35.364	20	1.080	61	21.374	2.843
10.000-50.000 t Jahresproduktion						
1995/96	127.537	4.048	149	53	112.759	11.944
1998/99	143.428	6.663	8	395	118.058	16.554
1999/2000	134.550	8.247	0	232	124.776	19.692
2000/01	155.551	7.657	339	376	125.838	24.043
2001/02	195.192	5.591	860	345	159.431	21.950
2002/03	197.023	5.505	200	997	160.149	22.311
2003/04	182.285	4.822	0	2.919	143.432	21.124
2004/05	204.316	4.271	749	1.984	141.837	19.250
2005/06	173.051	4.520	6.102	2.214	120.869	16.868
2006/07	176.842	4.771	8.115	2.162	112.157	18.297
2007/08	214.495	5.911	8.498	2.411	173.017	23.264
2008/09	210.432	4.243	10.618	2.773	167.039	23.724
50.000-100.000 t Jahresproduktion						
1995/96	171.831	17.303	0	0	192.338	28.383
1998/99	157.868	22.084	0	0	213.178	40.180
1999/2000	132.090	17.511	130	38	190.593	32.457
2000/01	182.485	13.672	0	1	249.309	34.883
2001/02	97.147	3.939	0	3	117.945	21.179
2002/03	158.860	2.584	0	0	222.946	23.670
2003/04	140.136	2.357	0	0	173.059	24.297
2004/05	175.495	1.687	0	0	209.630	17.336
2005/06	271.898	4.270	0	0	254.088	22.192
2006/07	216.372	2.901	0	104	272.490	24.532
2007/08	130.774	1.115	0	0	164.691	10.524
2008/09	164.579	1.555	0	0	167.206	7.328
100.000 t und mehr Jahresproduktion						
1995/96	457.289	56.067	0	0	663.678	75.105
1998/99	449.740	42.110	0	0	531.078	80.951
1999/2000	504.111	47.850	0	0	648.845	76.952
2000/01	487.468	26.695	0	0	573.593	39.334
2001/02	560.323	12.853	0	0	635.881	62.159
2002/03	504.575	5.156	0	0	548.969	43.758
2003/04	542.316	12.497	0	0	631.746	53.256
2004/05	495.639	4.597	0	0	526.069	39.386
2005/06	434.200	4.120	0	0	490.621	26.024
2006/07	544.238	4.668	0	0	537.754	18.407
2007/08	575.045	4.546	0	0	672.024	26.008
2008/09	548.063	2.182	0	0	689.712	32.374

noch **Tabelle 5.3: Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Süd (in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Getreide insgesamt	Hülsenfrüchte insgesamt	Raps	Sonnenblumenkerne	Ölkuchen insgesamt	Maiskleberfutter
	Insgesamt					
1995/96	802.045	78.717	539	560	989.606	119.179
1998/99	793.648	71.563	244	960	883.320	141.005
1999/2000	811.031	74.612	380	898	984.620	132.825
2000/01	857.761	48.578	428	1.016	965.761	100.608
2001/02	886.180	23.218	878	1.142	927.762	106.944
2002/03	893.724	13.750	819	1.695	944.297	91.178
2003/04	899.224	19.923	793	3.755	962.720	101.485
2004/05	907.930	11.303	1.783	2.104	896.625	79.045
2005/06	913.931	13.915	8.085	2.268	886.377	68.346
2006/07	970.606	13.589	9.933	2.307	943.416	64.452
2007/08	951.126	11.723	10.057	2.473	1.029.194	62.950
2008/09	958.438	8.000	11.698	2.834	1.045.331	66.269

Wirtschaftsjahr	Mühlennachprodukte	Maniokprodukte	Fisch- und Tiermehl	Zitrus- u. Obsttrester	Melasse, Rübenschnitzel	Sonstige Rohstoffe
	250-10.000 t Jahresproduktion					
1995/96	26.999	2	2.776	399	12.385	
1998/99	17.479	72	2.052	153	8.502	
1999/2000	17.373	43	1.721	233	7.409	
	500-10.000 t Jahresproduktion					
2000/01	15.974	0	968	184	6.798	1.142
2001/02	15.985	0	646	65	6.170	1.432
2002/03	15.291	0	116	23	5.649	3.039
2003/04	16.280	0	36	130	7.255	2.682
2004/05	14.731	3	23	227	7.022	2.273
2005/06	12.879	1	45	169	7.339	2.291
2006/07	12.465	1	49	323	6.557	2.595
2007/08	11.260	1.218	68	486	5.936	3.102
2008/09	11.400	0	82	377	6.733	3.565
	10.000-50.000 t Jahresproduktion					
1995/96	101.275	178	9.594	2.028	82.936	
1998/99	93.646	0	7.284	897	78.518	
1999/2000	98.351	108	6.553	378	75.128	
2000/01	92.969	0	6.191	2.184	63.716	17.069
2001/02	101.333	28	0	1.033	74.218	17.115
2002/03	97.693	0	0	907	68.276	17.520
2003/04	84.977	0	0	2.102	65.921	22.259
2004/05	85.136	4	1	3.876	56.805	19.488
2005/06	80.933	0	8	3.619	49.951	17.244
2006/07	66.955	0	9	3.403	44.872	17.389
2007/08	80.637	0	10	3.783	57.901	22.471
2008/09	74.406	0	10	4.540	48.357	21.431

noch **Tabelle 5.3: Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Süd (in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Mühlen- nach produkte	Maniok- produkte	Fisch- und Tiermehl	Zitrus- u. Obst- trester	Melasse, Rüben- schnitzel	Sonstige Rohstoffe
50.000-100.000 t Jahresproduktion						
1995/96	72.465	866	22.074	24.534	47.622	
1998/99	87.712	0	19.872	15.827	80.155	
1999/2000	77.756	0	19.670	24.514	44.291	
2000/01	69.123	17	6.515	13.243	45.586	13.968
2001/02	26.912	0	0	9.828	30.295	8.246
2002/03	52.598	0	0	11.828	34.872	18.379
2003/04	47.716	0	1.122	9.985	35.018	18.375
2004/05	57.120	225	799	8.544	34.612	16.701
2005/06	68.373	0	0	2.484	45.001	17.441
2006/07	85.057	0	0	3.607	47.083	14.628
2007/08	46.427	0	0	2.293	30.989	9.586
2008/09	33.757	0	0	1.611	19.024	5.635
100.000 t und mehr Jahresproduktion						
1995/96	177.347	5.819	62.440	78.722	170.662	
1998/99	136.988	4.335	56.704	21.255	131.664	
1999/2000	168.434	6.266	61.834	56.681	135.566	
2000/01	158.924	511	23.618	27.936	118.574	49.109
2001/02	159.637	0	0	10.262	95.082	48.338
2002/03	141.526	0	0	14.487	62.726	46.994
2003/04	141.307	911	0	16.196	87.788	58.676
2004/05	122.694	286	0	5.327	45.354	37.761
2005/06	134.484	0	0	228	48.229	37.515
2006/07	112.214	0	0	28.882	44.076	41.687
2007/08	127.184	1.263	0	3.475	62.095	42.356
2008/09	146.161	235	0	3.838	48.443	56.712
Insgesamt						
1995/96	378.086	6.865	96.884	105.683	313.605	
1998/99	335.825	4.407	85.912	38.132	298.839	
1999/2000	361.914	6.417	89.778	81.806	262.394	
2000/01	336.990	528	37.292	43.547	234.674	81.288
2001/02	303.867	28	646	21.188	205.765	75.131
2002/03	307.108	0	116	27.245	171.523	85.932
2003/04	290.280	911	1.158	28.413	195.982	101.992
2004/05	279.681	518	823	17.974	143.793	76.223
2005/06	296.669	1	53	6.500	150.520	74.491
2006/07	276.691	1	58	36.215	142.588	76.299
2007/08	265.508	2.481	78	10.037	156.921	77.515
2008/09	265.724	235	92	10.366	122.557	87.343

Tabelle 5.4: Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Ost (in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Getroide insgesamt	Hülsenfrüchte insgesamt	Raps	Sonnenblumenkerne	Ölkuchen insgesamt	Maiskloberfutter
250-10.000 t Jahresproduktion						
1995/96	138.842	2.785	197	95	36.571	715
1998/99	107.520	3.908	254	24	30.842	782
1999/2000	91.942	3.199	410	33	27.137	589
500-10.000 t Jahresproduktion						
2000/01	82.754	2.562	33	14	21.960	176
2001/02	94.009	3.823	38	25	27.718	176
2002/03	77.245	2.815	153	93	25.051	80
2003/04	75.015	2.342	324	145	21.587	0
2004/05	74.557	3.793	44	216	22.202	1
2005/06	65.581	2.953	5	236	18.186	202
2006/07	57.151	2.667	0	27	17.111	333
2007/08	53.063	2.703	0	68	15.993	330
2008/09	48.284	2.238	1	14	15.165	341
10.000-50.000 t Jahresproduktion						
1995/96	294.884	10.391	423	12	112.620	5.381
1998/99	261.399	14.096	0	10	91.617	8.171
1999/2000	266.342	14.468	43	24	86.807	2.320
2000/01	378.373	14.095	259	374	142.954	3.926
2001/02	259.454	10.528	1	18	94.027	1.673
2002/03	264.312	7.465	8	28	96.296	800
2003/04	267.811	9.873	2	22	100.254	963
2004/05	243.924	5.344	142	13	101.900	5.268
2005/06	289.289	9.276	978	136	114.094	3.507
2006/07	275.688	6.821	1.874	85	101.036	777
2007/08	291.616	5.831	4.361	68	120.337	852
2008/09	279.056	2.750	1.057	31	114.062	415
50.000-100.000 t Jahresproduktion						
1995/96	431.063	38.281	3.065	45	220.666	11.613
1998/99	409.753	43.882	15	0	189.954	12.946
1999/2000	432.233	52.583	1.047	0	203.753	24.704
2000/01	392.777	36.705	210	10	201.866	22.459
2001/02	580.502	32.376	144	0	246.208	18.001
2002/03	575.471	22.188	191	0	231.094	11.418
2003/04	593.221	20.059	1.195	0	234.462	10.994
2004/05	564.026	16.633	558	0	203.783	2.214
2005/06	374.686	10.930	42	0	132.761	949
2006/07	502.934	14.965	48	5	174.165	10.502
2007/08	291.616	5.831	4.361	68	120.337	852
2008/09	370.248	1.565	0	0	145.265	1.629
100.000 t und mehr Jahresproduktion						
1995/96	537.129	46.009	4.721	0	311.056	15.403
1998/99	615.670	67.790	0	0	304.839	27.246
1999/2000	615.612	64.464	4	973	322.300	23.242
2000/01	563.055	45.012	1.175	0	288.962	25.718
2001/02	656.287	49.304	2.913	0	306.593	18.044
2002/03	705.363	33.121	1.878	0	306.023	10.188
2003/04	743.327	49.791	43	0	323.352	13.165
2004/05	820.227	35.032	2	156	378.646	2.525
2005/06	1.014.323	41.844	6	12	424.395	929
2006/07	940.710	26.362	6	104	389.038	258
2007/08	1.076.463	19.050	0	0	470.505	4.647
2008/09	963.895	12.521	17	0	428.319	3.143

noch **Tabelle 5.4: Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Ost (in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Getreide insgesamt	Hülsenfrüchte insgesamt	Raps	Sonnenblumenkerne	Ölkuchen insgesamt	Maiskleberfutter
			Insgesamt			
1995/96	1.401.918	97.466	8.406	152	680.913	33.112
1998/99	1.394.342	129.676	269	34	617.252	49.145
1999/2000	1.406.129	134.714	1.504	1.030	639.997	50.855
2000/01	1.416.959	98.374	1.677	398	655.742	52.279
2001/02	1.590.252	96.031	3.096	43	674.546	37.894
2002/03	1.622.391	65.589	2.230	121	658.464	22.486
2003/04	1.679.374	82.065	1.564	167	679.655	25.122
2004/05	1.702.734	60.802	746	385	706.531	10.008
2005/06	1.743.879	65.003	1.031	384	689.436	5.587
2006/07	1.776.483	50.815	1.928	221	681.350	11.870
2007/08	1.729.400	29.582	4.361	136	737.035	12.637
2008/09	1.661.483	19.074	1.075	45	702.811	5.528

Wirtschaftsjahr	Mühlennachprodukte	Maniokprodukte	Fisch- und Tiermehl	Zitrus- u. Obsttrester	Melasse, Rübenschnitzel	Sonstige Rohstoffe
			250-10.000 t Jahresproduktion			
1995/96	17.210	269	3.038	246	4.712	
1998/99	9.187	97	1.549	157	3.588	
1999/2000	7.732	26	1.668	112	3.040	
			500-10.000 t Jahresproduktion			
2000/01	6.749	296	2.197	139	3.154	436
2001/02	7.746	12	2.050	0	2.940	1.602
2002/03	5.496	10	1.325	38	2.535	754
2003/04	5.893	9	1.018	35	2.229	677
2004/05	5.016	6	39	86	2.372	1.813
2005/06	4.298	0	56	56	1.852	1.159
2006/07	5.284	0	10	49	2.460	1.224
2007/08	4.494	0	0	66	1.246	1.067
2008/09	3.467	0	1	15	1.525	811
			10.000-50.000 t Jahresproduktion			
1995/96	64.796	0	6.792	577	28.668	
1998/99	52.243	414	11.154	1.312	24.470	
1999/2000	52.150	383	12.964	5.382	23.031	
2000/01	71.858	2.098	4.815	2.561	36.781	28.395
2001/02	43.669	381	0	1.706	19.330	30.008
2002/03	38.488	0	0	2.135	14.664	19.824
2003/04	41.573	693	11	1.013	20.741	14.222
2004/05	30.469	30	0	618	15.862	11.122
2005/06	36.224	0	0	32	19.071	10.220
2006/07	30.626	0	0	23	15.954	12.738
2007/08	37.450	0	0	0	20.710	18.357
2008/09	32.881	0	0	0	15.220	16.203

noch **Tabelle 5.4: Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung nach Größenklassen in der Region Ost (in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Möhlen- nach- produkte	Maniok- produkte	Fisch- und Tiermehl	Zitrus- u. Obst- trester	Melasse, Rüben- schnitzel	Sonstige Rohstoffe
50.000-100.000 t Jahresproduktion						
1995/96	93.613	74	22.938	8.925	66.005	
1998/99	86.874	0	27.857	4.113	53.813	
1999/2000	90.200	542	30.307	9.571	59.830	
2000/01	69.812	71	11.300	5.837	47.420	10.879
2001/02	100.854	0	0	3.263	35.904	12.479
2002/03	99.933	149	0	2.437	27.604	15.224
2003/04	87.527	54	0	4.307	32.687	18.867
2004/05	82.216	0	449	474	25.102	18.156
2005/06	58.758	0	1.241	990	18.635	10.102
2006/07	78.203	0	1.850	664	27.260	9.179
2007/08	37.450	0	0	0	20.710	18.357
2008/09	63.262	0	387	30	21.795	8.012
100.000 t und mehr Jahresproduktion						
1995/96	140.390	981	34.173	4.369	69.859	
1998/99	116.666	0	36.779	315	56.560	
1999/2000	118.861	0	38.081	4.639	53.827	
2000/01	95.476	0	12.467	981	36.107	9.069
2001/02	77.679	0	96	800	19.950	9.588
2002/03	70.812	0	427	1.630	14.030	9.030
2003/04	70.749	0	1.380	2.991	25.792	8.747
2004/05	69.280	0	3.688	3.180	17.430	8.080
2005/06	85.608	0	3.344	3.964	18.960	7.789
2006/07	84.437	42	710	3.277	21.605	17.055
2007/08	122.453	910	543	758	38.146	15.128
2008/09	78.248	58	469	216	23.898	12.360
Insgesamt						
1995/96	316.009	1.324	66.941	14.117	169.244	
1998/99	264.970	511	77.339	5.897	138.431	
1999/2000	268.943	951	83.020	19.704	139.728	
2000/01	243.895	2.465	30.779	9.518	123.462	48.779
2001/02	229.948	393	2.146	5.769	78.124	53.677
2002/03	214.729	159	1.752	6.240	58.833	44.832
2003/04	205.742	756	2.409	8.346	81.449	42.513
2004/05	186.981	36	4.176	4.358	60.766	39.171
2005/06	184.888	0	4.641	5.042	58.518	29.270
2006/07	198.550	42	2.570	4.013	67.279	40.196
2007/08	215.164	910	1.034	824	83.675	49.823
2008/09	177.858	58	857	261	62.438	37.386

Tabelle 6: Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung in Deutschland nach Wirtschaftsjahren (in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Roggen ¹⁾	Weichweizen	Gerste	Hafer ²⁾	Mais	Triticale	Futtererbsen	Ackerbohnen	Sonstige Hülsenfrüchte, Ölsaaten ³⁾	Raps	Sonnenblumenkerne
1991/92	378.676	1.889.435	1.668.984	113.250	528.602	130.492	558.632	150.156	154.520	31.382	24.513
1992/93	256.651	1.555.782	1.595.953	67.901	826.406	212.718	530.483	159.923	185.800	90.588	25.791
1993/94	536.504	2.250.270	1.308.091	64.969	949.356	279.094	513.184	115.239	190.864	38.269	20.583
1994/95	666.344	2.431.752	1.153.728	110.855	827.270	252.224	522.465	56.121	124.126	17.141	16.412
1995/96	927.955	2.691.168	1.553.849	87.203	585.967	406.942	381.673	43.143	126.526	20.708	19.076
1996/97	848.718	3.022.330	1.460.818	61.992	700.989	586.815	309.360	36.797	121.809	10.076	24.977
1997/98	622.018	2.553.073	1.261.193	65.614	971.386	805.093	292.880	31.520	73.756	5.228	23.292
1998/99	703.655	3.074.486	1.227.107	63.893	851.859	812.558	401.872	33.380	93.800	4.282	13.482
1999/2000	571.418	2.954.736	1.391.334	55.542	1.055.545	734.347	400.510	37.996	106.689	11.592	3.526
2000/01	670.859	3.337.105	1.328.763	42.809	1.065.752	682.587	265.576	22.105	98.200	8.854	2.341
2001/02	867.326	3.431.979	1.578.335	45.943	1.153.102	1.019.145	200.848	22.315	59.674	17.606	1.503
2002/03	926.930	3.944.252	1.498.321	44.425	1.104.005	966.489	95.246	18.571	57.609	8.635	3.130
2003/04	1.061.827	3.608.848	1.898.445	62.335	1.157.106	746.232	193.091	13.727	56.340	7.278	4.898
2004/05	1.148.915	3.830.315	1.628.175	52.660	1.310.411	883.213	136.113	13.583	32.219	5.967	2.986
2005/06	720.055	4.593.290	1.584.690	46.382	1.263.576	787.098	99.400	11.075	47.389	15.748	3.343
2006/07	534.637	4.703.561	2.346.320	31.650	1.255.051	601.412	68.140	10.570	44.159	56.092	3.468
2007/08	664.705	3.703.980	2.027.121	43.296	2.614.263	504.899	27.137	8.244	50.395	89.775	3.272
2008/09	933.389	3.964.885	2.108.036	34.380	2.106.386	686.580	14.029	6.712	37.774	34.395	4.196
2009/10 Jul-Okt	264.410	1.192.049	594.600	7.357	441.338	245.853	4.994	2.573	8.845	1.221	802

1) Einschließlich Wintermügelgetreide

2) Einschließlich Sommermügelgetreide

3) Speiseerbsen und -bohnen, Wicken, Süßulinen und andere Hülsenfrüchte, Sojabohnen

noch **Tabelle 6: Rohstoffeinsatz zur Mischfutterherstellung in Deutschland nach Wirtschaftsjahren (in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Ölkuchen, Expeller und Extraktionsschrote			Maiskeber- futter	Mühlennach- produkte ⁴⁾	Mandiok- produkte	Fisch-, Fleisch-, Tier- und Blutmehl ⁵⁾	Zitrus-, Obstrestler	Melasse, Rüben- schnitzel	Sonstige ⁶⁾
	aus Sojabohnen	aus Raps	Andere							
1991/92	1.833.731	1.479.489	1.549.686	1.229.278	1.346.298	663.649	574.344	514.243	1.190.911	
1992/93	2.153.473	1.222.499	1.516.526	1.390.892	1.391.892	757.743	514.692	621.888	1.369.330	
1993/94	2.008.016	1.334.173	1.344.266	1.231.795	1.395.734	533.558	537.466	581.400	1.440.258	
1994/95	2.176.753	1.336.292	1.394.890	1.295.231	1.461.870	278.671	439.492	653.092	1.164.658	
1995/96	2.116.633	1.427.635	1.301.636	1.151.844	1.498.147	100.050	408.258	556.008	1.105.858	
1996/97	2.048.480	1.201.593	1.352.029	1.321.559	1.499.508	139.542	415.144	635.076	1.079.862	
1997/98	1.971.930	1.248.355	1.253.013	1.305.910	1.529.962	67.343	405.186	533.653	1.030.915	
1998/99	2.142.055	1.314.435	1.192.159	1.227.129	1.510.825	127.084	472.449	198.462	1.105.028	
1999/2000	2.294.140	1.487.769	1.218.558	1.124.451	1.552.125	196.188	486.021	394.453	1.002.850	
2000/01	2.602.367	1.309.656	1.181.235	1.125.269	1.447.709	35.423	230.497	285.775	924.306	191.606
2001/02	2.933.247	1.262.202	941.294	1.067.275	1.368.072	6.531	12.074	137.775	694.603	194.370
2002/03	2.946.203	1.326.281	832.085	842.186	1.426.941	4.555	13.772	121.365	609.937	236.937
2003/04	2.940.171	1.302.786	1.026.769	942.731	1.343.534	39.787	14.067	139.423	748.443	276.117
2004/05	2.916.158	1.486.742	796.783	563.754	1.375.363	3.960	14.789	108.038	590.221	236.766
2005/06	2.958.779	1.517.973	662.747	523.937	1.494.389	65	14.267	37.743	604.654	234.306
2006/07	3.001.602	1.729.688	696.561	389.136	1.474.766	8.614	10.506	113.754	618.008	230.671
2007/08	3.427.559	2.102.939	565.536	268.855	1.493.394	104.364	20.433	110.005	755.588	274.515
2008/09	3.261.577	2.041.837	656.051	233.510	1.338.322	19.355	19.622	75.298	615.985	263.088
2009/10 Jul-Okt	915.634	565.831	191.703	58.523	377.707	3	4.495	13.666	184.152	123.981

4) Kleie, Futtermehle

5) Alle Arten einschließlich Garmelen, Walmeht, Fischpresssaft getrocknet und ähnliche Futtermittel von Seelieren sowie von Landtieren, soweit zugelassen.

6) Sonstige Produkte der Getreidebe- und -verarbeitung (z. B. Malzkeime, Treber, Schlempen). Mit der Reform der MVO zum WJ 2000/01 neu aufgenommen.

IV. Mineralfutterherstellung nach Regionen und Tierarten

Tabelle 7: Mineralfutterherstellung in Deutschland nach Regionen und Tierarten (in Tonnen)

		Pferde	Kälber	Hinder	Schweine
Deutschland	1995/96	6.934	1.191	202.044	150.122
	1999/2000	6.868	4.543	200.289	187.962
	2000/01	7.238	6.455	197.237	179.948
	2001/02	6.207	7.640	200.081	194.432
	2002/03	6.716	7.563	207.051	184.089
	2003/04	6.317	8.539	216.644	182.058
	2004/05	6.241	10.248	206.535	185.085
	2005/06	6.762	9.819	230.000	192.821
	2006/07	6.258	10.702	234.911	201.197
	2007/08	5.496	11.420	261.837	189.067
2008/09	6.943	11.685	248.625	190.369	
Region Nord	1995/96	5.564	533	52.086	70.267
	1999/2000	5.477	3.769	54.863	90.109
	2000/01	5.848	5.219	47.690	88.208
	2001/02	4.830	6.377	46.491	88.514
	2002/03	5.238	6.401	50.178	90.543
	2003/04	4.846	7.544	50.698	85.276
	2004/05	4.785	9.346	40.127	89.672
	2005/06	5.331	8.640	51.074	69.807
	2006/07	4.809	9.311	51.400	73.095
	2007/08	3.924	9.311	58.292	73.904
2008/09	5.153	10.034	58.910	76.956	
Region Süd	1995/96	929	2	106.400	59.639
	1999/2000	904	10	104.375	73.347
	2000/01	898	94	106.506	63.685
	2001/02	1.009	344	107.635	74.615
	2002/03	1.198	304	112.949	64.490
	2003/04	1.185	191	116.428	67.333
	2004/05	1.182	168	112.171	62.563
	2005/06	1.166	663	125.328	88.583
	2006/07	1.178	1.019	131.244	95.398
	2007/08	1.241	1.717	147.129	87.210
2008/09	1.435	1.321	135.381	89.418	
Region Ost	1995/96	441	656	43.558	20.216
	1999/2000	487	764	41.051	24.506
	2000/01	492	1.142	43.041	28.055
	2001/02	368	919	45.955	31.303
	2002/03	280	858	43.924	29.056
	2003/04	286	804	49.518	29.449
	2004/05	274	734	54.237	32.850
	2005/06	265	516	53.598	34.431
	2006/07	271	372	52.267	32.704
	2007/08	331	392	56.416	27.953
2008/09	355	330	54.334	23.995	

noch Tabelle 7: **Mineralfutterherstellung in Deutschland nach Regionen und Tierarten (in Tonnen)**

		Mastgeflügel	Nutzgeflügel	Sonstige Nutztiere	Mineralfutter insgesamt
Deutschland	1995/96	1.501	3.565	14.532	379.890
	1999/2000	2.382	3.981	10.164	416.189
	2000/01	3.662	3.790	9.516	407.846
	2001/02	4.862	3.089	5.902	422.213
	2002/03	990	3.464	5.705	415.578
	2003/04	1.134	4.439	5.656	424.787
	2004/05	564	3.756	5.483	417.912
	2005/06	649	4.586	4.824	449.461
	2006/07	1.033	4.477	4.248	462.826
	2007/08	1.792	5.337	3.831	478.780
2008/09	1.009	4.896	4.694	468.221	
Region Nord	1995/96	51	1.621	5.906	136.028
	1999/2000	21	1.484	6.309	162.032
	2000/01	7	928	5.320	153.220
	2001/02	99	826	2.752	149.889
	2002/03	39	1.180	2.803	156.382
	2003/04	4	1.158	3.042	152.568
	2004/05	0	1.637	2.928	148.495
	2005/06	294	1.627	2.015	138.788
	2006/07	850	2.195	1.637	143.297
	2007/08	1.648	2.079	1.121	150.279
2008/09	748	1.617	1.814	155.232	
Region Süd	1995/96	1.416	170	4.255	172.811
	1999/2000	2.338	496	1.851	183.321
	2000/01	3.620	307	2.050	177.160
	2001/02	4.714	310	1.552	190.179
	2002/03	924	320	1.775	181.960
	2003/04	1.061	281	1.244	187.723
	2004/05	489	260	939	177.772
	2005/06	298	926	1.055	218.019
	2006/07	124	690	1.080	230.733
	2007/08	76	963	943	239.279
2008/09	111	1.332	1.383	230.381	
Region Ost	1995/96	34	1.774	4.371	71.051
	1999/2000	23	2.001	2.004	70.836
	2000/01	35	2.555	2.146	77.466
	2001/02	49	1.953	1.598	82.145
	2002/03	27	1.964	1.127	77.236
	2003/04	69	3.000	1.370	84.496
	2004/05	75	1.859	1.616	91.645
	2005/06	57	2.033	1.754	92.654
	2006/07	59	1.592	1.531	88.796
	2007/08	68	2.295	1.767	89.222
2008/09	150	1.947	1.497	82.608	

**V. Ölsaatenverarbeitung und Herstellung von
ausgewählten Ölschrotten**

Tabelle 8: Ölsaatenverarbeitung in Deutschland und Herstellung von ausgewählten Ölschroten (in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Ölsaaten und -früchte Verarbeitung (t)				Ölsaaten/-schrote/-expeller Zugang aus eigener Herstellung (t)			
	Region			Deutsch- land	Region			Deutsch- land
	NORD	SÜD	OST		NORD	SÜD	OST	
	Insgesamt				Insgesamt			
1997/98	5.978.730	2.158.577	315.190	8.452.497	3.978.139	1.543.494	188.430	5.710.063
1998/99	6.169.285	2.130.217	341.285	8.640.787	4.125.814	1.533.248	205.547	5.864.609
1999/00	6.326.462	2.138.823	356.008	8.821.293	4.150.218	1.499.304	209.701	5.859.223
2000/01	6.293.850	2.164.849	399.277	8.858.076	4.221.512	1.529.720	238.868	5.990.100
2001/02	6.449.967	2.223.459	424.101	9.107.527	4.360.833	1.602.932	251.588	6.215.353
2002/03	6.285.663	2.069.491	409.392	8.764.546	4.212.945	1.466.334	247.693	5.927.172
2003/04	6.134.856	1.994.444	549.723	8.679.023	4.053.909	1.411.815	328.752	5.794.476
2004/05	6.317.902	2.218.967	721.297	9.258.166	4.106.444	1.561.996	422.484	6.090.924
2005/06	6.554.378	2.145.363	922.046	9.621.787	4.259.568	1.488.075	553.868	6.301.511
2006/07	6.601.349	2.448.415	1.318.839	10.368.603	4.344.279	1.626.463	802.574	6.773.316
2007/08	6.803.272	2.735.855	1.948.468	11.487.595	4.528.039	1.779.063	1.176.294	7.483.396
2008/09	6.525.329	2.933.783	1.546.252	11.005.364	4.197.206	1.845.299	884.645	6.927.150
	davon: Raps- und Rübensamen				davon aus: Raps- und Rübensamen			
1997/98	3.039.173	652.920	267.381	3.959.474	1.779.815	377.910	159.491	2.317.216
1998/99	3.087.293	583.527	302.203	3.973.023	1.804.449	339.699	182.240	2.326.388
1999/00	3.395.575	760.442	311.171	4.467.188	1.927.147	434.699	183.591	2.545.437
2000/01	3.153.833	773.317	353.879	4.281.029	1.821.873	446.487	212.563	2.480.923
2001/02	3.224.112	709.674	371.727	4.305.513	1.848.654	402.733	220.967	2.472.354
2002/03	3.366.791	714.454	361.769	4.443.014	1.970.611	412.655	219.614	2.602.280
2003/04	3.451.803	710.930	484.986	4.647.719	2.004.644	418.926	291.782	2.715.352
2004/05	3.843.684	981.895	658.030	5.483.609	2.183.083	573.889	386.319	3.143.291
2005/06	3.970.363	968.284	862.110	5.800.757	2.249.348	558.176	519.439	3.326.963
2006/07	3.872.409	1.442.636	1.252.433	6.567.528	2.237.538	822.322	765.635	3.825.495
2007/08	3.956.350	1.795.448	1.894.392	7.646.190	2.321.784	1.033.632	1.145.127	4.500.543
2008/09	3.850.080	2.076.250	1.491.648	7.417.978	2.165.056	1.160.508	853.945	4.179.509
	davon: Sojabohnen				davon aus: Sojabohnen			
1997/98	2.325.251	1.344.112	-	3.669.363	1.865.283	1.072.139	-	2.937.422
1998/99	2.464.496	1.394.734	-	3.859.230	1.981.586	1.104.391	-	3.085.977
1999/00	2.424.678	1.221.115	7	3.645.800	1.949.884	976.051	6	2.925.941
2000/01	2.636.796	1.295.346	6	3.932.148	2.124.266	1.029.784	5	3.154.055
2001/02	2.864.206	1.475.437	-	4.339.643	2.304.975	1.172.153	-	3.477.128
2002/03	2.582.765	1.257.618	-	3.840.383	2.047.263	999.321	-	3.046.584
2003/04	2.347.211	1.156.723	-	3.503.934	1.853.903	920.132	-	2.774.035
2004/05	2.253.273	1.230.342	-	3.483.615	1.798.771	983.700	-	2.782.471
2005/06	2.355.262	1.168.169	-	3.523.431	1.877.951	924.395	-	2.802.346
2006/07	2.438.947	996.485	-	3.435.432	1.936.825	798.132	-	2.734.957
2007/08	2.533.374	991.977	-	3.465.351	2.019.612	740.008	-	2.759.650
2008/09	2.299.041	850.248	-	3.149.289	1.817.156	680.390	-	2.497.546

VI. Rohstoffzugang nach Herkünften

Tabelle 9.1: Rohstoffzugang nach Herkünften in Deutschland (in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt		
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %	
Roggen						
1995/96	183.926	828.928	9.602	18,0	0,9	
1999/2000	147.830	500.404	210	22,8	0,0	
2000/01	177.112	593.593	489	23,0	0,1	
2001/02	250.920	753.403	60	25,0	0,0	
2002/03	198.262	794.098	3.461	19,9	0,3	
2003/04	202.187	938.161	4.863	17,7	0,4	
2004/05	248.464	994.770	4.923	19,9	0,4	
2005/06	148.479	615.059	14.544	19,1	1,9	
2006/07	145.303	446.394	3.235	24,4	0,5	
2007/08	182.617	555.272	4.489	24,6	0,6	
2008/09	185.481	825.013	10.154	18,2	1,0	
Weichweizen						
1995/96	478.086	2.303.504	96.929	16,6	3,4	
1999/2000	823.447	2.257.612	118.959	25,7	3,7	
2000/01	721.576	2.613.818	256.344	20,1	7,1	
2001/02	878.201	2.759.739	86.988	23,6	2,3	
2002/03	698.464	3.366.814	117.997	16,7	2,8	
2003/04	699.566	3.058.255	65.789	18,3	1,7	
2004/05	894.900	3.170.950	62.179	21,7	1,5	
2005/06	741.914	4.056.177	90.377	15,2	1,8	
2006/07	804.260	4.145.634	59.190	16,1	1,2	
2007/08	714.936	3.073.079	102.142	18,4	2,6	
2008/09	719.830	3.319.050	159.458	17,1	3,8	
Gerste						
1995/96	389.984	1.319.158	6.350	22,7	0,4	
1999/2000	436.610	1.129.940	2.934	27,8	0,2	
2000/01	357.225	1.058.263	2.453	25,2	0,2	
2001/02	443.221	1.308.129	1.585	25,3	0,1	
2002/03	392.738	1.263.533	4.442	23,6	0,3	
2003/04	408.902	1.572.362	8.406	20,6	0,4	
2004/05	419.010	1.321.973	10.774	23,9	0,6	
2005/06	336.462	1.381.834	5.405	19,5	0,3	
2006/07	522.272	1.961.336	19.549	20,9	0,8	
2007/08	448.045	1.665.325	22.969	21,0	1,1	
2008/09	446.767	1.789.368	13.070	19,9	0,6	
Hafer						
1995/96	19.507	79.418	5.824	18,6	5,6	
1999/2000	21.563	55.166	5.580	26,2	6,8	
2000/01	17.397	45.091	703	27,5	1,1	
2001/02	15.993	47.343	706	25,0	1,1	
2002/03	14.089	46.757	1.200	22,7	1,9	
2003/04	21.444	57.721	850	26,8	1,1	
2004/05	22.979	47.712	558	32,3	0,8	
2005/06	17.686	42.524	648	29,1	1,1	
2006/07	13.271	29.101	1.251	30,4	2,9	
2007/08	16.814	38.972	1.319	29,4	2,3	
2008/09	12.297	33.858	1.316	25,9	2,8	

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

noch **Tabelle 9.1: Rohstoffzugang nach Herkünften in Deutschland (in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹⁾	Erzeuger in %	Ausland in %
Mais					
1995/96	102.771	514.576	11.958	16,3	1,9
1999/2000	282.434	836.758	19.366	24,8	1,7
2000/01	262.050	865.941	20.923	22,8	1,8
2001/02	287.391	940.625	8.415	23,2	0,7
2002/03	240.681	941.767	21.340	20,0	1,8
2003/04	220.966	967.785	34.960	18,1	2,9
2004/05	269.241	1.086.289	37.438	19,3	2,7
2005/06	244.244	1.111.500	39.040	17,5	2,8
2006/07	226.426	1.033.632	101.116	16,6	7,4
2007/08	430.091	2.152.870	276.621	15,0	9,7
2008/09	399.221	1.666.288	132.675	18,2	6,0
Triticale					
1995/96	66.209	359.997	999	15,5	0,2
1999/2000	201.661	551.942	84	26,8	0,0
2000/01	225.926	704.600	396	24,3	0,0
2001/02	256.956	819.437	0	23,9	0,0
2002/03	211.567	790.592	1.215	21,1	0,1
2003/04	180.126	597.072	1.435	23,1	0,2
2004/05	216.554	730.474	5.072	22,7	0,5
2005/06	162.968	632.268	10.894	20,2	1,4
2006/07	164.823	469.153	3.554	25,9	0,6
2007/08	154.912	374.437	4.216	29,0	0,8
2008/09	171.211	556.613	10.601	23,2	1,4
Futtererbsen					
1995/96	52.963	214.702	117.004	13,8	30,4
1999/2000	103.868	273.698	37.528	25,0	9,0
2000/01	51.561	199.819	24.235	18,7	8,8
2001/02	46.983	168.250	2.771	21,6	1,3
2002/03	23.900	69.408	1.696	25,2	1,8
2003/04	38.608	149.814	20.321	18,5	9,7
2004/05	30.485	111.761	1.520	21,2	1,1
2005/06	35.523	73.377	2.289	31,9	2,1
2006/07	22.864	49.169	1.410	31,1	1,9
2007/08	14.685	15.565	1.225	46,7	3,9
2008/09	3.665	10.122	1.581	23,8	10,3
Ackerbohnen					
1995/96	6.815	33.724	1.052	16,4	2,5
1999/2000	12.694	25.666	1.944	31,5	4,8
2000/01	8.979	14.185	392	38,1	1,7
2001/02	7.566	15.919	2.405	29,2	9,3
2002/03	4.402	14.632	1.472	21,5	7,2
2003/04	3.380	10.968	1.338	21,5	8,5
2004/05	3.116	11.749	0	21,0	0,0
2005/06	3.159	7.965	0	28,4	0,0
2006/07	3.087	7.479	265	28,5	2,4
2007/08	2.194	6.215	53	25,9	0,6
2008/09	2.474	4.549	121	34,6	1,7

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

noch **Tabelle 9.1: Rohstoffzugang nach Herkünften in Deutschland (in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Sonstige Hülsenfrüchte, Ölsaaten					
1995/96	8.516	61.889	67.506	6,2	48,9
1999/2000	8.352	39.839	77.306	6,7	61,6
2000/01	10.935	25.254	71.895	10,1	66,5
2001/02	14.008	20.909	36.867	19,5	51,4
2002/03	13.220	13.817	30.829	22,8	53,3
2003/04	8.630	17.896	35.148	14,0	57,0
2004/05	6.333	8.945	18.579	18,7	54,9
2005/06	9.889	18.741	25.205	18,4	46,8
2006/07	12.604	29.984	17.795	20,9	29,5
2007/08	14.504	22.761	20.150	25,3	36,1
2008/09	13.707	11.373	15.729	33,6	38,5
Raps					
1995/96	20.199	19.512	137	50,7	0,3
1999/2000	58.229	28.814	471	66,5	0,5
2000/01	51.683	13.052	0	79,8	0,0
2001/02	57.600	35.573	0	61,8	0,0
2002/03	60.980	21.562	57	73,8	0,1
2003/04	28.104	23.275	34	54,7	0,1
2004/05	22.654	23.447	103	49,0	0,2
2005/06	39.357	49.636	817	43,8	0,9
2006/07	53.159	86.629	5.229	36,7	3,6
2007/08	50.163	143.537	1.936	25,6	1,0
2008/09	61.166	78.103	18.284	38,8	11,6
Sonnenblumenkerne					
1995/96	6.895	6.367	7.439	33,3	35,9
1999/2000	1.951	1.996	996	39,5	20,1
2000/01	1.316	1.683	280	40,1	8,5
2001/02	799	1.642	243	29,8	9,1
2002/03	692	2.830	388	17,7	9,9
2003/04	2.070	3.084	381	37,4	6,9
2004/05	1.735	1.899	338	43,7	8,5
2005/06	2.120	2.103	445	45,4	9,5
2006/07	4.581	1.237	325	74,6	5,3
2007/08	2.600	932	224	69,2	6,0
2008/09	3.481	1.263	274	69,4	5,5
Ölkuchen, Expeller u. Extraktionsschrote: aus Sojabohnen					
1995/96	0	1.031.781	1.362.721	0,0	56,9
1999/2000	0	1.087.021	1.602.951	0,0	59,6
2000/01	0	1.169.886	1.848.052	0,0	61,2
2001/02	0	1.351.128	2.147.723	0,0	61,4
2002/03	0	1.289.330	2.250.216	0,0	63,6
2003/04	0	1.250.217	2.289.321	0,0	64,7
2004/05	0	1.215.193	2.274.920	0,0	65,2
2005/06	0	1.343.485	2.320.857	0,0	63,3
2006/07	0	1.389.540	2.380.590	0,0	63,1
2007/08	0	1.532.353	2.496.533	0,0	62,0
2008/09	0	1.661.575	2.105.730	0,0	55,9

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

nach **Tabelle 9.1: Rohstoffzugang nach Herkünften in Deutschland (in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Ölkuchen, Expeller u. Extraktionsschrote: aus Raps					
1995/96	0	1.096.963	345.608	0,0	24,0
1999/2000	0	1.199.392	344.324	0,0	22,3
2000/01	0	1.102.833	281.852	0,0	20,4
2001/02	0	1.043.168	306.320	0,0	22,7
2002/03	0	1.057.697	355.880	0,0	25,2
2003/04	0	1.080.693	305.364	0,0	22,0
2004/05	0	1.181.679	411.572	0,0	25,8
2005/06	0	1.241.245	424.381	0,0	25,5
2006/07	0	1.459.239	457.762	0,0	23,9
2007/08	0	1.860.055	485.667	0,0	20,7
2008/09	0	1.836.258	468.893	0,0	20,3
Ölkuchen, Expeller u. Extraktionsschrote: Andere					
1995/96	0	482.654	862.217	0,0	64,1
1999/2000	0	482.892	794.817	0,0	62,2
2000/01	0	488.977	751.524	0,0	60,6
2001/02	0	382.202	630.941	0,0	62,3
2002/03	0	316.205	560.411	0,0	63,9
2003/04	0	401.925	697.091	0,0	63,4
2004/05	0	309.789	541.258	0,0	63,6
2005/06	0	277.724	442.909	0,0	61,5
2006/07	0	318.174	457.039	0,0	59,0
2007/08	0	259.646	333.018	0,0	56,2
2008/09	0	308.382	370.585	0,0	54,6
Maiskleberfutter					
1995/96	0	245.984	934.540	0,0	79,2
1999/2000	0	279.642	895.028	0,0	76,2
2000/01	0	315.302	863.835	0,0	73,3
2001/02	0	308.421	795.451	0,0	72,1
2002/03	0	230.642	658.978	0,0	74,1
2003/04	0	248.321	771.835	0,0	75,7
2004/05	0	173.281	445.323	0,0	72,0
2005/06	0	162.894	392.453	0,0	70,7
2006/07	0	172.675	261.110	0,0	60,2
2007/08	0	137.138	145.784	0,0	51,5
2008/09	0	111.160	118.019	0,0	51,5
Mühlennachprodukte					
1995/96	0	1.482.621	55.799	0,0	3,6
1999/2000	0	1.523.337	70.130	0,0	4,4
2000/01	0	1.445.504	50.518	0,0	3,4
2001/02	0	1.384.272	31.724	0,0	2,2
2002/03	0	1.418.041	51.276	0,0	3,5
2003/04	0	1.342.252	63.569	0,0	4,5
2004/05	0	1.383.837	64.084	0,0	4,4
2005/06	0	1.485.622	67.418	0,0	4,3
2006/07	0	1.506.105	54.342	0,0	3,5
2007/08	0	1.512.164	66.185	0,0	4,2
2008/09	0	1.326.978	67.442	0,0	4,8

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

nach **Tabelle 9.1: Rohstoffzugang nach Herkünften in Deutschland (in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Maniokprodukte					
1995/96	0	15.784	100.724	0,0	86,5
1999/2000	0	35.475	205.276	0,0	85,3
2000/01	0	6.471	34.402	0,0	84,2
2001/02	0	1.161	6.194	0,0	84,2
2002/03	0	2.282	2.415	0,0	51,4
2003/04	0	22.183	32.036	0,0	59,1
2004/05	0	1.976	1.859	0,0	48,5
2005/06	0	43	0	0,0	0,0
2006/07	0	101	12.226	0,0	99,2
2007/08	0	13.944	115.838	0,0	89,3
2008/09	0	1.342	12.462	0,0	90,3
Fisch-, Fleisch-, Tier- und Blutmehl					
1995/96	0	369.604	73.959	0,0	16,7
1999/2000	0	458.527	65.285	0,0	12,5
2000/01	0	206.481	29.434	0,0	12,5
2001/02	0	10.950	2.254	0,0	17,1
2002/03	0	8.535	5.965	0,0	41,1
2003/04	0	10.156	4.545	0,0	30,9
2004/05	0	12.533	2.452	0,0	16,4
2005/06	0	9.192	5.448	0,0	37,2
2006/07	0	4.637	6.344	0,0	57,8
2007/08	0	4.350	16.258	0,0	78,9
2008/09	0	4.058	16.184	0,0	80,0
Zitrus-, Obsttrester					
1995/96	0	59.648	530.803	0,0	89,9
1999/2000	0	48.170	396.723	0,0	89,2
2000/01	0	44.784	231.454	0,0	83,8
2001/02	0	40.530	99.844	0,0	71,1
2002/03	0	31.901	89.487	0,0	73,7
2003/04	0	27.023	136.900	0,0	83,5
2004/05	0	16.365	99.339	0,0	85,9
2005/06	0	17.411	19.463	0,0	52,8
2006/07	0	47.484	75.944	0,0	61,5
2007/08	0	19.366	104.041	0,0	84,3
2008/09	0	17.756	58.167	0,0	76,6
Melasse, Rübenschnitzel					
1995/96	0	964.660	211.371	0,0	18,0
1999/2000	0	938.097	155.594	0,0	14,2
2000/01	0	859.783	149.029	0,0	14,8
2001/02	0	697.489	93.067	0,0	11,8
2002/03	0	608.020	100.338	0,0	14,2
2003/04	0	723.076	129.412	0,0	15,2
2004/05	0	555.328	111.480	0,0	16,7
2005/06	0	589.507	97.291	0,0	14,2
2006/07	0	619.146	85.299	0,0	12,1
2007/08	0	737.611	129.781	0,0	15,0
2008/09	0	598.893	101.443	0,0	14,5

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

noch **Tabelle 9.1: Rohstoffzugang nach Herkünften in Deutschland (in Tonnen)**

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt		
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %	
Sonstige						
1995/96						
1999/2000						
2000/01	0	150.966	52.290	0,0	25,7	
2001/02	0	156.285	49.877	0,0	24,2	
2002/03	0	171.703	72.104	0,0	29,6	
2003/04	0	194.282	101.837	0,0	34,4	
2004/05	0	174.118	73.719	0,0	29,7	
2005/06	0	197.221	47.683	0,0	19,5	
2006/07	0	201.383	42.007	0,0	17,3	
2007/08	0	238.358	68.003	0,0	22,2	
2008/09	0	223.017	44.370	0,0	16,6	

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

Tabelle 9.2: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Nord (in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt		
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %	
Roggen						
1995/96	78.316	670.703	7.025	10,4	0,9	
1999/2000	57.655	418.444	210	12,1	0,0	
2000/01	99.314	473.889	411	17,3	0,1	
2001/02	168.403	675.949	0	19,9	0,0	
2002/03	137.692	712.709	3.461	16,1	0,4	
2003/04	157.761	780.714	4.863	16,7	0,5	
2004/05	179.812	841.286	3.582	17,5	0,3	
2005/06	98.311	532.788	9.938	15,3	1,6	
2006/07	103.063	405.232	3.151	20,2	0,6	
2007/08	130.147	505.512	3.266	20,4	0,5	
2008/09	130.720	751.566	9.886	14,7	1,1	
Weichweizen						
1995/96	203.088	1.655.003	66.333	10,6	3,4	
1999/2000	357.060	1.749.541	61.454	16,5	2,8	
2000/01	357.837	1.915.267	224.862	14,3	9,0	
2001/02	446.170	2.051.259	36.847	17,6	1,5	
2002/03	371.994	2.440.572	92.602	12,8	3,2	
2003/04	429.348	2.165.946	46.414	16,3	1,8	
2004/05	556.665	2.235.576	28.937	19,7	1,0	
2005/06	358.122	2.991.286	60.659	10,5	1,8	
2006/07	410.415	3.040.263	39.204	11,8	1,1	
2007/08	407.738	2.314.292	62.930	14,6	2,3	
2008/09	407.269	2.576.132	93.064	13,2	3,0	
Gerste						
1995/96	98.021	906.061	3.219	9,7	0,3	
1999/2000	144.324	906.735	1.243	13,7	0,1	
2000/01	160.728	822.805	575	16,3	0,1	
2001/02	202.057	1.005.376	463	16,7	0,0	
2002/03	183.994	1.001.838	1.792	15,5	0,2	
2003/04	190.356	1.243.903	4.310	13,2	0,3	
2004/05	223.416	1.054.132	6.743	17,4	0,5	
2005/06	157.797	1.128.460	4.227	12,2	0,3	
2006/07	257.198	1.588.155	15.238	13,8	0,8	
2007/08	234.617	1.361.477	19.001	14,5	1,2	
2008/09	226.810	1.517.029	10.294	12,9	0,6	
Hafer						
1995/96	8.698	53.455	5.254	12,9	7,8	
1999/2000	8.477	39.867	4.786	16,0	9,0	
2000/01	8.604	31.911	503	21,0	1,2	
2001/02	7.721	31.518	483	19,4	1,2	
2002/03	6.107	31.984	544	15,8	1,4	
2003/04	9.322	38.315	297	19,4	0,6	
2004/05	8.637	32.117	25	21,2	0,1	
2005/06	5.723	29.977	191	15,9	0,5	
2006/07	4.811	20.768	244	18,6	0,9	
2007/08	8.181	25.418	628	23,9	1,8	
2008/09	5.051	22.141	591	18,2	2,1	

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

noch **Tabelle 9.2: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Nord**
(in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Mais					
1995/96	42.924	278.773	8.812	13,0	2,7
1999/2000	104.223	509.706	14.999	16,6	2,4
2000/01	106.536	501.452	15.227	17,1	2,4
2001/02	113.526	590.607	6.193	16,0	0,9
2002/03	99.137	541.605	18.553	15,0	2,8
2003/04	107.794	541.083	30.007	15,9	4,4
2004/05	135.730	608.261	28.753	17,6	3,7
2005/06	104.179	630.428	29.081	13,6	3,8
2006/07	116.131	568.020	53.395	15,7	7,2
2007/08	227.443	1.452.305	237.276	11,9	12,4
2008/09	192.013	1.073.609	97.902	14,1	7,2
Triticale					
1995/96	24.188	234.282	999	9,3	0,4
1999/2000	53.834	381.369	84	12,4	0,0
2000/01	100.499	484.477	396	17,2	0,1
2001/02	117.626	578.887	0	16,9	0,0
2002/03	124.459	529.003	0	19,0	0,0
2003/04	107.856	411.061	978	20,7	0,2
2004/05	129.622	511.096	4.420	20,1	0,7
2005/06	75.231	450.790	8.601	14,1	1,6
2006/07	82.463	346.166	3.155	19,1	0,7
2007/08	80.669	272.755	3.722	22,6	1,0
2008/09	86.172	448.523	7.107	15,9	1,3
Futtererbsen					
1995/96	12.153	161.943	79.124	4,8	31,2
1999/2000	26.923	200.067	21.499	10,8	8,7
2000/01	9.279	139.085	20.602	5,5	12,2
2001/02	7.938	106.409	1.863	6,8	1,6
2002/03	4.748	34.050	1.583	11,8	3,9
2003/04	12.696	91.011	16.238	10,6	13,5
2004/05	7.111	71.955	1.520	8,8	1,9
2005/06	5.387	35.840	1.870	12,5	4,3
2006/07	6.121	21.171	1.292	21,4	4,5
2007/08	2.561	8.332	979	21,6	8,2
2008/09	1.021	4.704	900	15,4	13,6
Ackerbohnen					
1995/96	1.200	20.752	660	5,3	2,9
1999/2000	1.080	17.789	802	5,5	4,1
2000/01	2.340	11.102	88	17,3	0,7
2001/02	2.362	11.364	2.304	14,7	14,4
2002/03	1.122	7.664	1.472	10,9	14,3
2003/04	484	7.852	1.338	5,0	13,8
2004/05	280	10.332	0	2,6	0,0
2005/06	790	6.156	0	11,4	0,0
2006/07	760	7.158	240	9,3	2,9
2007/08	115	5.728	53	2,0	0,9
2008/09	352	3.970	0	8,1	0,0

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

nach Tabelle 9.2: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Nord
(in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Sonstige Hülsenfrüchte, Ölsaaten					
1995/96	436	56.527	54.967	0,4	49,1
1999/2000	1.204	31.208	56.765	1,4	63,7
2000/01	4.556	16.995	49.417	6,4	69,8
2001/02	9.956	10.576	29.521	19,9	59,0
2002/03	10.329	6.670	25.372	24,4	59,9
2003/04	6.772	10.966	30.769	14,0	63,4
2004/05	3.796	4.175	14.710	16,7	64,9
2005/06	6.261	11.210	17.586	17,9	50,2
2006/07	8.872	22.820	6.956	23,0	18,0
2007/08	10.682	13.697	9.173	31,8	27,3
2008/09	11.480	6.454	5.177	49,7	22,4
Raps					
1995/96	10.919	12.605	137	46,1	0,6
1999/2000	8.614	11.681	77	42,3	0,4
2000/01	10.664	5.096	0	67,7	0,0
2001/02	14.179	11.424	0	55,4	0,0
2002/03	11.296	5.211	57	68,2	0,3
2003/04	11.293	5.514	34	67,1	0,2
2004/05	8.752	4.912	103	63,6	0,7
2005/06	15.566	26.066	817	36,7	1,9
2006/07	22.381	58.069	5.229	26,1	6,1
2007/08	14.933	116.407	1.834	11,2	1,4
2008/09	12.533	60.600	18.179	13,7	19,9
Sonnenblumenkerne					
1995/96	6.025	5.191	7.416	32,3	39,8
1999/2000	0	783	906	0,0	53,6
2000/01	7	464	146	1,1	23,7
2001/02	0	216	116	0,0	34,9
2002/03	0	1.169	154	0,0	11,6
2003/04	2	783	222	0,2	22,0
2004/05	10	333	166	2,0	32,6
2005/06	5	437	284	0,7	39,1
2006/07	5	781	188	0,5	19,3
2007/08	4	528	153	0,6	22,3
2008/09	290	915	192	20,8	13,7
Ölkuchen, Expeller u. Extraktionsschrote: aus Sojabohnen					
1995/96	0	675.544	977.940	0,0	59,1
1999/2000	0	706.063	1.114.631	0,0	61,2
2000/01	0	743.667	1.298.357	0,0	63,6
2001/02	0	879.854	1.493.476	0,0	62,9
2002/03	0	785.726	1.612.693	0,0	67,2
2003/04	0	782.122	1.629.485	0,0	67,6
2004/05	0	764.408	1.567.955	0,0	67,2
2005/06	0	784.661	1.672.320	0,0	68,1
2006/07	0	811.561	1.752.219	0,0	68,3
2007/08	0	931.458	1.850.919	0,0	66,5
2008/09	0	1.065.508	1.499.949	0,0	58,5

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

noch **Tabelle 9.2: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Nord**
(in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Ölkuchen, Expeller u. Extraktionsschrote: aus Raps					
1995/96	0	651.183	191.957	0,0	22,8
1999/2000	0	732.585	218.268	0,0	23,0
2000/01	0	642.829	211.702	0,0	24,8
2001/02	0	610.345	229.662	0,0	27,3
2002/03	0	624.335	264.255	0,0	29,7
2003/04	0	623.539	223.956	0,0	26,4
2004/05	0	725.940	297.195	0,0	29,0
2005/06	0	736.376	311.483	0,0	29,7
2006/07	0	884.526	376.340	0,0	29,8
2007/08	0	1.093.264	403.036	0,0	26,9
2008/09	0	1.108.168	386.109	0,0	25,8
Ölkuchen, Expeller u. Extraktionsschrote: Andere					
1995/96	0	274.658	590.460	0,0	68,3
1999/2000	0	294.542	585.762	0,0	66,5
2000/01	0	313.204	556.641	0,0	64,0
2001/02	0	247.089	485.922	0,0	66,3
2002/03	0	197.209	427.927	0,0	68,5
2003/04	0	245.842	518.707	0,0	67,8
2004/05	0	200.900	413.334	0,0	67,3
2005/06	0	180.930	370.752	0,0	67,2
2006/07	0	209.958	385.153	0,0	64,7
2007/08	0	166.648	288.279	0,0	63,4
2008/09	0	213.468	316.844	0,0	59,7
Maiskleberfutter					
1995/96	0	197.462	828.258	0,0	80,7
1999/2000	0	217.589	767.821	0,0	77,9
2000/01	0	258.473	760.304	0,0	74,6
2001/02	0	254.074	700.600	0,0	73,4
2002/03	0	186.054	584.138	0,0	75,8
2003/04	0	201.753	683.447	0,0	77,2
2004/05	0	142.514	384.911	0,0	73,0
2005/06	0	133.076	349.195	0,0	72,4
2006/07	0	138.130	217.183	0,0	61,1
2007/08	0	102.457	102.065	0,0	49,9
2008/09	0	79.075	78.422	0,0	49,8
Mühlennachprodukte					
1995/96	0	787.955	49.395	0,0	5,9
1999/2000	0	897.427	58.060	0,0	6,1
2000/01	0	864.338	40.152	0,0	4,4
2001/02	0	847.615	24.833	0,0	2,8
2002/03	0	898.111	43.711	0,0	4,6
2003/04	0	844.028	55.540	0,0	6,2
2004/05	0	919.496	47.256	0,0	4,9
2005/06	0	1.014.007	46.468	0,0	4,4
2006/07	0	1.024.903	45.977	0,0	4,3
2007/08	0	1.028.475	51.076	0,0	4,7
2008/09	0	888.167	53.733	0,0	5,7

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

noch **Tabelle 9.2: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Nord**
(in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Maniokprodukte					
1995/96	0	14.169	93.022	0,0	86,8
1999/2000	0	32.552	201.110	0,0	86,1
2000/01	0	6.084	31.920	0,0	84,0
2001/02	0	937	6.009	0,0	86,5
2002/03	0	2.143	2.320	0,0	52,0
2003/04	0	21.238	30.839	0,0	59,2
2004/05	0	1.969	1.634	0,0	45,4
2005/06	0	0	0	0,0	0,0
2006/07	0	100	12.226	0,0	99,2
2007/08	0	12.726	113.372	0,0	89,9
2008/09	0	1.342	12.462	0,0	90,3
Fisch-, Fleisch-, Tier- und Blutmehl					
1995/96	0	217.918	59.220	0,0	21,4
1999/2000	0	301.498	45.311	0,0	13,1
2000/01	0	144.369	25.039	0,0	14,8
2001/02	0	7.944	2.239	0,0	22,0
2002/03	0	6.514	5.965	0,0	47,8
2003/04	0	6.365	4.545	0,0	41,7
2004/05	0	7.946	2.043	0,0	20,5
2005/06	0	5.701	4.145	0,0	42,1
2006/07	0	3.158	5.201	0,0	62,2
2007/08	0	3.664	15.778	0,0	81,2
2008/09	0	3.485	15.809	0,0	81,9
Zitrus-, Obsttrester					
1995/96	0	26.345	441.216	0,0	94,4
1999/2000	0	19.882	316.879	0,0	94,1
2000/01	0	25.496	197.828	0,0	88,6
2001/02	0	25.867	83.085	0,0	76,3
2002/03	0	14.235	70.897	0,0	83,3
2003/04	0	9.131	104.518	0,0	92,0
2004/05	0	4.661	88.465	0,0	95,0
2005/06	0	6.059	19.439	0,0	76,2
2006/07	0	12.194	70.970	0,0	85,3
2007/08	0	11.154	100.763	0,0	90,0
2008/09	0	8.112	55.533	0,0	87,3
Melasse, Rübenschnitzel					
1995/96	0	485.686	179.923	0,0	27,0
1999/2000	0	512.413	144.288	0,0	22,0
2000/01	0	466.130	141.866	0,0	23,3
2001/02	0	389.427	88.711	0,0	18,6
2002/03	0	350.736	95.295	0,0	21,4
2003/04	0	419.771	123.238	0,0	22,7
2004/05	0	327.311	106.062	0,0	24,5
2005/06	0	365.352	92.080	0,0	20,1
2006/07	0	378.271	81.124	0,0	17,7
2007/08	0	466.716	125.472	0,0	21,2
2008/09	0	392.380	97.111	0,0	19,8

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

noch **Tabelle 9.2: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Nord**
(in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt		
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %	
Sonstige						
1995/96						
1999/2000						
2000/01	0	58.830	7.125	0,0	10,8	
2001/02	0	60.382	14.408	0,0	19,3	
2002/03	0	78.301	36.792	0,0	32,0	
2003/04	0	86.530	60.904	0,0	41,3	
2004/05	0	81.128	48.968	0,0	37,6	
2005/06	0	106.669	34.425	0,0	24,4	
2006/07	0	95.943	29.037	0,0	23,2	
2007/08	0	126.019	49.912	0,0	28,4	
2008/09	0	111.134	28.606	0,0	20,5	

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

Tabelle 9.3: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Süd (in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Roggen					
1995/96	2.454	24.205	0	9,2	0,0
1998/99	2.121	2.746	0	43,6	0,0
1999/2000	554	4.132	0	11,8	0,0
2000/01	3.870	41.657	78	8,5	0,2
2001/02	410	7.875	0	4,9	0,0
2002/03	471	6.330	0	6,9	0,0
2003/04	1.492	30.676	0	4,6	0,0
2004/05	6.658	20.644	1.341	23,2	4,7
2005/06	4.052	5.910	1.779	34,5	15,2
2006/07	4.591	1.068	0	81,1	0,0
2007/08	1.248	2.104	0	37,2	0,0
2008/09	2.404	6.322	0	27,5	0,0
Weichweizen					
1995/96	56.026	343.598	30.596	13,0	7,1
1998/99	52.642	304.866	30.096	13,6	7,8
1999/2000	73.025	252.678	57.350	19,1	15,0
2000/01	58.510	374.804	30.292	12,6	6,5
2001/02	76.072	340.336	48.862	16,4	10,5
2002/03	51.022	397.303	22.973	10,8	4,9
2003/04	42.142	365.356	18.469	9,9	4,3
2004/05	66.176	407.443	14.527	13,6	3,0
2005/06	73.988	454.726	14.638	13,6	2,7
2006/07	92.354	478.454	12.970	15,8	2,2
2007/08	53.632	272.054	23.264	15,4	6,7
2008/09	75.297	262.118	45.102	19,7	11,8
Gerste					
1995/96	31.389	146.192	3.107	17,4	1,7
1998/99	34.708	82.340	1.038	29,4	0,9
1999/2000	21.674	92.393	1.691	18,7	1,5
2000/01	27.484	75.059	1.878	26,3	1,8
2001/02	32.434	103.622	837	23,7	0,6
2002/03	33.283	94.907	2.212	25,5	1,7
2003/04	28.973	116.751	3.823	19,4	2,6
2004/05	30.839	84.606	3.572	25,9	3,0
2005/06	32.387	77.958	925	29,1	0,8
2006/07	32.534	105.809	3.641	22,9	2,6
2007/08	31.675	89.806	2.821	25,5	2,3
2008/09	35.763	90.593	2.690	27,7	2,1
Hafer					
1995/96	4.054	13.473	570	22,4	3,1
1998/99	4.662	11.769	576	27,4	3,4
1999/2000	4.326	9.601	794	29,4	5,4
2000/01	4.540	8.786	200	33,6	1,5
2001/02	3.859	6.468	198	36,7	1,9
2002/03	4.234	5.333	656	41,4	6,4
2003/04	5.380	9.546	553	34,8	3,6
2004/05	8.211	6.404	513	54,3	3,4
2005/06	6.132	5.639	404	50,4	3,3
2006/07	4.413	3.883	640	49,4	7,2
2007/08	4.022	3.941	392	48,1	4,7
2008/09	4.158	3.643	656	49,2	7,8

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

noch **Tabelle 9.3: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Süd**
(in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Mais					
1995/96	33.335	171.209	3.133	16,1	1,5
1998/99	39.694	219.407	4.777	15,0	1,8
1999/2000	58.874	224.637	2.890	20,6	1,0
2000/01	46.295	232.788	5.696	16,3	2,0
2001/02	60.337	206.529	1.987	22,4	0,7
2002/03	48.196	225.355	2.737	17,4	1,0
2003/04	41.684	245.650	4.046	14,3	1,4
2004/05	43.263	248.493	5.146	14,6	1,7
2005/06	35.171	247.174	5.690	12,2	2,0
2006/07	36.288	239.790	31.802	11,8	10,3
2007/08	55.857	384.229	27.548	11,9	5,9
2008/09	83.523	301.504	26.240	20,3	6,4
Triticale					
1995/96	3.922	19.505	0	16,7	0,0
1998/99	7.693	60.826	1.166	11,0	1,7
1999/2000	9.173	38.178	0	19,4	0,0
2000/01	5.597	40.335	0	12,2	0,0
2001/02	7.359	50.098	0	12,8	0,0
2002/03	6.952	56.187	1.215	10,8	1,9
2003/04	4.298	29.235	457	12,6	1,3
2004/05	6.379	46.018	575	12,0	1,1
2005/06	5.258	31.388	1.585	13,8	4,1
2006/07	4.447	15.021	399	22,4	2,0
2007/08	5.178	26.596	262	16,2	0,8
2008/09	9.670	33.571	906	21,9	2,1
Futtererbsen					
1995/96	2.919	21.901	30.392	5,3	55,0
1998/99	2.552	37.793	14.814	4,6	26,9
1999/2000	4.832	31.250	14.467	9,6	28,6
2000/01	1.825	19.010	3.533	7,5	14,5
2001/02	3.394	13.775	588	19,1	3,3
2002/03	1.473	5.446	113	20,9	1,6
2003/04	3.787	6.662	3.925	26,3	27,3
2004/05	2.762	4.298	0	39,1	0,0
2005/06	3.934	4.263	0	48,0	0,0
2006/07	2.745	4.732	0	36,7	0,0
2007/08	1.896	2.079	0	47,7	0,0
2008/09	657	1.287	0	33,8	0,0
Ackerbohnen					
1995/96	604	5.794	187	9,2	2,8
1998/99	393	2.059	0	16,0	0,0
1999/2000	319	2.028	416	11,5	15,1
2000/01	439	442	280	37,8	24,1
2001/02	621	825	50	41,5	3,3
2002/03	621	639	0	49,3	0,0
2003/04	1.024	160	0	86,5	0,0
2004/05	1.169	276	0	80,9	0,0
2005/06	1.274	337	0	79,1	0,0
2006/07	1.246	174	0	87,7	0,0
2007/08	1.543	298	0	83,8	0,0
2008/09	1.783	469	0	79,2	0,0

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

nach **Tabelle 9.3: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Süd**
(in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Sonstige Hülsenfrüchte, Olsaaten					
1995/96	5.682	709	11.182	32,3	63,6
1998/99	2.834	1.164	11.190	18,7	73,7
1999/2000	4.193	1.801	17.056	18,2	74,0
2000/01	3.171	2.448	15.686	14,9	73,6
2001/02	462	893	3.492	9,5	72,0
2002/03	899	1.438	2.447	18,8	51,1
2003/04	826	1.890	2.261	16,6	45,4
2004/05	472	1.183	1.650	14,3	49,9
2005/06	1.009	2.486	2.430	17,0	41,0
2006/07	1.122	2.259	2.062	20,6	37,9
2007/08	1.240	2.659	1.944	21,2	33,3
2008/09	709	1.661	2.129	15,8	47,3
Raps					
1995/96	2.605	405	0	86,5	0,0
1998/99	2.312	3	0	99,9	0,0
1999/2000	2.616	0	0	100,0	0,0
2000/01	1.284	209	0	86,0	0,0
2001/02	1.860	3.219	0	36,6	0,0
2002/03	2.030	6.315	0	24,3	0,0
2003/04	1.708	2.101	0	44,8	0,0
2004/05	593	1.821	0	24,6	0,0
2005/06	3.013	5.732	0	34,5	0,0
2006/07	6.344	4.181	0	60,3	0,0
2007/08	8.093	4.268	0	65,5	0,0
2008/09	9.527	3.036	105	75,2	0,8
Sonnenblumenkerne					
1995/96	95	926	23	9,1	2,2
1998/99	861	538	23	60,5	1,6
1999/2000	256	1.151	90	17,1	6,0
2000/01	343	910	134	24,7	9,7
2001/02	391	1.111	125	24,0	7,7
2002/03	530	1.083	234	28,7	12,7
2003/04	1.648	2.109	111	42,6	2,9
2004/05	1.408	839	100	60,0	4,3
2005/06	1.385	1.196	91	51,8	3,4
2006/07	1.894	34	67	94,9	3,4
2007/08	2.345	185	45	91,1	1,7
2008/09	2.617	299	38	88,6	1,3
Ölkuchen, Expeller u. Extraktionsschrote: aus Sojabohnen					
1995/96	0	108.674	292.347	0,0	72,9
1998/99	0	131.125	296.639	0,0	69,3
1999/2000	0	154.384	316.778	0,0	67,2
2000/01	0	179.584	370.522	0,0	67,4
2001/02	0	186.584	446.998	0,0	70,6
2002/03	0	213.269	427.742	0,0	66,7
2003/04	0	196.592	439.798	0,0	69,1
2004/05	0	181.979	453.807	0,0	71,4
2005/06	0	280.214	372.670	0,0	57,1
2006/07	0	290.230	379.160	0,0	56,6
2007/08	0	328.564	386.815	0,0	54,1
2008/09	0	348.633	338.743	0,0	49,3

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

noch **Tabelle 9.3: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Süd**
(in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Ölkuchen, Expeller u. Extraktionsschrote: aus Raps					
1995/96	0	233.124	101.633	0,0	30,4
1998/99	0	201.854	80.562	0,0	28,5
1999/2000	0	251.618	95.707	0,0	27,6
2000/01	0	249.482	56.561	0,0	18,5
2001/02	0	236.950	57.409	0,0	19,6
2002/03	0	236.468	59.971	0,0	20,2
2003/04	0	256.000	46.637	0,0	15,4
2004/05	0	256.027	81.099	0,0	24,1
2005/06	0	297.260	70.637	0,0	19,2
2006/07	0	336.889	48.434	0,0	12,6
2007/08	0	413.288	35.530	0,0	7,9
2008/09	0	426.433	36.806	0,0	7,9
Ölkuchen, Expeller u. Extraktionsschrote: Andere					
1995/96	0	115.225	216.282	0,0	65,2
1998/99	0	103.384	169.594	0,0	62,1
1999/2000	0	115.177	168.518	0,0	59,4
2000/01	0	112.388	148.929	0,0	57,0
2001/02	0	85.680	122.004	0,0	58,7
2002/03	0	80.781	114.145	0,0	58,6
2003/04	0	105.478	146.415	0,0	58,1
2004/05	0	62.980	111.461	0,0	63,9
2005/06	0	74.146	55.365	0,0	42,7
2006/07	0	87.611	53.952	0,0	38,1
2007/08	0	69.527	30.239	0,0	30,3
2008/09	0	72.992	35.542	0,0	32,7
Maiskleberfutter					
1995/96	0	22.917	97.463	0,0	81,0
1998/99	0	32.286	110.730	0,0	77,4
1999/2000	0	33.232	101.944	0,0	75,4
2000/01	0	31.095	74.683	0,0	70,6
2001/02	0	31.723	77.972	0,0	71,1
2002/03	0	30.717	64.078	0,0	67,6
2003/04	0	31.092	75.934	0,0	70,9
2004/05	0	25.834	54.790	0,0	68,0
2005/06	0	27.058	40.227	0,0	59,8
2006/07	0	28.532	37.937	0,0	57,1
2007/08	0	26.374	38.259	0,0	59,2
2008/09	0	29.122	38.583	0,0	57,0
Mühlennachprodukte					
1995/96	0	376.376	4.261	0,0	1,1
1998/99	0	336.828	4.811	0,0	1,4
1999/2000	0	356.622	9.498	0,0	2,6
2000/01	0	333.604	10.229	0,0	3,0
2001/02	0	304.979	5.051	0,0	1,6
2002/03	0	306.310	5.396	0,0	1,7
2003/04	0	291.896	5.738	0,0	1,9
2004/05	0	273.153	13.230	0,0	4,6
2005/06	0	294.478	10.068	0,0	3,3
2006/07	0	279.218	5.467	0,0	1,9
2007/08	0	262.821	11.367	0,0	4,1
2008/09	0	260.778	10.222	0,0	3,8

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

noch **Tabelle 9.3: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Süd**
(in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Maniokprodukte					
1995/96	0	183	7.507	0,0	97,6
1998/99	0	1.038	3.573	0,0	77,5
1999/2000	0	2.559	3.553	0,0	58,1
2000/01	0	0	491	0,0	100,0
2001/02	0	0	28	0,0	100,0
2002/03	0	0	0	0,0	0,0
2003/04	0	0	1.197	0,0	100,0
2004/05	0	7	225	0,0	97,0
2005/06	0	1	0	0,0	0,0
2006/07	0	1	0	0,0	0,0
2007/08	0	1.218	1.498	0,0	55,2
2008/09	0	0	0		
Fisch-, Fleisch-, Tier- und Blutmehl					
1995/96	0	85.719	13.606	0,0	13,7
1998/99	0	73.814	13.260	0,0	15,2
1999/2000	0	72.109	18.600	0,0	20,5
2000/01	0	32.386	4.136	0,0	11,3
2001/02	0	648	15	0,0	2,3
2002/03	0	118	0	0,0	0,0
2003/04	0	1.240	0	0,0	0,0
2004/05	0	759	0	0,0	0,0
2005/06	0	45	0	0,0	0,0
2006/07	0	91	0	0,0	0,0
2007/08	0	114	0	0,0	0,0
2008/09	0	124	0	0,0	0,0
Zitrus-, Obsttrester					
1995/96	0	24.354	85.226	0,0	77,8
1998/99	0	10.651	25.745	0,0	70,7
1999/2000	0	17.049	70.609	0,0	80,6
2000/01	0	14.085	29.026	0,0	67,3
2001/02	0	10.269	15.567	0,0	60,3
2002/03	0	13.049	16.397	0,0	55,7
2003/04	0	9.552	29.757	0,0	75,7
2004/05	0	7.456	10.294	0,0	58,0
2005/06	0	6.801	24	0,0	0,4
2006/07	0	32.937	3.466	0,0	9,5
2007/08	0	7.466	3.278	0,0	30,5
2008/09	0	9.412	2.136	0,0	18,5
Melasse, Rübenschnitzel					
1995/96	0	310.746	15.681	0,0	4,8
1998/99	0	282.358	24.951	0,0	8,1
1999/2000	0	269.844	6.960	0,0	2,5
2000/01	0	248.682	4.206	0,0	1,7
2001/02	0	222.005	2.447	0,0	1,1
2002/03	0	185.008	2.497	0,0	1,3
2003/04	0	211.716	692	0,0	0,3
2004/05	0	151.403	2.449	0,0	1,6
2005/06	0	159.017	1.873	0,0	1,2
2006/07	0	170.711	818	0,0	0,5
2007/08	0	175.769	1.893	0,0	1,1
2008/09	0	143.317	2.372	0,0	1,6

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

noch **Tabelle 9.3: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Süd**
(in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Sonstige					
1995/96	0	0	0	0,0	0,0
1998/99	0	0	0	0,0	0,0
1999/2000	0	0	0	0,0	0,0
2000/01	0	40.650	45.064	0,0	52,6
2001/02	0	39.397	35.418	0,0	47,3
2002/03	0	50.475	34.748	0,0	40,8
2003/04	0	65.519	39.948	0,0	37,9
2004/05	0	54.333	23.087	0,0	29,8
2005/06	0	61.780	12.962	0,0	17,3
2006/07	0	64.940	12.935	0,0	16,6
2007/08	0	63.212	16.291	0,0	20,5
2008/09	0	74.490	15.738	0,0	17,4

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

Tabelle 9.4: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Ost (in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Roggen					
1995/96	103.156	134.020	2.577	43,0	1,1
1999/2000	89.621	77.828	0	53,5	0,0
2000/01	73.928	78.047	0	48,6	0,0
2001/02	82.107	69.579	60	54,1	0,0
2002/03	60.099	75.059	0	44,5	0,0
2003/04	42.934	126.771	0	25,3	0,0
2004/05	61.994	132.840	0	31,8	0,0
2005/06	46.116	76.361	2.827	36,8	2,3
2006/07	37.649	40.094	84	48,4	0,1
2007/08	51.222	47.656	1.223	51,2	1,2
2008/09	52.357	67.125	268	43,7	0,2
Weichweizen					
1995/96	218.972	304.903	0	41,8	0,0
1999/2000	393.362	255.393	155	60,6	0,0
2000/01	305.229	323.747	1.190	48,4	0,2
2001/02	355.959	368.144	1.279	49,1	0,2
2002/03	275.448	528.939	2.422	34,1	0,3
2003/04	228.075	526.953	906	30,2	0,1
2004/05	272.059	527.931	18.715	33,2	2,3
2005/06	309.804	610.165	15.080	33,1	1,6
2006/07	301.491	626.917	7.016	32,2	0,8
2007/08	253.566	486.733	15.948	33,5	2,1
2008/09	237.264	480.800	21.292	32,1	2,9
Gerste					
1995/96	260.574	266.905	24	49,4	0,0
1999/2000	270.612	130.812	0	67,4	0,0
2000/01	169.013	160.399	0	51,3	0,0
2001/02	208.730	199.131	285	51,1	0,1
2002/03	175.461	166.788	438	51,2	0,1
2003/04	189.573	211.708	273	47,2	0,1
2004/05	164.755	183.235	459	47,3	0,1
2005/06	146.278	175.416	253	45,4	0,1
2006/07	232.540	267.372	670	46,5	0,1
2007/08	181.753	214.042	1.147	45,8	0,3
2008/09	184.194	181.746	86	50,3	0,0
Hafer					
1995/96	6.755	12.490	0	35,1	0,0
1999/2000	8.760	5.698	0	60,6	0,0
2000/01	4.253	4.394	0	49,2	0,0
2001/02	4.413	9.357	25	32,0	0,2
2002/03	3.748	9.440	0	28,4	0,0
2003/04	6.742	9.860	0	40,6	0,0
2004/05	6.131	9.191	20	40,0	0,1
2005/06	5.831	6.908	53	45,6	0,4
2006/07	4.047	4.450	367	45,7	4,1
2007/08	4.611	9.613	299	31,7	2,1
2008/09	3.088	8.074	69	27,5	0,6

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

nach **Tabelle 9.4: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Ost**
(in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Mais					
1995/96	26.512	64.594	13	29,1	0,0
1999/2000	119.337	102.415	1.477	53,5	0,7
2000/01	109.219	131.701	0	45,3	0,0
2001/02	113.528	143.489	235	44,1	0,1
2002/03	93.348	174.807	50	34,8	0,0
2003/04	71.488	181.052	907	28,2	0,4
2004/05	90.248	229.535	3.539	27,9	1,1
2005/06	104.894	233.898	4.269	30,6	1,2
2006/07	74.007	225.822	15.919	23,4	5,0
2007/08	146.791	316.336	11.797	30,9	2,5
2008/09	123.685	291.175	8.533	29,2	2,0
Triticale					
1995/96	38.099	106.210	0	26,4	0,0
1999/2000	138.654	132.395	0	51,2	0,0
2000/01	119.830	179.788	0	40,0	0,0
2001/02	131.971	190.452	0	40,9	0,0
2002/03	80.156	205.402	0	28,1	0,0
2003/04	67.972	156.776	0	30,2	0,0
2004/05	80.553	173.360	77	31,7	0,0
2005/06	82.479	150.080	708	35,4	0,3
2006/07	77.913	107.966	0	41,9	0,0
2007/08	69.065	75.086	232	47,8	0,2
2008/09	75.369	74.519	2.588	49,4	1,7
Futtererbsen					
1995/96	37.891	30.858	7.488	49,7	9,8
1999/2000	72.113	42.381	1.562	62,1	1,3
2000/01	40.457	41.724	100	49,2	0,1
2001/02	35.651	48.066	320	42,4	0,4
2002/03	17.679	29.912	0	37,1	0,0
2003/04	22.125	52.141	158	29,7	0,2
2004/05	20.612	35.508	0	36,7	0,0
2005/06	26.202	33.274	419	43,7	0,7
2006/07	13.998	23.266	118	37,4	0,3
2007/08	10.228	5.144	246	65,5	1,6
2008/09	1.987	4.131	681	29,2	10,0
Ackerbohnen					
1995/96	5.011	7.178	205	40,4	1,7
1999/2000	11.295	5.849	726	63,2	4,1
2000/01	6.200	2.641	24	69,9	0,3
2001/02	4.583	3.730	51	54,8	0,6
2002/03	2.659	6.329	0	29,6	0,0
2003/04	1.872	2.956	0	38,8	0,0
2004/05	1.667	1.141	0	59,4	0,0
2005/06	1.095	1.472	0	42,7	0,0
2006/07	1.081	147	25	86,3	2,0
2007/08	536	189	0	73,9	0,0
2008/09	339	110	121	59,5	21,2

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

noch **Tabelle 9.4: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Ost**
(in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Sonstige Hülsenfrüchte, Olsaaten					
1995/96	2.398	4.653	1.357	28,5	16,1
1999/2000	2.955	6.830	3.485	22,3	26,3
2000/01	3.208	5.811	6.592	20,5	42,2
2001/02	3.590	9.440	3.854	21,3	22,8
2002/03	1.992	5.709	3.010	18,6	28,1
2003/04	1.032	5.040	2.118	12,6	25,9
2004/05	2.065	3.587	2.219	26,2	28,2
2005/06	2.619	5.045	5.189	20,4	40,4
2006/07	2.610	4.905	8.777	16,0	53,9
2007/08	2.582	6.405	9.033	14,3	50,1
2008/09	1.518	3.258	8.423	11,5	63,8
Raps					
1995/96	6.675	6.502	0	50,7	0,0
1999/2000	46.999	17.133	394	72,8	0,6
2000/01	39.735	7.747	0	83,7	0,0
2001/02	41.561	20.930	0	66,5	0,0
2002/03	47.654	10.036	0	82,6	0,0
2003/04	15.103	15.660	0	49,1	0,0
2004/05	13.309	16.714	0	44,3	0,0
2005/06	20.778	17.838	0	53,8	0,0
2006/07	24.434	24.379	0	50,1	0,0
2007/08	27.137	22.862	102	54,2	0,2
2008/09	39.106	14.467	0	73,0	0,0
Sonnenblumenkerne					
1995/96	775	250	0	75,6	0,0
1999/2000	1.696	62	0	96,5	0,0
2000/01	966	309	0	75,8	0,0
2001/02	408	315	2	56,3	0,3
2002/03	162	578	0	21,9	0,0
2003/04	420	192	48	63,6	7,3
2004/05	317	727	72	28,4	6,5
2005/06	730	470	70	57,5	6,5
2006/07	2.682	422	70	84,5	2,2
2007/08	251	219	26	50,6	5,2
2008/09	574	49	44	86,1	6,6
Ölkuchen, Expeller u. Extraktionsschrote: aus Sojabohnen					
1995/96	0	247.563	92.434	0,0	27,2
1999/2000	0	226.574	171.542	0,0	43,1
2000/01	0	246.635	179.173	0,0	42,1
2001/02	0	284.690	207.249	0,0	42,1
2002/03	0	290.335	209.781	0,0	41,9
2003/04	0	271.503	220.038	0,0	44,8
2004/05	0	268.806	253.158	0,0	48,5
2005/06	0	278.610	275.867	0,0	49,8
2006/07	0	287.749	249.211	0,0	46,4
2007/08	0	272.331	258.799	0,0	48,7
2008/09	0	247.434	267.038	0,0	51,9

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

noch **Tabelle 9.4: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Ost**
(in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Ölkuchen, Expeller u. Extraktionsschrote: aus Raps					
1995/96	0	212.656	52.018	0,0	19,7
1999/2000	0	215.189	30.349	0,0	12,4
2000/01	0	210.522	13.589	0,0	6,1
2001/02	0	196.873	19.249	0,0	8,9
2002/03	0	196.894	31.654	0,0	13,9
2003/04	0	201.154	34.771	0,0	14,7
2004/05	0	200.712	33.278	0,0	14,2
2005/06	0	207.609	42.261	0,0	16,9
2006/07	0	237.824	32.988	0,0	12,2
2007/08	0	353.503	47.101	0,0	11,8
2008/09	0	301.657	45.978	0,0	13,2
Ölkuchen, Expeller u. Extraktionsschrote: Andere					
1995/96	0	92.771	55.475	0,0	37,4
1999/2000	0	73.173	40.537	0,0	35,6
2000/01	0	63.385	45.954	0,0	42,0
2001/02	0	49.433	23.015	0,0	31,8
2002/03	0	38.215	18.339	0,0	32,4
2003/04	0	50.605	31.969	0,0	38,7
2004/05	0	45.909	16.463	0,0	26,4
2005/06	0	22.648	16.792	0,0	42,6
2006/07	0	20.605	17.934	0,0	46,5
2007/08	0	23.471	14.500	0,0	38,2
2008/09	0	21.922	18.199	0,0	45,4
Maiskleberfutter					
1995/96	0	25.605	8.819	0,0	25,6
1999/2000	0	28.821	25.263	0,0	46,7
2000/01	0	25.734	28.848	0,0	52,9
2001/02	0	22.624	16.879	0,0	42,7
2002/03	0	13.871	10.762	0,0	43,7
2003/04	0	15.476	12.454	0,0	44,6
2004/05	0	4.933	5.622	0,0	53,3
2005/06	0	2.760	3.031	0,0	52,3
2006/07	0	6.013	5.990	0,0	49,9
2007/08	0	8.307	5.460	0,0	39,7
2008/09	0	2.963	1.014	0,0	25,5
Mühlennachprodukte					
1995/96	0	318.290	2.143	0,0	0,7
1999/2000	0	269.288	2.572	0,0	0,9
2000/01	0	247.562	137	0,0	0,1
2001/02	0	231.678	1.840	0,0	0,8
2002/03	0	213.620	2.169	0,0	1,0
2003/04	0	206.328	2.291	0,0	1,1
2004/05	0	191.188	3.598	0,0	1,8
2005/06	0	177.137	10.882	0,0	5,8
2006/07	0	201.984	2.898	0,0	1,4
2007/08	0	220.868	3.742	0,0	1,7
2008/09	0	178.033	3.487	0,0	1,9

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

nach **Tabelle 9.4: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Ost**
(in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Maniokprodukte					
1995/96	0	1.432	195	0,0	12,0
1999/2000	0	364	613	0,0	62,7
2000/01	0	387	1.991	0,0	83,7
2001/02	0	224	157	0,0	41,2
2002/03	0	139	95	0,0	40,6
2003/04	0	945	0	0,0	0,0
2004/05	0	0	0	0,0	0,0
2005/06	0	42	0	0,0	0,0
2006/07	0	0	0	0,0	0,0
2007/08	0	0	968	0,0	100,0
2008/09	0	0	0	#DIV/0!	#DIV/0!
Fisch-, Fleisch-, Tier- und Blutmehl					
1995/96	0	65.967	1.133	0,0	1,7
1999/2000	0	84.920	1.374	0,0	1,6
2000/01	0	29.726	259	0,0	0,9
2001/02	0	2.358	0	0,0	0,0
2002/03	0	1.903	0	0,0	0,0
2003/04	0	2.551	0	0,0	0,0
2004/05	0	3.828	409	0,0	9,7
2005/06	0	3.446	1.303	0,0	27,4
2006/07	0	1.388	1.143	0,0	45,2
2007/08	0	572	480	0,0	45,6
2008/09	0	449	375	0,0	45,5
Zitrus-, Obsttrester					
1995/96	0	8.949	4.361	0,0	32,8
1999/2000	0	11.239	9.235	0,0	45,1
2000/01	0	5.203	4.600	0,0	46,9
2001/02	0	4.394	1.192	0,0	21,3
2002/03	0	4.617	2.193	0,0	32,2
2003/04	0	8.340	2.625	0,0	23,9
2004/05	0	4.248	580	0,0	12,0
2005/06	0	4.551	0	0,0	0,0
2006/07	0	2.353	1.508	0,0	39,1
2007/08	0	746	0	0,0	0,0
2008/09	0	231	498	0,0	68,3
Melasse, Rübenschnitzel					
1995/96	0	168.228	15.767	0,0	8,6
1999/2000	0	155.840	4.346	0,0	2,7
2000/01	0	144.991	2.957	0,0	2,0
2001/02	0	86.057	1.909	0,0	2,2
2002/03	0	72.276	2.546	0,0	3,4
2003/04	0	91.589	5.482	0,0	5,6
2004/05	0	76.614	2.969	0,0	3,7
2005/06	0	65.138	3.338	0,0	4,9
2006/07	0	70.164	3.357	0,0	4,6
2007/08	0	95.126	2.416	0,0	2,5
2008/09	0	63.196	1.960	0,0	3,0

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

nach **Tabelle 9.4: Rohstoffzugang nach Herkünften in der Region Ost**
(in Tonnen)

Wirtschaftsjahr	Zugang vom Erzeuger	Sonstiger Zugang		Anteil am Zugang insgesamt	
		inländischer Herkunft	ausländischer Herkunft ¹	Erzeuger in %	Ausland in %
Sonstige					
1995/96					
1999/2000					
2000/01	0	51.486	101	0,0	0,2
2001/02	0	56.506	51	0,0	0,1
2002/03	0	42.927	564	0,0	1,3
2003/04	0	42.233	985	0,0	2,3
2004/05	0	38.657	1.664	0,0	4,1
2005/06	0	28.772	296	0,0	1,0
2006/07	0	40.500	35	0,0	0,1
2007/08	0	49.127	1.800	0,0	3,5
2008/09	0	37.393	26	0,0	0,1

1) Mengen, die direkt aus dem Ausland bezogen wurden.

Herausgeber
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

Postfach 14 02 70

53107 Bonn



Text

Redaktion: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 423
53168 Bonn

Bearbeitung: Uwe Platz
Reinhard Wolter

Gestaltung

BMELV

Bildnachweis Umschlagfotos:

www.oekolandbau.de/Copyright BLE / Dominik Menzler, Thomas Stephan

Stand

Januar 2010

Druck

BMELV

Grafik und weitere Publikationen des BMELV können Sie kostenlos bestellen:

Internet: <http://www.bmelv-statistik.de>

Redaktion: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 423
53168 Bonn

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 1617 - 4666

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

www.bmelv.de

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Ausdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.